

Heft 43 (Seite 2257-3004)

11. Jahrgang / 25. Oktober 1941

Ausgabe A

Eingegangen

27. OKT. 1941

Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends, Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Zeitschrift nur auf anzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift, Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Die Grenzen der Unterhaltspflicht unter besonderer Berücksichtigung der Prozeßführung. Von Prof. Dr. Lent	2257
Die Ehwohnung nach Auflösung der Ehe. Von RA. u. Notar Dr. Roquette	2262
Die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Rahmen von § 7 Ziff. 5 der LohnpfändungsVO. 1940. Von LG-Dir. Dr. Püschel	2268
Auf dem Wege zu einer besseren Befriedigungsordnung durch das Erinnerungs- und Verteilungsverfahren beim Zusammentreffen mehrerer Lohnpfändungen. Von AGR. Dr. Sprey	2271

Blick in die Zeit

Aus dem Protektorat. Von LGR. Hiersemann	2275
Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Lothringen, dem Elsaß und der Untersteiermark. Von Dr. Julius v. Medeazza	2275

Rechtspolitik und Praxis

Zum Wesen der Rechtsfindung. Von Dr. v. Rozycki-v. Hoewel	2277
Praktische Winke für die Beurkundung von Erbscheinsanträgen und verwandten Anträgen. Von AGR. Wagner	2279
Zur Schadensersatzpflicht des Ehebrechers. Von Dr. v. Rozycki-v. Hoewel	2282
Schwarzfahrtsvorschrift und Postreisedienst. Von Dr. Hellmuth	2283

Mitteilungen des Reichsrechtsamts und des NSRB.

Betreuung Buchenländer Rechtswahrer	2285
-------------------------------------	------

Schrifttum

Horst Rühling: Das neue Lohnpfändungsrecht (Püschel)	2285
Alexander Knur: Die Familiengesellschaft (Krause)	2286
Walter Wilburg: Die Elemente des Schadensrechts (Wussow)	2286
Alexander Elster: Wettbewerbsrecht mit dem Recht der Zugaben und Rabatte unter Berücksichtigung der Bestimmungen d. Werberats (Blochwitz)	2287
Franz Biermann: Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen u. Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. April 1940 (Staks)	2287
Heinrich Issel — Paul Riffel: Kriegspreis und Gewinnabführung (Roesen)	2288

Fritz Hodes: Kommentar zur Disziplinarstrafordnung des Heeres (Schriftleitung)	2288
Hans Schiedt: Die Gehälter der Beamten und Dienstbezüge der Angestellten	2288
Walther Grunewald: Ergänzungsband z. Kommentar z. Deutsch. Polizeibeamtengesetz (Schriftleitung)	2288
Dichgans-Roesen: Kriegspreise und Gewinnabschöpfung	2288
Das Preisstoprecht für Mieten und Pachten im Großdeutschen Reich	2288
Joh. Lang-Ludwig Weidmüller: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	2288
Reinhold Kobelt: Alkoholismus in Gesetzgebung und Verwaltung	2288

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 61, 182, 185, 174 StGB.
Zur Frage des Beginns des Antragsrechts gemäß § 61 S. 2 StGB. bei Verführung und Beleidigung.

Zwischen einer jugendlichen, in der Familie aufgenommenen Hausangestellten und der Hausfrau sowie dem Ehemann besteht nicht stets das Verhältnis von Zögling und Erzieher; es kommt vielmehr auf die besonderen Umstände des Falles an. RG.: DR. 1941, 2289 Nr. 1

§§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 269 StGB. Wer eine ihm nicht zustehende Haushaltungskarte mit seinem Namen ausfüllt und verwertet, begeht Blankettfälschung. Die Unterschrift auf der Urkunde kann durch einen das betreffende Amt angehenden Aufdruck ersetzt werden. Es genügt, wenn der Urkundenaussteller sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt. RG.: DR. 1941, 2290 Nr. 2 (Dahn)

§ 351 StGB. Fundvorschriften der Reichsbahn. RG.: DR. 1941, 2291 Nr. 3

§ 13 StraßVerkO.; § 222 StGB. Beachtung des Vorfahrtsrechts. RG.: DR. 1941, 2291 Nr. 4

§ 27 Nr. 2 RPostG. Durch die Bestimmung des RPostG. wird nicht nur der Tatbestand des Betruges, sondern auch der der schweren Privaturskundenfälschung durch Anbringung eines falschen Absendervermerks umfaßt. RG.: DR. 1941, 2292 Nr. 5

Zivilrecht

§§ 139, 272 a ZPO. Der allgemeine Grundsatz des § 139 ZPO. ist auch auf das in § 272 a ZPO. geregelte teilweise schriftliche Verfahren anzuwenden. Das Gericht muß es deshalb auch klar zum Ausdruck bringen, wenn es einen nachgereichten Schriftsatz wegen Fehlens des Zustellungsnachweises nicht bei seiner Entscheidung berücksichtigen will. RG.: DR. 1941, 2292 Nr. 6

§§ 233, 511, 522 Abs. 1 ZPO.
Der Scheidungskläger kann, nachdem er im ersten Rechtszuge entsprechend seinem

Antrage Scheidung wegen ehewidrigen Verhaltens erreicht hat, nicht Berulung einlegen, um nunmehr Scheidung wegen eines ihm schon in der letzten Verhandlung des ersten Rechtszuges bekannten Ehebruchs zu erreichen. KG.: DR. 1941, 2293 Nr. 7 (v. Scanzoni)

§§ 245, 516 ZPO.; Art. 1 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656).

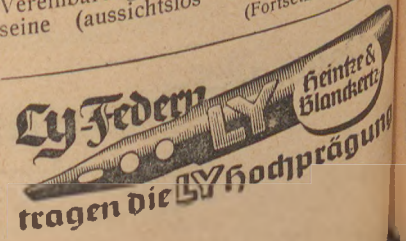
Der Zeitraum bis zu dem Tage, an dem bei Nichtzustellung des Urteils die Berufungsfrist zu laufen beginnt, ist keine eigentliche Frist. Er kann deshalb auch nicht durch einen zu dieser Zeit eingetretenen Stillstand der Rechtspflege verlängert werden.

Betroffene i. S. des Art. 1 Abs. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939 sind nur die in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten. RG.: DR. 1941, 2295 Nr. 8

§ 272 b ZPO.; § 13 Ziff. 4 RAGEbO.; § 20 Ziff. 2 GKG. Die gemäß § 272 b Ziff. 4 ZPO. erfolgte Anordnung der Ladung von Zeugen zum Termin ist eine rein vorbereitende Maßnahme und nicht schon eine Beweisanordnung selbst dann, wenn den Zeugen das Beweisthema, über das sie mitgeteilt werden sollen, bereits mitgeteilt wird. Die Formulierung der Anordnung ist ohne Belang. KG.: DR. 1941, 2296 Nr. 9

§ 13 RAGEbO. Haben im ersten Rechtszug beide Parteien das ihnen von der Gegenpartei zur Last Gelegte im wesentlichen eingeräumt und dem von der Gegenpartei gestellten Antrag gegenüber keinen Gegenantrag gestellt und hat sodann das Gericht den beiderseits gestellten Anträgen vollentsprochen hat, so liegt auch in einem nach Urteilsverkündung von den Parteien im Zusammenhang mit einem Unterhaltsabkommen erklärten Rechtsmittelverzicht kein den Anspruch auf eine Vergleichsbühre nach dem Werte des Ehesache, weil gründender Vergleich der Parteien fehlt, es an einem Nachgeben der Parteien (OLG. Dresden: DR. 1941, 2297 Nr. 10 (Cadeke))

§ 13 Ziff. 3 RAGEbO. Rechtlicher Unterschied zwischen einer Vereinbarung der Ehegatten, wonach der eine die von ihm erhobene Scheidungsklage gegen ein entsprechendes Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf Unterhalt zurückzunehmen und auf dessen Klage hin Scheidungsurteil ergeht (Teil-Gesamtvergleich), und einer Vereinbarung, wonach der eine Ehegatte seine (aussichtslos erscheinende) Klage



Dürfen Rheumatiker Fleisch essen?

Noch vor gar nicht so langer Zeit glaubte man, daß Fleischessen eine der hauptsächlichsten Ursachen von Rheuma und Gicht darstelle. Heute wissen wir, daß dies doch nur sehr bedingt richtig ist. Zu reichlichem Fleischgenuss ist sicher ungünstig, aber völliges Fortlassen von Fleisch und anderen eiweißhaltigen Nahrungsmitteln führt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Heilung. Der Viehrzahl der Rheumatiker macht ein mäßiger Fleischgenuss nicht, wenn nur die Hauptnahrung in reichlich Gemüse, Obst, Salaten und dergleichen besteht. Wichtig ist eine in ganzen knappe und mäßige Kost und das Fortlassen aller

Nicht zu vernachlässigen ist auch die arzneiliche Behandlung. Seit 20 Jahren ist Togaal eines der bekanntesten Rheumamittel. Togaal hat sich nicht nur bei allen rheumatischen Beschwerden, Glieder-, Gelenk-, Neuralgien, Schiess-, Grippe und Erkältungskrankheiten. Togaal-Tabletten wirken schmerzstillend, fördern die Heilung und stellen die Arbeitsfähigkeit und Wohlbefinden bald wieder her. Togaal verdient auch für Privatleute! Sie bekommen Togaal zum Preise von M — 89 und M 2.19 in jeder Apotheke.

Selbstlos erhalten Sie das interessante, farbig illustrierte Buch *„Der Kampf gegen Rheuma, Nervenschmerzen und Erkältungskrankheiten“* vom Togaalwerk, München 8-2/2.

Zinsser
Rheuma-Jee

einfach Paket RM. 1.40
verpackt Paket RM. 2.-

Zinsser verstärkte Jees werden nach zwei Deutschen Reichspatenten hergestellt.

Zinsser-Tees werden in den meisten Apotheken geführt oder besorgt.

Zinsser
Leipzig

Bestellen Sie frühzeitig als Weihnachtsgeschenk:
7 fesselnde Romane aus Zeit und Gegenwart

Bagdadbahn 1893, Roman einer Diplomatin. — Intrige — Edith Kirkland, Bekennn. ein. glücl. Frau — Winston Churchill, ganz priv. — Katharina II, Geh. Lebens- u. Regierungsgesch. — Wilhelmstr. 76, Aus d. Leb. eines Geheimr. — Galante Abent. d. Kapit. Friedrich (Der deutsche Casanova) — Rinaldo Rinaldini, Liebsch. u. Abent. Sof. Lieferung aller 7 Bücher (m. 3300 S. Umf., teils künstl. illustr., eleg. geb., m. mehrfarb. Schutzumschl.) zu nur RM. 29.50 (einschl. Versandspes.) Auf Wunsch in 3 Monatsr.; 1. Rate h. Lief. Erf. Ort Stuttgart. Versandbuchhdlg.

Karl P. Geuter
Stuttgart 449, Postf. 870

Opfert für das KHW!

Sieben erschienen:
Dr. Fritz Müller
Geh. Reg.-Rat., Ministerialdirigent im Reichsverkehrsministerium

Straßenverkehrsrecht
mit einem technischen Leitfaden

14. Auflage
Vorzugspreis für Gerichte geb. RM. 28.80
(Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 44)

Nicht nur bringt das Werk die geltenden Bestimmungen über das Straßenverkehrsrecht in seltener Vollständigkeit und bis in die neueste Zeit hinein, sondern sucht die eingehendsten Erläuterungen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung und in übersichtlicher Anordnung. Die Kürze der Fassung ist überausverhältnismäßig und zugute gekommen; es wird kaum eine Frage des Inhalts durchwegs gehen, die hier nicht ihre Beantwortung fände. Dabei ist die 14. Auflage seit Jahren gewonnen hat, bleibt ihm in der neuen Auflage gesichert.

Die 14. Auflage ist wiederum neu bearbeitet worden. Sie stellt ein umfassendes, sorgfältig wiedergebendes und die neueste Rechtsprechung berücksichtigendes Erläuterungsbuch dar.

in verbilligter Ausgabe erscheint demnächst:
Bürgerliches Gesetzbuch
Lebste Einführungsgesetz vom 18. August 1896 unter Berücksichtigung aller bis Juli 1941 ergangenen Änderungen. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 20. Auflage. Taschenformat. XVIII, 861 Seiten. Geb. RM 2.70
(Quellenangabe Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkung mit Sachreg.)

Verlag Walter de Gruyter & Co. / Berlin W 35



Kladderadatsch

Seit 1848
die politisch-satirische
Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen
Geschichte
und des Weltgeschehens

Der
Kladderadatsch

erscheint jeden Donnerstag

Einzelheft 30 Pfennig
Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.60
zusätzlich Zustellgebühr. Zu bestellen durch den Buch-
und Zeitschriftenhandel, durch die Post
oder durch den Verlag.



STEINIGER-VERLAGE
BERLIN SW68



VOLK PARTEI REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“
von

DR. CARL JOHANNY und DR. OSKAR REDELBERGER

„Eine klare und übersichtliche Gliederung und die knappe und leichtfaßliche Darstellungsweise zeichnen es besonders aus. Es ist eine wahre Fundgrube allgemein-politischen und staatsrechtlichen Wissens. Jeder, der an Prüfungs- und Weiterbildungsfragen interessiert ist, wird das Buch mit großem Nutzen verwenden; es eignet sich auch als Nachschlagewerk.“

(in „NSBZ – Deutsche Postzeitung“, Heft 18/19, 1941)

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich herausgebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemeinverständlicher Form bringt.

287 Seiten.

Kart. RM. 4.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Rechtsanwalt **Dr. habil. Gerhard Hubernagel**
und Syndikus **Dr. Karl Künne**

Das Kriegsausgleichsverfahren

Verordnung vom 30. November 1939

„Allen Gläubigern und Schuldern, welche mit der Vertragshilfe-Verordnung vom 30. November 1939 zu tun haben, wird der eben erschienene Kommentar wertvolle Dienste leisten, da die Verfasser in ihrem Kommentar die Bestimmungen der Vertragshilfe-Verordnung in klarer, allgemeinverständlicher Form darlegen. Von besonderer Bedeutung sind die in 14 Abschnitten erläuterten Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche, welche aus der Praxis gewonnen wurden und die sich in der Praxis bewährt haben.“

(Zeitschrift für Gebühren und Steueraufklärung H. 2/1941)

Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren ist für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit, zumal sie unter gewissen Voraussetzungen das Konkurs- und Vergleichsverfahren ersetzen soll. Sie will Schuldern, die durch den Krieg und dessen Auswirkungen besonders schwer betroffen sind, zu Hilfe kommen, gleichgültig, ob es sich um Industrielle, Kaufleute, Handwerker und Kleingewerbetreibende handelt. Das neueste Schrifttum, insbesondere die Ausgleichsordnungen für die Ostmark und das Sudetenland, sind berücksichtigt.

Umfang 99 Seiten

Preis kart. RM. 1.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.

BERLIN LEIPZIG WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung



Von Amtsgerichtsrat **Dr. Boschan**

Nach einer Einführung in die grundlegenden Fragen des Nachlaßrechts behandelt der erste Hauptteil die Tätigkeit des Nachlaßrichters: bei Verfügungen von Todes wegen, Wegfall eines Erbberechtigten, Erteilung von Erbschein und erbscheinähnlichen Zeugnissen, Testamentsvollstreckung, Inventarerrichtung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung und Erbaueinandersetzung sowie das zwischenstaatliche Erbrecht. Der zweite Hauptteil behandelt das Arbeitsgebiet des Rechtspflegers: seine allgemeine Stellung, seine Aufgaben, seine weitere Zuständigkeit und die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte. Der dritte Hauptteil ist den Aufgaben des Urkundsbeamten gewidmet unter Berücksichtigung der Zuständigkeit nach Reichs- und Landesrecht. Ein besonderer Vorzug des neuen Werkes liegt in der Berücksichtigung der gesetzlichen Auslegungsregeln, die es dem Nachlaßrichter ermöglichen, den nationalsozialistischen Grundsätzen der Förderung der Familie und Erhaltung des Familiengutes sowie dem Aufbau des auf Rassegrundsätzen beruhenden deutschen Volksstaates und der Erhaltung deutschen Volksvermögens Geltung zu verschaffen.

Umfang: 268 Seiten.

2. verbesserte Auflage.

Preis: RM. 7.50

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

S o e b e n



erschien:

Mietgesetze

Von Rechtsanwalt **Dr. Hermann Roquette**

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es folgen die Bestimmungen über die Leistungen der Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten, wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel bringt die Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Miet-sachen vor Gericht und Mietseignungsamt bzw. Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossen-schaften usw. werden das neue praktische Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen!

Umfang 197 Seiten

Preis RM. 5.40

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Efasit

PUDER



**Füße erhitzt,
überangestrengt,
brennend?**

Da hilft allen, die viel gehen und stehen müssen, rasch Efasit-Fußpuder. Er trocknet, beseitigt übermäßige Schweißabsonderung, verhütet Blasen, Brennen, Wundlaufen. Herborragend für Massage! Für die sonstige Fußpflege: Efasit-Fußbad, -Creme u. -Tinctur.

Streu-Dose 75 Pfg.
Nachfüllbeutel 50 Pfg.

In Apotheken, Drogerien
u. Fachgeschäften erhältlich.



Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Justiz am Scheideweg

VON DR. JUR. VON ROZYCKI - VON HOEWEL

„Ein großer Wert dieser Schrift liegt darin, daß die Fragen des Rechts, und zwar natürlich des nationalsozialistischen, in allgemeinverständlicher Form aufgreift. Hier wird nicht in einer juristischen Fach- und Geheimsprache geschrieben, sondern der Versuch gemacht, aus der Verworrenheit der Vergangenheit zu klaren und einfachen Ergebnissen zu kommen.“
Aus „Der Mitteldeutsche“ (Genthiner Zeitung) H. 236/41.

Durch offene und kritische Stellungnahme zu Vorgängen und Einrichtungen unseres Rechtslebens will diese Kampfschrift einen Beitrag zum Neubau eines wahrhaft nationalsozialistischen Rechts liefern. Sie bringt unter dem nationalsozialistischen Zweckgedanken des Rechts eine neue Rechtswahrnehmungsmethode, die das Recht seiner Geheimnisse entkleidet und auch dem Laien erschließen soll. Kein Rechtswahrer wird an dieser lebendigen Kampfschrift vorbeigehen können, und auch jeder gebildete Laie wird sich mit ihren Thesen auseinandersetzen müssen!

Umfang: 192 Seiten. Preis: Kartoniert RM 4.50

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Neue Bücher

aus dem Verlag
Albert Langen/Georg Müller
München



Zum 400. Todesjahr des Paracelsus erschien
als einbändige, ungekürzte Volksausgabe:
E. G. KOLBENHEYER
Paracelsus
Romantrilogie. 963 Seiten. In Leinen RM 8.50

WILHELM SCHÄFER
Kleine Truhe
291 Seiten. In Leinen RM 4.80

ALFRED BÖTTCHER
Sprung ins Kattegatt
Erzählung. 101 Seiten. Pp. RM 2.50

GEORG BRITTING
Der Schnedenweg
Erzählungen. 194 Seiten. In Leinen RM 3.80

GERD GÄISER
Reiter am Himmel
Gedichte. 68 Seiten. Pp. RM 3.-

FRIEDRICH GRIESE
Feuer
Roman. 140 Seiten. Pp. RM 3.20

GUNNAR GUNNARSSON
Einsamer Reiter
u. andere isländ. Novellen. 202 S. In Leinen RM 5.-

EDGAR HEDERER
Ludwig Thoma
46 Seiten. Kartoniert RM 1.20

JORDAN JOVKOV
Der Schnitter
Ein Roman a. d. Dobrudscha. 205 Seiten. Pp. RM 3.60

NIKOLAUS SCHWARZKOPF
Der Feldhäfner
oder Freude auf weite Sicht
Roman. 308 Seiten. In Leinen RM 4.80



Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

4. Auflage

Von

Oberregierungsrat **Wolfgang Menschell**

Stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnaden-Menschell“ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (aus Reichsverwaltungsblatt)

Umfang: 650 Seiten. Preis RM. 12.90 einschl. Nachtrag

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

In Kürze erscheint in 2. Auflage:



Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von **Professor Dr. Wolfgang Siebert**

„Die systematische Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Bestimmungen entspricht dem Verlangen nach einer kleineren Textsammlung für den Gebrauch der Studierenden und sonstigen Hörer wie auch der Praktiker, die zu einer handlichen und doch alle wichtigeren Bestimmungen enthaltenden Ausgabe greifen wollen. Das Werk füllt diese Lücke bestmöglichst aus. In geschickter Weise hat der Verfasser den Stoff übersichtlich in eine Anzahl von Haupt- und Unterabschnitten gegliedert. Hierbei sind insbesondere die Kriegsbestimmungen und die über die Dienstverpflichtung berücksichtig.“

Der Anfänger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird es begrüßen, daß in einer knapp gehaltenen Einleitung es klarer Überblick über den Aufbau und die Gliederung des Arbeitsrechts gegeben ist, was die Einarbeitung zweifellos erleichtert. Die kleine Schrift wird ihren Weg machen, zumal der Preis niedrig ist und jedem Interessenten die Anschaffung ermöglicht.“ (Reichsverwaltungsblatt)

Umfang: etwa 200 Seiten

Preis: RM 3.30 (entgegen anderslautenden Veröffentlichungen)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Ist eine Unterhaltsregelung in Verbindung mit dem Eheprozeß möglich?

Und wie gestaltet sich dann die Gebührenberechnung?

Die Antwort hierauf und auf alle weiteren einschlägigen Fragen gibt Ihnen das vor kurzem erschienene Buch:

„Der Vergleich in Ehesachen“

von Kammergerichtsrat **Dr. PAUL GAEDEKE**, Berlin

Umfang 128 Seiten / Preis 3.90 RM

Aus dem Inhalt: Vorbetrachtung / Leitsätze / Die Behandlung des Stoffes. / I. Teil: Die Rechtslage nach materiellem und Verfahrensrecht: 1. Das Wesen des Prozeßvergleichs. 2. Der Vergleich im Eheprozeß. 3. Der Kostenvergleich im Eheprozeß. 4. Unterhaltsvereinbarungen und Eheprozeß. 5. Der Gesamtvergleich im Eheprozeß. 6. Die einzelnen Arten des Gesamtvergleichs. 7. Verfahrensrechtliche Handhabung durch das Gericht. 8. Anfechtung des Gesamtvergleichs. II. Teil: 9. Die Vergleichsgebühr des Rechtsanwalts im Eheprozeß. 10. Die Berechnung der Gebühren beim Gesamtvergleich. 11. Gesamtvergleich und Armenrecht. 12. Die Vergleichsgebühr des Armenanwalts. 13. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf Grund des Gesamtvergleichs. 14. Nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr wegen Änderung der Rechtsprechung. 15. Anschauungsfälle / Schlussbetrachtung / Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen / Sachwortverzeichnis.

Die „Deutsche Notarzeitschrift“ urteilt in Nr. 9/1941: „Im ganzen ein Werk, das dem mit Ehescheidungs- und Unterhaltsfragen befaßten Rechtswahrer empfohlen werden kann.“

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig 61

Terminkalender für das kommende Jahr!

Die Bestellung wird jetzt dringend, wenn Sie auf rechtzeitige Belieferung rechnen wollen!

Wir bitten um Ihren Auftrag

- Terminkalender Nr. 1: Größe 35×23 cm 5.— RM
Terminkalender Nr. 2: Größe 34×11½ cm 3.25 RM
Terminkalender Nr. 3: Größe 34×11½ cm 3.— RM
ohne Einteilung für Wiedervorlagen und Fristen
Terminkalender Nr. 4: Größe 34×11½ cm 1.75 RM
2 Tage auf einer Seite

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29 - Fernsprecher 59 80 26

Die unentbehrlichen Handbücher!

Zwangs-Vollstreckungsrecht

Eine systematische Darstellung von

Dr. Adolf Schönke, Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

X und 267 Seiten / Gehftet RM 9.50, in Ganzleinen gebunden RM 11.—

Mit der Herausgabe seines neuesten Werkes hat der Verfasser nicht nur einem Wunsch der zahlreichen Leser und Benutzer seines „Zivilprozeßrechts“ entsprochen, er hat darüber hinaus ein wirklich dringendes Bedürfnis in glücklicher Weise behoben. Seit langem fehlte eine eingehende systematische Darstellung des Zwangsvollstreckungsrechts, die den Stoff wissenschaftlich durchdringt und verarbeitet und dabei den neuesten Stand der Gesetzgebung berücksichtigt. Diese Lücke ist durch Schönkes neues Buch geschlossen. — Der Verfasser behandelt das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung einschließlich des Zwangsversteigerungsgesetzes. Die Gestaltung des Werkes weist alle wesentlichen Vorzüge auf, die an dieser Stelle bei der Besprechung des „Zivilprozeßrechts“ hervorgehoben werden durften. Die Durchdringung des in geschickter Anordnung übermittelten Stoffes und die hervorragende, pädagogisch geschickte Form der Darstellung, die den Anfänger fast mühelos in die oft recht schwierige Materie einführt, ohne den bereits fortgeschrittenen Leser ie zu ermüden.

(Dt. Justiz 1940 Nr. 9)

Zivilprozeßrecht

Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis von

Dr. Adolf Schönke, Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

XII und 424 Seiten / Preis gehftet RM 16.50, in Ganzleinen gebunden RM 18.—

Das Zivilprozeßrecht des Krieges

Insbesondere VereinfachungsVO., SchutzVO., ZahlungsfristVO.

Erläutert von **Dr. jur. Adolf Schönke**, Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Umfang: 64 Seiten / Preis: Steif gehftet RM 1.80

Der Name **PERI** verpflichtet

PERI-Rasiercreme und -Klingen
PERI-Balsam (Rasierwasser)
PERI-Fixateur (Haarpflegemittel)
PERI-Hamamelis-Hautcreme
PERI-Eucalyptus-Zahncreme

Dr. Korthaus

Dr. Korthaus • Frankfurt a. M.

STIMMUNG **Kakadu** BAR KABARET
am Kurfürstendamm 26

CAFE WIEN

Der Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

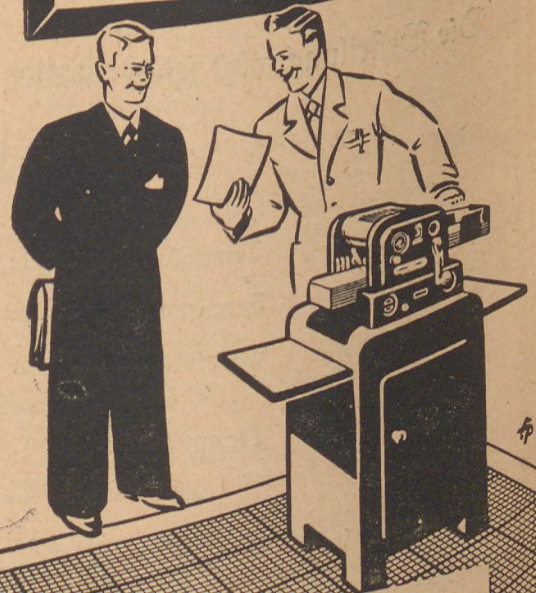
ALLIANZ UND STUTTGARTER
LEBENSVERSICHERUNGSBANK-AG

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Nach dem Sieg gilt es
neue Freunde zu gewinnen!



Abgerissene Fäden werden
wieder geknüpft, neue Mit-
arbeiter treten in den Schaf-
fenskreis. Dem Aufklären
und Belehren widmen sich die
besten Kräfte, denen der Roto-
Dreivielältiger getreulich hilft.
Er ist technisch unübertroffen
und meistert zuverlässig den
größten Arbeitsanflug.

Roto-Werke AG.
Königsutter



Dreivielältig mühelos!

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 43

11. Jahrgang

25. Oktober 1941

Die Grenzen der Unterhaltspflicht unter besonderer Berücksichtigung der Prozeßführung

Von Professor Dr. Lent, Erlangen

I. Die gesetzliche Regelung

Die Grenzen der U.verpflichtung sind besonders in der Beziehung umstritten, ob der zum U. Verpflichtete auch die Kosten der Prozeßführung zu gewährleisten hat. Rechtsprechung und Schrifttum verneinen überwiegend¹⁾ diese Frage, neuerdings hat sich aber das OLG. Köln²⁾ auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Die Begründungen sind beiderseits meist kurz und nicht immer überzeugend. In der heutigen Zeit der umfassenden Reform bedarf aber selbst ein bisher feststehender, um so mehr ein umstrittener Rechtssatz einer einleuchtenden Begründung.

Das BGB. schweigt sich über unsere Frage bei der Regelung der U.pflicht aus und überläßt es der Auslegung des Begriffes „Lebensbedarf“, ob man die Prozeßführung darunter verstehen will. An zwei anderen Stellen regelt es aber die Tragung von Prozeßkosten unter Ehegatten und zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde. In beiden Fällen besteht nun in aller Regel auch eine U.verpflichtung. Schon aus diesem Nebeneinander einer allgemeinen Regelung des U. und einer speziellen der Prozeßkostenlast ergibt sich zwingend, daß die Gewährung der Prozeßkosten nicht zur Unterhaltsgewährung gehört³⁾. Aber auch die Grundlagen der Prozeßkostenregelung sind völlig andere als die der U.pflicht. Nicht nur fällt die Voraussetzung der Bedürftigkeit fort, sondern die Prozeßkostentragung ist für die Ehegatten auf dem Güterstand aufgebaut und in allen Einzelheiten von ihm abhängig, für den Inhaber der elterlichen Gewalt ist sie als Last des der Nutznießung des Vaters unterworfenen Kindesvermögens anzusehen, so daß sie nach h. M.⁴⁾ entfällt, wenn ein solches Vermögen nicht vorhanden ist. Ferner läuft die

Regelung keineswegs darauf hinaus, daß der Ehegatte oder Vater grundsätzlich oder der Regel nach die Prozeßkosten selbst zu tragen hat. Besteht nun unter den sich am nächsten stehenden Personen keine unbedingte Pflicht zur Tragung der Prozeßkosten des anderen, so ist der Schluß auch sachlich gerechtfertigt, daß erst recht nicht unter anderen zum U. Verpflichteten eine solche Verpflichtung angenommen werden kann.

Für das geltende Recht könnte man damit schon die Erörterung abschließen. Aber es hat heute wenig Sinn, sich auf eine Begründung zu stützen, die ausschließlich dem geltenden Recht und dem technischen Ineinandergreifen seiner Einzelvorschriften entnommen ist. Heute verlangt man mit Recht nach einer Beweisführung grundsätzlicher Art, die ihre Kraft auch für eine zukünftige Regelung unabhängig von den jetzt geltenden Vorschriften behält.

II. Umfang des Unterhalts. Lebensbedarf, laufende Bedürfnisse, außergewöhnlicher Bedarf

Eine grundsätzliche Betrachtung kann ausgehen von dem Begriff des Lebensbedarfs und der Bestimmung, daß der U. den gesamten Lebensbedarf umfaßt (§ 1610 Abs. 2). Denn es ist nicht anzunehmen, daß man in Zukunft zu einer wesentlichen Änderung oder Einschränkung in dieser Hinsicht kommt. Unter dem Lebensbedarf sind zunächst die laufenden Bedürfnisse des zum U. Berechtigten zu verstehen. Dafür spricht auch die Form der Geldrente, in welcher der U. zu gewähren ist, und ihre Vorauszahlung auf ein Vierteljahr. Mit Recht sagt das OLG. Köln⁵⁾, daß diese Form nur für laufende gleichbleibende Bedürfnisse paßt, die Vorauszahlung setzt voraus, daß sich der Bedarf voraussehen und annähernd bestimmen läßt. Auch die Unterscheidung von standesgemäßem und notdürftigem U.⁶⁾ sowie die Abstellung auf die Lebensstellung⁷⁾ gewisser Personen läßt sich zwanglos nur

⁵⁾ a. a. O.

⁶⁾ §§ 1610, 1611, 1708.

¹⁾ Vgl. RGRKomm. zu § 1610 Nr. 4; Staudinger zu § 1610 Nr. 2e; RGZ. 46, 354 ff.; andererseits Palandt § 1610 Nr. 3.
²⁾ Vgl. DR. 1941, 937¹², abgelehnt in der Besprechung von Gaedeke ebendort.
³⁾ Vgl. die Kommentare zu §§ 1360 und 1387.
⁴⁾ Vgl. die Kommentare zu § 1654.

bei den laufenden Bedürfnissen durchführen, versagt aber bei dem außerordentlichen Bedarf.

Wäre aus diesen Bestimmungen der Schluß zu ziehen, daß nur der laufende Bedarf zum U. gehörte, so wäre die Frage, ob zum U. auch die Gewährung der Mittel für Prozeßführung zu rechnen ist, bereits entschieden, denn die Prozeßführung gehört niemals zum laufenden Bedarf, sondern stellt einen außergewöhnlichen Bedarf dar. Daher macht auch hier die Unterscheidung von standesgemäßem und notdürftigem U. Schwierigkeiten, denn wie soll man entscheiden, ob eine einzelne Prozeßführung standesgemäß ist oder auch zum notdürftigen U. gehört?

Aber wenn das Gesetz auch in erster Linie auf die laufenden Bedürfnisse abstellt, so folgt daraus doch nicht, daß nur diese zum Unterhalt gehörten. Allerdings ist es streitig, ob der zum U. Verpflichtete auch für außerordentliche Bedürfnisse aufzukommen hat. Diese Frage darf nicht mit der zweiten vermengt werden, in welcher Form diese Bedürfnisse zu gewähren sind, falls man die erste Frage bejaht. Lehnt man die Deckung außerordentlichen Bedarfs mit der Begründung ab, hierfür passe die Form der Rente nicht, so stellt man die Form über die Sache und schließt aus der für den Regelfall der gleichbleibenden laufenden Bedürfnisse geschaffenen und für ihn praktischen Form des U. auf seinen sachlichen Umfang. Die Frage, welchen Umfang die U. pflicht hat, muß ohne Rücksicht auf die Form der U. gewährung beantwortet werden.

Man darf nicht übersehen, daß die Form der Rente nicht etwa der U. gewährung wesentlich ist, sondern nur für einige Fälle vorgeschrieben, dagegen nicht für die im Grunde wichtigsten Fälle des U. überhaupt, unter Ehegatten bei Zusammenleben und für Eltern ihren unverheirateten Kindern gegenüber⁷⁾. Dort versagt also das Argument, die Form der Rente beweise, daß keine außerordentlichen Bedürfnisse zu gewähren seien, und es steht nichts im Wege, den U. auch auf sie zu erstrecken. Dann kommt man aber zu der Annahme, die U. gewährung habe einen verschiedenen Umfang, je nachdem U. gewährung in Form der Rente oder in anderer Weise vorgeschrieben oder zulässig ist. Diese Auffassung wird aber für die U. gewährung an die Ehefrau bei Vereint- und Getrenntleben allgemein abgelehnt⁸⁾ und ist auch für die anderen Fälle nicht haltbar, denn der Begriff und damit der Umfang des U. ist grundsätzlich der gleiche, soweit nicht ausdrücklich Erweiterungen vorgesehen sind.

Ist das Argument mit der Form der Rente aus dem Weg geräumt, dann ist davon auszugehen, daß der Unterhalt nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung den gesamten Lebensbedarf umfaßt, also gerade nicht auf den gewöhnlichen beschränkt ist. Wenn zum Lebensbedarf in erster Linie das zu rechnen ist, was zur Erhaltung des Lebens im ursprünglichen Sinne, also der physischen Existenz, notwendig ist, so können gerade außergewöhnliche Bedürfnisse hierhin gehören, wie Behandlung und Heilung einer schweren, also außergewöhnlichen Krankheit, eine Operation, Badekur usw. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Gewährung der Mittel hierfür nicht zum U. gerechnet werden sollte, obwohl sie zum Lebensbedarf im strengsten Sinne des Wortes

zu zählen sind, viel unmittelbarer als manche laufenden Bedürfnisse. Ich möchte mich daher zu der Auffassung bekennen, daß auch außerordentliche Bedürfnisse zum Unterhalt gehören.

Eine zweite Frage ist, in welcher Form die Gewährung dieser Mittel zu erfolgen hat. Dieses Problem taucht aber nur in den Fällen auf, in denen die Form der Rente vorgeschrieben ist. Die h. Meinung¹⁰⁾ steht auf dem Standpunkt, daß eine Erhöhung der Rente auf dem Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO. erreicht werden muß, eine andere Auffassung geht dahin, daß einmalige Zahlungen neben der Rente zulässig seien. Dieser zweiten Auffassung schließe ich mich an.

Darüber kann es kaum einen Zweifel geben, daß die Form der entsprechenden einmaligen Zahlung, z. B. der Operationskosten, Examensgebühren usw., die praktische Lösung darstellt, denn eine Hinein- die praktische Lösung darstellt, denn eine Hinein- deutet¹¹⁾, daß die Deckung des Bedarfs nur in Raten, allmählich erfolgt, was für den U. berechtigten eine Benachteiligung darstellt, wobei noch zweifelhaft bleibt, ob der Gläubiger auf diese Art Erfüllung überhaupt eingeht. Nur für einen länger andauernden Bedarf, wie bei einer langandauernden Krankheit, kommt die Gewährung einer Zusatzrente praktisch in Frage, aber selbst hier ist die Verzögerung der Erfüllung. Die freie Einigung des zum U. Verpflichteten mit dem U. berechtigten wird stets auf einmalige Zahlungen hinauslaufen, es sei denn, der Bedarf übersteigt die Leistungsfähigkeit des Schuldners und dieser ist deshalb zur Verteilung der Zahlungen auf einen gewissen Zeitraum genötigt. Zulässig und dem Wesen des U. entsprechend ist also die einmalige Zahlung neben der Rente sicherlich. Warum soll nun im Ausnahmefall des Rechtsstreits über den U. der Richter gehindert sein, das zu tun, was die Parteien in dem Regelfall der gütlichen Einigung immer tun werden? Die Vorschrift der Gewährung des U. in Form einer Rente zwingt nicht zu dem Schluß, daß diese die einzige zulässige in allen Fällen sein soll, sie kann dahin ausgelegt werden, daß sie nur für den Regelfall der laufenden gleichbleibenden Bedürfnisse gelten soll, weil sie hierfür am besten paßt. Das Gesetz regelt die Form doch nur aus praktischen Erwägungen, nicht um einer anderen praktischen Form der Erfüllung Hindernisse zu bereiten. Die Rente ist daher die gesetzliche Form nur für die laufenden Bedürfnisse.

Hierzu kommt noch die prozessuale Umständlichkeit, eine Abänderungsklage zu erheben und sich mit der Rechtskraft des Urteils auseinanderzusetzen. Dabei haben sich die Verhältnisse, die für die Gewährung der Rente maßgebend waren, eigentlicher nicht geändert, sie sind unverändert geblieben, die Rente wird ja auch weiter gewährt, nur für einen besonderen Bedarf, der selbständig neben den laufenden Bedürfnissen steht, wird ein Zusatz gewährt. Auf diese Fälle ist die Abänderungsklage im Grunde genommen nicht einmal gemünzt.

Für eine zukünftige Regelung ist jedenfalls klarzustellen, daß auch außergewöhnlicher Bedarf zum Unterhalt gehört und daß er in Form einmaliger Zahlung

¹⁰⁾ Vgl. HRR. 1936 Nr. 22, wo eine Zusammenstellung gegeben ist.

¹¹⁾ Vgl. die Ausführungen in dem unter 1 angeführten Urteil.

⁷⁾ EheG. §§ 66 ff.

⁸⁾ §§ 1360 Abs. 3, 1612 Abs. 2.

⁹⁾ Vgl. Kommentare zu §§ 1360, 1361.

(oder von Ratenzahlungen) neben der Rente zu gewähren ist.

III. Berufsausbildung, Existenzbegründung, Geschäftsbedarf im Unterhaltsrecht

Wenn die U.verpflichtung auch außerordentlichen Bedarf mit umfaßt, so darf sie aber nicht so weit erstreckt werden, daß unter sie auch die Hergabe von Mitteln fiele, die zur Begründung der wirtschaftlichen oder beruflichen Existenz des Unterhaltsberechtigten dienen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Vergleich einer Reihe von Vorschriften. Zunächst ist im Rahmen der U.verpflichtung die Ausbildung zu einem Beruf erwähnt, aber beschränkt auf erziehungsbedürftige Personen und auf uneheliche Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Hieraus läßt sich schließen, daß darüber hinaus keine Verpflichtung besteht, die Mittel für eine Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen. Beträgt die gerade zur Begründung oder Erhaltung einer Lebensstellung bestimmte (§ 1620); denn sie steht außerhalb der U.pflicht und eine Verpflichtung zu ihrer Gewährung besteht überhaupt nicht. Bei dieser Rechtslage kann eine Hergabe von Mitteln zur Begründung einer Lebensstellung außerhalb der Berufsausbildung nicht im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung liegen.

Bei der Berufsausbildung aber läßt sich die Beschränkung auf erziehungsbedürftige Personen nicht aufrechterhalten. Sie war auf ruhige Zeiten zugeschnitten, in denen ein nachträglicher Berufswechsel, der eine erneute Ausbildung erfordert, nur selten vorkam und meist einer persönlichen Neigung der U.berechtigten entsprang, so daß er ihn auch allein zu verantworten hatte. Seit dem Weltkrieg hat sich aber unser Blick für die vielen Fälle eines durch die Verhältnisse dem einzelnen aufgezwungenen Berufswechsels, z. B. durch das Feindgebot der Abrüstung, durch die Wirtschaftskrise; auch jetzt müssen wir der zahlreichen Verwundeten gedenken, die beruflich umgeschult werden müssen. Hier läßt sich der Anspruch auf Gewährung der erforderlichen Mittel für die notwendige neue Berufsausbildung nicht versagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des U.anspruchs — Bedürftigkeit auf der einen, Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite — vorliegen. Man würde sonst die Rechtsordnung in einen verhängnisvollen Widerspruch zu dem gerechtfertigten Empfinden des gesamten Volkes bringen. Dem gegenüber muß das ja immer etwas zweifelhafte *argumentum e contrario*, das aus § 1612 Abs. 2 zu gewinnen ist, zurücktreten. Es ist daher zu begrüßen und jedenfalls für die Zukunft festzuhalten, daß in der Rechtsprechung die Gewährung von Mitteln für eine Berufsausbildung auch bei einem Erwachsenen als Teil der U.verpflichtung behandelt ist.

Damit wird auch nicht etwa die Verpflichtung zur Ausstattung auf einem Umweg begründet. Es bleibt zunächst der Unterschied zwischen laufenden Beihilfen und einer Kapitalszuwendung bestehen, wie sie die Ausstattung in der Regel darstellt. Aber er trifft noch nicht den Kern, kann doch auch die Ausstattung aus laufenden Zuschüssen bestehen. Der Unterschied liegt im Zweck begründet. Die Ausstattung wird „zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben“, umfaßt daher auch die Mittel, die dem anderen Teil die Möglichkeit geben sollen, ein eigenes Geschäft zu

begründen, zu übernehmen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Dagegen dient die Berufsausbildung nur dem Zweck, die Voraussetzungen für die Wahl eines Berufes zu erfüllen, die abstrakte Möglichkeit für Einschlagung einer Laufbahn zu schaffen, indem z. B. die gesetzlichen Anforderungen an die Vorbildung erfüllt werden. Die Ausstattung geht darüber noch hinaus und dient einen Schritt weiter auch der konkreten Begründung einer Existenz im wirtschaftlichen Sinne¹²⁾.

Auf Grund dieser Unterscheidung läßt sich die U.pflicht von der Ausstattung abgrenzen, auch wenn man die Berufsausbildung eines Erwachsenen, falls sie notwendig ist, zum U. rechnet. Über die reine Ausbildung zu einem Beruf reicht der Unterhalt nicht heraus. Niemals umfaßt er die Hergabe von Mitteln zur Begründung einer wirtschaftlichen Stellung, eines Betriebes, Unternehmens oder Geschäftes. Der Unterhaltsverpflichtete ist nicht gehalten, dem Berechtigten die finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner Existenz zu schaffen.

Diese Einschränkung ist notwendig, weil sonst die Abgrenzung gegenüber der Ausstattung unmöglich wäre. Sie ist auch innerlich begründet durch die Erwägung, daß sonst eine zu große Erweiterung der U.pflicht einträte. Beim unehelichen Kinde ließe sich eine so weitgehende Belastung des Vaters mit den Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen. Aber auch bei ehelichen Kindern oder unter Ehegatten würde das Risiko für den zum U. Verpflichteten viel zu groß. Meinungsverschiedenheiten über Nützlichkeit und Aussichten eines Geschäftes wären unvermeidlich, die Austragung derselben im Wege des U.prozesses denkbar unerwünscht und die Verantwortung für den Richter untragbar, der nun auch die wirtschaftliche Seite des Streites entscheiden müßte. Auch der Begriff des Lebensbedarfs würde allzusehr ausgeweitet, niemals gehört es zum Lebensbedarf, daß man ein eigenes Geschäft hat oder führt.

Die Ausschaltung der geschäftlichen Sphäre aus dem Begriff des Lebensbedarfs führt aber nicht nur dazu, daß die Hergabe von Kapital zur Begründung eines Betriebes aus dem U. herausfällt, sondern schließt auch alle laufenden Beihilfen aus. Zum Lebensbedarf — können wir feststellen — gehören niemals die Mittel, die erforderlich sind, ein vom Unterhaltsberechtigten betriebenes Unternehmen zu erhalten oder zu fördern¹³⁾. Geschäftsbedarf ist nicht Lebensbedarf. Das Leben, dessen Bedarf der U. decken soll, ist nicht das Leben des Geschäftes. Dieser Satz gilt auch dann, wenn die Verweigerung der Mittel das Unternehmen gefährdet oder zum Scheitern verurteilt und dann die U.pflicht praktisch erst entsteht, weil der U.berechtigte nun mittellos wird. Der Vater ist nicht einmal verpflichtet, seinem Sohn beizuspringen, um ihn vor dem Konkurs zu bewahren.

Diese Einschränkung der U.pflicht ist auch für die Zukunft beizubehalten, denn sonst würde der U.verpflichtete in die gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Risiken hineingezogen, die aus einem Unternehmen des U.berechtigten erwachsen. Wohin sollte dies bei Eltern gegenüber volljährigen Kindern oder umgekehrt führen! Welche Gefahren wäre die Ehefrau ausgesetzt, die im ehelichen Güterrecht gerade

¹²⁾ Z. B. Hergabe von Mitteln zur Begründung eines Betriebes, Kauf eines Geschäftes.

¹³⁾ Angedeutet auch von Gaedeke a. a. O.

nicht für Schulden des Mannes haftet! Das Zusammenstehen zur Erhaltung eines Betriebes ist ein ganz anderer Gesichtspunkt als die Deckung des Lebensbedarfs. Auch ist es eine Zumutung, daß ein Teil nur die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren hat, ohne Einfluß auf die Geschäftsgebarung des anderen zu gewinnen. Auch hier gilt, daß die Austragung von leicht möglichen Meinungsverschiedenheiten im Wege des U.prozesses nicht erwünscht ist, weil der Familienfrieden untergraben wird, und daß der Richter nicht berufen und meist auch nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob Mittel wirtschaftlich notwendig oder gut angebracht sind.

IV. Unterhalt und Prozeßkosten

Die Begrenzung des U., wie sie im vorstehenden gefunden wurde, gibt auch Fingerzeige für die Beantwortung der Frage, ob die Hergabe von Mitteln für Prozeßführung als Teil des U. verlangt werden kann. Gehen wir auch hier vom Begriff des Lebensbedarfs aus, so ist die Frage für den Regelfall zu verneinen, denn man kann nicht behaupten, daß die Führung des Prozesses zum Lebensbedarf gehört. Allerdings liegt es nicht abseits¹⁴⁾, eine Ausnahme für „lebenswichtige“ Prozesse zu machen und anzunehmen, daß wenigstens ein Prozeß, dessen Entscheidung für die Existenz des U.berechtigten von größter Bedeutung ist, zum Lebensbedarf gehört. Man kann auch darauf verweisen, daß der Kampf ums Recht niemand abgeschnitten werden darf und, da zum Lebensbedarf auch geistige und seelische Bedürfnisse zu rechnen sind, bietet sich die Begründung dar, die Verteidigung oder Durchsetzung der Rechte gehöre wie die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu den seelischen Bedürfnissen, deren Erfüllung der U.berechtigte verlangen kann. Man kommt aber mit dieser bestechenden Argumentation zu der Folgerung, daß jeder Prozeß zum Lebensbedarf gehören kann. In dieser Allgemeinheit stimmt der Grundsatz aber keinesfalls. Wir müssen vielmehr eine Sichtung der Prozesse zunächst nach ihrem Gegenstande vornehmen.

Hierbei müssen wir uns an den vorhin gefundenen Grundsatz erinnern, daß zum U. nicht die Hergabe von Mitteln für ein Geschäft oder Unternehmen des U.berechtigten gehört. Hat der zum U. Verpflichtete keine Hilfe in dieser Richtung zu leisten, so ist er auch nicht verpflichtet, dieselbe Hilfe in der Form zu bringen, daß er Prozesse finanziert, die der U.berechtigte über Gegenstände führt, welche mit seinem Geschäft zu tun haben. Darf rechtlich der zum U. Verpflichtete ein Unternehmen des U.berechtigten seinem Schicksal überlassen, so kann er nicht gezwungen werden, die Mittel für geschäftliche Prozesse herzugeben, auch dann nicht, wenn der Prozeß „lebenswichtig“ für das Unternehmen ist (was ja nur ausnahmsweise der Fall sein kann). Ich wiederhole: Das Leben des Unternehmens ist nicht das Leben, dessen Bedarf der U. zu decken hat.

Es scheiden also aus der Unterhaltspflicht alle Prozesse aus, die ihrem Gegenstande nach den Zwecken eines vom U.berechtigten betriebenen Geschäftes, Betriebes oder Unternehmens dienen, einen zum Geschäftsvermögen gehörenden Anspruch geltend machen oder einen gegen das Geschäft erhobenen Anspruch abwehren.

Dieser Gesichtspunkt läßt sich aber für Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes verwerten. Volkstümlich ließe er sich etwa so aus-

drücken: Gehen die Dinge, um die im Prozeß gestritten wird, den zum U. Verpflichteten nichts an, so kümmert ihn auch der über sie geführte Prozeß nicht. Juristischer formuliert kann er lauten: Handelt es sich im Prozeß um Verfolgung oder Abwehr von Rechten, die nicht zum Lebensbedarf gehören, mit ihm nicht zusammenhängen, so gehört auch die Hergabe von Mitteln für die Prozeßführung nicht zum Lebensbedarf, also nicht zum Unterhalt. Es muß also eine Gleichschaltung der Prozeßführung und der Prozeßgegenstände durchgeführt werden. Ein Prozeß kann nicht zum Lebensbedarf gerechnet werden, wenn sein Gegenstand mit diesem nichts zu tun hat. Sonst würde der Bereich des Lebensbedarfs auf dem prozessualen Gebiet des materiellen Rechts erfahren und der U.verpflichtete in eine Fülle von Angelegenheiten hineingezogen, um die er sich ohne Prozeß nicht zu kümmern braucht.

Dabei dient der Prozeß nicht der unmittelbaren Deckung des Lebensbedarfs, sondern der Beschaffung oder Verteidigung von Rechten, die ihrerseits wieder erst der Erfüllung des Lebensbedarfs dienen sollen. Wir haben festgestellt, daß zum U. nicht die Mittel gehören, durch welche Geschäft oder Unternehmen erhalten wird, also die Quelle, aus der auch die Mittel zum Lebensbedarf gewonnen werden und gewonnen werden sollen. Also nicht, was mittelbar dem Lebensbedarf dient, sondern nur Mittel, die unmittelbar zu seiner Erfüllung bestimmt sind. Wenden wir diesen Grundsatz auch auf die Prozeßführung an, so müssen wir feststellen, daß auch die Prozesse stets allenfalls der Erhaltung oder Verteidigung der Grundlagen und Quellen dienen, aus denen der U.berechtigte seinen Lebensbedarf decken will und muß, z. B. seines Geschäftes, seines Eigentums, aber nicht unmittelbar der Beschaffung der Mittel, die den Lebensbedarf selbst decken. Es wäre daher in sich widerspruchsvoll, wenn man die Prozeßführung zum Lebensbedarf rechnen wollte, obwohl sonst die Erhaltung oder Schaffung der Quellen des Lebensbedarfs nicht zum U. rechnet. Nur wenn der U.berechtigte einen Kampf unmittelbar um seinen Lebensbedarf selbst führt, kann die Hergabe von Mitteln für diesen Kampf verlangt werden.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist das Festhalten an der h. Meinung: Die Hergabe von Mitteln zur Prozeßführung gehört in aller Regel nicht zur Unterhaltsgewährung.

Gegen diesen Grundsatz kann man nicht ins Feld führen, daß auf diese Weise die Staatskasse in Gestalt des Armenrechts auch dann belastet würde, wenn ein vermögender Verwandter vorhanden sei. Das Beispiel¹⁵⁾ des vermögenden Vaters, dessen Tochter auf Scheidung von ihrem verbrecherischen Gatten klagt, ist eindrucksvoll, aber es verliert sich gleich an Kraft, wenn man an den Vater denkt, der aus tiefster Überzeugung gegen die Scheidung ist und nun sie auch noch finanzieren soll. Soll allgemein der U.berechtigte seine Streitigkeiten auf dem Rücken des zum U. Verpflichteten austragen können? oder soll ihm wenigstens der Schutz gewährt werden, daß bei Aussichtslosigkeit (wie beim Armenrecht) die Verpflichtung fortfällt? Man kann auch kaum die Kostentragung von jemand verlangen, der

¹⁴⁾ Vgl. die in Anm. 2 genannte Entscheidung.

¹⁵⁾ Palandt zu § 1610, 3 V.

auf das Verfahren, sogar auf seinen Beginn von keinem Einfluß ist. Ist aber das Einverständnis für das Verfahren bedeutungslos, so kann es auch nicht die Auferlegung der Kosten rechtfertigen. Auch muß berücksichtigt werden, daß oft das Ergebnis des Prozesses den zum U. Verpflichteten nicht berührt, ihm der Sieg also nicht zustatten kommt; ohne eigenes Interesse aber entfällt auch die Berechtigung, ihm die Kosten aufzuerlegen. Handelt es sich um wirtschaftlich und sozial unabhängige U.berechtigte, so ist daher die Kostentragung des zum U. Verpflichteten nicht zu rechtfertigen. Nur beim Vater gegenüber minderjährigen Kindern ist es zu begrüßen, ihm die Kostenpflicht auch dann aufzuerlegen, wenn ein seiner Nutznießung unterworfenen Kindesvermögen nicht vorhanden ist.

Diese Erwägungen führen bereits vor Augen, welche Zweifelsfragen entstehen, sobald man den zum U. Verpflichteten die Pflicht zur Hergabe der Prozeßmittel auferlegen will. Zunächst ist sicher, daß der zum U. Verpflichtete nicht gezwungen werden darf, für jedes noch so unsinnige Prozessieren des U.berechtigten herzuhalten. Das ergibt sich schon aus einem Vergleich mit der eingeschränkten Pflicht des Ehemannes und Vaters, die Kosten der Prozesse der Frau oder des Kindes zu tragen. Der Mann ist davor geschützt, alle auch unsinnigen Prozesse der Frau finanzieren zu müssen, indem die ohne seine Genehmigung geführten Prozesse ihm gegenüber nicht wirksam sind und die Kosten daher dem Vorbehaltgut zur Last fallen¹⁶⁾. Der Vater ist schon dadurch geschützt, daß er der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, daher selbst zu befinden hat, welche Prozesse er führen will (von seltenen Ausnahmen abgesehen). Angesichts dieser vorsichtigen Regelung ist es ausgeschlossen, daß die anderen zum U. Verpflichteten schlechthin die Mittel zu jeder Prozeßführung herzugeben hätten.

Es ist innerlich gerechtfertigt, ganze Gruppen von Prozessen aus der Unterhaltspflicht auszuschneiden. In erster Linie alle die Prozesse, die der Unterhaltsberechtigten dolos führt, also wenn er in Kenntnis einer mangelnden Berechtigung klagt oder sich gegen eine Klage in Kenntnis von deren Berechtigung zur Wehr setzt. Denn eine Unterstützung arglistigen und sittenwidrigen Verhaltens kann nicht vom U. Verpflichteten verlangt werden. Es müssen aber weiter auch alle zwar gutgläubig geführten, aber mit dem Unterliegen des U.berechtigten endenden Prozesse ausscheiden, denn wenn der Unterhaltsberechtigte im Unrecht ist, kann der von ihm geführte Prozeß nicht zum Lebensbedarf gerechnet werden, nur Durchsetzung von Rechten oder Abwehr unberechtigter Ansprüche kann dazu gerechnet werden. Über den Umfang des Lebensbedarfs entscheidet auch sonst nicht die subjektive Vorstellung des U.berechtigten, sondern die objektive Sachlage. Schließlich müssen auch noch die Klagen ausscheiden, die zwar berechtigt sind, aber praktisch aussichtslos, z. B. weil der Beklagte leistungs-, insbesondere zahlungsunfähig ist und die Zwangsvollstreckung erfolglos sein wird. Denn auch solche Prozesse verdienen keine Förderung, noch dazu mit fremden Mitteln und können nicht zum Lebensbedarf zählen. Darüber wird man sich schnell einigen. Aber so einfach diese Grundsätze theoretisch sind, so schwierig gestaltet sich in der Praxis die

Durchführung. Denn wenn man den Grundsatz, daß der zum U. Verpflichtete für alle Prozesse des U.berechtigten aufzukommen hat, für untragbar hält und nur eine Gruppe von Prozessen für erstattungsfähig hält, dann muß doch festgestellt werden, zu welcher Gruppe ein Prozeß gehört. Einigen sich der zum U. Verpflichtete und der Berechtigte nicht, sondern kommt es zum Prozeß über den U., dann muß also der Richter dieses Prozesses prüfen, ob jener andere angestrenzte oder anzustrengende Prozeß berechtigt und aussichtsvoll ist, denn nur auf Grund dieser Prüfung und Feststellung kann er den zum U. Verpflichteten zur Zahlung der Mittel verurteilen.

Es ist schon sehr unerfreulich, daß in einem Prozeß der gesamte Sachverhalt eines anderen geprüft und festgestellt werden muß. Man darf auch nicht diese Prüfung mit der im Armenrechtsverfahren vergleichen und meinen, der Richter könne sich wie bei Erteilung des Armenrechts mit einer oberflächlichen, weil nicht endgültigen Prüfung begnügen. Denn die Erteilung des Armenrechts bedeutet keine Entscheidung über eine Rechtsfolge, ist immer nur eine vorläufige rein prozessuale Entscheidung, die geändert werden kann. Hier im U.prozeß dagegen hat der Richter darüber zu entscheiden, ob der zum U. Verpflichtete die Mittel zur Prozeßführung herzugeben hat, das ist die normale Entscheidung über eine materielle Rechtsfolge, und zwar eine endgültige rechtskrafftätige; daher ist sie auch nicht mehr aufzuheben, wenn nachher der finanzierte andere Prozeß mit der Niederlage des U.berechtigten endet und damit feststeht, daß der Prozeß nicht berechtigt war und nicht zum Lebensbedarf gehörte. Es kann sich daher im U.prozeß nicht um eine vorläufige mehr oberflächliche Prüfung wie im Armenrechtsverfahren handeln, sondern um eine vollständige Sachprüfung, wie sonst auch im eigentlichen Erkenntnisverfahren.

Diese Prüfung kann auch nicht dadurch gespart oder auch nur erleichtert werden, daß im anderen Prozeß ein Armenrechtsgesuch vorliegt und geprüft ist. Denn auch die Erteilung des Armenrechts bindet den Richter des U.prozesses in keiner Weise, entbindet ihn auch nicht von der eigenen Prüfung der Sachlage.

Aus dem Nebeneinander von Armenrechtsverfahren und U.prozeß ergeben sich sogar neue Schwierigkeiten, denn es ist möglich, daß das Armenrechtsgesuch abgelehnt wird mit der Begründung, es bestehe eine Kostenpflicht des U.berechtigten, und daß das mit dem U.prozeß befaßte Gericht diese Pflicht verneint, weil es sich nicht um einen zum Lebensbedarf zu rechnenden Prozeß handle. Auch sind die Aussichten eines Prozesses verschiedener Beurteilung fähig.

Alle diese Schwierigkeiten lassen sogar die U.pflicht als Danaergeschenk für den U.berechtigten erscheinen. Statt des rasch zu erhaltenden Armenrechts ist er genötigt, Klage auf Unterhalt zu erheben und einen viel längeren und unsicheren Prozeß durchzuführen. Ist der Prozeß, für den er die Mittel verlangt, seinerseits dringend, etwa wegen Ablaufs der Verjährungsfrist, so wird die Lage für ihn gefährlich, wenn das Gericht dieses Prozesses ihm unter Hinweis auf die U.pflicht das Armenrecht verweigert und ihn auf den U.anspruch verweist. Es ist auch zweifelhaft, ob mit einer einstweiligen Verfügung zu helfen wäre, denn keinesfalls kann das Prozeßgericht in einer solchen über die U.pflicht entscheiden, die mit dem Gegenstand dieses Pro-

¹⁶⁾ Vgl. §§ 1387 Nr. 1, 1416 Abs. 2, 1400 Abs. 2.

zesses nichts zu tun hat und unter anderen Parteien als denen des Prozesses besteht. Ob aber eine einstweilige Verfügung zulässig ist, auch von seiten des mit dem U.prozeß befaßten Gerichts, ist wieder zweifelhaft, denn die Verurteilung zur Zahlung der Geldmittel für den anderen Prozeß geht über die einstweilige Regelung eines Zustandes hinaus und stellt bereits eine Vorwegnahme der späteren Entscheidung über den U.anspruch selbst dar, die um so bedenklicher ist, als im Falle einer späteren Abweisung der Klage wenig Aussicht für den Gegner besteht, die Summe wieder vom U.berechtigten zurückzubekommen.

Überblickt man diese Reihe von Zweifeln und Schwierigkeiten, so wird man erst recht geneigt sein, die Verpflichtung zur Hergabe von Mitteln für den Prozeß des U.berechtigten als Teil des U.anspruchs zu verneinen.

V. Lasten des Scheidungsprozesses insbesondere

Schließlich noch einen Blick auf den Scheidungsprozeß. Hier könnte man zunächst geneigt sein, die U.pflicht zu bejahen, weil die Durchführung dieses Prozesses einem seelischen Bedürfnis entsprechen und daher zum Lebensbedarf zählen könnte. Aber hier gilt erst recht die Erwägung, daß nur die berechnete Scheidungsklage oder die berechnete Abwehr einer solchen als seelisches Bedürfnis gelten kann, so daß das Gericht des U.prozesses in die schiefe Lage käme, prüfen zu müssen, ob dies der Fall ist, obwohl ihm nicht einmal das besondere Verfahren des Eheprozesses zur Verfügung steht! Aber hier ist noch ein Schritt weiterzugehen: Nicht einmal für jede berechnete Scheidungsklage (dasselbe gilt für die Aufhebungsklage) läßt sich behaupten, daß sie einem seelischen Bedürfnis entspringt. Das hieße die Augen gegenüber der Wirklichkeit verschließen. Wie soll man obendrein über seelische Bedürfnisse entscheiden? Daß nicht jede berechnete Klage gleich als seelisches Bedürfnis anerkannt wird, ergibt sich schon daraus, daß auch bei ihr

dem Gericht ein Versöhnungsversuch gestattet, ja zur Pflicht gemacht wird (§§ 608 ff. ZPO.). Das Gesetz geht also davon aus, daß in solchen Fällen auch das Absehen von der Scheidung einem seelischen Bedürfnis entsprechen kann. Dieses selber aber ist zu höchstpersönlich, als daß es objektiv nachprüfbar wäre. Mit gutem Grunde hat das Gesetz Scheidung und Aufhebung als eigenste persönliche Angelegenheit behandelt und sogar den gesetzlichen Vertreter bei den beschränkt Geschäftsfähigen ausgeschaltet, damit es nur auf den Willen des Ehegatten selber ankommt. Es bleibt nur die peinliche Wahl, entweder dem Gericht des U.prozesses — nicht dem Scheidungsrichter! — die Feststellung zu überlassen, ob der Scheidungsklage ein seelisches Bedürfnis zugrunde liegt, und ihm damit eine Entscheidung aufzubürden, die nicht einmal der Scheidungsrichter zu treffen hat (der nur über die Berechnung zu entscheiden hat) oder alle berechneten Scheidungsklagen für seelische, daher zum Lebensbedarf zu rechnende Bedürfnisse zu erklären. Damit läßt man den zum U. Verpflichteten in schwere Konflikte hineingeraten, man zwingt ihn unter Umständen, einen Scheidungsprozeß zu finanzieren, den er innerlichst ablehnt und für unsinnig oder unethisch hält. Vollends wenn der U.berechnete der Beklagte ist, versagt der Gesichtspunkt des seelischen Bedürfnisses. Soll der Vater verpflichtet sein, den Scheidungsprozeß seines leichtsinnigen oder verdorbenen Sohnes (oder der Tochter) auch noch zu finanzieren, nachdem er sich vergeblich und einen anständigen Lebenswandel zu erhalten? Mühe gegeben hat, die Ehe gesund zu erreichen?

Dem OLG., das die U.pflicht bejaht, schwebte wohl selber vor, daß es bedenklich wäre, sie allgemein zu bejahen, denn es stellt auf die Begründung der Scheidungsklage ab. Es ist damit aber der Frage nach dem seelischen Bedürfnis aus dem Wege gegangen und hat sich über die Schwierigkeiten hinweggesetzt, die sich aus seinem Standpunkt ergeben. Man darf nicht aus einem Einzelfall und einer gewissen Sympathie für den einen Teil heraus eine grundsätzliche Entscheidung fällen.

Die Ehwohnung nach Auflösung der Ehe

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Stoffübersicht

	Seite
I. Das Problem	2262
II. Der Stand der Lösungen	2263
1. Das Schrifttum	2263
2. Die Rechtsprechung	2264
III. Kritik der Lösungsversuche	2264
1. Die familienrechtliche Richtung	2264
2. Die Billigkeitsentscheidung	2265
3. Die Unauflösbarkeit d. Mietgemeinschaft	2266
IV. Ein neuer Lösungsversuch	2267
Gemeinschaftsgedanke und unzulässige Rechtsausübung	2267

I. Das Problem

Es ist eine eigenartige Erscheinung im Rechtsleben, daß gewisse Probleme, die der Rechtslage nach ständig vorhanden sind, nur zu gewissen Zeiten an die Oberfläche treten. Sie kommen plötzlich auf und beschäftigen sehr lebhaft Schrifttum und Recht-

sprechung, verschwinden dann wieder und tauchen nach einiger Zeit wieder auf. Diesen Gang der Entwicklung kann man gerade an dem Problem der Ehwohnung nach Auflösung der Ehe beobachten. Der Rechtslage nach ist das Problem ständig vorhanden, denn in allen Fällen einer Eheauflösung taucht die Frage auf, wie die früheren Ehegatten ihre Wohnverhältnisse gestalten sollen. Diese Frage löst sich in Zeiten, in denen die Beschaffung von Wohnungen keine Schwierigkeiten bereitet, sozusagen von selbst, indem ein Ehegatte auszieht und dem andern die Wohnung überläßt oder jeder der Ehegatten sich eine neue Wohnung mietet. Die Lösung der Frage ist aber dann nicht möglich, wenn infolge Wohnungsknappheit ein Wohnungswechsel nicht möglich ist. Dann hat jeder Ehegatte das Bestreben, die Wohnung für sich allein zu behalten und von dem andern das Verlassen der Wohnung zu fordern. Aus diesem Widerstreit der Interessen ergibt sich dann die Frage an den Rechtswahrer, wie die Rechtslage an der Ehwohnung nach Auflösung der Ehe zu beurteilen ist. So wurde dieses

Problem in der Zeit nach der Inflation bis zum Jahre 1932 im Schrifttum vielfach erörtert¹⁾, und es sind auch zahlreiche Entscheidungen von Gerichten veröffentlicht²⁾. Als dann eine Auflockerung des Wohnungsmarktes eintrat, verschwand auch das Problem der Ehwohnung nach Auflösung der Ehe aus der Erörterung im Schrifttum und tauchte erst wieder auf, als in den letzten Jahren vor dem Kriege wiederum ein starker Wohnungsmangel einsetzte³⁾, und ist seitdem wiederholt Gegenstand der Erörterung im Schrifttum und der Entscheidung der Gerichte gewesen⁴⁾.

Da während des jetzigen Krieges die Wohnungsknappheit noch verstärkt worden ist, ist das Problem heute nicht nur nicht überholt, sondern besonders brennend. Es muß deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob die bisherigen Erörterungen im Schrifttum und die Entscheidungen der Gerichte das Problem gelöst oder wenigstens einer Lösung näher gebracht haben. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer Aufzählung der Lösungen, die im Schrifttum und Rechtsprechung versucht worden sind, und einer kritischen Prüfung dieser Lösungsversuche. Ergibt sich dann, daß wir auch heute noch nicht vor einer Lösung der Streitfrage stehen, dann muß versucht werden, einen neuen Weg aufzuzeigen.

II. Der Stand der Lösungen

1. Das Schrifttum

Als ich in JW. 1939, 392 das Problem im Schrifttum wieder aufgriff, habe ich — ebenso auch in meinem „Mietrecht“ S. 46 ff. — für die Lösung des Problems die Rechtsstellung für entscheidend erklärt, die die Ehegatten im Rahmen des Mietvertrages einnehmen. Hat nur einer der Ehegatten den Mietvertrag abgeschlossen, dann hat auch nur er allein nach Auflösung der Ehe Rechte an der Wohnung. Sind beide Ehegatten Mieter der Wohnung, so sind auch beide nach Auflösung der Ehe an der Wohnung berechtigt. Daraus folgt, daß im ersten Falle der Wohnungsberechtigte von dem anderen Räumung verlangen kann, während es im letzteren Falle erst einer Aufhebung der gemeinschaftlichen Wohnungsberechtigung bedarf. Da die gemeinschaftliche Wohnberechtigung auf einem Gemeinschaftsverhältnis beruht, muß dieses durch Kündigung zur Aufhebung gebracht und dann der gemeinschaftliche Mietvertrag gegenüber dem Vermieter gekündigt werden. Derjenige, der sich weigert, bei der Kündigung gegenüber dem Vermieter zur Mitwirkung gezwungen werden. Diese Auffassung wird auch geteilt von Staudinger-Kiefersauer, Erl. 9 zu § 535.

Stutzer: DR. 1939, 1361 lehnt diese Lösung ab. Er sucht die Entscheidung über das Wohnungs-

¹⁾ Eine Übersicht über das Schrifttum dieser Zeit findet sich bei Staudinger-Kiefersauer, Nr. 9 zu § 535 in der Fußnote. Diese Übersicht ist noch, wie folgt, zu ergänzen: Josef: JurRdsch. 1927, 679; ders.: LZ. ZR. 1928, 1250; ders.: ArchZivPr. n. F. 10, 325; ders.: Württ-ZR. 1928, 161; Henseler: IheringsJ. 80, 365.

²⁾ Die veröffentlichte Rspr. dieser Zeit ist zusammengestellt bei Staudinger-Kiefersauer a. a. O.

³⁾ Roquette: JW. 1939, 392. Mit diesem Aufsatz wurde die Erörterung des Problems wieder aufgenommen.

⁴⁾ Mit der Frage haben sich weiterhin befaßt: Stutzer: DR. 1939, 1358; Reimann: DGWR. 1941, 41; Scholtz: DR. 1941, 691; Dahm: DR. 1941, 1593. Gerichtliche Entscheidungen sind nur wenige veröffentlicht. Sie sind unten im Text einzeln aufgeführt.

recht nach Auflösung der Ehe vom Vermögensrecht völlig abzulösen und allein aus dem Familienrecht heraus zu begründen. Er hält es für unerheblich, ob nur ein Ehegatte allein gemietet hat oder ob beide gemeinschaftlich gemietet haben. In beiden Fällen soll die Entscheidung auf der gleichen Grundlage getroffen werden. Auf Grund des Familienrechts besteht, so führt er aus, eine Wohnungsgemeinschaft, die begrifflich zur ehelichen Lebensgemeinschaft gehört. Diese werde ihrem Inhalt nach durch die sich aus dem Wesen der Ehe ergebenden rechtlichen und sittlichen Pflichten bestimmt. Nach Auflösung der Ehe bestehe die Wohnungsgemeinschaft fort, denn die Auflösung der Ehe bedinge nicht etwa den Wegfall aller Bindungen zwischen den früheren Eheleuten. Die fortbestehende Wohnungsgemeinschaft müsse aufgehoben werden, und das könne, da das Familienrecht keine besonderen Vorschriften über die Aufhebung solcher Gemeinschaften vorsehe, nur unter Anwendung des § 242 BGB. geschehen, der auch im Familienrecht gelte. Danach müsse das Wohnungsrecht so gestaltet werden, wie Treu und Glauben es erforderten. Bei der Entscheidung über diese Gestaltung des Wohnungsrechts seien als Umstände, die vornehmlich zu berücksichtigen seien, der Schuldausspruch im Urteil, die Kinderfürsorge, die Unterhaltspflicht und sonstige vermögensrechtlichen Folgen heranzuziehen, aber keiner dieser Umstände habe allein ausschlaggebende Bedeutung⁵⁾.

Reimann: DGWR. 1941, 41 schließt sich dieser Lösung an. Auch für ihn ist es gleichgültig, ob nur ein Ehegatte oder beide gemeinschaftlich am Mietvertrage beteiligt sind. Er unterstreicht noch die Beweisführung von Stutzer durch die Betonung, daß der Vermieter nicht seine Zustimmung geben müsse, wie Stutzer es noch für erforderlich halte, sondern auch durch die Entscheidung des Gerichts gebunden werde und den Ehegatten als Mieter hinnehmen müsse, dem das Gericht die Wohnung zuspreche, weil dieser als Rechtsnachfolger des oder der früheren Mieter zu gelten habe.

Scholtz: DR. 1941, 691 erkennt ebenfalls diesen Lösungsversuch als richtig an, will ihn aber offenbar nur für den Fall gelten lassen, daß beide Ehegatten gemeinschaftlich die Wohnung gemietet haben. Die eheliche Mietgemeinschaft entstehe auf dem Boden des Vermögens- und Schuldrechts. Die eheliche Wohngemeinschaft sei aber damit nicht gleichzusetzen, sie habe ihren Entstehungsgrund im Eherecht, und ihre Auswirkungen könnten auch nur nach den Grundsätzen des Eherechts beurteilt werden. Nach Auflösung der Ehe müsse auch die eheliche Wohngemeinschaft als „ein überständiger Rest einer überlebten Verbindung“ aufgelöst werden, und zwar im Wege der Auseinandersetzung. Diese habe nach Gesichtspunkten zu erfolgen, die aus dem Wesen der Ehe und der persönlichen Stellung der Ehegatten abzuleiten seien: Die Wohnung solle demjenigen Ehegatten zugesprochen werden, der nach Lage der Verhältnisse den besseren Anspruch auf sie erheben könne.

Dahm: DR. 1941, 1593 hält das Ergebnis von Scholtz für rechtspolitisch und ethisch befriedigend und meint, es weise den Weg, der aus dem Gestrüpp der Lehr- und Spruchmeinungen hinausführe. Auch er hält ein Gemeinschaftsverhältnis der Ehegatten für gegeben ohne Rücksicht darauf, wer Mieter der Wohnung sei, und fordert einen Aus-

⁵⁾ Diese Auffassung wird auch geteilt von Palandt, 3. Aufl., Erl. 2 zu § 753.

gleich zwischen den Ehegatten nach Auflösung der Ehe. Er billigt grundsätzlich die von Scholtz gemachten Vorschläge zur Durchführung dieses Ausgleichs, betont aber, daß das Mietrecht des andern Ehegatten und die Zustimmung des Vermieters nicht einfach zu übergehen sei. Angesichts dieses Bedenkens hält er eine endgültige Lösung nur durch den Gesetzgeber für möglich, und schlägt deshalb ein Gesetz des Inhalts vor, daß der Richter über den Wohnbedarf des früheren Ehegatten durch Urteil zu entscheiden habe, und zwar unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit, in Anlehnung an § 4 MietSchG., und daß der Richter die fehlende Zustimmung des Vermieters ersetzen könne.

2. Die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung weist die gleiche Uneinheitlichkeit auf wie das Schrifttum. Eine gerade Linie hat sich hier noch nicht herausgebildet. Abgesehen von den älteren Entscheidungen, auf die ich oben Fußnote 2 verwiesen habe, sind nur wenige neuere Entscheidungen zu dieser Frage veröffentlicht worden. Weitere als die drei nachstehend besprochenen Entscheidungen sind mir nicht bekannt geworden.

Das OLG. Königsberg: DWohnA. 1936, 226 vertritt den Standpunkt, daß bei gemeinschaftlicher Wohnmiete kein Ehegatte befugt sei, von dem andern Räumung der Wohnung zu verlangen, selbst wenn der andere für schuldig erklärt ist.

Das LG. Berlin: DR. 1939, 934 spricht sich dagegen für eine Billigkeitsentscheidung ähnlich wie Stutzer, Scholtz und Reimann aus. Es spricht eine gemeinschaftlich gemietete Wohnung demjenigen der früheren Ehegatten zu, der nach gesunder Volksanschauung den meisten Anspruch darauf erheben kann, und berücksichtigt dabei insbesondere den Schuldausspruch im Urteil und die Regelung der Kinderfürsorge durch das Vormundschaftsgericht.

Das KG.: DWohnA. 1941, 94 erklärt, die Ehescheidung löse nicht einen gemeinschaftlich geschlossenen Mietvertrag auf, deshalb könne der Ehegatte, der während des Scheidungsprozesses vorübergehend die Wohnung verlassen habe, wieder seine Rechte auf Grund des Mietvertrages geltend machen und in die Wohnung zurückkehren. Das KG. entscheidet hier also die Streitfrage nicht unmittelbar, sondern gibt nur die Möglichkeit, aus dieser Entscheidung Rückschlüsse zuziehen.

III. Kritik der Lösungsversuche

Auf der Suche nach dem richtigen Weg zur Lösung des Problems haben sich zwei Richtungen herausgebildet, die unterschiedliche Ausgangspunkte haben und auch unterschiedliche Mittel zur Lösung vorschlagen. Die eine Richtung geht von der vermögensrechtlichen Betrachtungsweise aus und sucht die Mittel zur Lösung aus dem Vermögensrecht zu schöpfen. Die andere Richtung legt eine familienrechtliche Betrachtungsweise zugrunde und glaubt auch im Familienrecht die Mittel zur Lösung zu finden. Die familienrechtliche Richtung hat im Schrifttum in der letzten Zeit die meisten Anhänger zu verzeichnen. Welche Richtung in der Rechtsprechung vorherrscht, läßt sich aus den wenigen veröffentlichten Entscheidungen nicht ersehen. Welche der beiden Richtungen hat den richtigen Weg gefunden? Zur Beantwortung dieser Frage müssen die Lösungsversuche einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

1. Die familienrechtliche Richtung

Die familienrechtliche Richtung kann, obwohl sie so zahlreiche Vertreter gefunden hat, nicht als maßgebend anerkannt werden. Sie läßt sich bei Bestimmung ihres Ausgangspunktes und bei Festlegung ihres Ergebnisses von mehreren Irrtümern leiten, die mit der Rechtslage nicht vereinbar sind.

Zunächst: Es ist unbestreitbar, daß während des Bestehens der Ehe zwischen den Ehegatten die Wohngemeinschaft besteht, die ein Ausfluß der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Diese Wohngemeinschaft bestimmt aber nicht die Rechtsbeziehungen der Ehegatten zur Wohnung. Grundlage der Rechtsbeziehungen zur Wohnung ist immer der Begründungsvorgang, d. h. der Tatbestand, durch den das Recht an der Wohnung begründet wird, also der Mietvertrag. An dieser Tatsache kommt man nun einmal nicht vorüber. Ohne Mietvertrag gibt es trotz der ehelichen Wohngemeinschaft überhaupt keine Rechtsbeziehungen zur Wohnung. Da nun der Begründungsvorgang dem Vermögensrecht angehört, beruht auch das Recht, das die Ehegatten an der Wohnung haben, auf dem Vermögensrecht und nicht auf dem Familienrecht. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung kann deshalb nicht das Familienrecht sein, sondern ausschließlich das Vermögensrecht.

Dies Ergebnis wird noch durch die Überlegung bestätigt, daß auch andere Tatbestände, durch die das Recht an der Ehwohnung begründet werden kann, dem Vermögensrecht angehören. Auch ein Pacht- oder Kaufvertrag kann unmittelbar zu dem Zwecke abgeschlossen werden, eine Ehwohnung zu beschaffen. Dies bestreitet Stutzer a. a. O. S. 1361 zu Unrecht. So kann mit der Pacht eines gewerblichen Unternehmens unmittelbar eine Wohnung verbunden sein und ist es stets bei der Pachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Daß Grundstücke, seien es Eigenheime, Mehrfamilienhäuser oder Zinsgrundstücke, zu dem Zwecke gekauft werden, um eine Ehwohnung zu erhalten, ist eine alltägliche Erfahrung. Auch bei Pacht und Kauf wird das Recht an der Wohnung durch den Begründungsvorgang bestimmt. Nur derjenige, der an dem Pacht- oder Kaufvertrage als Beteiligter aufgetreten ist, hat Rechte an der Wohnung. Ebenso ist es auch bei der Miete.

Sodann: Es ist richtig, daß das Familienrecht — richtiger: das Eherecht — während des Bestehens der Ehe sehr weitgehende Wirkungen auf den Mietvertrag ausübt. Ich selbst habe diese Auswirkungen des Eherechts auf den Mietvertrag wiederholt eingehend dargestellt⁶⁾. Das Eherecht und insbesondere das eheliche Güterrecht wirkt sich so stark auf den Mietvertrag aus, daß die auf dem Vermögensrecht beruhende Rechtsstellung bisweilen fast überdeckt wird. Beispiel: Ist nur die Frau Mieterin⁷⁾,

⁶⁾ Vgl. Roquette: JW. 1938, 2503; ders.: Mietrecht S. 41.

⁷⁾ Stutzer a. a. O. S. 1359 widerspricht meiner Behauptung, daß die Frau zum Abschluß des Mietvertrages der Zustimmung des Mannes bedürfe. Wohl kann sich die Frau durch Verträge selbständig verpflichten. Wenn aber der Vertrag auch dem Manne und dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam sein soll, so bedarf es der Zustimmung des Mannes zu dem Verträge (§ 1399 II BGB.). Auf die Wirksamkeit gegenüber dem Manne und dem eingebrachten Gut muß doch wohl jeder Vermieter Wert legen. Deshalb muß man jedem Vermieter wider einen Mietvertrag mit einer Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes abzuschließen.

dann darf der Mann auf Grund seiner Rechtsstellung im ehelichen Güterrecht die Wohnung nicht nur mitbenutzen, sondern sie sogar als unmittelbarer Besitzer in Besitz nehmen, die Frau, obwohl die eigentliche Mieterin, wird in die Stellung einer mittelbaren Besitzerin abgedrängt; andererseits muß der Mann für die Miete aufkommen und wird auch unmittelbarer Schuldner des Vermieters, ohne jedoch selbst in die Rechtsstellung des Mieters einzurücken. Auch bei gemeinschaftlicher Miete treten Einwirkungen des ehelichen Güterrechts ein. Die auf dem Eherecht beruhende Wohngemeinschaft dient nur zur Unterstreichung der bereits nach Vermögensrecht bestehenden gemeinschaftlichen Wohnberechtigung; das eheliche Güterrecht gewährt aber dem Manne noch Rechte an dem Mietanteil der Frau, so daß er z. B. allein unmittelbarer Besitzer der Wohnung wird, obwohl auch die Frau Mitmieterin ist. Alle diese auf Eherecht beruhenden Rechtsbeziehungen gelten aber nur, solange die Ehe besteht. Sie fallen automatisch weg, sobald die Ehe aufgelöst ist. An dieser Tatsache ist auch nicht vorbeizukommen. Mit dem Wegfall der durch Eherecht herbeigeführten Rechtswirkungen treten die auf Vermögensrecht beruhenden Rechtsbeziehungen wieder in voller Klarheit zutage. Sie waren durch die Auswirkungen des Eherechts nur überdeckt, aber nicht aufgehoben. Jetzt wirken sie sich wieder allein aus.

Und schließlich: Die auf Eherecht und insbesondere auf ehelichem Güterrecht beruhenden Wirkungen äußern keine Nachwirkungen nach Auflösung der Ehe. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß die eheliche Wohngemeinschaft, die auf eherechtlicher Grundlage beruht, nach Auflösung der Ehe noch weiter bestehe und nun erst einer Abwicklung bedürfe. Wenn die Ehegatten nach Auflösung der Ehe weiter in der Wohnung verbleiben, so ist das nichts weiter als ein tatsächlicher Zustand, ein rein tatsächliches Zusammenwohnen, das erst nach den Grundsätzen der Wohnberechtigung getrennt werden muß. Dieses tatsächliche Zusammenwohnen ist dann eine Wohngemeinschaft, wenn die Ehegatten auch nach vermögensrechtlichen Grundsätzen eine gemeinschaftliche Wohnberechtigung haben.

Aus alledem folgt: Es ist ein Irrtum, wenn die familienrechtliche Richtung erklärt, es komme nicht darauf an, ob nur einer der Ehegatten allein gemietet habe oder ob beide zusammen Mieter seien. Im Gegenteil, die Wohnberechtigung entscheidet sich allein nach der Rechtsstellung, die die Ehegatten im Mietvertrage einnehmen. Eine Wohngemeinschaft besteht zwischen ihnen nur dann, wenn sie auch gemeinschaftlich Mieter der Wohnung sind. Deshalb kann die Frage, wie diese Gemeinschaft aufzulösen ist, auch nur in dem Falle auftauchen, wo beide Ehegatten gemeinschaftlich die Wohnung gemietet haben. In den anderen Fällen muß derjenige Ehegatte, der nicht Mieter ist, weichen.

2. Die Billigkeitsentscheidung

Die familienrechtliche Richtung glaubt, das Familienrecht zur Begründung der von ihr angestrebten Billigkeitsentscheidung zu benötigen. Auch dies ist ein Irrtum. Das Familienrecht läßt eine Billigkeitsentscheidung nicht zu. Es ist starr und unerbittlich. Nur da, wo es eine Härteklausele enthält, ist für Billigkeitsentscheidungen Raum. So gelten die Ehehindernisse ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles, die möglicherweise die Einwirkung der Ehehindernisse als unbillig erscheinen lassen; so

erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit ohne Rücksicht darauf, daß ihre Folgen sich in unbilliger Weise für das Kind auswirken könnten; so darf die Auflösung einer Ehe durch Nichtigkeitserklärung, durch Aufhebungs- oder Scheidungsurteil nicht durch Billigkeitserwägungen bestimmt werden, abgesehen von den Fällen der §§ 54 u. 55 EheG., die eine Härteklausele enthalten. Beispiele dieser Art ließen sich noch viele anführen. Anders dagegen, wenn auf dem Grunde des Familienrechts vermögensrechtliche Ansprüche und Leistungspflichten entstehen. Für die Erfüllung dieser Leistungspflichten gilt dann der Grundsatz des § 242 BGB. in dem gleichen Umfange wie im Schuldrecht. Dann ist es aber nicht verständlich, weshalb man erst den Umweg über das Familienrecht benötigt, um zu einer Anwendung des § 242 BGB. zu gelangen, wie es Stutzer a. a. O. S. 1361 vorschlägt, wo man doch auf dem Wege über das Vermögensrecht viel rascher und sicherer zu dem gleichen Ziele gelangen kann. Da nun, wie ich oben ausgeführt habe, ohnehin das Vermögensrecht für die Rechtsbeziehungen der Ehegatten zur Wohnung maßgebend ist, läßt sich die Anwendung des § 242 BGB. und eine darauf gestützte Billigkeitsentscheidung viel ungezwungener begründen.

Auch zur Bestimmung des Inhalts der Billigkeitsentscheidung glaubt die familienrechtliche Richtung das Familienrecht zu benötigen. Dies ist ebenfalls ein Irrtum. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht bei einer auf vermögensrechtlicher Grundlage erfolgenden Billigkeitsentscheidung der Schuldausspruch im Scheidungs- oder Aufhebungsurteil, die Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten, das Sorgerecht für die Kinder ebenfalls sollte berücksichtigt werden können.

Es ist aber zu fragen: Sollen diese Umstände überhaupt bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden? Diese Frage ist zu verneinen. Das Schicksal der Ehe, in der die beiden Ehegatten-Mieter miteinander leben, hat keinen Einfluß auf die Gestaltung des Mietrechts an der Wohnung. Deshalb kann auch nicht der Schuldausspruch im Urteil, der einen der Ehegatten mit der alleinigen oder überwiegenden Schuld an der Ehezerüttung belastet, einen Einfluß auf das Schicksal der Wohnberechtigung nach Auflösung der Ehe haben. Auf die Berücksichtigung des Schuldausspruches allein kommt es ja letzten Endes doch hinaus, denn die Unterhaltspflicht und das Sorgerecht für die Kinder wird ja maßgebend von dem Schuldausspruch beeinflusst. Die Schuld eines Ehegatten mag für die Entwicklung der ehelichen Gemeinschaft entscheidend sein, sie kann aber unmöglich auf die Entwicklung der Wohnberechtigung einen entscheidenden Einfluß ausüben. Es kommt noch hinzu, daß der Schuldausspruch im Urteil keineswegs immer den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Oft genug verzichtet ein Ehegatte auf die Geltendmachung von Scheidungs- oder Aufhebungsgründen, um den anderen Ehegatten nicht bloßzustellen oder ihm sein Fortkommen nicht zu erschweren. Dieser Verzicht, der durchaus auf sittlich zu billigen Gründen beruhen kann, kann unmöglich dazu führen, daß derjenige Ehegatte, der nun die Schuld auf sich genommen hat, seinen Mitanteil an der Wohnung verliert. Die Wiederaufröhlung der Schuldfrage bei der Auseinandersetzung über die Wohnung wird ihm andererseits durch die Rechtsprechung mit Rücksicht auf die allgemeinverbindliche Rechtskraft des Urteils verweigert (so LG. Berlin: DR. 1939, 934). Wollte man eine wirklich billige Entscheidung treffen, so

müßte man die Schuldfrage in jedem Falle erneut prüfen, denn gerade in den beispielsweise angeführten Fällen kann die Schuld des schuldlosen Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe erheblich größer gewesen sein als die des schuldig gesprochenen Ehegatten. Andererseits ist es natürlich zuzugeben, daß unmöglich bei der Auseinandersetzung über die Wohnung noch einmal der ganze Scheidungsstatbestand erörtert und womöglich unter Beibringung weiterer umfangreicher Beweise noch ergänzt und erweitert werden kann. Das beweist aber, daß die Berücksichtigung des Schuldausspruches — wenigstens in zahlreichen Fällen — durchaus nicht eine billige Entscheidung in der Wohnungsfrage ermöglicht. Jeder Rechtswahrer müßte auch abraten, daß einer der Ehegatten die Alleinschuld, wenn auch aus sittlich gerechtfertigten Motiven übernimmt, er müßte im Gegenteil dazu anraten, um die Schuldfrage zu kämpfen, wenn im Hintergrunde die Frage nach der Ehwohnung steht. Dies wäre eine durchaus unerwünschte Folge, welche die Rechtsprechung bei Berücksichtigung des Schuldausspruches in dem Auseinandersetzungsstreit über die Wohnung nach sich zöge. Schließlich läßt es sich auch nicht rechtfertigen, daß die Rechtsprechung eine im Gesetz nicht vorgesehene Straffolge für den schuldigen Ehegatten einführte. Denn der Verlust der Anteilsrechte an der Wohnung muß sich als eine Strafe auswirken, da ja der weichende Ehegatte angesichts der heutigen Wohnungsfrage keine Ersatzwohnung erhalten kann.

3. Die Unauflösbarkeit der Mietgemeinschaft

Es ist unzweifelhaft richtig, wenn die familienrechtliche Richtung der vermögensrechtlichen Richtung zum Vorwurf macht, daß sie eine Lösung der Mietgemeinschaft nach Auflösung der Ehe nicht möglich machen kann. Die nachteiligen Folgen, die sich aus einem weiteren Zusammenwohnen der früheren Ehegatten ergeben, liegen auf der Hand. Tatsächlich ist dieses Ergebnis auch durchaus unbefriedigend.

Die gesetzlichen Bestimmungen geben keinen Anhaltspunkt zu einer Auflösung der gemeinschaftlichen Mietberechtigung der früheren Ehegatten. Die Rechtsbeziehungen, in denen die Ehegatten bei gemeinschaftlicher Miete zueinander stehen, sind als Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts anzusprechen⁸⁾. Es handelt sich dabei um eine Gelegenheitsgesellschaft, wie es deren viele im Rechtsleben gibt. Die Rechtslage bei gemeinschaftlicher Miete ist genau die gleiche wie bei gemeinschaftlichem Grundstückskauf: Auch bei gemeinschaftlichem Erwerb eines Grundstücks treten die Eheleute zu einer Gelegenheitsgesellschaft zusammen, die die Verwaltung und gegebenenfalls auch Benutzung des gemeinschaftlichen Grundstücks bezweckt. Der Annahme einer Gesellschaft steht die Tatsache nicht entgegen, daß die Ehefrau keinen Beitrag leistet. Denn die Leistung von Beiträgen ist kein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Gesellschaft. Auch der Einwand, daß ein gegenseitiger Verpflichtungswille fehle, den Stutzer a. a. O. S. 1360 ebenfalls erhebt, schlägt nicht durch, denn in dem gemeinschaftlichen Abschluß eines Rechtsgeschäfts, mag dieses Kauf, Pacht oder Miete sein, ist immer der Verpflichtungswille zu erblicken, die gekaufte bzw.

gepachtete oder gemietete Sache gemeinschaftlich zu verwalten oder zu nutzen oder zu benutzen; sonst hätte der gemeinschaftliche Abschluß eines solchen Vertrages überhaupt keinen Sinn. Die Sachlage ist vollkommen die gleiche, wie wenn sich zwei Geschwister oder zwei Freunde zu einem gemeinschaftlichen Grundstückskauf oder zu gemeinschaftlicher Pacht oder Miete zusammentun. Der Umstand, daß zwischen Eheleuten ohnehin bereits ein rechtliches Band besteht, spielt dabei keine Rolle. Will man übrigens eine Gesellschaft nicht annehmen, dann ist jedenfalls ein gesellschaftsähnliches Verhältnis anzunehmen, d. h. ein Vertragsverhältnis, das auf eine längere Interessenverknüpfung gerichtet ist (vgl. RGRKomm. Erl. 2a vor § 705). Auf ein solches finden die Vorschriften des Gesellschaftsrechts auch Anwendung. Der Zweck der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche Benutzung der Wohnung (dies ist trotz KG. 1940, 1578 festzustellen). Wenn auch die gemeinschaftliche Benutzung der Wohnung während des Bestehens der Ehe in Erfüllung der Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft erfolgt, so wird doch der Zweck, zu dem die Gesellschaft begründet wurde, nicht mit der Auflösung der Ehe hinfällig. Wohl war das Bestehen der Ehe der Anlaß, daß sich die Eheleute zur gemeinschaftlichen Miete der Wohnung entschlossen. Der Wegfall des Anlasses zum Vertragsabschluß macht aber den Vertrag nicht hinfällig. Denn der Zweck der Gesellschaft, die gemeinschaftliche Benutzung der Wohnung, kann auch nach Auflösung der Ehe weiterhin erfüllt werden. Die Gesellschaft nimmt deshalb nicht infolge Zweckerreichung nach § 726 BGB. ihr Ende, sondern bedarf zur Auflösung der Kündigung, die nach § 723 BGB. jederzeit erfolgen kann und keiner Begründung bedarf, da die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Erst mit der durch die Kündigung herbeigeführten Auflösung der Gesellschaft erhebt sich die Frage, wie nun die Auseinandersetzung zwischen den bisherigen Gesellschaftern zu erfolgen hat. Hier versagen nun die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften der §§ 733, 734 BGB. scheiden aus, denn es handelt sich hier nicht um vermögenswerte Einlagen und um eine Geschäftsführung, welche Überschüsse abwerfen könnte. Ebenso sind die gemäß § 731 BGB. zur Ergänzung heranzuziehenden Vorschriften über die Gemeinschaft unanwendbar. Eine Teilung in Natur, wie sie § 752 BGB. vorsieht, ist unmöglich. Es handelt sich hier nicht, wie vielfach fälschlicherweise angenommen wird, um die Teilung der Wohnung, sondern um die Teilung der gemeinschaftlichen Berechtigung an der Wohnung. Diese ist aber unmöglich, denn das auf dem Mietvertrage beruhende gemeinschaftliche Recht an der Wohnung ist unteilbar und unveräußerlich (vgl. RGRKomm., 9. Aufl., Erl. 3 zu § 535 S. 195). Es handelt sich überhaupt nicht um ein Recht, sondern um eine Rechtsstellung, die unteilbar und unveräußerlich ist. Daher ist auch § 753 BGB. unanwendbar, der auch zur Anwendung empfohlen worden ist. Eine Rechtsstellung kann nicht wie ein verkehrsfähiges Recht nach den Vorschriften über den Pfandverkauf versteigert werden. Demnach ist eine Auseinandersetzung an der Wohnung rechtlich unmöglich. Wohl ist es möglich, daß die Ehegatten untereinander das Benutzungsrecht an der Wohnung regeln, indem sie die Wohnung unter sich aufteilen. Man muß sich aber hüten, darin eine Auseinandersetzung der Ehegatten zu erblicken, vielmehr handelt es sich nur um die Fest-

⁸⁾ Vgl. Roquette: JW. 1939, 392; ders.: Mietrecht S. 41 ff.

stellung der Grenzen des Mitbenutzungsrechts, also des Mitbesitzes. Eine solche Regelung hat das Bestehen einer gemeinschaftlichen Berechtigung zur Voraussetzung, nicht aber die Beendigung der beiderseitigen Rechtsbeziehungen. Danach bleibt die einzige Möglichkeit, wie die Ehegatten nach Auflösung der Ehe über das gemeinschaftliche Wohnrecht sich auseinandersetzen können, die Kündigung des Mietvertrages durch beide Ehegatten, wobei es jedem Ehegatten möglich ist, die Mitwirkung des andern zur Kündigung zu verlangen und notfalls zu erzwingen. Daß mit einer Kündigung des Mietvertrages keinem der Ehegatten gedient ist, wenn die Beschaffung einer anderen Wohnung unmöglich ist, liegt auf der Hand.

IV. Ein neuer Lösungsversuch

Gemeinschaftsgedanke und unzulässige Rechtsausübung

Wenn ich mich für die vermögensrechtliche Richtung entscheide, so geschieht dieses nicht aus einer formal-juristischen Denkweise heraus, sondern aus der Überzeugung, daß die von der familienrechtlichen Richtung vorgeschlagene Billigkeitsentscheidung für den weichenden Ehegatten ein durchaus unbilliges Ergebnis erzeugt. Es erscheint unbillig, daß der Ehegatte, der das eigentliche Recht an der Wohnung hat, bzw. der gleich- und mitberechtigte Ehegatte seiner Rechtsstellung beraubt werden soll, ohne daß ein anderer Rechtsgrund vorliegt als der Schuldausspruch im Urteil und ohne daß ihm ein Ersatz für den Verlust geleistet wird. Die Billigkeit spricht nicht nur für einen, sondern für beide Ehegatten. Auch der schuldig gesprochene Ehegatte hat Anspruch darauf, daß man seine Lage vom Standpunkt der Billigkeit aus betrachtet. Es ist doch zu berücksichtigen, daß der Schuldausspruch im Scheidungsurteil durchaus kein Unwerturteil über die Persönlichkeit des schuldigen Ehegatten darstellt. Die Entziehung der Wohnungsberechtigung bedeutet eine Vermögensentziehung als Straffolge des Schuldausspruches. Mit demselben Recht, wie man einem Ehegatten seine Allein- oder Mitberechtigung an der Wohnung abspricht, könnte man auch bei der Auflösung des Haushalts hinsichtlich der Billigkeit entum an den Haushaltsgegenständen absprechen oder sein Miteigentumsrecht an solchen dem anderen Ehegatten zuweisen. Und was für Haushaltsgegenstände zu gelten hätte, müßte dann auch für Grundstücke gelten. Die Folgen einer solchen Rechtsprechung wären unübersehbar. Im Enderfolg würde man über den Weg der Billigkeitsentscheidung die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse einfach aus den Angeln heben.

Es muß deshalb dabei verbleiben, daß derjenige Ehegatte, der Mieter der Wohnung ist, diese auch nach Auflösung der Ehe erhält und daß, wenn beide Ehegatten Mieter sind, diese nach Auflösung der Ehe weiterhin gemeinschaftlich Mieter bleiben.

Die Lösung dieses Gemeinschaftsverhältnisses hinsichtlich der Wohnung ist nur dann möglich, wenn in der weiteren Entwicklung dieses Gemeinschaftsverhältnisses Umstände eintreten, die eine Lösung an Hand der Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsgedankens und der unzulässigen Rechtsausübung erfordern.

Es ist eine selbstverständliche Voraussetzung für das Gemeinschaftsverhältnis an der Wohnung, daß

jeder der früheren Ehegatten dieses Gemeinschaftsverhältnis achtet und den anderen in der Ausübung seiner Gemeinschaftsrechte nicht hindert. Jeder der früheren Ehegatten muß sich innerhalb dieser Wohngemeinschaft genau so verhalten, wie jeder Hausbewohner sich im Rahmen der Hausgemeinschaft verhalten muß. Mag auch die Wohngemeinschaft auf Grund der Spannungen, die sich aus den Gründen der Eheerrüttung und dem Scheidungsprozeß ergeben haben, Anlaß zu Reibereien geben, so besteht trotzdem die Verpflichtung der beiden Gemeinschaftler, ihr Verhalten gemeinschaftsmäßig einzurichten. Wie es verboten ist, daß ein Mitglied der Hausgemeinschaft andere Hausgemeinschaftsmitglieder belästigt, so ist es auch verboten, daß der eine der geschiedenen Ehegatten den anderen in der Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Wohnung stört oder ihn belästigt. Ein Verstoß gegen das Belästigungsverbot führt im Rahmen der Hausgemeinschaft zum Ausschluß aus der Hausgemeinschaft, indem das Mietverhältnis nach § 2 MietSchG. aufgehoben werden kann. Ebenso muß auch ein Verstoß gegen die Wohngemeinschaft zum Ausschluß aus der Gemeinschaft führen. Wenn also einer der geschiedenen Ehegatten den andern so erheblich belästigt, daß ihm die Fortsetzung der Wohngemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann, dann muß er aus der Wohngemeinschaft ausscheiden und dem andern das alleinige Wohnungsrecht überlassen. Er kann sich dann über den Verlust seiner Rechtsstellung nicht beschweren, denn er hat sich durch sein schuldhaftes gemeinschaftswidriges Verhalten selbst außerhalb der Gemeinschaft gestellt und muß deshalb die damit im Zusammenhang stehenden Nachteile als Folge seines gemeinschaftswidrigen Verhaltens auf sich nehmen. Diese Entscheidung beruht auf dem Gemeinschaftsgedanken, der die Wohngemeinschaft wie jedes andere Gemeinschaftsverhältnis beherrscht. Sie hat den Vorzug, daß sie nicht auf unbestimmten und gefühlsmäßig bedingten Billigkeitswertungen beruht.

Auf dieser Linie liegen die Entscheidungen des LG. Berlin: DR. 1939, 934 und des OLG. Zweibrücken: DR. 1941, 1891. Zwar gründen diese Entscheidungen ihr Ergebnis nicht auf den Gemeinschaftsgedanken, wohl aber sind die Tatbestände, die ihnen zur Beurteilung vorlagen, so gelagert, daß die vorstehend entwickelten Rechtssätze zur Anwendung zu kommen haben. In der Regel wird ja auch gerade die Tatsache, daß das weitere Verhalten eines der Ehegatten nach der Scheidung das Zusammenwohnen unmöglich macht, der Anlaß dafür sein, daß der andere seine Entfernung aus der Wohnung wünscht. In dem vom LG. Berlin entschiedenen Falle war vorgetragen, daß der frühere Ehemann noch bei jeder Gelegenheit seiner früheren Ehefrau seine Gehässigkeit zeige. In dem Falle des OLG. Zweibrücken hatte der frühere Ehemann im Trunke fortgesetzt die Frau belästigt und bedroht, Gewalttätigkeiten begangen und Gegenstände aus der Wohnung weggeschafft. In beiden Fällen lag also ein Verhalten des früheren Ehemannes vor, das grob gemeinschaftswidrig war und mit dem er sich selbst außerhalb der Gemeinschaft stellte. Ihm konnte also die Aufgabe seiner Rechtsstellung zugemutet werden.

Übrigens ist die Entscheidung des OLG. Zweibrücken noch in einer weiteren Richtung lehrreich. Es lag in dem von ihm entschiedenen Falle nicht ein Mietvertrag vor, sondern ein dingliches Wohnrecht, das noch während des Bestehens der Ehe für beide

Ehegatten eingetragen war. Die Grundsätze der Gemeinschaft, wie ich sie oben entwickelt habe, gelten nicht nur bei einer gemeinschaftlichen Mietberechtigung, sondern in allen Fällen gemeinschaftlicher Wohnberechtigung. Es war deshalb richtig, daß das OLG. Zweibrücken auch bei dem dinglichen Wohnungsrecht die Räumung von dem Ehemanne verlangte. Das gleiche muß dann auch gelten, wenn Ehegatten in einem ihnen gemeinschaftlich gehörigen Hause eine Wohnung innehaben oder wenn sie auf Grund eines gemeinschaftlich abgeschlossenen Pachtvertrages in einer Wohnung zusammenwohnen oder wenn eine Wohngemeinschaft auf irgendeinem sonstigen Rechtsverhältnis beruht.

Dasselbe Ergebnis, das aus dem Gedanken der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft abgeleitet ist, ergibt sich auch aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung. Diesen hat das OLG. Zweibrücken a. a. O. zur Begründung seiner Entscheidung verwendet. Es hat zutreffend betont, daß es als eine unzulässige Rechtsausübung anzusehen sei, wenn sich einer der früheren Ehegatten auf seine Mitberechtigung an der Wohnung beruft

und sie voll auszuüben gewillt ist, seinerseits es aber ablehnt, die Mitberechtigung des anderen an der Wohnung zu achten.

Dahm a. a. O. macht den Vorschlag, eine gesetzliche Bestimmung in Anlehnung an den Wortlaut des § 4 MietSchG. aufzustellen. Ich halte diesen Vorschlag, wie aus meinen vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, für nicht zutreffend. Wenn eine gesetzliche Regelung erfolgt, dann müßte sie sich an § 2 MietSchG. anlehnen, und etwa folgende Wortfassung erhalten:

Haben Ehegatten eine Wohnung gemeinschaftlich gemietet und wird die Ehe aufgelöst, dann kann jeder von ihnen die Herausgabe der Wohnung an sich und die Räumung durch den anderen verlangen, wenn der andere sich einer erheblichen Belästigung schuldig macht oder ihn in dem Mitgebrauch der Wohnung ständig stört. Die Aufhebung ist nicht zulässig, wenn er die Belästigung durch eigenes Verschulden veranlaßt hat.

Das gleiche gilt, wenn die gemeinschaftliche Wohnberechtigung der früheren Ehegatten auf einem anderen Rechtsgrunde, wie z. B. Eigentum, dingliches Wohnrecht, Pacht u. dgl., beruht.

Die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Rahmen von § 7 Ziff. 5 der Lohnpfändungsverordnung 1940

Von Landgerichtsdirektor Dr. Püschel, Berlin

Bisher durfte ein Gläubiger sich wegen seiner künftigen Unterhaltsansprüche zwar den Lohn seines Schuldners rechtswirksam abtreten lassen. Er konnte aber dessen Arbeitseinkommen nicht wegen seiner künftigen Unterhaltsforderungen pfänden lassen. Das verbietet § 751 Abs. 1 ZPO., wonach vor Ablauf des Fälligkeitstages der einzelnen Unterhaltsrate kein wirksames Pfändungspfandrecht entstehen konnte. § 6 Abs. 3 LohnpfändungsVO. bringt hier eine grundstürzende Neuerung. Nunmehr dürfen Unterhaltsgläubiger das Arbeitseinkommen des Schuldners auch wegen ihrer erst künftig fällig werdenden Unterhaltsraten pfänden lassen, wenn der Schuldner mit mindestens einer Unterhaltsrate im Rückstande ist. Schon mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner erwirbt der Unterhaltsgläubiger ein wirksames Pfändungspfandrecht mit allen seinen Rechtsfolgen aus § 804 ZPO.¹⁾

Diese sog. „Vorratspfändung“ verschafft dem Unterhaltsgläubiger auch wegen der künftigen Raten den Vorrang vor allen später pfändenden Gläubigern. Auch dann, wenn die späteren Gläubiger die Pfändung betreiben sollten, bevor die betreffende Unterhaltsrate fällig geworden ist. Nur die Durchführung der Vorratspfändung ist hinausgeschoben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die einzelne Rate fällig wird. Das bedeutet: der Drittschuldner darf auf Grund einer solchen Vorratspfändung wegen der künftigen Raten einen Lohnabzug nicht vor ihrem Fälligkeitstage vornehmen²⁾. Das amtliche Formular ZP 53b meint dies, wenn es auch in seiner Ausdrucksweise für Laien nicht leicht verständlich ist. In dem Formular heißt es:

„Die Pfändung umfaßt das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen nur wegen der bis dahin bereits fällig gewordenen oder wegen der gleichzeitig fällig werdenden Unterhaltsbeträge.“

Der Unterschied zwischen Lohnabtretung und Lohnpfändung ist also gefallen. Ein Schuldner, gegen den eine Vorratspfändung ausgebracht worden ist, darf seinen Lohn auch nicht mehr an Dritte auf Vorrat abtreten.

Als Ausgleich für diese Bevorzugung der Renten- gläubiger bestimmt § 7 Ziff. 5 der VO.:

„Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruches zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor.“

Der Grundgedanke der Bestimmung ist klar: durch die Möglichkeit einer Vorratspfändung oder einer Vorratsabtretung werden in erster Linie solche Gläubiger betroffen, die später pfänden und nicht zu den bevorrechtigten Gläubigern zählen. Diese Gläubiger sollen tunlichst davor geschützt werden, daß sie infolge der vorangegangenen Lohnpfändungen und Lohnabtretungen bei ihrer späteren Pfändung völlig leer ausgehen. Deshalb sind ganz allgemein alle bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger, die eine Gehaltspfändung oder Gehaltsabtretung erlangt haben, zunächst aus demjenigen Teil des Arbeitseinkommens zu befriedigen, der nur für die sog. bevorrechtigten Gläubiger offen steht.

Der Unterhaltsgläubiger muß sich diese Verrechnung gefallen lassen und ebenso der Schuldner selbst. Welcher Teil des Arbeitseinkommens nur

¹⁾ Merten, „Lohnpfändungsrecht“ (2) S. 65; Rühling, „Das neue Lohnpfändungsrecht“ S. 29; Püschel: DR. 1941, 976.

²⁾ Merten und Rühling a. a. O.

einem bevorrechtigten Gläubiger zugänglich ist, bestimmt sich nach § 6 der VO. Man bezeichnet ihn zweckmäßig als Teil 2 des Einkommens. Soweit dieser Teil nicht ausreicht, darf der Unterhaltsgläubiger, der eine Pfändung vorgenommen oder eine Lohnabtretung erhalten hat, sich an den Teil 3 des Arbeitseinkommens halten, d. h. an denjenigen Abschnitt, der jedem gewöhnlichen Gläubiger für eine Lohnpfändung zur Verfügung steht. Teil 1 des Arbeitseinkommens — ausschließlich für den notwendigen Unterhalt des Schuldners und seiner Familie bestimmt — ist unantastbar.

Das Vollstreckungsgericht hat die Verrechnung vorzunehmen. Damit ist seine ausschließliche Zuständigkeit für das gesamte Gebiet der Verrechnung ausgesprochen. Fraglich ist nur, was im einzelnen zu der Verrechnung gehört.

Hat das Vollstreckungsgericht durch die LohnpfändungsVO. ganz allgemein die Aufgabe erhalten, einen Ausgleich zwischen den Beteiligten vorzunehmen, sobald bevorrechtigte Unterhaltsgläubiger mit gewöhnlichen Gläubigern zusammentreffen? Ist die Stellung des Vollstreckungsgerichts ähnlich der des Amtsgerichts in einem Vertragshilfeverfahren oder ähnlich der Zuständigkeit des Amtsgerichts nach dem SchuldBereinG.? Ist das Vollstreckungsgericht allgemein befugt, hier in die Zuständigkeit der Prozeßgerichte einzugreifen? Ein Beispiel soll die Bedeutung der Frage für die Praxis klarmachen:

Ein lediger Angestellter mit einem Nettoeinkommen von 240 RM monatlich hat von seinem Arbeits-einkommen abgetreten:

1. 55 RM monatlich an seinen Vater, zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht.
2. 55 RM monatlich an seine Mutter, gleichfalls mit Rücksicht auf ihre Unterhaltsbedürfnisse.
3. 50 RM monatlich an seine arbeitsunfähige Schwester als Unterstützung.

Vollstreckbare Titel für die Ansprüche 1—3 liegen nicht vor. Die Abtretung zu 1 lautet „Von meinem dortigen Gehalt trete ich 55 RM im Monat an meinen Vater unwiderruflich als Unterhalt ab.“ Als der Schuldner die Abtretung zu 1 vornahm, war er bei der Firma X. beschäftigt. Seit etwa einem Jahr ist er bei der Firma Y. angestellt. Die Firma Y. hat die abgetretenen Beträge zu 1—3 regelmäßig an die Abtretungsempfänger gezahlt. Ein gewöhnlicher Gläubiger hat das Arbeitseinkommen des Schuldners bei der Firma Y. nach § 5 der VO. pfänden lassen und beantragt nunmehr bei dem Vollstreckungsgericht, es möge eine Verrechnung nach § 7 Ziff. 5 LohnpfändungsVO. anordnen. Und zwar solle das Vollstreckungsgericht die drei Abtretungsgläubiger ausschließlich auf diejenigen Teile des Arbeitseinkommens verweisen, die nach § 6 der VO. in erweitertem Umfang der Pfändung unterliegen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die erste Abtretung müsse schon deshalb für die Verrechnung ausscheiden, weil sie sich nach dem klaren Wortlaut nur auf dasjenige Arbeitseinkommen beziehe, das der Schuldner bei der Firma X. hatte, nicht aber auf das Gehalt bei der Firma Y. Niemand könne ein-fach sein gesamtes künftiges Arbeitseinkommen, das er einmal gegen irgendeine Firma später haben sollte, von vornherein an einen andern abtreten, obwohl noch gar nicht feststehe, wer der Arbeitgeber sein werde. Außerdem verstießen die drei Abtretungen gegen die guten Sitten oder seien jedenfalls anfechtbar. Was nicht pfändbar sei, könne auch nicht abgetreten werden. Der Schuldner habe aber durch seine drei Abtretungen insgesamt mehr

abgetreten, als überhaupt bei ihm gepfändet werden könne. Gegenüber der Schwester habe der Schuldner überhaupt keine Unterhaltspflicht, und seinen Eltern gegenüber sei die Unterhaltspflicht weit geringer. Denn dem Schuldner müsse nach § 1603 sein standesgemäßer Unterhalt bleiben.

Der Schuldner hält die Abtretungen für wirksam, bestreitet jede Gläubigerbenachteiligung und behauptet eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern in der abgetretenen Höhe sowie eine moralische Verpflichtung gegenüber seiner Schwester.

Hat das Vollstreckungsgericht über diese Fragen, die alle materiellrechtlicher Natur sind, zu entscheiden? Oder ist dies ausschließlich Sache des Prozeßgerichts? Oder muß das Vollstreckungsgericht jedenfalls eine Verrechnung nach § 7 Ziff. 5 von vornherein immer dann ablehnen, wenn die Beteiligten über die Wirksamkeit der Abtretung oder über den Rang zwischen der Abtretung der Unterhaltsansprüche und der gewöhnlichen Pfändung streiten?

Ganz allgemein galt bis zur LohnpfändungsVO. für das Vollstreckungsverfahren folgendes:

Für das Vollstreckungsgericht ist der dem Verfahren zugrunde liegende vollstreckbare Titel des Prozeßgerichts maßgebend. Mit materiellen Einwendungen, die den Urteilsanspruch betreffen, wie er vom Prozeßgericht festgestellt worden ist, wird der Schuldner nicht gehört. Bei Forderungspfändungen wird nur die „angebliche“ Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet. Die Pfändung erfolgt auf die Behauptung des Gläubigers, daß eine solche Forderung des Schuldners bestehe. Das rechtliche Bestehen der Forderung hat das Vollstreckungsgericht nicht zu prüfen. Es hat das Vorhandensein der Forderung als wahr zu unterstellen. Nur dann, wenn sich aus dem eigenen Vortrag des Pfändungsgläubigers ergibt, daß die Forderung des Schuldners nicht mehr besteht, hat das Vollstreckungsgericht die Pfändung abzulehnen. In-soweit kommt ausnahmsweise eine materielle Prüfung durch das Vollstreckungsgericht in Frage. So z. B. in einem Fall, in dem nach der eigenen Behauptung des Gläubigers an den Schuldner ein Gehaltvorschuß gezahlt worden ist, der eine pfändbare Gehaltsforderung nicht mehr übrig läßt³⁾.

Ein weiterer Fall, in dem die Vollstreckungsgerichte eine materielle Entscheidung, wie sie sonst nur dem Prozeßgericht zusteht, vorzunehmen haben, ist gegeben, wenn es für das Vollstreckungsgericht offenbar klar ist, daß der zugrunde liegende Vollstreckungstitel nur noch formell besteht und daß seine Benutzung durch den Pfändungsgläubiger gegen die guten Sitten und gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Wer z. B. aus einem Unterhaltsurteil vollstreckt, obwohl es sich in andern Akten als sicher herausgestellt hat, daß der in Anspruch Genommene nicht der Erzeuger des vollstreckenden Kindes ist, macht sich nach § 826 BGB. schadensersatzpflichtig. Der Vollstreckungsrichter darf nicht seine Hand zu einer Vollstreckungsmaßnahme bieten, wenn es völlig klar ist, daß der Vollstreckende dadurch einem andern vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügen würde⁴⁾.

Die Fälle, in denen das Vollstreckungsgericht seine Mitwirkung versagen muß, weil die zu pfändende Forderung nicht mehr besteht, oder weil

³⁾ RArbG.: JW. 1936, 2107.

⁴⁾ OLG. Düsseldorf: JW. 1939, 417 ff.

das Vorgehen des Pfändungsgläubigers gegen die guten Sitten verstößt, sind in der Praxis nur sehr selten gewesen. Denn ein solches Eingreifen in das materielle Recht setzt nach der Rechtsprechung voraus, daß die Nichtexistenz der zu pfändenden Forderung oder der Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen das gesunde Volksempfinden für den Vollstreckungsrichter klar zutage lag. Im übrigen blieb es bei der Regel, daß das Vollstreckungsgericht sich nicht damit zu befassen hat, ob die Vollstreckungsforderung oder die zu pfändende Forderung des Schuldners materiell besteht oder nicht. Das Vollstreckungsgericht hatte die Beteiligten in solchen Fällen an das Prozeßgericht zu verweisen.

Hat nun die LohnpfändungsVO. 1940 hier eine Änderung vorgenommen, indem sie in § 7 Ziff. 5 dem Vollstreckungsgericht die „Verrechnung“ übertrug? Sollte damit das Vollstreckungsgericht an Stelle des Prozeßgerichts oder neben diesem auch darüber zu befinden haben, ob die Abtretungen zu Recht erfolgt sind, ob sie gegen die guten Sitten verstoßen oder der Anfechtung unterliegen?

M. E. ist die Frage zu verneinen. Entscheidend sind hierfür folgende Gründe:

Der § 767 ZPO. besteht nach wie vor. Die LohnpfändungsVO. hat ihn weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben. Dem Gesetzgeber war die Rechtsprechung bekannt, wonach das Vollstreckungsgericht nur ganz ausnahmsweise materielle Prüfungen zu machen hatte. Die Vorschrift der ZPO., daß nur die „angebliche“ Forderung gepfändet wird, ist bestehen geblieben. In Anbetracht dieser Umstände hätte der Gesetzgeber in § 7 Ziff. 5 der VO. klar zum Ausdruck bringen müssen, daß das Vollstreckungsgericht, abweichend von den sonstigen Grundsätzen der ZPO., über die Wirksamkeit der Abtretungen und über die Rangbestimmung zu entscheiden habe⁵⁾. Die VO. spricht aber nur von „Verrechnen“. Und eine Verrechnung kann auch sehr gut vorgenommen werden, ohne daß das Vollstreckungsgericht die Wirksamkeit der Pfändungen und Abtretungen prüft.

Hierzu kommt noch ein wichtiges Moment, das gegen die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in materieller Beziehung spricht: Im Vollstreckungsverfahren sind die Zuständigkeiten der Gerichte abschließliche, ebenso wie die der Prozeßgerichte nach § 767 ZPO. es sind. Wie sollte nun die Rechtslage sein, wenn der Vollstreckungsrichter im Rahmen von § 7 Ziff. 5 über die Wirksamkeit der Abtretung oder über ihre Anfechtbarkeit oder sonst über ihre Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das gesunde Volksempfinden entschieden hat? Sollten die Beteiligten dann gehindert sein, sich an das Prozeßgericht zu wenden? Oder stände ihnen der Weg an das Prozeßgericht trotzdem noch offen? Und weiter: würde das Prozeßgericht an die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts gebunden sein oder nicht?

Ohne entsprechende gesetzliche Regelung sind diese Zweifel nicht zu lösen. Die LohnpfändungsVO. hat jedenfalls keine Lösung gebracht. Sie sagt in diesem Punkte nichts über die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. Folglich gelten die bisherigen, oben genannten Grundsätze weiter. Oder mit anderen Worten das Prozeßgericht und nicht das Vollstreckungsgericht hat über die Wirksamkeit der Abtretungen zu befinden. Es gibt nur eine Ausnahme: Wenn die Nichtigkeit eines Rechtsaktes

wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder aus einem sonstigen Grunde für den Vollstreckungsrichter klar zutage liegt, ohne daß er weitere Ermittlungen anzustellen oder Beweiserhebungen vorzunehmen hat, dann muß er diejenige Abtretung, die nach seiner Ansicht nichtig ist, bei der Verrechnung ausscheiden. Solche Fälle werden aber nach wie vor äußerst selten sein.

Eine weitergehende Aufgabe will anscheinend Merten⁶⁾ dem Vollstreckungsrichter übertragen, wenn er sagt: „Der Richter habe wie bisher in erster Linie zu prüfen, ob die Abtretung nicht etwa sittenwidrig und deshalb unwirksam ist. In dem hiernach vertretbaren Rahmen werde sodann die Abtretung ... anzuerkennen sein.“ Nach Merten würde der Richter Ermittlungen anzustellen haben, wenn die Unsittlichkeit nicht offenbar gegeben ist. Und wie es bei der Anfechtbarkeit zu handhaben ist, sagt Merten nicht.

M. E. hat das Vollstreckungsgericht nur die „Verrechnung“ vorzunehmen und hierbei davon auszugehen, daß die Abtretungen oder Pfändungen zugunsten von Unterhaltsgläubigern in Ordnung sind. Ähnlich wie das Vollstreckungsgericht auch nur die „angebliche“ Forderung des Schuldners zu pfänden hat. Und ähnlich, wie früher die Aufwertungsstellen eine Aufwertung zu berechnen und auszusprechen hatten, ohne daß ihnen die Prüfung zustand, ob z. B. der betreffende Erwerber des Grundstückes seinerzeit auch in rechtswirksamer Weise die persönliche Schuld derjenigen Hypothek übernommen hatte, für die die Aufwertung beantragt wurde.

Streiten die Parteien über die Rechtswirksamkeit der Abtretung, so hat der Vollstreckungsrichter sie an das Prozeßgericht zu verweisen. Aber nur insoweit. Das Vollstreckungsgericht hat nicht etwa überhaupt ein Tätigwerden nach § 7 Ziff. 5 abzulehnen. Sondern es hat die „Verrechnung“ trotzdem vorzunehmen. Das gibt auch sehr wohl einen Sinn. Denn der Zweck des § 7 Ziff. 5 besteht darin, daß die gewöhnlichen Gläubiger, wenn irgend möglich, nicht ganz leer ausgehen sollen, sobald sie mit Pfändungen oder Lohnabtretungen von Unterhaltsgläubigern zusammentreffen. Und dieser Zweck wird durch die vorgeschriebene Verrechnung erreicht. Das Anwendungsgebiet der Verrechnung ist ein umfangreiches, auch wenn das Vollstreckungsgericht sich mit den obigen materiellen Fragen nicht befassen darf. Auch wenn es an den Grundsatz: *prior tempore potior iure* gebunden und von der Höhe der zugunsten der Unterhaltsgläubiger erfolgten Pfändungen und Abtretungen auszugehen hat.

§ 7 Ziff. 5 enthält zwingendes Recht⁷⁾. Der Schuldner kann die Regelung der VO. nicht dadurch ausschließen, daß er bei der Abtretung oder später vereinbart, die Regelung des § 7 Ziff. 5 solle nicht gelten, der Abtretungsgläubiger solle z. B. ausschließlich aus demjenigen Teil seines Arbeitseinkommens befriedigt werden, an den alle gewöhnlichen Gläubiger sich halten können, d. h. aus Abschnitt 3 des Einkommens. Eine solche Abrede ist nichtig. Ebenso wäre eine Vereinbarung nichtig, wonach der Abtretungsempfänger seine Zahlungen nur aus dem absolut unpfändbaren Abschnitt I des Arbeitseinkommens erhalten sollte. Auch das Vollstreckungsgericht kann nicht verfügen, daß die abgetretenen Lohnbeträge auf den pfandfreien Betrag des Schuldners zu verrechnen seien. Denn es handelt

⁵⁾ Merten a. a. O. S. 84.

⁷⁾ Jonas, „Die LohnpfändungsVO.“, VII, a. E. Rühling a. a. O. S. 36.

⁶⁾ Richtig Rühling a. a. O. S. 37: das Vollstreckungsgericht darf sich solche Fragen nicht anmaßen.

sich hier um zwingendes Recht auch gegenüber dem Vollstreckungsgericht. Über den unpfändbaren Teil seines Lohnes kann ein Schuldner nicht verfügen. Tut er es dennoch, so ist die Verfügung unwirksam. Und ebensowenig kann das Vollstreckungsgericht über den unpfändbaren Lohnanteil verfügen. § 400 BGB. in Verbindung mit § 450 ZPO. bilden eine zwingende Schutzvorschrift, die nicht allein zugunsten des Schuldners, sondern im Interesse der Allgemeinheit ergangen ist.

Die abweichende Ansicht von Sprey^{*)}, wonach der Vollstreckungsrichter den Unterhaltsgläubiger zunächst auf den Abschnitt 2 und dann auf den Abschnitt 1 zu verweisen habe, findet im Gesetz keine Stütze. Auch hat weder das RG. noch das RArbG. den Grundsatz ausgesprochen, daß Lohnabtretungen auf den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu verrechnen seien. Sprey beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung des RG.: RGZ. 146, 290^{*)}. Dort ist von „Gehaltvorschüssen“ die Rede und nicht von Lohnabtretungen. Das ist ein großer Unterschied. Ein Gehaltvorschuss ist keine Lohnabtretung, sondern eine Vorauszahlung des Entgelts in Erwartung der späteren Dienste. Es ist wohl gerechtfertigt, Gehaltvorschüsse, die dem Schuldner unmittelbar zugute kommen, auf den absolut unpfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens zu verrechnen, nicht aber Lohnabtretungen.

Das Ergebnis ist also: Bei einem Zusammentreffen der Lohnabtretung an einen Unterhaltsgläubiger mit der Lohnpfändung eines gewöhnlichen Gläubigers hat der Vollstreckungsrichter im Rahmen von § 7 Ziff. 5 keine materiellen Prüfungen vorzunehmen, insbesondere nicht über die Rechtswirksamkeit der Abtretungen. Er hat von deren Gültigkeit auszugehen und anzuordnen, daß der Abtretungsgläubiger zunächst aus demjenigen Teil des Lohnanspruches zu befriedigen ist, der nur dem Abschnitt 2 des Arbeitseinkommens offen steht (sog. Teil nicht ausreichend, hat das Vollstreckungsgericht den Abtretungsgläubiger auf den allgemein für alle Gläubiger pfändbaren Abschnitt 3 zu verweisen. Und der gewöhnliche Gläubiger erhält dann aus Abschnitt 3 das, was darin übrigbleibt. Die Verweisung eines Gläubigers auf Abschnitt 1 des Arbeitseinkommens ist unzulässig.

Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nach § 7 Ziff. 5 der VO. ist grundsätzlich eine rechts-gestaltende. Denn bis zu dieser Entscheidung kann der Drittschuldner nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse und Abtretungen mit

befreiender Wirkung leisten. Nachdem ihm der Verrechnungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts zugegangen ist, ist dessen Anordnung für ihn verpflichtend.

Das Vollstreckungsgericht ändert den Inhalt einer Gehaltsabtretung unter Umständen rechtlich und tatsächlich ab. Beispielsweise dann, wenn der Schuldner bewußt die Lohnabtretung nur aus dem Abschnitt 3 vorgenommen hat. Das Vollstreckungsgericht muß diese Art Abtretung für unzulässig erklären und die Verrechnung so aussprechen, daß der Abtretungsempfänger zunächst aus Abschnitt 2 und wegen des Restes aus Abschnitt 3 zu befriedigen ist.

In gleicher Weise hat der Vollstreckungsrichter zu verfahren, wenn bei der Abtretung oder bei dem Erlaß des früheren Pfändungsbeschlusses nichts darüber gesagt ist, welche Abschnitte des Lohn Einkommens für die Befriedigung in Frage kommen.

In der Praxis werden auch häufig Fälle vorkommen, in denen der Schuldner den ganzen Inhalt des Abschnittes 2 und außerdem zur Deckung des Überrestes einen Teil von Abschnitt 3 abgetreten hat. Streng genommen besteht hier kein Bedürfnis für eine konstitutive Verrechnung nach § 7 Ziff. 5 der VO. Denn der Abtretungsempfänger ist schon durch den Inhalt der Abtretung zunächst auf Teil 2 gewiesen. Dennoch wird der Vollstreckungsrichter auf Antrag eines der Beteiligten hier eine deklaratorische Verrechnung vornehmen. Das liegt im Interesse der Sicherheit des Verkehrs.

Auch sonst wird das Vollstreckungsgericht bei der Anwendung von § 7 Ziff. 5 nicht engherzig verfahren. So wird es den Fall auch für gegeben erachten, wenn auf der einen Seite ein Unterhaltsgläubiger und ein gewöhnlicher Gläubiger mit Lohnabtretungen oder Pfändungen und auf der andern Seite ein gewöhnlicher Gläubiger sich gegenüberstehen. Ebenso wird es seine Mitwirkung nicht ablehnen, wenn der Schuldner einen Teil seines Gehalts so abgetreten hat, daß ihm selbst nur der notwendige Unterhalt bleibt. Beantragt hier ein später pfändender gewöhnlicher Gläubiger die Verrechnung nach § 7 Ziff. 5, so wird das Vollstreckungsgericht deklaratorisch klarstellen, daß der Unterhaltsgläubiger erst aus Abschnitt 2 und dann aus Abschnitt 3 Zahlung zu erhalten hat.

Für eine möglichst wirtschaftliche und einheitliche Erledigung von Streitfällen besteht ein Bedürfnis. Darum empfiehlt es sich, daß der Gesetzgeber dem Vollstreckungsrichter ausdrücklich die ihm bisher fehlende Befugnis gibt, im Rahmen von § 7 Ziff. 5 der VO. allgemein über die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der in Frage kommenden Abtretungen zu entscheiden.

^{*)} Sprey: DJ. 1941, 449.
^{*)} Richtig: Rühling a. a. O. S. 37.

Auf dem Wege zu einer besseren Befriedigungsordnung durch das Erinnerungs- und Verteilungsverfahren beim Zusammentreffen mehrerer Lohnpfändungen

Von Amtsgerichtsrat Dr. Sprey, Magdeburg

1. Geltendes Recht

Nach § 804 Abs. 1 u. 3 ZPO., der allgemein für jede Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen des Schuldners gilt, erwirbt der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand, und das durch eine frühere Pfändung begründete Pfand-

recht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. Soweit sich also in der Folge bei der Verwertung eines mehrfach gepfändeten Gegenstandes herausstellt, daß nicht sämtliche Pfändungsgläubiger befriedigt werden können, genießt der früher pfändende Gläubiger kraft seines besseren Pfandrechtes den Befriedi-

gungsvorrang. Durch die Einfügung der privatrechtlichen Rechtsfigur des Pfandrechtes in die Ordnung der in jeder Pfändung liegenden öffentlich-rechtlichen Beschlagnahme wird die Befriedigungsordnung entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Gläubigerzugriffe festgelegt — wer zuerst kommt, mahlt zuerst, Prioritätsprinzip. Je nach dem Sachverhalt ist also der um die Durchsetzung seines Rechtes eifrig bemühte vor dem säumigen Gläubiger oder der rechtskundige vor dem rechtsunkundigen Gläubiger oder der gewandte vor dem schwerfälligen Gläubiger oder der rücksichtslose vor dem rücksichtsvollen Gläubiger bevorzugt. Die Unterschiede in dem inneren sozialen Gehalt oder im Schwergewicht der geltend gemachten Forderungen und in der Schutzwürdigkeit und in der Schutzbedürftigkeit der beteiligten Gläubiger spielen dabei keine Rolle.

Im geltenden Recht ist dieses allgemeine Prioritätsprinzip bereits im Lohnpfändungsrecht durchbrochen worden. Die LohnpfändungsVO. 1940 hat zwar noch das Prioritätsprinzip zur Grundlage, sie ordnet an bzw. ermöglicht aber an nicht weniger als drei Stellen praktisch sehr wichtige und häufige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Bei der Betrachtung dieser Ausnahmebestimmungen ist zu beachten, daß es nicht die eigentliche Aufgabe der LohnpfändungsVO. sein konnte, einen gerechten Ausgleich zwischen den Gläubigern festzulegen, im Brennpunkt ihrer Regelung stand vielmehr nur der Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Gläubigerseite einerseits und des Schuldners andererseits unter ständiger Wahrung der heutigen Belange der Allgemeinheit. Trotzdem ermöglicht die Anlehnung an ihre Bestimmungen auch für den Ausgleich der Gläubigerinteressen untereinander in Abweichung vom Prioritätsprinzip in weitem Umfange eine zeitgemäße Rechtsprechung.

Wenn im § 6 Abs. 1 Satz 2 der VO. bestimmt ist, daß dem Schuldner gegenüber der bevorrechtigten Unterhaltsvollstreckung soviel zu belassen ist, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf, und wenn dann im § 6 Abs. 2 der VO. weiter bestimmt ist, welche Berechtigten einander vorgehen oder gleichstehen, so ist diese Regelung zunächst auf den Normalfall zugeschnitten, daß nur ein Unterhaltsberechtigter die Lohnpfändung betreibt, während der laufende Unterhalt der übrigen Unterhaltsgläubiger ohne Pfändung vom Schuldner bestritten wird. Es kommt aber häufig vor, daß gleichzeitig die Lohnpfändung von verschiedenrangigen Unterhaltsgläubigern betrieben werden muß. So sind häufig außer dem uneheleichen Kinde des Schuldners auch dessen von ihm getrennt lebenden erstehelichen Kinder gezwungen, ihren Unterhalt im Wege der Lohnpfändung beizutreiben. Das Arbeitseinkommen des Schuldners ist dabei meistens so hoch, daß mit den pfändbaren Bezügen außer dem laufenden Unterhalt des auf Zwangsvollstreckung angewiesenen besserrangigen Unterhaltsgläubigers auch noch teilweise oder ganz der laufende Unterhalt des schlechterrangigen Unterhaltsgläubigers bestritten werden könnte, ja oft ist darüber hinaus noch ein pfändbarer Lohnüberschuß vorhanden. In diesen Fällen beansprucht häufig der besserrangige Unterhaltsgläubiger bis zur vollständigen Befriedigung seiner privilegierten Unterhaltsansprüche die gesamten pfändbaren Bezüge

des Schuldners und verlangt unter Hinweis auf die in § 6 Abs. 2 der VO. festgelegte allgemeine Rangordnung, daß das Vorhandensein eines schlechterrangigen Unterhaltsgläubigers ihm gegenüber nicht berücksichtigt werden dürfe. Dieses Verlangen des besserrangigen Unterhaltsgläubigers kann um so unbilliger sein, als ihm jetzt nicht nur gemäß § 6 Abs. 3 der VO. eine Vorratspfändung möglich ist, sondern grundsätzlich auch seine überjährigen Unterhaltsrückstände das Pfändungsvorrecht des § 6 Abs. 1 der VO. genießen; denn der Schuldner wird den ihm jetzt nach § 6 Abs. 1 Satz 4 obliegenden Beweis, daß er sich seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen habe, häufig nicht führen können oder auch nur wollen, da ja dieser Nachweis beim Zusammentreffen mehrerer Pfändungen nicht ihm, sondern zu Lasten seiner pfändenden ihm nächststehenden Unterhaltsgläubiger seinen pfändenden ihm fernerstehenden Unterhaltsgläubigern zugute kommen würde. Wird diesem Verlangen des besserrangigen Gläubigers stattgegeben, was in der Praxis nicht selten geschieht, so hat dies zur Folge, daß der schlechterrangige Gläubiger oft auf Jahre hinaus nichts aus den Arbeitserträgen des Schuldners erhalten kann, nur um dem besserrangigen Gläubiger über die Bestreitung seines laufenden Unterhaltes hinaus Ersparnisse, also Kapitalbildung auf Kosten des Lebens des schlechterrangigen Gläubigers, zu ermöglichen. Die Abweisung dieses unbilligen Verlangens läßt sich im Anschluß an die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der VO. begründen, wonach die dem schlechterrangigen Gläubiger vorgehenden Unterhaltslasten des Schuldners bei der Zumessung des pfandfreien Betrages nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als dies zur Bestreitung des laufenden Unterhaltes erforderlich ist. Wenn das Gesetz dem Schuldner zur Bestreitung der vorgehenden Unterhaltslasten nicht mehr beläßt, so geschieht dies deshalb, um auch die Beitreibung schlechterrangiger Unterhaltsansprüche zu ermöglichen: Leben und leben lassen! Dieser Schutz des schlechterrangigen Unterhaltsgläubigers ist aber nicht nur dann am Platze, wenn der besserrangige Gläubiger dem Haushalte des Schuldners angehört, sondern erst recht, wenn er — vielleicht sogar im Falle eines Familienzwistes — vom Schuldner getrennt lebt, wie dies in der Regel bei einem auch auf Zwangsvollstreckung angewiesenen besserrangigen Unterhaltsgläubiger der Fall ist, da in einem solchen Falle der schlechterrangige Gläubiger notgedrungen schon dadurch benachteiligt ist, daß für den laufenden Unterhalt des besserrangigen Gläubigers infolge Getrenntlebens und infolge Wegfalls der Ersparnisse eines gemeinschaftlichen Haushaltes ein höherer pfandfreier Betrag nötig ist. In Anlehnung an diese Bestimmung ergibt sich für das Zusammentreffen von bevorrechtigten Lohnpfändungen verschiedenrangiger Unterhaltsgläubiger folgende Befriedigungsordnung: Die gegenüber dem pfändenden besserrangigen Gläubiger pfändbaren Schuldnerbezüge sind in erster Linie zur Befriedigung seiner bevorrechtigten Unterhaltsrückstände insoweit zu verwenden, als dies zur Deckung seines laufenden Unterhaltes erforderlich ist. Im Anschluß daran sind die Unterhaltsansprüche des schlechterrangigen Gläubigers bis zur Höhe des für dessen laufenden Unterhalt erforderlichen Betrages aus den gepfändeten Schuldnerbezügen zu erfüllen. Ein etwa noch verbleibender gepfändeter Überschuß gebührt wieder nach der allgemeingehaltenen Rangordnung des § 6 Abs. 2 der VO. der Befriedigung der weiteren

Unterhaltsansprüche des besserrangigen Gläubigers. Diese sich aus dem Wortlaut und Zweck des § 6 Abs. 1 Satz 2 und der entsprechenden einschränkende Auslegung des § 6 Abs. 2 der VO. ergebende Befriedigungsordnung läuft aber auf folgende Abweichungen vom Prioritätsprinzip hinaus: Hat der schlechterrangige Unterhaltsgläubiger zuerst gepfändet, so muß seine Pfändung trotz ihres zeitlichen Vorsprunges hinter der später erfolgten Unterhaltsvollstreckung des besserrangigen Gläubigers zunächst insoweit zurücktreten, daß die Beitreibung des für den laufenden Unterhalt des besserrangigen Gläubigers erforderlichen Betrages ermöglicht wird. Erst im Anschluß daran kann die Lohnpfändung des schlechterrangigen Gläubigers wirksam werden, und zwar nur bis zur Höhe des für seinen laufenden Unterhalt erforderlichen Betrages, um alsdann erneut hinter dem Befriedigungsrecht des später pfändenden aber besserrangigen Gläubigers für seine weiteren Unterhaltsrückstände zurücktreten zu müssen. Dem Schuldner darf dabei nur der gegenüber dem besserrangigen Unterhaltsgläubiger unpfändbare Betrag pfandfrei verbleiben. Hat der besserrangige Unterhaltsgläubiger zuerst gepfändet, so muß er nach Beitreibung des für seinen laufenden Unterhalt erforderlichen Betrages trotz seines zeitlichen Vorsprunges hinter der Unterhaltsvollstreckung des schlechterrangigen Unterhaltsgläubigers insoweit zurücktreten, als der laufende Unterhalt dieses nachpfändenden Gläubigers abgetrieben werden kann. Gleichrangigen Gläubigern aber, die nacheinander gepfändet haben, gebührt ohne Rücksicht auf den zeitlichen Vorsprung des einen eine gleichmäßige Befriedigung ihres Unterhaltes aus dem Arbeitseinkommen des gemeinschaftlichen Schuldners.

Diese Befriedigungsordnung gewährleistet in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Unterhaltsvollstreckungen einen angemessenen von den Zuordnungen des Prioritätsprinzips unabhängigen Ausgleich der Gläubigerinteressen. Wenn ihre Grundsätze nicht beachtet worden sind, was zu nächst meistens der Fall ist, weil die zusammentreffenden Unterhaltsvollstreckungen unabhängig voneinander anhängig zu werden pflegen, so ist der Drittschuldner gemäß § 836 Abs. 2 ZPO. beauftragt, solange nach dem Inhalt der ihm zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und nach dem Prioritätsprinzip zu verfahren, bis auf Erinnerung eines Beteiligten hin die Pfändungen durch das Vollstreckungsgericht entsprechend dem § 6 der VO. einander angepaßt sind und der abändernde Beschluß zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Der zweite Fall der Durchbrechung des Prioritätsprinzips ist in § 7 Ziff. 5 der VO. enthalten. Es kommt nicht selten vor, daß ein Unterhaltsgläubiger von dem ihm gemäß § 6 Abs. 1 der VO. zustehenden Pfändungsvorrecht keinen Gebrauch macht und für seine Unterhaltsforderungen nur eine VO. zulässige Lohnpfändung nach § 5 der VO. durchführt. Wenn zeitlich nach einer solchen Unterhaltsvollstreckung eine Lohnpfändung für eine gewöhnliche Geldforderung anhängig wird, so bedeutet es eine Durchbrechung des Prioritätsprinzips, wenn in § 7 Ziff. 5 angeordnet ist, daß die Unterhaltsansprüche in erster Linie aus denjenigen Lohnbestandteilen zu befriedigen sind, die nicht dem Zugriff des gewöhnlichen Geldgläubigers wohl aber dem Unterhaltsgläubiger offengestanden hätten. Wie der bereits erörterten Auslegung des § 6 der VO. das Bestreben zugrunde lag, den schlechterrangigen bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger vor

dem besserrangigen bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger angemessen in Schutz zu nehmen, so begegnen wir hier der Tendenz des Gesetzgebers, den gewöhnlichen Geldgläubiger vor dem bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger zu schützen.

Außer gemäß § 6 und gemäß § 7 Ziff. 5 der VO. ist gemäß § 8 eine dritte Art der Durchbrechung des Prioritätsprinzips möglich. Wenn es sich um die Frage handelt, wie gleichartige Lohnpfändungen etwa gemäß § 5 der VO. zu befriedigen sind, kann das Prioritätsprinzip des § 804 Abs. 1 u. 3 ZPO. in vielen Fällen zu durchaus brauchbaren Ergebnissen führen. Aber auch hier entspricht es mitunter der Billigkeit, daß der später pfändende Gläubiger nicht erst nach, sondern schon neben dem erstpfindenden Gläubiger zum Zuge kommt. Wenn es sich dabei nur um zwei oder drei Lohnpfändungen handelt, kann dem nachpfändenden Gläubiger mitunter über § 8 der VO. geholfen werden, allerdings nur dann, wenn seine frühere Befriedigung gleichzeitig auch im Interesse des Schuldners geboten ist, weil die Bestimmung des § 8 eindeutig eine Vorschrift ist, die den Schuldnerschutz bezweckt. Ist z. B. das Arbeitseinkommen des Schuldners für eine größere Forderung auf lange Zeit hinaus beschlagnahmt, und handelt es sich bei der nachfolgenden Lohnpfändung um die Befriedigung der Forderungen gegen den Schuldner aus der Lieferung seines Wintervorrates für Kohlen oder Kartoffeln, so kann es auch im Interesse des Schuldners geboten sein, durch teilweise Beschränkung der ersten Pfändung neben dieser die allmähliche Befriedigung der Zweitpfändung zu ermöglichen; nicht anders liegt der Fall, wenn der bereits gepfändete Lohn eines dienstverpflichteten Schuldners, der später seinen Gewerbebetrieb wieder aufnehmen will, für die Forderung eines Lieferanten nachgepfändet wird, auf dessen Kreditgewährung er auch in Zukunft angewiesen sein wird.

Im § 853 ZPO. ist beim Zusammentreffen mehrerer Forderungspfändungen die Hinterlegung vorgesehen, an die sich das Verteilungsverfahren gemäß §§ 872 ff. anzuschließen hat. Wie wirkt sich die im Anschluß an die §§ 6 u. 7 Ziff. 5 u. 8 der LohnpfändungsVO. mögliche Durchbrechung des Prioritätsprinzips im Verteilungsverfahren aus? Das Verteilungsverfahren vollzieht sich nach dem durch Gesetz und höchstrichterliche Rechtsprechung vorgezeichneten Schema. Das Verteilungsgericht hat nach § 874 den Teilungsplan nach den ihm eingereichten Unterlagen, insbesondere nach den Anmeldungen der Gläubiger und nach den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, aufzustellen. Es ist dabei an das in § 804 Abs. 1 u. 3 festgelegte Prioritätsprinzip gebunden; und wenn die dabei beteiligten Pfändungsbeschlüsse nicht miteinander in dem im Anschluß an §§ 6, 7 Ziff. 5 und 8 der LohnpfändungsVO. geschilderten Einklang stehen, dann darf das Verteilungsgericht die nach dem Sachverhalt gebotenen Abweichungen von den Pfändungsbeschlüssen nicht von sich aus im Teilungsplan anordnen, vielmehr ist es den Beteiligten überlassen, rechtzeitig noch die Pfändungsbeschlüsse im Wege der Erinnerung durch diejenige Behörde abändern zu lassen, die sie erlassen hat. Erfolgt diese Abänderung nicht rechtzeitig vor der Anfertigung des Teilungsplanes gemäß § 874 Abs. 1, so darf das Verteilungsgericht den bereits aufgestellten Teilungsplan nur ändern, wenn gegen ihn Widerspruch eingelegt worden ist, und die Beteiligten mit seiner Berichtigung einverstanden sind (§ 876). Ohne dieses Einverständnis muß der widersprechende

Gläubiger gemäß §§ 878 ff. einen Prozeß führen. Dabei hat das Prozeßgericht nur über die Berechtigung des Widerspruchs zu entscheiden und darf daher nach RG. 65/66, 62/171 und 75/315 nur solche Tatsachen berücksichtigen, die spätestens bis zum Ende des Verteilungstermins (§ 875) eingetreten waren. Wenn daher der Beschluß des Vollstreckungsgerichts im Erinnerungsverfahren über die Abänderungen und Angleichungen der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erst im Laufe dieses Prozesses ergeht, kommt er zu spät und kann gegen den Willen der Beteiligten nicht mehr berücksichtigt werden. Von sich aus darf aber das Prozeßgericht die nach dem Sachverhalt gebotenen Änderungen der Pfändungsbeschlüsse ebensowenig berücksichtigen und ist genau so an das Prioritätsprinzip gebunden wie das Verteilungsgericht. Wenn daher erst nach dem Beginn eines Verteilungsverfahrens (§ 873) das Vollstreckungsgericht mit einer Erinnerung gegen seine Pfändungsbeschlüsse befaßt wird, so kann es zwar noch durch seine Entscheidung eine gerechte Verteilung der hinterlegten Beträge ermöglichen, denn die Zwangsvollstreckung hinsichtlich dieser Beträge ist solange noch nicht beendet, als sie noch nicht an die Beteiligten ausbezahlt sind. Das Vollstreckungsgericht muß aber in diesem Falle sein Erinnerungsverfahren so beschleunigen, daß seine Entscheidung schon im Verteilungstermin des § 876 zur Begründung eines Widerspruches vorliegt; notfalls muß es durch eine einstweilige Anordnung gemäß §§ 706, 732 Abs. 2 dafür sorgen, daß der Verteilungstermin abgesetzt oder verlagert wird.

II. Rechtspolitik

Durch Abweichungen vom Prioritätsprinzip im Anschluß an die §§ 6, 7 Ziff. 5 u. 8 der LohnpfändungsVO. ermöglicht also bereits das geltende Recht bei rechtzeitiger Beachtung der Zusammenhänge zwischen Erinnerungsverfahren, Verteilungsverfahren und Prozeßverfahren in weitem Umfange eine mit dem heutigen Rechtsempfinden übereinstimmende Befriedigungsordnung. Die geschilderte Regelung ist aber lückenhaft und der Weg, auf dem das Ziel erreicht werden kann, ist zu weit, zu unübersichtlich, und es drängen sich daher für das kommende einheitliche großdeutsche Verfahrensrecht eine Reihe rechtspolitischer Erwägungen auf, und zwar sowohl für die materielle rechtliche Befriedigungsordnung wie für das Verfahren.

Das Arbeitseinkommen verschuldeter Lohn- oder Gehaltsempfänger, für die ein Konkursverfahren mangels Masse nicht durchzuführen ist, oder deren früheres Konkursverfahren ohne volle Befriedigung der Konkursgläubiger und ohne Zwangsvergleich mit Forderungsverzichten beendet worden ist, oder die nach durchgeführtem Vergleichsverfahren mit der Erfüllung ihrer Vergleichsverpflichtungen in Verzug geraten sind, ist oft auf Jahre hinaus von zahlreichen Gläubigern gepfändet, die sich oft in einem Wettlauf den zeitlichen Vorsprung und damit den Befriedigungsvorrang im Teilungsplan (§ 874 ZPO.) abgejagt haben. Es hängt dann meist vom Zufall ab, ob der eine Gläubiger für seine Hauptforderung mit seinen sämtlichen aufgelaufenen Zinsen und Kosten Befriedigung erhält, während ein anderer vollständig leer ausgeht, weil das Arbeitsverhältnis des Schuldners beendet wurde, bevor nach dem Prioritätsprinzip und dem Teilungsplan seine Forderung zum Zug kommen konnte. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, selbst wenn sämtliche Forderungen den gleichen inneren Gehalt haben. Den nachgehenden Gläubigern konnte in solchen

Fällen auch nicht durch eine Einschränkung der Lohnpfändungen der vorgehenden Gläubiger gemäß einem rechtzeitigen Erinnerungsverfahren gemäß § 8 LohnpfändungsVO. geholfen werden, weil die Zahl der in Frage kommenden Pfändungsbeschlüsse zu groß ist, und es für den Schuldner in solchen Fällen auch gleichgültig zu sein pflegt, welcher seiner Gläubiger befriedigt wird. Den Gläubigern wäre mitunter schon geholfen, wenn im Teilungsplan die Anordnung getroffen werden könnte, daß in der zeitlichen Reihenfolge der Pfändungen zunächst nur 50% oder 25% jeder Forderung oder jeder Hauptforderung befriedigt werden solle. Das Ergebnis ist noch weniger befriedigend, wenn Forderungen, die nach heutiger Auffassung an sich dringlicher sind als die übrigen beteiligten Forderungen, bei dem Wettlauf um den zeitlichen Vorsprung der Lohnpfändung ins Hintertreffen geraten sind. Obwohl im Laufe der Zeit in einem solchen Verteilungsverfahren oft Gesamtbeträge zur Verteilung kommen, die eine ansehnliche Konkursmasse ausgemacht hätten, wenn sie bei Konkurseröffnung beisammen gewesen wären, läßt die Bestimmung des § 804 Abs. 1 u. 3 ZPO. weder eine gleichmäßige, der Konkursdividende entsprechende Verteilungsquote zu, noch ermöglicht sie eine dem § 61 KO. entsprechende stufenweise Befriedigung nach einer dem inneren Gehalt der Forderungen entsprechenden Rangordnung. Andererseits ist allerdings zu beachten, daß das Prioritätsprinzip in vielen Fällen eine durchaus anerkanntswerte Befriedigungsordnung auch auf dem Gebiete der Lohnpfändung gewährt; dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um das Zusammentreffen von Lohnpfändungen handelt, die bei der Höhe der pfändbaren Bezüge in absehbarer Zeit nacheinander Befriedigung zu erwarten haben. Das Prioritätsprinzip ist aber insbesondere auch für den Drittschuldner ein einfacher Verteilungsschlüssel, der es ihm ermöglicht, ohne Anrufen des Vollstreckungsgerichts und oft ohne Verteilungsverfahren die Gläubiger zu befriedigen. Es wird daher erforderlich sein, das Prioritätsprinzip grundsätzlich beizubehalten, aber dem Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten allgemein zu gestatten, dem Drittschuldner einen anderen Verteilungsmaßstab zu geben, und dabei die Ermessensfreiheit des Vollstreckungsgerichts nur durch allgemeine Richtlinien zu beschränken, anders wie in § 61 KO. und ähnlich wie in § 32 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 oder wie in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden v. 17. Aug. 1938.

Aber nicht nur die materielle Regelung der Befriedigungsordnung beim Zusammentreffen mehrerer Lohnpfändungen bedarf der Umgestaltung, sondern insbesondere auch das Verteilungsverfahren. Wenn beim Zusammentreffen von bevorrechtigten Unterhaltsvollstreckungen, die in der Regel unabhängig voneinander anhängig werden und daher zunächst nicht miteinander in dem an Hand des § 6 LohnpfändungsVO. dargelegten Einklang zu stehen pflegen, die gepfändeten Beträge hinterlegt sind und werden, und wenn einer der beteiligten Gläubiger eine der Sachlage entsprechende Befriedigungsordnung noch sicher stellen will, dann muß er sich, wie bereits dargelegt, nach dem geltenden Recht zugleich zweier Rechtsbehelfe bedienen, was bereits von dem einfachen Volksgenossen nicht verstanden werden kann. Er muß nicht nur Widerspruch gegen den auf der Grundlage des § 804 ZPO. aufgestellten Teilungsplan erheben, sondern ins-

besondere auch gegen die mitbeteiligten Pfändungsbeschlüsse ein Erinnerungsverfahren in Gang bringen. Wenn dann in diesem Erinnerungsverfahren auf Grund des § 6 VO. seinen Anträgen stattgegeben worden ist, dann ist der aufgestellte Teilungsplan zwar objektiv unrichtig geworden. Der Verteilungsrichter darf aber, wenn sich die Beteiligten in dem nunmehr folgenden Teilungstermin nicht auf eine entsprechende Änderung des Teilungsplanes einigen, diesen nicht abändern, sondern muß ihn sozusagen wider besseres Wissen bestehen lassen. Der Gläubiger wird dadurch unnötigerweise gezwungen, noch einen Widerspruchsprozeß zu führen, damit das Prozeßgericht ein Urteil fällen kann, dessen Inhalt bereits der Vollstreckungsrichter mit seinem Beschluß im Erinnerungsverfahren festgelegt hatte. Wenn aber der dem Teilungsplan widersprechende Gläubiger das Unglück hatte, daß die Entscheidung in dem von ihm in Gang gebrachten Erinnerungsverfahren erst nach dem Teilungstermin ergangen ist, dann darf das Prozeßgericht nicht einmal die durch den Abschluß des Erinnerungsverfahrens herbeigeführte Umgestaltung der Pfändungspfandrechte berücksichtigen, da es nach den bereits zitierten Entscheidungen des RG. nur darüber zu entscheiden hat, ob der Widerspruch nach der Sachlage im Termin vor dem Verteilungsrichter berechtigt war. Dann muß also der Erlös nach einem Urteil verteilt werden, das bereits bei seinem Erlaß mit der zwischenzeitlich umgestalteten materiellen Rechtslage nicht übereinstimmt, wenn man nicht bei der Verteilung trotz der Entscheidung des Prozeßgerichts das VollstrMißbrG. anwenden will. Dabei ist zu beachten, daß es sich in den hier behandelten Fällen um Unterhaltsgelder handelt, auf deren Eingang der Gläubiger zur Fristung seines Lebens oft dringend angewiesen ist, und die nunmehr trotz Erinnerungsverfahrens, Verteilungsverfahrens und Prozeßverfahren einem Gläubiger zugeleitet werden sollen, dem sie nicht gehören, und gegen den dann der wirklich Berechtigte gemäß

§ 878 Abs. 2 ZPO. oder nach allgemeinen Bestimmungen einen neuen Prozeß wegen ungerechtfertigter Bereicherung führen kann. Dieses Verfahren hängt zusammen mit der folgerichtigen Durchführung des Grundsatzes, daß nicht das Vollstreckungsgericht, sondern nur das Prozeßgericht in einem Erkenntnisverfahren über das Bestehen oder Nichtbestehen materieller Rechte — hier der durch § 804 Abs. 1 u. 3 in das Vollstreckungsrecht eingeführten Pfandrechte — entscheiden soll, ein Grundsatz, dem wir auch in den §§ 805, 771, 767, 323 ZPO. begegnen, der aber insbesondere in den §§ 767 und 323 auch zweckmäßig ist, weil er die Schlagkraft der Zwangsvollstreckung erhöht, indem er die Geltendmachung unbegründeter Einwendungen gegen den im Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch selbst erschwert und aus der Vollstreckungsinstanz hinausweist. Hier aber im Verteilungsverfahren ist dieser Grundsatz unzulässig, weil er die Befriedigung des Gläubigers und die Zwangsvollstreckung unnötig erschwert und hemmt, zumal auch das Pfandrecht, über das nur das Prozeßgericht soll entscheiden dürfen, im Vollstreckungsrecht überflüssig erscheint. Nach Ausscheiden dieses privatrechtlichen Pfändungspfandrechts aus dem öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsrecht müßten dem Verteilungsrichter alle die Befugnisse zustehen, die heute schon in weitem Umfange dem Vollstreckungsrichter im Erinnerungsverfahren gegeben sind und in dem dargelegten weiteren Umfange für ihn gefordert werden, er müßte sodann entweder im schriftlichen Verfahren oder im Anschluß an einen Verteilungstermin über alles Vorbringen der Beteiligten entsprechend der neuen materiellen Befriedigungsordnung — unter Ausschaltung des Prozeßgerichts — entscheiden können und schließlich auch über die Wirksamkeit einer beanstandeten beteiligten Pfändung oder einer geltend gemachten Vorfändung beschließen können. Erst dann würde das Verteilungsverfahren mit Recht diesen Namen verdienen.

Blick in die Zeit

Aus dem Protektorat

Rechtsbetreuung der deutschen Bevölkerung

Im Protektorat stehen ebenso wie im übrigen Reichsgebiet der rechtsuchenden deutschen Bevölkerung neben der deutschen Anwaltschaft die NS.-Rechtsbetreuungsstellen zur Verfügung. NS.-Rechtsbetreuungsstellen sind in folgenden Orten errichtet: Prag, Budweis, Pilsen, Klattau, Königgrätz, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Brünn und Iglau.

Durch eine gemeinschaftliche AV. des RJM. und des Reichsprotectors wurde bestimmt, daß die vor den NS.-Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossenen Vergleiche durch den Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstelle für vollstreckbar erklärt werden können. Hiermit sind die Bestimmungen über die NS.-Rechtsbetreuungsstellen den reichsrechtlichen Vorschriften vollständig angeglichen.

Die rechtliche Betreuung des Streudeutschtums wird weitgehend auch von den deutschen Gerichten im Protektorat selbst wahrgenommen. Ein engmaschiges Netz von Gerichtstagen ermöglicht es auch den abgelegenen wohnenden Volksgenossen, ihre Sorgen und Nöte dem deutschen Richter vorzutragen.

Generalgouvernement

1. Arbeitspflicht im Distrikt Galizien

Auf Grund einer VO. des Generalgouverneurs wurden im Distrikt Galizien die z. Z. im Generalgouvernement

geltenden VO. über die Verteilung von Arbeitskräften, über die Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung und über die Begrenzung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung eingeführt. Gleichfalls wurden die VO. über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe und über den Arbeitsfond in Kraft gesetzt.

2. Sozialversicherung im Distrikt Galizien

Im Distrikt Galizien wurde ab 1. Okt. die Sozialversicherung nach Maßgabe des am 31. Juli 1941 im Generalgouvernement geltenden Rechts aufgenommen. Das Vermögen der ehemaligen Träger der polnischen Sozialversicherung und das unter der sowjet-russischen Verwaltung hinzugekommene Vermögen gingen mit allem Zubehör und allen Einrichtungsgegenständen auf die Hauptanstalt der Sozialversicherung in Warschau und, soweit es sich um Vermögen der Krankenversicherung handelt, auf die Sozialversicherungskassen in Lemberg, Drohobytch, Stanislaw und Tarnopol über.

Norwegen

1. Sicherung des Arbeitsfriedens

Der Reichskommissar verordnete zur dauernden Sicherung des Arbeitsfriedens und Wirtschaftslebens, daß die Störung oder Gefährdung des Wirtschaftslebens durch Streik, Aussperrung oder Beschädigung von Betriebsanlagen mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen sei. Für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen ist das ff- und Polizeigericht Nord zuständig.

2. Lenkung der Elektrizitätslieferung

Der Chef des Handeldepartements erließ eine VO. über die Lieferung elektrischer Kraft usw., in der bestimmt wird, daß ein Elektrizitätswerk oder sonstiges Unternehmen, das über Wasserkraft verfügt oder Elektrizität erzeugt, aus gemeinnützigen Gründen die Belieferung nach gegebenen Anweisungen umlagern muß.

Belgien

1. Deutsche Staatsangehörigkeit für Bewohner von Eupen-Malmedy

Alle Bewohner von Eupen-Malmedy, die durch das Versailles Diktat mit dem 20. Jan. 1920 belgische Staatsangehörige wurden, haben nach einer VO. nun endgültig von Rechts wegen die Deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Das gleiche gilt für die Personen, die als Bewohner von Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit v. 1. Jan. 1920 erworben haben.

2. Steuerung des Geldverkehrs

Zur Steuerung des Geldverkehrs in Belgien wurde eine VO. erlassen, nach der es in Zukunft den Bankaufsichtsämtern möglich ist, den bargeldlosen Zahlungsverkehr auf bestimmte, besonders geeignete Abrechnungsstellen zu beschränken. Neben der eventuellen Neuschaffung solcher Stellen werden von den bis jetzt bestehenden Einrichtungen die Nationalbank, die Emissionsbank und das Postscheckamt genannt. Des weiteren soll die Ausgabe von Wertpapieren, die in der letzten Zeit angesichts der starken Liquidität, die das belgische Wirtschaftsleben beherrscht, einer Kontrolle unterstellt werden dadurch, daß in Zukunft Obligationen, Aktien, Genussscheine nur nach Einholung einer besonderen Genehmigung ausgegeben werden.

Frankreich

1. Erfassung und Polizeikontrolle für Juden

Mit Wirkung v. 1. Okt. ab müssen sich sämtliche französischen und ausländischen Juden über 15 Jahre, die sich in Frankreich aufhalten, zu einer Nachprüfung ihrer Personalien melden.

Darüber hinaus hat der Polizeipräfekt von Paris angeordnet, daß v. 1. Okt. 1941 ab alle Juden sich in regelmäßigen Abständen bei dem zuständigen Polizeirevier zu melden haben.

2. Neues Arbeitsstatut

Bei dem vom französischen Ministerrat kürzlich unterzeichneten Gesetzesdekret über die neue Arbeitsordnung, das auf Anweisung Petains in mehrmonatiger Arbeit von einem Komitee der Berufsorganisationen ausgearbeitet wurde, ist das deutsche Vorbild unverkennbar. In französischen Kreisen betrachtet man die neue Arbeitsordnung als von einem stark sozialistischen Geist getragen. Sie soll dem Klassenkampf ein für allemal ein Ende bereiten.

Luxemburg

Abstempelung der Staatsanleihen

Alle luxemburgischen Anleihestücke und Zinsscheine sind bis zum 31. Okt. d. J. bei der Reichbank-Nebenstelle Luxemburg zur Abstempelung vorzulegen. Die fälligen Zinsscheine der Guldenanleihen 1930 und 1932 werden nach einer Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung nicht mehr nach dem bisherigen Verfahren eingelöst, sondern ausschließlich durch die Reichsbank-Nebenstelle Luxemburg angekauft, ohne daß jedoch damit einer späteren Regelung vorgegriffen wird.

Lothringen

1. Einführung

deutscher Personenrechtsbestimmungen

Am 1. Nov. 1941 tritt in Lothringen eine VO. des Chefs der Zivilverwaltung in Kraft, mit der die wesentlichsten Bestimmungen des deutschen Personen- und Familienrechts für Lothringen in Kraft gesetzt werden.

2. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken

Der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in Lothringen unterliegt nach einer VO. des

Chefs der Zivilverwaltung den Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35) und der 2. VO. zur Ergänzung des genannten Ges. v. 29. März 1938 (RGBl. I, 361). Die Grundstücksgröße wird jedoch abweichend auf $\frac{1}{2}$ ha festgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen zur Grundstücksverkehrs-Bekanntmachung finden sinngemäße Anwendung.

Elsaß

1. Kennzeichnung der Juden

Nach einer PolVO. des Chefs der Zivilverwaltung ist es den Juden ab 16. Okt. in sinngemäßer Anwendung des RBürgerG. verboten, sich vom vollendeten 6. Lebensjahr ab ohne einen Judenstern in der Öffentlichkeit zu zeigen. Den Juden wird ferner verboten, den Bereich ihrer Wohngemeinde ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

2. Regelung der Elektrizitätsversorgung

Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Elsaß ist durch VO. verfügt worden, daß der Chef der Zivilverwaltung Vorschriften und Anordnungen über die Erhaltung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen sowie die Abgabe von Energie erlassen kann. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieanlagen dem Landeswirtschaftsamt Anzeige zu erstatten.

Untersteiermark

Einführung der Reichswirtschaftshilfe

Der Chef der Zivilverwaltung erließ eine Bekanntmachung, nach der nicht nur gewerbliche, sondern auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe reichsverbürgte Kredite erhalten, wenn Schwierigkeiten, die sich aus der Eingliederung der untersteirischen Wirtschaft in die Alt-Reichswirtschaft ergeben, gemildert werden können. Darüber hinaus sollen die Reichskredite für die Gründung von neuen Wirtschaftsunternehmen gewährt werden.

(Abgeschlossen am 9. Oktober 1941.)

Slowakischer Juden-Kodex

Die slowakische Regierung hat im zweiten Jahr ihres Bestandes als erster Staat Europas nach Deutschland die rechtliche Stellung der Juden in der Slowakei in einem etwa 300 Paragraphen umfassenden Kodex des jüdischen Rechts auf rassischer Grundlage festgelegt. Die Bereichsbestimmung des Juden erfolgt analog den Nürnberger Gesetzen im Reich. Als Stichtag für die Bestimmung des Mischlings gilt der 20. April 1939. Die übrigen und wichtigsten Bestimmungen der neuen VO. lassen sich wie folgt zusammenfassen: Mischehen zwischen Arieren und Juden sind ebenso wie jedweder außerehelicher Verkehr zwischen Arieren und Juden verboten. Juden ist die Verwendung der Symbole des slowakischen Volkes und Staates untersagt. Juden und Mischlinge dürfen nicht in die Hlinka-Garde und die Hlinka-Jugend sowie in die Partei aufgenommen werden. Sie dürfen keinerlei Organisationen bilden und genießen keine politischen Rechte. Sie können nicht Staatsangestellte sein und dürfen keine Funktion in öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausüben. Sie dürfen auch nicht in die slowakische Armee aufgenommen werden. An Stelle des Militärdienstes haben sie in besonderen Abteilungen Zwangsarbeitsdienst zu leisten.

Eine Reihe von Berufen, wie Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Tierarzt, Apotheker und Zivilingenieur, sind ihnen verschlossen. Juden und Mischlinge dürfen nur jüdische Volksschulen, die von der Judenzentrale erhalten werden müssen, besuchen. Alle anderen Schulen sind ihnen verschlossen. Juden dürfen keine, wie immer geartete Presse unterhalten und können auch nicht an Zeitungen mitarbeiten. Werke jüdischer Künstler und Schriftsteller dürfen in der Slowakei nicht verbreitet werden. Juden und Mischlinge dürfen auch keinem Verein, außer ihrer Religionsgemeinde und der offiziellen Judenzentrale, angehören. Das slowakische Innenministerium hält sämt-

liche Juden in Evidenz. Sämtliche Juden und jüdischen Mischlinge ersten Grades haben den Zionsstern auffallend an ihrer äußeren Kleidung zu tragen. Juden können aus einzelnen Gemeinden der Slowakei oder aus bestimmten Straßen oder Häusern ausgewiesen werden. Das Zentralwirtschaftsamt kann ihnen neue Wohnplätze zuweisen. Juden können nicht Besitzer von Kraftfahrzeugen sein, sie dürfen auch keinen Kraftwagen lenken und dürfen nicht in Kraftwagen fahren. In den Eisenbahnen dürfen sie nur die 3. Wagenklasse in besonders für Juden bestimmten Abteilen benützen.

Jedweder gesellschaftlicher Verkehr mit Ariern ist den Juden verboten. Auch auf für Juden bestimmten Briefen muß das Judenzeichen angebracht sein, ebenso auch die gesamte Adresse des Absenders. Als Absender eines Briefes hat der Jude gleichfalls das Judenzeichen neben seinen genauen Absender zu setzen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet bleiben alle bisherigen Maßnahmen und Vorschriften, die auf eine Judenfreiheit der slowakischen Wirtschaft abzielen, in Kraft. Sie wur-

den im neuen Kodex zusammengefaßt und, wo notwendig, verschärft. Die Arisierung führt das Zentralwirtschaftsamt durch. Solange ein jüdisches Unternehmen nicht vollkommen in arischen Besitz übergegangen ist, bleibt es unter der Kontrolle eines Vertrauensmannes der Regierung.

Welch große grundsätzliche Bedeutung dieses neue Judengesetz für die Slowakei hat, geht daraus hervor, daß von ihm rund 115 000 Menschen getroffen werden, die über ein Gesamtvermögen von 4,2 Milliarden slowakischen Kronen und rund 90 000 Hektar Boden verfügten. Es besteht kein Zweifel, daß sich die Slowakei dadurch, daß sie schon jetzt das Judenproblem endgültig löste, die Hände frei machte für weitere Aufgaben und Zielsetzungen zu einer späteren entscheidenden Zeit, wenn die anderen europäischen Partner der Neuordnung noch mit der Erreichung der Grundvoraussetzungen für ein neues Europa alle Hände voll zu tun haben werden.

Dr. von Medeazza, Berlin.

Rechtspolitik und Praxis

Zum Wesen der Rechtsfindung

In Form einer kritischen Stellungnahme zu dem DJ. 1940, 956 f. veröffentlichten Aufsatz von Perschke („Recht als Kunst“) hat Preisler: DJ. 1941, 703 f. die Frage geprüft, ob das Recht mit der Kunst verwandt sei. Im Gegensatz zu Perschke ist er zu einer Verneinung dieser Frage gelangt, und zwar auf Grund einer bestimmten Beurteilung des Wesens des Rechts. Ich selbst möchte die Frage nach den Beziehungen zwischen Recht und Kunst, die im Rahmen eines Aufsatzes keineswegs abschließend behandelt werden kann, dahingestellt sein lassen und mich mit einer Prüfung dessen begnügen, ob das, was Preisler a. a. O. im Laufe seiner Beweisführung über das Wesen des Rechts dargelegt hat, richtig ist.

Preisler hat u. a. folgendes dargelegt: Bei der Rechtsanwendung handle es sich nicht um eine schöpferische Tätigkeit, sondern nur um die Anwendung (S. 704). Zwar regle der Richter durch seinen Spruch die Rechtsbeziehungen zwischen den Staatsbürgern, ebenso wie auch der Notar; doch schöpfe er das Urteil nicht aus sich, sondern aus dem Gesetz. Dieses sei für ihn unbedingt bindend; frei sei er nur in der pflichtgemäßen Auslegung des Gesetzes. Seine Aufgabe sei, sich in möglichst nahe Übereinstimmung mit dem Gesetz zu bringen. Wenn dieses nicht selbst auf die Gesichtspunkte von Billigkeit, Treu und Glauben verweise, so bleibe dem Richter keine Wahl, d. h. keine Wahl zwischen dem Gesetz und der Billigkeit (Treu und Glauben); er müsse das Gesetz wählen. Das Gesetz sei zweckhaft, ganz und gar auf Nutzen abgestellt (a. a. O. S. 705). Es sei unbedingt und für jeden gleichmäßig; es kenne keine individuellen Verschiedenheiten; es könne sich nicht um die Feinheiten der einzelnen Lage kümmern; denn sonst verliere es seine Gleichmäßigkeit, den Kern seines Ansehens. Es sei unabdingbar, starr, eine Norm, etwas Normales, Durchschnittliches. Es wolle nicht erziehen, sondern fordere Unterwerfung. „Unbefriedigende“ Ergebnisse seien nicht zu vermeiden.

Von allen diesen Leitsätzen kann man nur einem folgen, nämlich dem, daß das Gesetz zweckverhaftet ist. Alle übrigen Sätze stehen im Widerspruch mit dem neuen Rechtsdenken, das das alte abzulösen sich ansieht.

Preislers Darlegungen liegt die Auffassung zugrunde, daß der Rechtsbegriff sich im Gesetzesbegriff erschöpfe. Das ist unrichtig. Jeder Lebenserscheinung wohnt die Tendenz inne, sich das zum Leben, zu ihrer Entwicklung oder diese ihren Lebensnotwendigkeiten anzupassen. Eine Gemeinschaft vermag zu leben nur, wenn ihre Mitglieder sich in einer ihren Lebensinteressen gemäßen Weise verhalten. Daher wohnt jeder Gemeinschaft das Bestreben inne, ein solches Verhalten ihrer Mitglieder zu erwirken, d. h. die Gemeinschaftsverhältnisse mit Rücksicht auf dieses Ziel zu gestalten und zu ordnen. Dies ist der Entstehungs-

grund einer jeden in einer Gemeinschaft entstandenen Ordnung. Und hierin liegt die wesentliche Kraft beschlossen, welche die Entwicklung der Gemeinschaftsordnungen bestimmt. Daraus folgt, daß der Zweck einer jeden Gemeinschaftsordnung nur in der Förderung der Gemeinschaft bestehen kann und daß jener Zweck es ist, welcher die Weiterentwicklung einer Gemeinschaftsordnung bestimmt. Da auch die Rechtsordnung eine Gemeinschaftsordnung ist, so ist sie kein Inbegriff von Gesetzesnormen, sondern die durch die Lebensbedürfnisse unseres Volkes entstandene und durch sie ständig sich fortbildende konkrete Lebensordnung. Die Gesetzesnorm ist nur ein Teil der Rechtsordnung, und zwar der Teil, der sich am spätesten bildet. Sie ist nichts anderes als formulierte Lebensregel.

Als Teil der Rechtsordnung hat die Gesetzesnorm keine andere Aufgabe als jene. Auch die Aufgabe der Norm ist lediglich, dem Leben der Gemeinschaft zu dienen. Dieser Aufgabe vermag sie aber nicht gerecht zu werden, wenn man sie als „starr“ und „unabdingbar“ behandelt. Die Gesetzesnorm enthält eine zweckbedingte Regelung. Zweckbedingte Regelungen können aber keinen dauernden, für alle Zeiten gültigen Bestand haben; jedenfalls nicht eine Regelung, die der Förderung der Volksgemeinschaft dient. Die Lebensbedürfnisse der Gemeinschaft ändern sich, mithin auch die richtigen Mittel zu ihrer Befriedigung. Was heute nützlich und daher richtig ist, kann morgen bereits schädlich und daher unrichtig sein. Andererseits ist es jedenfalls in einem so jungen und lebensstarken Volke wie dem deutschen unmöglich, die Gesetze den veränderten Verhältnissen stets durch Gesetz anzupassen. Der Gesetzgeber würde in einer uferlosen Aufgabe ersticken. Das Gesetz kann daher für die Rechtsfindung grundsätzlich nur eine Richtlinie für das Suchen nach der richtigen Ordnung des Einzelfalles sein, mit der Vollmacht, von ihm abzuweichen, wenn und soweit die in der Gesetzesnorm unmittelbar getroffene Regelung kein brauchbares Ergebnis ermöglicht¹⁾. Die Gesetzesnorm ist also nicht „starr“ und „unabdingbar“, sondern als Richtlinie elastisch und ermöglicht so eine elastische Rechtsfindung.

Ist sie eine Richtlinie in dem dargelegten Sinne, so kommt für sie eine Auslegung nur als klarstellende in Betracht²⁾. Es ist der ursprüngliche und wirkliche Wille des Gesetzgebers festzustellen. Die von ihm gewollte in der Norm unmittelbar enthaltene Regelung als solche verändert sich nicht. Veränderlich sind nur die Ergebnisse, zu denen die Rechtsfindung im Rahmen der Gesetzesnorm als Richtlinie jeweils gelangen muß. Es ist daher ein unaufrichtiges Verfahren, einer Gesetzesnorm zunächst diesen (in Übereinstimmung mit dem wirklichen Willen des Gesetzgebers) und dann mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse

¹⁾ Vgl. dazu Bericht über einen Vortrag von Preisler: DR. 1941, 1529 und den Verf. in „Justiz am Scheideweg“, S. 28 f.

²⁾ Vgl. den Verf. a. a. O. S. 39 f.

jenen Inhalt und später einen dritten im Wege einer sogenannten einschränkenden oder ausdehnenden Auslegung zu geben. Diese Auslegung ist in Wahrheit nichts anderes als Abweichung vom Gesetz.

Es ist somit unrichtig, daß der Rechtswahrer, wie Preisler (a. a. O. S. 704) behauptet, das Gesetz nur anzuwenden und auszulegen habe. Nein, der Rechtswahrer hat entsprechend dem Zweck der Rechtsordnung die Aufgabe, das ihm unterbreitete Lebensverhältnis so zu ordnen, daß die von ihm getroffene Regelung der Förderung der Gemeinschaft dient und damit den Zwecken der Rechtsordnung entspricht. Diese Regelung kann er bisweilen unmittelbar einer Gesetzesnorm entnehmen. In den meisten Fällen muß er sie aber außerhalb der in der Gesetzesnorm unmittelbar getroffenen Regelung suchen, sie den Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft entnehmen. Nicht Rechtsanwendung obliegt dem Rechtswahrer, sondern Rechtsfindung.

Preislers Annahme, daß das Gesetz sich nicht „um Feinheiten der einzelnen Lage kümmern“ könne (a. a. O. S. 705) und daß daher unbefriedigende Ergebnisse notwendig in Kauf genommen werden müßten, ist ebenfalls unrichtig. Die Rechtsfindung soll die Rechtsordnung ihrem Zweck gemäß durchsetzen, d. h. unsere Lebensverhältnisse so ordnen, daß die von der Rechtsfindung getroffene Regelung unser Gemeinschaftsleben fördert. Es ist dann nur selbstverständlich, daß von der Rechtsfindung die Grundsätze von Treu und Glauben und der Billigkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn sie in einer Gesetzesnorm nicht ausdrücklich erwähnt worden sind. Dem Zweck der Rechtsordnung werden wir weiter nur dann gerecht, wenn wir die für das Gemeinschaftsleben bedeutsamen Besonderheiten („Feinheiten“) des dem Rechtswahrer zur Ordnung unterbreiteten Lebensverhältnisses berücksichtigen. Tun wir das nicht, so können wir das uns unterbreitete Lebensverhältnis nicht in gemeinschaftsnützlicher, d. h. in einem dem Zweck des Rechts entsprechenden Weise ordnen. Alles, was für die Gemeinschaft bedeutsam ist, ist auch rechtlich erheblich und umgekehrt³⁾. Deshalb liegt die wahre Aufgabe und Schwierigkeit der Arbeit des Rechtswahrers darin festzustellen, welche Merkmale des ihm unterbreiteten Lebensverhältnisses für das Gemeinschaftsleben und damit für die Rechtsordnung als Lebensordnung erheblich sind. Er muß daher auch die „Feinheiten“ des einzelnen Falles aufspüren, grundsätzlich gleichgültig, ob sie von einer Gesetzesnorm berücksichtigt worden sind oder nicht. Mit dieser Feststellung steht im Einklang, daß die Rechtswissenschaft eine Wertwissenschaft ist und keine überwiegend logisch bestimmte Disziplin⁴⁾.

Das Kennzeichen des tüchtigen Rechtswahrers ist es somit nicht, daß er sich gegenüber der Feststellung, das von ihm gefundene Ergebnis sei unbefriedigend, mit einem resignierten Achselzucken begnügt, sondern daß er fähig ist, die gemeinschaftserheblichen und daher rechtlich erheblichen Besonderheiten „des einzelnen Falles“ herauszufinden und ihnen durch eine entsprechende Regelung Rechnung zu tragen. Nicht derjenige wahrt das Recht, der das Gesetz als toten Mechanismus im Sinne einer formalen Gleichmäßigkeit anwendet, sondern nur der, der in der Rechtsordnung eine elastische Lebensordnung sieht und demgemäß solche Regelungen gibt, durch welche unser Gemeinschaftsleben gefördert und damit unser Rechtsgefühl befriedigt wird. Wäre es anders, so wäre der Rechtswahrer der einzige Berufsstand, der kraft seines Berufs unter Umständen dem Gemeinschaftsnutzen entgegen handeln müßte. Wäre dem so, so könnten wir nicht erwarten, daß unserem Beruf sich tüchtige junge Menschen zuwenden werden. Wer wird einen Beruf ergreifen, der verurteilt ist, unsere Lebensverhältnisse in einer der Gemeinschaft schädlichen Weise zu ordnen, wo ihm die Weite des deutschen Raumes zu schöpferischer, unser Volksleben fördernder Arbeit offen steht? Nur derjenige könnte hierzu ein Verlangen spüren, der sich so schwach und müde fühlt, daß er sich und seine Arbeit hinter dem Schirm toter Paragraphen verbergen und ohne eigene Gedanken ihrer bloßen „Anwendung“ leben möchte. Was macht die Arbeit des Rechtswahrers in den

Ostgebieten so reizvoll und befriedigend? Nichts anderes als die durch die Notwendigkeiten unseres Lebens dort erzwungene Erkenntnis, daß der Paragraph auch den Rechtswahrer nicht hindert, an der Gestaltung unserer Gemeinschaftsverhältnisse teilzunehmen und so das Leben unseres Volkes zu fördern.

Diese Grundsätze gelten für jede Art der Rechtsfindung, nicht nur für die richterliche, sondern z. B. auch für die der Verwaltung. Richter und Verwaltungsbeamter haben dasselbe Ziel, nämlich unsere Gemeinschaftsverhältnisse in einer den Gemeinnutzen fördernden Weise zu ordnen. Diese Gemeinsamkeit des Zieles muß sich notwendig in ihrer Rechtsfindungsarbeit auswirken. Das, was sie unterscheidet, ist das Mittel ihrer Arbeit. Während der Verwaltungsbeamte überwiegend materielle Mittel anwendet⁵⁾, ist das Arbeitsmittel des eigentlichen Richters, des Spruchrichters, das weltanschaulich bestimmte Werturteil über ein menschliches Verhalten⁶⁾. Sowohl das Urteil des Strafrichters als auch das des Zivilrichters bedeutet die Billigung oder Mißbilligung des Verhaltens eines Menschen. Dieses Werturteil gibt der Richter vom Standpunkt der Rechtsordnung ab. Diese aber ist ein Teil der Sittenordnung. Die Sittenordnung hinwieder steht unter der Herrschaft einer Weltanschauung, die unseres Volkes unter der des Nationalsozialismus⁷⁾. Der Nationalsozialismus verlangt, ein jeder solle sich so verhalten, daß er der Gemeinschaft den größten Nutzen bringt. Dieser weltanschaulich bestimmte Rechtssatz ist der Leitsatz der richterlichen Rechtsprechung. Aus ihm folgt die Notwendigkeit, auch jedes zivilrechtliche Rechtsverhältnis so zu ordnen, daß die in dem einzelnen Falle getroffene Regelung als Beispiel und Vorbild von den Rechtsgenossen in allen anderen rechtlich gleichen Fällen befolgt werden könnte⁸⁾. Eine jede richterliche Entscheidung soll so als Beispiel und Vorbild bei der Ordnung aller anderen gleichen Gemeinschaftsverhältnisse wirken. Für den Grad der Verwurzelung unserer Rechtsprechung mit dem Volksempfinden ist daher maßgebend, in welchem Umfang unsere Richtersprüche jene richtunggebende Wirkung haben. Es ist somit unrichtig, daß das Urteil des Richters nur Unterwerfung fordere, wie Preisler a. a. O. S. 705 annimmt. Es will zum mindesten auch erzieherisch wirken, und zwar erzieherisch gerade unter weltanschaulichen Gesichtspunkten.

So gewiß es richtig ist, daß Recht und Rechtsfindung nüchterne Zwecke verfolgen, nämlich die Förderung des Lebens unseres Volkes, so sehr ist es aber auch richtig, daß die Berufsarbeit des Rechtswahrers und vor allem die des Richters nicht ein nüchternes Rechnen mit Paragraphen ist, sondern ein weltanschauungsgebundenes, aber im übrigen freies Mitgestalten unserer Gemeinschaftsverhältnisse. Da Gegenstand unserer Berufsarbeit fast alle Lebensverhältnisse sind, ist unser Beruf, richtig aufgefaßt, der vielseitigsten einer. Vielseitig ist er nicht nur im Gegenstand, sondern auch in den Mitteln. Der Rechtswahrer ist nicht eigentlich Vollstrecker des Gesetzes, sondern ein notwendiger Mitarbeiter des Gesetzgebers bei der Gestaltung unserer Gemeinschaftsverhältnisse. Auch das beste Gesetz muß versagen, wenn es nicht auf die verständnisvolle und verantwortungsbewußte Mitarbeit der Rechtswahrer zählen kann. Wahre Rechtsfindung, vor allem in den für unser Gemeinschaftsleben wichtigen Fällen, ist ein Suchen nach der richtigen Regelung des uns unterbreiteten Gemeinschaftslebens innerhalb unserer Lebensordnung und ein Schöpfen aus ihr. Und da es weltanschaulich bestimmt ist, so ist die Rechtsfindung ein Akt, an dem die gesamte Persönlichkeit des Rechtswahrers teil hat. Die abweichenden Auffassungen von Preisler sind geeignet, jene Beurteilung des Rechtswahrers zu fördern, wie sie in der Anweisung des Königs Friedrich Wilhelm I. zum Ausdruck gelangt ist, den, der einen „offenen Kopp“ hat, in der Domänen- und Steuerverwaltung anzustellen und die „dummen Kerls“ in der Justiz.

Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

⁵⁾ Vgl. Schack bei Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht“, S. 321.

⁶⁾ Vgl. „Justiz am Scheideweg“, S. 100 f.

⁷⁾ Vgl. a. a. O. S. 26.

⁸⁾ Vgl. a. a. O. S. 51.

³⁾ Vgl. „Justiz am Scheideweg“, S. 52.

⁴⁾ Vgl. auch a. a. O. S. 30 f. („Die Logik in der Rechtsfindung“).

Praktische Winke für die Beurkundung von Erbscheinsanträgen und verwandten Anträgen

Eine langjährige Tätigkeit als Nachlaßrichter hat mir gezeigt, daß den bei dem Nachlaßgericht eingereichten Erbscheinsanträgen und Anträgen auf Ausstellung verwandter Bescheinigungen nur zum kleineren Teil ohne weiteres entsprochen werden kann, während die meisten zu Beanstandungen Anlaß geben. Restlos vermeidbar sind solche Beanstandungen zwar nicht (z. B. bei zweifelhafter Auslegung eines Testaments), die meisten könnten aber bei genügender Beachtung aller Antragsvoraussetzungen sehr wohl ausgeschaltet werden. Vermeidbare Mängel bedeuten aber für den Antragsteller eine unnötige Verzögerung der Antrags erledigung, die um so unliebsamer ist, als es sich nicht selten um eilbedürftige Sachen handelt, und für das Gericht und den Notar eine unerwünschte Mehrarbeit, die bei der augenblicklichen äußersten Beanspruchung aller Kräfte doppelt ins Gewicht fällt. Um zur Beseitigung dieses Übelstandes beizutragen, will ich daher versuchen, die hauptsächlichsten immer wiederkehrenden Antragsmängel aufzuzeigen und dadurch auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Diesem Zweck entspricht es, daß die nachfolgenden Ausführungen weder wesentlich Neues bringen noch eine erschöpfende Darstellung des Erbscheinsrechtes geben wollen.

1. Der Erbeserbe gehört nicht in den Erbschein, denn der Erbschein ist ein Zeugnis über das Erbrecht des Erben (§ 2353 BGB.), d. h. desjenigen, den der Erblasser beerbt, der Erbeserbe aber beerbt nicht den (ersten) Erblasser, sondern dessen erst nach dem Anfall der Erbschaft gestorbenen Erben (zweiter Erblasser). Er kann seine (mittelbare) Rechtsnachfolge nach dem ersten Erblasser nur durch zwei Erbscheine nachweisen, einen, der ihn als Rechtsnachfolger des zweiten, und einen, der diesen als Rechtsnachfolger des ersten ausweist.

2. Kein einheitlicher Erbschein nach mehreren Erblassern. Jeder Erbschein kann nur über die Erbfolge nach einem einzigen Erblasser ausgestellt werden. Unrichtig ist also z. B. der nicht selten gestellte Antrag, einen einheitlichen Erbschein nach beiden Eltern des Antragstellers auszustellen. Wohl dürfen mehrere Erbscheine außerhalb in einer Urkunde zusammengefaßt werden. Sie bleiben aber trotzdem, insbesondere auch kostenrechtlich, selbständige Erbscheine.

3. Zulässigkeit des gemeinschaftlichen Teilerbscheins. Beim Vorhandensein mehrerer Erben läßt die neuere Rechtsprechung (RGRKomm. Anm. 1 zu § 2357; JFG. 13, 40) im Gegensatz zu der früheren neben dem alle Erben umfassenden gemeinschaftlichen und dem nur auf einen einzigen Erben lautenden Teilerbschein auch einen gemeinschaftlichen Teilerbschein für mehrere Erben, z. B. einen Erbstramm, zu.

4. Vom Antragsteller zu machende Angaben. a) Verwandtschaftsverhältnisse. Bei der gesetzlichen Erbfolge hat der Antragsteller anzugeben das Verhältnis, auf dem das Erbrecht der Erben beruht, so wie ob und welche Personen vorhanden sind oder waren (nicht nur: vorhanden sind!), durch die die als Erben Benannten von der Erbfolge ausgeschlossen oder ihre Erbteile gemindert werden würden (§ 2354 Ziff. 2 u. 3 BGB.). Um vermeidbaren Rückfragen des Gerichts vorzubeugen, empfiehlt sich eine möglichst eingehende Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse, aus der ohne weiteres ersichtlich ist, daß keine weiteren als die darin genannten Erbberechtigten vorhanden sind oder waren. Erben z. B. Erben der ersten Ordnung, so gebe man an, ob der Erblasser nur einmal oder mehrfach verheiratet gewesen ist, wodurch etwaige frühere Ehen aufgelöst worden sind, ob und welche Abkömmlinge aus ihnen hervorgegangen sind. Wenn Erben der zweiten oder einer noch entfernteren Ordnung erben, sind die gleichen Angaben für die weggelassenen Zwischenglieder zu machen. Aber auch neben einer dergestalt eingehenden Darstellung ist es ratsam, die Angabe gemäß § 2354 Ziff. 3 im Wortlaut des Gesetzes hinzuzufügen.

b) Angaben zur Feststellung des ehelichen Güterrechts. Sie sind stets erforderlich, wenn der Ehegatte des nach der gesetzlichen Erbfolge beerbten Erblassers noch am Leben ist. Allgemein anerkannt ist dies Erfordernis für den Fall, daß es sich um eine alte, d. h. vor 1900 geschlossene Ehe handelt. Trotzdem lassen die Anträge sehr oft die nötigen Angaben vermissen oder enthalten sie nur unvollständig. Nötig sind folgende Angaben:

α) wo die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz gehabt haben, denn dieser ist infolge der Unwandelbarkeit des Güterstandes bestimmend für das maßgebende Güterrecht;

β) wo die Ehegatten am 1. Jan. 1900 ihren Wohnsitz gehabt haben, denn dieser ist entscheidend für die Frage, welcher Bundesstaat für die Überleitung des alten Güterrechts in das neue Recht zuständig war¹⁾;

γ) ob die Eheleute einen Ehevertrag errichtet haben, denn durch einen solchen kann ein anderes als das für den ersten Ehenohnsitz maßgebende Güterrecht vereinbart worden sein;

δ) falls die Überleitungsbestimmungen dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht zwischen den ihm nach dem alten Güterrecht zustehenden Rechten und der Erbfolge nach dem BGB. einräumen: ob er von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat;

ε) falls das alte Güterrecht ein Wahlrecht des überlebenden Ehegatten vorsieht (vgl. z. B. für das Märkische Provinzialrecht Brand-Kleeff S. 306/07): welche Wahl der Überlebende getroffen hat.

Alle diese güterrechtlichen Angaben gehören zu denjenigen, deren Richtigkeit an Eides Statt versichert werden muß. Der Antragsteller darf sich aber nicht auf die tatsächlichen Angaben beschränken, sondern er muß auch angeben, welchen Inhalt der Erbschein mit Rücksicht auf das Güterrecht haben soll. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die dem Überlebenden nach dem alten Güterrecht zustehenden Rechte nicht nur dann in den Erbschein aufzunehmen sind, wenn sie ein wirkliches Erbrecht (Universalsukzession) darstellen²⁾, so daß der Überlebende als Miterbe aufzuführen ist, sondern auch dann, wenn sie zwar diesen Charakter nicht haben, aber doch eine Verfügungsbeschränkung für die Erben enthalten³⁾. Zweckmäßig erfolgt in diesem Falle die Erwähnung im Erbschein so, daß bezeugt wird, die im Erbschein Genannten seien Erben vorbehaltlich der dem überlebenden Ehegatten nach dem alten (genau zu bezeichnenden) Güterrecht zustehenden Rechte (Schleswig-Holst. Anz. 11, 250; LG. Kiel v. 12. Mai 1932: 4 T 143/32). Sind dagegen die Rechte des Überlebenden nur schuldrechtlicher Natur, so ist ein Vorbehalt zu ihren Gunsten im Erbschein unzulässig (Schleswig-Holst. Anz. 21, 77).

Für den Fall der neuen, d. h. nach dem 1. Jan. 1900

1) Die preußischen Überleitungsbestimmungen zum Beispiel (Art. 44—67 PrAGBGB. für die früher in Preußen in Geltung gewesen, VO. betr. den Güterstand bestehender Ehen v. 20. Jan. 1899 [PrGS. 607] für die sonstigen Güterstände) gelten ohne weiteres nur, wenn die Ehegatten am 1. Jan. 1900 in Preußen wohnten (Art. 44 PrAGBGB.). Sind sie erst später nach Preußen verzogen, so sind sie nur anwendbar, wenn die Überleitung nicht schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates vorgenommen ist (Art. 65 PrAGBGB.). — Das oben zu β) bezeichnete Erfordernis wird am häufigsten übersehen. Bei Nadler-Fechner, 2. Aufl., S. 87, wird es, zu eng, auf den Fall beschränkt, daß die Eheleute am 1. Jan. 1900 nicht in Preußen gewohnt haben; richtig dagegen Brand-Kleeff S. 298.

2) So z. B. nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden sächsischen oder lübischen Recht (Art. 50 PrAGBGB.). In diesem Falle ist der Überlebende mit dem ihm zustehenden Bruchteil als Miterbe aufzuführen.

3) So z. B. das nach dem Jüt. Low dem Überlebenden zustehende Recht des Sitzenbleibens in ungeteilten Gütern, eine Rechtsgemeinschaft besonderer Art, die dem Überlebenden volles Verfügungsrecht gibt und daher auch im Grundbuch eingetragen werden kann (Schleswig-Holst. Anz. 1911, 250; 18, 57; 14, 44; Block in Schleswig-Holst. Anz. 24, 169).

geschlossenen Ehe werden, soweit ich sehe, in Schrifttum und Rechtsprechung nirgends solche güterrechtlichen Angaben für den Erbscheinsantrag gefordert. Ich halte aber auch in diesem Falle die Angabe, ob ein Ehevertrag geschlossen ist, für erforderlich. Denn wenn etwa mit dem Tode des Erblassers fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten ist, so erstreckt sich das Verfügungsrecht der Erben nicht auf das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, und auch diese Verfügungsbeschränkung muß im Erbschein erwähnt werden (ÖLG. 14, 237; Staudinger § 2353 V; Schultz: ZBIFGG. 13, 195 ff.)⁴⁾.

c) Vorhandensein eines Anerben. Auch dieses bedeutet eine Verfügungsbeschränkung für die übrigen Erben und muß deshalb im Erbschein aufgeführt werden (§ 15 EHRV)⁵⁾.

d) Früh gestorbene Kinder. Häufig findet man in Erbscheinsanträgen die Angabe, daß der Erblasser neben den namentlich bezeichneten noch einige in frühem Kindesalter gestorbene Kinder gehabt habe. Das ist unzureichend, vielmehr müssen auch solche Kinder namentlich bezeichnet und ihr Wegfall durch Sterberrkunden nachgewiesen werden. Das Gesetz kennt keine Altersgrenze, unterhalb deren dies Erfordernis nicht bestünde.

e) Verfügungen von Todes wegen. Das Gesetz verlangt die Angabe, ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind (§ 2354 Ziff. 4). Die Notare wählen statt dessen sehr häufig die Bezeichnung „letztwillige Verfügung“. Sie übersehen dabei, daß das BGB. unter diesem Begriff nur die einseitige Verfügung von Todes wegen (das Testament) versteht (§ 1937 BGB.). Das Gericht muß daher in solchen Fällen stets eine Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung verlangen, da die gewählte Form das Vorhandensein von Erbverträgen nicht ausschließt.

Nicht genügend beachtet wird ferner manchmal, daß der Antragsteller sämtliche Verfügungen von Todes wegen angeben muß, auch diejenigen, die er für unwirksam hält, denn das Nachlassgericht muß in den Stand gesetzt werden, die Rechtsgültigkeit selbst nachprüfen zu können. Insbesondere müssen auch widerriefene Testamente angegeben werden, auch solche öffentlichen Testamente, die durch Rücknahme aus der Verwahrung widerrufen sind, denn es besteht die Möglichkeit, daß der Widerruf, z. B. wegen fehlender Testierfähigkeit, unwirksam ist (vgl. Vogels, TestG., Anm. 5 zu § 39 u. Anm. 10 zu § 40).

f) Besonderheiten beim Erbschein auf Grund testamentarischer Erbfolge.

a) Wenn die Erben im Testament (oder Erbvertrag) namentlich genannt sind, bedarf es nicht der Darlegung der Verwandtschaftsverhältnisse und der Angabe, daß keine anderen Personen vorhanden sind oder waren, durch die die als Erben Benannten von der Erbfolge ausgeschlossen oder ihre Erbrechte gemindert werden würden. Sind dagegen die Erben nur unter Bezeichnungen wie z. B. „unsere Kinder“ eingesetzt, oder treten an die Stelle eines vorverstorbenen Eingesetzten dessen Abkömmlinge, so gelten die Ausführungen oben zu a) auch hier;

β) die Angabe der Bruchteile, zu denen die einzelnen Erben berufen sind, ist auch hier erforderlich. Nicht immer sind sie im Testament in Zahlen angegeben, vielmehr müssen sie bisweilen erst errechnet werden aus dem Wertverhältnis der den einzelnen Erben zugewendeten Gegenstände zum Gesamtwert des Nachlasses⁶⁾.

⁴⁾ Zu beachten ist, daß, wenn neben den gemeinschaftlichen auch nicht gemeinschaftliche Kinder des Erblassers vorhanden sind, die Gütergemeinschaft nur bezüglich desjenigen Teils des Gesamtguts fortgesetzt wird, der sich nach Abzug der Erbteile dieser nicht gemeinschaftlichen Kinder ergibt (KGJ. 34, A 229).

⁵⁾ Wegen der Einzelheiten des Erbausweises im Erbhofrecht, deren Darstellung hier zu weit führen würde, sei auf den Aufsatz von Haegeler: DFG. 36, 143 verwiesen.

⁶⁾ Voraussetzung dafür ist natürlich, daß es sich bei den Zuwendungen einzelner Nachlasswerte nicht nur um

5. Die erforderlichen Personenstandsurkunden.

Große Unklarheit herrscht vielfach darüber, welche Urkunden der Antragsteller beibringen muß. Häufig werden ungeeignete Urkunden eingereicht, oft auch solche, die gar nicht erforderlich sind und deren Beschaffung den Beteiligten daher unnötige Kosten verursacht, während umgekehrt vielfach unentbehrliche Urkunden fehlen. Da nach § 2356 BGB. die Richtigkeit bestimmter Angaben durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden muß, sind zur Verwendung im Erbscheinsverfahren nur solche Urkunden geeignet, denen das Gesetz ausdrücklich die erforderliche Beweiskraft beilegt. Es sind dies:

- a) die aus den Kirchenbüchern erteilten Zeugnisse über die bis zum 1. Jan. 1876 eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle (§ 73 d. alten PersStG.),
- b) die (vollständigen) Auszüge aus den Personenstandsregistern (§ 15 d. alten PersStG.),
- c) die durch die VO. v. 14. Febr. 1924 eingeführten Geburts-, Heirats- und Todesscheine (§ 15 a d. alten PersStG.). Sie beweisen aber nur die Tatsache der Geburt, der Heirat und des Todes. Daraus folgt, daß die Geburtsscheine zum Nachweis der Abstammung nicht ausreichen,
- d) die Familienstambücher alter Art, wenn die Eintragungen den für die unter c) genannten Scheine vorgeschriebenen Inhalt haben und mit der Unterschrift und dem Siegel des Standesbeamten versehen sind (§ 15 a d. alten PersStG.). Es gilt hier aber die gleiche Einschränkung wie zu c),
- e) die standesamtlichen Urkunden des neuen PersStG. (§ 66). Sie sind zum Unterschied von den unter b) genannten Urkunden nicht gleichlautende Auszüge aus den Büchern, sondern Bescheinigungen über den wesentlichen Inhalt der Eintragung (§§ 62–64 d. neuen PersStG.),
- f) die beglaubigten Abschriften aus den Büchern (§ 66 d. neuen PersStG.),
- g) die Familienstambücher neuer Art (§ 107 d. ersten AusVO. z. PersStG.). Sie haben, anders als die Stammbücher alter Art, dieselbe Beweiskraft wie die standesamtlichen Urkunden und die beglaubigten Abschriften aus den Büchern, sind also auch zum Nachweis der Abstammung geeignet (vgl. Emig, PersStG., Anm. 7 zu § 61; RGRKomm. Anm. 1 zu § 2356).

Alle sonstigen von den Standesämtern ausgestellten Bescheinigungen haben keine Beweiskraft. Ebenso kommt nur den Originalurkunden Beweiskraft zu, nicht den beglaubigten Abschriften solcher Urkunden. Die Gültigkeit der Urkunden darf auch nicht auf einen bestimmten Zweck (z. B. Taufe, Heirat, Versicherungsangelegenheiten u. dgl.) beschränkt sein (RGRKomm. § 2356 Anm. 1).

Zu beachten ist, daß die Standesregister und -bücher nur diejenigen Tatsachen beweisen, zu deren Eintragung sie bestimmt sind (§ 15 d. alten PersStG.; § 60 d. neuen PersStG.). Daraus ergibt sich, daß die Abstammung eines Menschen nicht durch seine Heirats- oder Sterberrkunde bewiesen werden kann, sondern nur durch kirchliche Geburtsbescheinigung, vollständigen Auszug aus dem Geburtsregister, Geburtsurkunde neuer Art, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, Familienstambuch neuer Art (vgl. Emig a. a. O. Anm. 3 zu § 60).

Der Nachweis des Todes kann nicht durch eine Bescheinigung des Zentralnachweiseamts in Berlin geführt werden (RGRKomm. Anm. 1 zu § 2356).

Während die nötigen Geburtsurkunden oft fehlen oder nicht den obigen Erfordernissen entsprechen, werden Heiratsurkunden oft unnötigerweise eingereicht. Darum sei darauf hingewiesen, daß es ihrer nur dann bedarf, wenn der Ehegatte des Erblassers auf Grund gesetzlicher Erbfolge erbt (RGRKomm. Anm. 1 zu § 2356). Zum Nachweis der ehelichen Abstammung dagegen bedarf es

Teilungsanordnungen oder Vorausvermächtnisse handelt, die nichts daran ändern, daß die Erben als zu gleichen Teilen oder im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile eingesetzt gelten (§§ 2091, 2066–2069 BGB.).

der Heiratsurkunde der Eltern nicht (KGJ. 36, 97; RGRKomm. a. a. O.). Ebensovienig brauchen verheiratete Erbinnen die durch die Eheschließung erfolgte Änderung ihres Familiennamens durch Heiratsurkunde nachzuweisen. Ist ein Erbberechtigter durch Tod vor dem Erbfall fortgefallen, so braucht nur seine Sterbeurkunde eingereicht zu werden, nicht auch seine Geburtsurkunde. Diese ist nur dann erforderlich, wenn an die Stelle des Weggefallenen seine Abkömmlinge getreten sind, er also als Zwischenglied in der Verwandtenreihe in Betracht kommt.

6. Bei Verschollenheit eines Miterben kann oft nicht festgestellt und daher nicht eidesstattlich versichert werden, daß er die Erbschaft angenommen hat. In solchen Fällen wird oft der Antrag gestellt, einen Anwesenheitspfleger zu bestellen, damit dieser sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erkläre. Dieser Weg ist aber nur gangbar, wenn nach der, auch für das Erbscheinsverfahren geltenden (RGRKomm. Anm. 1 zu § 2356), Lebensvermutung des § 10 Verschollg. der Abwesende als zur Zeit des Erbfalls noch fortlebend gilt. Andernfalls bleibt im allgemeinen nur der Weg der Todeserklärung.

7. In dem Erbscheinsantrag auf Grund eines privatschriftlichen Testaments sind auch die gesetzlichen Erben zu nennen, da sie über die Gültigkeit des Testaments gehört werden sollen (§ 2360 BGB.).

8. Erbschein für den Vorerben. Der Antrag muß die in § 2363 BGB. bezeichneten Angaben vollständig enthalten. Die Angabe, daß der Antragsteller „befreiter“ Vorerbe sei, ist ungenügend, denn nach § 2136 BGB. kann der Vorerbe nicht nur von sämtlichen, sondern auch nur von einzelnen der dort genannten Beschränkungen und Verpflichtungen befreit werden. Daher muß der Umfang der Befreiung genau angegeben werden⁷⁾.

⁷⁾ Wegen der sonstigen in den Erbschein aufzunehmenden Beschränkungen des Erben sei auf den Aufsatz von Backs, „Testamentarische Beschränkungen des Erben im Erbschein“ (DFG. 40, 49) verwiesen. Der dort am Schluß aufgestellte Grundsatz, daß alle Anordnungen des Erblassers, die unmittelbar auf das Erbrecht oder auf die Verfügungsbefugnis des Erben einwirken, bei der Ausstellung des Erbscheins berücksichtigt werden müssen, legt die Frage nahe, ob der gleiche Grundsatz nicht auch für eine Erweiterung der Verfügungsbefugnis gilt. Im allgemeinen ist eine solche freilich nicht denkbar, da der Erbe grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsmacht hat, soweit sie nicht durch Anordnungen des Erblassers eingeschränkt ist. Das gilt aber nur für die Freiheit von Verfügungsbeschränkungen erbrechtlicher Art. Dagegen kann die Verfügungsmacht des Erben sehr wohl durch Bestimmungen nicht erbrechtlicher Art beschränkt sein, z. B. für eine Ehefrau, wenn ihr Erbteil zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört. Solche Beschränkungen dürfen nicht in den Erbschein aufgenommen werden (Staudinger § 2353 V). Von solchen güterrechtlichen Beschränkungen kann nun der Erblasser die Ehefrau dadurch befreien, daß er ihren Erbteil zum Vorbehaltsgut erklärt (§ 1369 BGB.). In solchem Falle mag es wünschenswert erscheinen, daß die Erbin die Erweiterung ihrer Verfügungsmacht durch ein nachlaßgerichtliches Zeugnis nachweisen kann. Trotzdem dürfte die Aufnahme dieser Anordnung in den Erbschein abzulehnen sein, denn der Erbschein soll nur die Freiheit von nicht aufgeführten Beschränkungen durch Anordnung des Erblassers, d. h. erbrechtlicher Art, ausweisen (§ 2365 BGB.). Zudem besteht die Möglichkeit, daß die Ehefrau die Vorbehaltsguteigentum des Erbteils jederzeit durch Ehevertrag beseitigen kann, wodurch der Erbschein unrichtig werden würde. Hat freilich der Erblasser die Erbinsetzung an die Beschränkung geknüpft, daß die Erbin den Abschluß eines solchen Ehevertrages unterläßt (zulässig nach § 2075 BGB.), so bedeutet seine Anordnung gleichzeitig eine Beschränkung der Erbin, aber eine solche nicht ihrer Verfügungsmacht über den Nachlaß, sondern ihrer Freiheit in der Gestaltung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse

9. Erbschein für den Nacherben. Der Antrag muss den Zeitpunkt angeben, von welchem ab der Antragsteller Erbe geworden ist (Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge).

10. Gegenständlich beschränkter Erbschein. Im allgemeinen kann der Erbschein nur für den gesamten Nachlaß ausgestellt werden. Einen auf bestimmte Nachlaßgegenstände beschränkten Erbschein läßt das Gesetz nur zu, wenn und soweit es an einem für die Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgericht fehlt und zum Nachlaß gehörige Gegenstände sich im Inland befinden (§ 2369 BGB.). Hier ist aber unter Zuständigkeit nicht etwa die örtliche verstanden, sondern die materielle. Diese fehlt den deutschen Gerichten nur, wenn und soweit der Erblasser nicht nach deutschem Recht beerbt wird. Mithin kann ein gegenständlich beschränkter Erbschein nur für solche zu einem Ausländernachlaß gehörige Gegenstände erteilt werden, die sich im Inland befinden, aber nach ausländischem Recht vererbt werden (RGRKomm. Anm. 1 zu § 2369 BGB.).

Nicht zu verwechseln mit dem beschränkten Erbschein des § 2369 BGB. ist der Erbschein, der, wenn ein Ausländer infolge Rückverweisung hinsichtlich eines Teiles seines Vermögens (z. B. des Grundvermögens) nach deutschem Recht, im übrigen aber nach ausländischem Recht beerbt wird, für den der Erbfolge nach deutschem Recht unterliegenden Nachlaßteil ausgestellt wird. Während im allgemeinen das deutsche Recht eine Erbfolge in bestimmte Vermögensmassen nicht kennt, findet hier, ähnlich wie z. B. beim Vorhandensein eines Erbhofes, eine Spaltung des Erbschaftsvermögens in verschiedene Massen statt, von denen jede wie ein besonderer Nachlaß behandelt wird. Für die gesamte dem deutschen Recht unterliegende Masse wird daher ein gewöhnlicher Erbschein nach den Vorschriften der §§ 2353 ff. ausgestellt, der aber natürlich ersehen lassen muß, daß er nur für diese Masse gilt. Zum Unterschied davon beschränkt sich der Erbschein nach § 2369 auf bestimmte Gegenstände eines einheitlichen, d. h. einheitlich nach ausländischem Recht vererbten Nachlasses (vgl. JFG. 7, 135; Brand-Kleeff S. 478 Anm. 1; RGRKomm. Anm. 1 zu § 2369; JW. 1937, 2537 und Lewald daselbst).

11. Bescheinigung über die Heimstättenfolge. Die Eintragung des Heimstättenfolgers im Grundbuch darf in Preußen nicht auf Grund eines Erbscheins oder öffentlichen Testaments erfolgen, sondern nur auf Grund einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Heimstättenfolge (§ 15 Abs. 2 AGRHG.).

12. Testamentsvollstreckerverzeugnis. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung (§ 2368 Abs. 3 BGB.). Es genügt also nicht, daß der Testamentsvollstrecker, wie man es oft erlebt, einen formlosen Antrag stellt, ihm ein Zeugnis zu erteilen, sondern er muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll eine Versicherung an Eides Statt eingeben. Diese muß besagen, ob und welche weiteren Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, ob ein Rechtsstreit über die Ernennung (auch etwaiger Mitvollstrecker) anhängig ist, ob etwaige Mitvollstrecker das Amt angenommen haben, und gegebenenfalls: ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die er (und etwaige Mitvollstrecker) von dem Amt ausgeschlossen oder durch die der Umfang seiner Befugnisse gemindert werden würde.

13. Entsprechendes gilt für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 Satz 2 BGB.). Hier hat der Antragsteller — als solcher kommt nur der überlebende Ehegatte in Betracht, nicht auch die Abkömmlinge (§ 1507 BGB.) — an Eides Statt zu versichern, ob und welche Eheverträge und Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind, ob ein Rechtsstreit über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft anhängig ist, ob und welche nicht gemeinschaftlichen Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind (wesentlich wegen des Einflusses auf den Umfang des

(RGRKomm. § 1369, 3). Auch diese kann nicht in den Erbschein aufgenommen werden.

Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft⁸⁾; vgl. Anm. 4) und, wenn es sich um eine vor dem 1. Jan. 1900 geschlossene Ehe handelt (wegen der entsprechenden Anwendung des § 1507 BGB. auf diesen Fall vgl. Art. 66 PrAGBGB.): wo der erste eheliche Wohnsitz und der eheliche Wohnsitz am 1. Jan. 1900 gewesen ist (vgl. oben zu 4 b α) u. β). Erwähnt sei, daß auch über das Recht zum Sitzenbleiben in ungeteilten Gütern (vgl. Anm. 3) in entsprechender Anwendung des Art. 66 PrAGBGB. dem überlebenden Ehegatten ein Zeugnis ausgestellt werden kann (Block, Schleswig-Holst. Anz. 24, 169). Hierfür gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

14. **Gebührenrechtlich begünstigte Bescheinigungen.** Es ist anscheinend noch nicht genügend bekannt, daß in zwei Fällen dem Rechtsnachfolger von Todes wegen anstatt des teuren Erbscheins eine gebührenrechtlich sehr begünstigte Bescheinigung erteilt werden kann.

a) das sog. **Überweisungszeugnis** (§§ 36, 37 GO.). Es kann ausgestellt werden, wenn ein zu einem Nachlaß oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück auf einen von mehreren Miterben umgeschrieben werden soll.

b) Die sog. **Verfügungsbescheinigung.** Durch sie kann sich ein Rechtsnachfolger von Todes wegen gegenüber der Reichs- oder preußischen Staats-Schuldenverwaltung als verfügungsberechtigt ausweisen (§ 16 Reichsschuldbuchges., § 16 Staatsschuldbuchges.).

Für beide Bescheinigungen wird nur ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 10 *R.M.* erhoben (§ 103 RKostO.). Wegen der Einzelheiten wird auf die angeführten Bestimmungen verwiesen. Erwähnt sei nur, daß bei dem Antrag auf Überweisungszeugnis die gleiche Versicherung an Eides Statt abzugeben werden muß wie beim Erbscheinsantrag (§§ 36 Abs. 2a; 37 GO.; vgl. Brand-Kleeff S. 358; Güthe-Triebel, Anm. 10 zu § 36 GO.), während beim Antrag auf Verfügungsbescheinigung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins zwar materiell vorliegen müssen, aber nicht formell-rechtlich erfüllt zu werden brauchen, so daß hier das Nachlaßgericht die Versicherung an Eides Statt nicht zu fordern braucht (Brand-Kleeff S. 361; KGJ. 45, 154; RJA. 15, 19).

15. **Kein Antragsänderungsrecht des Notars.** Der Notar ist nicht befugt, auf die Beanstandungen des Nachlaßgerichts hin den Erbscheins- oder verwandten Antrag selbst zu ändern, es sei denn, daß er hierzu eine Vollmacht des Antragstellers besitzt und wachweist. Denn die Bestimmung des § 15 GO. über das Antragsrecht des beurkundenden Notars ist eine Sondervorschrift, die für die sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gilt (OLG. 12, 398; RJA. 4, 135).
AGR. Wagner, Kiel.

Zur Schadensersatzpflicht des Ehebrechers

DR. 1941, 1140f. hatte ich unter der Überschrift „Ehebruch und Beleidigung“ darzulegen versucht, daß die in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über das Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen für den Ehebruch (§ 172 StGB.) und die Beleidigung (§ 185 StGB.) den an eine zweckvolle Strafrechtspflege zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werden. Darüber hinaus sind sie auch für die Zivilrechtspflege nicht brauchbar.

Es ist anerkannt, daß die Vorschrift des § 172 StGB. ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. darstellt. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen wird sie in der Rechtsprechung des RG. dahin eingeschränkt, daß sie nicht den Schutz der durch den Ehebruch beeinträchtigten wirtschaftlichen Interessen des verletzten Ehegatten bezweckt und daß daher dieser den Schaden, der durch ihre Verletzung entstanden ist, vom Ehebrecher auch nicht unter dem Gesichtspunkt des

§ 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 172 StGB. erstatte verlangen kann (vgl. RGZ. 72, 128). Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser grundsätzliche Standpunkt des RG. heute noch aufrechterhalten werden darf. Selbst wenn das zu bejahen wäre, so würde dies doch die Entscheidung der Frage nicht berühren, die hier allein geprüft werden soll; nämlich der Frage, ob der Ehebrecher verpflichtet ist, dem Ehemann die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten, in dem dieser die Nichtehelichkeit des im Ehebruch gezeugten Kindes hatte feststellen lassen.

Für eine auf die Gemeinschaft ausgerichtete Rechtsfindungsmethode ist es selbstverständlich, daß eine solche Erstattungspflicht gegeben sein muß. Das ergeben folgende Erwägungen: Durch den Ehebruch hat der Ehebrecher den Ehemann in die Zwangslage versetzt, entweder von einer Anfechtungsklage abzusehen und damit bis an sein Lebensende das Kind als sein eheliches Kind behandeln zu lassen, oder aber die Anfechtungsklage durchzuführen. Die erste Möglichkeit ist dem Ehemann nicht zuzumuten. Ihre Wahl liegt auch nicht im Interesse der Gemeinschaft. Vielmehr muß diese auf eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse besonderen Wert legen. Andererseits bedeutet der Ehebruch regelmäßig einen Angriff auf die Ehegemeinschaft als eine für die Volksgemeinschaft besonders wichtige Zelle. Durch diesen Angriff ist das Gemeininteresse an der Feststellung der Abstammungsverhältnisse des im Ehebruch gezeugten Kindes ausgelöst worden. Es ist daher nur selbstverständlich, daß jedenfalls diejenigen Kosten des Anfechtungsprozesses, deren Erstattung der Ehemann von dem beklagten Kinde wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht erlangen kann, ihm von dem Ehebrecher erstattet werden. Nur auf diese Weise vermag man eine Regelung zu gewinnen, die der Natur der in Frage kommenden Lebensverhältnisse entspricht und damit dem Rechtsgefühl Genüge leistet. Die gegen teilige Entscheidung würde vielfach als Hohn auf den Ehemann aufgefaßt werden, und nicht mit Unrecht.

Wenn man jedoch die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung anwendet, so vermag man zu dem hier gefundenen Ergebnis nur in den Fällen zu gelangen, in denen die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden ist. In diesem Falle ist die Vorschrift des § 172 StGB. als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anwendbar, und zwar auch auf den Fall, in dem mit der Schadensersatzklage die Erstattung von Kosten aus dem Anfechtungsprozeß verlangt wird. Diese Kosten stehen nicht mit den durch den Ehebruch verletzten wirtschaftlichen Belangen des Ehemannes in Zusammenhang. Vielmehr sind sie dadurch ausgelöst worden, daß durch den Ehebruch die persönlichen Interessen des Ehemannes verletzt und diese im Anfechtungsprozeß geltend gemacht worden sind. Der eingangs erwähnte, in RGZ. 72, 128 aufgestellte Grundsatz ist mithin hier nicht anwendbar.

Solange die Ehe nicht wegen des Ehebruchs geschieden worden ist, entfällt die Anwendbarkeit des § 172 StGB. Und jedenfalls nach den von mir DR. 1941, 1140f. bekämpften Grundsätzen der Rechtsprechung des RG. ist auch eine Anwendung des § 185 StGB. regelmäßig nicht zulässig. Damit können die §§ 172 und 185 StGB. als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zum mindesten so lange nicht herangezogen werden, als die Ehe nicht wegen des Ehebruchs aufgelöst worden ist. Jene Rechtsprechung des RG. führt also dazu, daß der Ehemann die Kosten des Anfechtungsprozesses, die er von dem vermögenslosen Kinde nicht erlangen kann, selbst tragen muß, es sei denn, daß er, gestützt auf den Ehebruch, die Scheidungsklage erhebt und durchführt. Jene Rechtsprechung des RG. hatte in ihrer Ausgangsbegründung die Aufrechterhaltung der durch Ehebruch verletzten Ehen zum Ziele. Aber auch aus zivilrechtlichen Erwägungen kann sie das Gegenteil erreichen. Auch im übrigen muß man, wenn man sich die oben im dritten Absatz dargelegten Erwägungen vor Augen hält, feststellen, daß sie befriedigende zivilrechtliche Ergebnisse allenfalls teilweise ermöglichen. Ein Grund mehr, von ihr abzugehen.

⁸⁾ Der im Zeugnis anzugeben ist (DNotZ. 34, 616; KGJ. 34, 229).

Nur beiläufig sei bemerkt, daß ähnliche Erwägungen, wie sie oben im dritten Absatz angestellt worden sind, es gestatten, dem Ehebrecher die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Ehemann die Kosten des wegen des Ehebruchs durchgeführten Scheidungsprozesses zu ersetzen, die dieser nicht von der geschiedenen Ehefrau wegen ihrer Vermögenslosigkeit erlangen kann. Zu demselben Ergebnis führt eine Anwendung der §§ 172 StGB., § 823 Abs. 2 BGB.

Das geschriebene Recht steht, wenn man es als eine Richtlinie für die Suche nach einer gemeinschaftsnützlichen Regelung unserer Lebensverhältnisse auffaßt, dem hier gefundenen Ergebnis in keinem Falle entgegen.

Wie ich DR. 1941, 1140f. dargelegt habe, nötigen die Belange der Strafrechtspflege dazu, während des Bestehens der Ehe den Ehebruch unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB. zu bestrafen. Diese Vorschrift ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Mithin gestattet — bei Zugrundelegung der DR. 1941, 1140f. dargelegten Auffassung über das Verhältnis des § 172 StGB. zu § 185 StGB. — das geschriebene Gesetz unmittelbar eine das Rechtsgefühl befriedigende Lösung.

Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

Schwarzfahrtsvorschriften und Postreisedienst

Im DR. 1941, 357 bespricht Goldacker die „Neuerungen im Haftungsrecht des Postreisedienstes“, welche durch die beiden vom Reichspostminister erlassenen Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Postordnung (PO.) v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 881) und v. 27. März 1940 (RGBl. I, 644) eingeführt worden sind. Dabei berührt er u. a. (a. a. O. S. 361) die Frage, ob auch „die Schwarzfahrtsvorschriften auf den Postreisedienst übernommen“ worden seien. Goldacker gelangt zu dem Ergebnis, daß die Deutsche Reichspost (DRP.) auch bei Schwarzfahrten nach § 65 PO. hafte. Die Begründung dieser Behauptung gibt zu mehrfachen Bedenken Anlaß.

In Übereinstimmung mit der (bereits von Goldacker hervorgehobenen) „Einheitlichkeit der postalischen auch im Postreisedienst das Entstehen eines Nutzungsverhältnisses zwischen der DRP. und dem Kraftpostreisenden die unerläßliche Vorbedingung für das Eintreten der postalischen Sonderhaftung (§§ 65 ff. PO.). In seltenen Fällen einer Schwarzfahrt mit Kraftfahrzeugen der DRP. tritt aber, wie Goldacker selbst zugibt, auf die ausschließliche dafür maßgebenden Benutzungsverhältnisse der PO. (§§ 54 ff.) gegründetes Nutzungsverhältnis nicht in Wirksamkeit. Über diese rechtserhebliche Tatsache sucht Goldacker auf verschiedenen Wegen hinwegzukommen, einmal mit der Behauptung, der § 65 PO. (Rechtsquelle und Ausgangspunkt für die Postreisedienst) bei Personen- und Sachschäden im des RPMin. v. 27. März 1940 [RGBl. I, 644, nicht, wie irrtümlich bei Goldacker a. a. O. S. 358, S. 664] den § 7 Abs. 3 KraftfG. nicht aus; zum andern mit der weiteren Erklärung, auch dem einschlägigen ostmärkischen Recht lasse sich diese Folgerung entnehmen; denn die Gefährdungshaftung des § 10 der ostm. PostkraftwagenVerkO. (PKWVerkO.) gehe nach dem Wortlaut dieser Bestimmung auf ein Rechtsverhältnis zurück, für das das ostm. KraftHaftPfG., nunmehr §§ 7ff. KraftfG., „unabhängig gelte, ohne daß „das Nutzungsverhältnis des ostmärkischen Postreiserechts damit in Zusammenhang stehe“. Das Postreiserecht der Ostmark könne kein Nutzungsverhältnis, das — wie es das Posthaftungsrecht im Altreich mit dem KraftfG. unternehme — die Gefährdungshaftung auf sich anwende, so daß sie in das Nutzungsverhältnis einbezogen würde. „Daher gelte“, folgert Goldacker weiter, „auch § 7 Abs. 3 KraftfG. im Postreiserecht der Ostmark unmittelbar.“

1. Sämtliche Rechtsvorschriften der PO. über den Postreisedienst, mithin auch das aus dem KraftfG. übernommene Haftungsrecht, gehen von einem rechtsgültigen Nutzungsverhältnis zwischen der Post und dem

Reisenden aus und stellen alle Rechtsfolgen darauf ab. Das Entstehen dieses Verhältnisses bemißt sich ausschließlich nach den von der PO. (§§ 54 ff.) gesetzten Bedingungen¹⁾. „Die Post führt nach bestimmten Fahrplänen regelmäßige Fahrten und nach Ermessen Bedarfshfahrten aus. Die Fahrpläne werden ... bei den Postämtern und Amtsstellen der Linie durch Aushang bekanntgemacht“ (§ 55 I PO.). Außerdem sind von der PO. (§ 54 III) „Gelegenheitsfahrten mit Fahrzeugen der Personenposten als Sonderposten“ vorgesehen, „soweit Fahrzeuge zur Verfügung stehen“²⁾. Alle Fahrten darüber hinaus, die „ohne Wissen und gegen den (ausdrücklichen oder zu vermutenden) Willen“ (RGZ. 119, 58) der zuständigen Postdienststellen anfallen, bewegen sich außerhalb des rechtlichen Geltungsbereichs des Postreisedienstes und damit auch außerhalb des Posthaftungsrechts. Bei etwaigen Schwarzfahrten mit Postkraftfahrzeugen kommt § 7 Abs. 3 KraftfG. einfach deshalb nicht zur Anwendung, weil § 65 I PO., auf den allein er sich stützen könnte, bei solchen Anlässen nicht gilt. Dem Versuch Goldackers, aus § 10 ostm. PKWVerkO. eine von einem Nutzungsverhältnis im dortigen Postreisedienst unabhängige Haftung der Post abzuleiten (ein Rechtsverhältnis außerhalb des Postreise-Nutzungsverhältnisses) und für das Postreiserecht der Ostmark auf eine unmittelbare, an ein solches Verhältnis nicht gebundene Geltung des § 7 Abs. 3 KraftfG. zu schließen, kann ebenfalls nicht beigeprägt werden. Wie im Altreich werden auch vom ostmärkischen Postsonderrecht zunächst die allgemeinen Nutzungsvorschriften aufgeführt, die bei dem Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses eine ausschlaggebende Rolle spielen; z. B. die Bestimmungen über die Fahrten und Beförderungsarten (§ 1 ostm. PKWVerkO.; vgl. dazu §§ 54 u. 55 PO.); die Ordnungsvorschriften für den Postreisedienst, vor allem über den Ausschluß bestimmter Personen von der Beförderung (§§ 2 u. 6 ostm. PKWVerkO.; vgl. dazu § 62 PO.); die Regelung der Fahrgebühren, der Fahrausweise und der Erstattung von Fahrgebühren (§§ 3—5 ostm. PKWVerkO.; vgl. dazu §§ 56—58 PO.) usw. Dann erst folgt der gesetzliche Haftungsausspruch. Sein Wortlaut kann nur im engsten Zusammenhang mit den vorangehenden, eben behandelten Bestimmungen einen praktischen Sinn geben. Seit Einführung des KraftfG. in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland durch die VO. v. 23. März 1940 (RGBl. I, 537)³⁾ bildet dieses Gesetz zusammen mit der ostm. PKWVerkO. die Rechtsquelle für die Gewährleistung der DRP. im Reisedienst der Ostmark. Gegenstand und Umfang dieser Postsonderhaftung bemessen sich nunmehr für Altreich und Ostmark einheitlich nach dem KraftfG. unter der unerläßlichen Voraussetzung, daß ein rechtsgültiges Nutzungsverhältnis zustande gekommen ist. Wo es daran fehlt, bleibt — in beiden Rechtsgebieten — einer Anwendungsmöglichkeit des § 7 Abs. 2 KraftfG. jede Grundlage entzogen.

Außerhalb eines Postnutzungsverhältnisses im Postreisedienst unterliegt die DRP. als Kraftfahrzeughalterin den gleichen Rechtsnormen wie alle sonstigen Kraftfahrzeughalter, wenn man von den für die DRP. geltenden, hier aber nicht belangvollen Sonderbestimmungen des Ges. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. Dez. 1934 i. d. Fass. v. 6. Dez. 1937 (RGBl. I, 1319) absieht. Kann bei dieser Rechtslage auf eine Haftung der Post als Fahrzeughalterin gegenüber den bei einer Schwarzfahrt beförderten und geschädigten Insassen nach den für die übrigen Fahrzeughalter maßgebenden Rechtsvorschriften, etwa nach § 8 Abs. 2 KraftfG., geschlossen werden? Diese Norm wurde durch das Ges. über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen usw. v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223) neu gestaltet. Es geschah, um die Haftung des Fahrzeughalters nach § 7 KraftfG., d. h. die Gefährdungshaftung, auch auf die Insassen des Kraftfahrzeugs auszudehnen, allerdings mit dem Abmaße, daß es sich dabei um „die entgeltliche Beförderung durch ein

¹⁾ Schuster u. Kniepmeyer: Dt. Post 1938, 791.

²⁾ Schuster u. Kniepmeyer: Dt. Post 1938, 821.

³⁾ Kniepmeyer: Dt. Post 1940, 222.

dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug“ handelt⁴⁾. Grundsätzlich hält § 8 Abs. 2 KraftfG. an der bisherigen Regelung fest: Die Sonderhaftung des Kraftfahrzeughalters für Unfallschäden gilt nicht gegenüber den zur Zeit des Unfalls durch das Kraftfahrzeug beförderten Personen und Sachen⁵⁾. Die in der neuen Fassung herausgestellten Ausnahmen von dieser Haftungsregel setzen — gleich der Haftung im Postreisedienst — rechtliche Beziehungen des Insassen zum Kraftfahrzeughalter auf vertraglichem Boden voraus. „Es erschien nicht notwendig, allzu weit zu gehen und jedem Insassen eines Kraftfahrzeugs den Schutz der Gefährdungshaftung angedeihen zu lassen, da hierin, z. B. bei Gefälligkeitsfahrten, eine übermäßige und ungerechtfertigte Belastung des Halters liegen könnte“ (Begründung). Wie Müller⁶⁾ betont, löst die Mitnahme aus reiner Gefälligkeit (zu unterscheiden von der unentgeltlichen Mitnahme z. B. von Kindern in der Begleitung zahlender erwachsener Personen) eine Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters selbst dann nicht aus, wenn sie im öffentlichen Verkehr geschah. Übrigens dient ein Kraftfahrzeug auf Schwarzfahrt im Augenblick des die Haftpflicht auslösenden Unfalls gar nicht dem öffentlichen Verkehr. Bei der Auslegung des § 8 Abs. 2 KraftfG. erklärt allerdings Müller (a. a. O. S. 361) an einer Stelle (mit der Überschrift: „d) Durch das Fahrzeug befördert“): „Die Tatsache der Beförderung entscheidet; auf den Rechtsgrund, z. B. Vertrag, Gefälligkeit, kommt es nicht an.“ Dieser Satz samt der Überschrift des zugehörigen Absatzes ist aus den früheren Auflagen übernommen. Die hier wiedergegebene Rechtsauffassung Müllers konnte nur auf Grund der dem Ges. v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223) vorausgehenden, nunmehr überholten Fassung des § 8 („Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung ... 1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde ...“) gelten. Auch die von Müller zur Begründung dieser Stelle angegebene Entsch. RGZ. 131, 190 (Urteil v. 22. Jan. 1931) bezieht sich auf den früheren Wortlaut des § 8. Nach diesem entfiel für jeden Insassen des fahrenden Kraftwagens die Gefährdungshaftung nach dem KraftfG. Sie sollte nur nach außen wirken, nicht auch den Insassen des von einem Unfall betroffenen Kraftfahrzeugs zugute kommen. Angesichts der durch das Ges. v. 7. Nov. 1939 geschaffenen neuen Rechtslage darf mit einer Beseitigung dieser Unstimmigkeit in der nächsten Auflage des geschätzten Werkes von Müller gerechnet werden. Für alle Wageninsassen, die zur Zeit des Unfalls unentgeltlich oder in einem nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeug der DRP. befördert werden, bleibt es demnach bei der bisherigen Regelung, daß nur nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen, d. h. bei Verschulden, gehaftet werden kann.

Auch bei „anderen Verkehrsträgern“ hängt die im KraftfG. bereitgestellte Gefährdungshaftung von dem Vorliegen eines Beförderungsvertrags (bei der DRP. spricht man von einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis⁷⁾) ab. Der gegenteiligen Meinung Goldackers (a. a. O. S. 362), für diese „anderen Verkehrsträger“ (außer der DRP.) gelte § 8 Abs. 2 KraftfG. in Verb. mit § 7 Abs. 3 KraftfG., ihre Haftung aus dem KraftfG. sei von dem Vorliegen eines Beförderungsvertrags nicht abhängig, kann aus den bereits vorgebrachten Gründen nicht beipflichtet werden. Die rechtlichen Merkmale, von denen die Halterhaftung hier ausgeht, entfallen bei einer Schwarzfahrt im Sinne des § 7 Abs. 3 KraftfG. In solchen Fällen bleibt nur der Rechts-

schutz nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. übrig.

2. Unter dem Gesichtspunkt einer Schwarzfahrt lassen sich im Tätigkeitsbereich der DRP. als Kraftwagenhalterin neben dem von Goldacker erwähnten praktischen Beispiel auch folgende Fälle nachprüfen: Eine Kraftgüterpost befördert — entgegen der ausdrücklichen Dienstvorschrift — Personen als Postreisende; oder: der Führer eines Bautruppkraftlastwagens der DRP. fährt in Begleitung einer Privatperson nach Dienstschluß des Vergnügens halber nach einem andern Ort. Unterwegs tritt ein Unfall auf, die Begleitperson wird verletzt.

Nach den darüber erlassenen Verwaltungsvorschriften der DRP. haben die Kraftgüterposten ausschließlich den Zweck, Postsachen über Land zu befördern, wo geeignete Bahnverbindungen oder sonst in Betracht kommende Beförderungsmöglichkeiten fehlen. Personen dürfen mit Kraftgüterposten nicht befördert werden. Aus dem erlittenen Unfall kann demnach der Fahrgast keine Ansprüche auf die Sondervorschriften des Postreisedienstes (§§ 65 ff. PO.) stützen; denn die Personenbeförderung mit Kraftgüterposten zählt nicht zum Postreisedienst. Aber auch § 8 Abs. 2 KraftfG. kann dem verletzten Fahrgast nicht helfen; denn es war keine Beförderung durch ein dem öffentlichen Personenverkehr dienendes Fahrzeug. Die Mitnahme von Reisenden in Kraftgüterposten fällt völlig aus dem Rahmen der von der DRP. aufgestellten Nutzungsordnungen. Die „sinn- gemäße“ Anwendung einer dieser Nutzungsordnungen mit entsprechender Haftungsfolge bleibt, weil rechtsfremd, gleichfalls außer Frage⁸⁾. An eine Heranziehung der Grundsätze des BGB. über Vertragshaftung (§§ 276, 278 BGB.) ist ebenfalls nicht zu denken. Bürgerliches Vertragsrecht kann auf dem öffentlich-rechtlichen Boden des Postbenutzungsrechts nicht Fuß fassen. Selbst ein verfassungsmäßiger Vertreter der DRP. (der etwa diese Kraftgüterpost betreibenden Postamtes, der etwa diese Fahrgelegenheit den Reisenden gestattet hat, ist bei Erledigung solcher Dienstgeschäfte nicht „Willensorgan“ der DRP.)⁹⁾ könnte über den Rahmen seiner (hier fehlenden) Zuständigkeit hinaus die DRP. „vertraglich“ (d. i. nach öffentlichem Recht „nutzungsrechtlich“) nicht binden, ihr mithin auch keine daran geknüpfte Haftung aufbürden¹⁰⁾. Auch im zweiten Fall scheiden die Grundsätze über den „Postreisedienst“ aus. Es fehlt an allen rechtlichen Kennzeichen dafür. Die auf der Schwarzfahrt mitgenommene, in der Folge durch den Unfall verletzte Person wird sich aber gegen die DRP. auch nicht auf § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 KraftfG. berufen können, da ein Fall des § 8 Abs. 2 KraftfG., der Voraussetzung für diese Gewährleistungsmöglichkeit, hier nicht eintreten kann. Die Nichtgeltung des § 7 KraftfG. erfährt den ganzen zweiten Abschnitt des KraftfG. und damit auch den § 7 Abs. 3 in der neuen Fassung, die nunmehr den Fahrzeughalter schlechthin dafür einstehen läßt, was der angestellte Führer bei einer Schwarzfahrt an Unfallschaden hervorruft¹¹⁾. In beiden Beispielen bleibt die unfallverletzte Person mit ihren Ansprüchen auf die allgemeinen, außerhalb des Postreisedienstes steht die DRP. als Kraftfahrzeughalterin in der gleichen haftungsrechtlichen Linie wie alle übrigen Fahrzeughalter.

Dr. H. Hellmuth, Abteilungspräsident, Reichpostdirektion Königsberg i. Pr.

⁸⁾ Ohnesorge, „Wege zum neuen Postbenutzungsrecht“: Dt. Verw. 1938, 99.

⁹⁾ Im Gegensatz zur Tätigkeit als Verwalter eines Postgebäudes; Aschenborn-Schneider, „PostG.“ II S. 43; OLG. Darmstadt, Urte. v. 6. Aug. 1940, 1 U 26/40; PostArch. 1941, 167, 169.

¹⁰⁾ RGZ. 94, 320; DR. 1939, 1638⁵⁾.

¹¹⁾ Müller a. a. O. S. 341, 342.

⁴⁾ Koffka: DJ. 1939, 1762.

⁵⁾ Müller, „Straßenverkehrsrecht“, XIII, S. 359.

⁶⁾ Müller a. a. O. S. 363.

⁷⁾ Schuster u. Kniepmeyer: JW. 1938, 2320; Fritz: Jahrb. des Postw. 1938, 378.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Betreuung Buchenländer Rechtswahrer

Im Zuge der Umsiedlung der Buchenländer kamen im Herbst 1940 auch zahlreiche Rechtswahrer aus Czernowitz und Umgebung nach der Grafschaft Glatz. Als bald begann die Kreisgruppe Glatz des NSRB. mit der Betreuung dieser Kameraden, die erstmalig im November zu einer Tagung vereinigt wurden. Nach der Teilnahme an einer Strafkammersitzung, gemeinsamem Mittagessen und Stadtbesichtigung fanden sich 27 Buchenländer Rechtswahrer in Anwesenheit von Gästen aus Partei, Staat und Wehrmacht zu einem Kameradschaftsabend mit der Kreisgruppe ein, auf dem zwei Buchenkämpfer über die Rechtsverhältnisse und den Volkstumsrechtsführer wurde eine Begrüßungsadresse gesandt. Am 18. Dez. 1940 wurde eine Weihnachtsfeier veranstaltet, bei der den Buchenländer Kameraden die ersten reichsdeutschen Gesetzesausgaben überreicht werden konnten. Noch im November setzte eine planmäßige Betreuung ein, die einzelne in den Lagern eingesetzten Buchenländer Vertrauensmänner des NSRB. unterstützten. In 22 Vorträgen von Nov. 1940 bis März 1941, die nur von

Mitgliedern der Kreisgruppe gehalten wurden, wurde den Kameraden Straf- und Zivilrecht, freiw. Gerichtsbarkeit, Arbeits- und Jugendrecht, Verwaltungsrecht, das Recht der NSDAP. u. a. nahe gebracht. Daneben wurde ihnen die regelmäßige Teilnahme an Strafkammersitzungen und das Studium von Gerichtsakten ermöglicht. Die Reichsgeschäftsstelle des NSRB. stellte unentgeltlich Rechtsschrifttum und Zeitschriften des NSRB. zur Verfügung. Auch nahmen die Buchenländer an den regelmäßigen Vortragsveranstaltungen der Kreisgruppe teil; darüber hinaus fanden wöchentlich gut besuchte kameradschaftliche Zusammenkünfte statt. Der Kreisgruppenführer von Habelschwerdt sah die Kameraden mit ihren Familien in seinem gastlichen Hause.

So hat der NSRB. alles zu tun versucht, um den ins Reich heimkehrenden volksdeutschen Rechtswahrern die Eingewöhnung im Reich zu erleichtern und sie im Berufsameradenkreise heimisch werden zu lassen. Ihre herzliche Dankbarkeit war der schönste Lohn für alle Arbeit. Nun sind sie fast alle schon beruflich tätig, die Verbindung zwischen ihnen und der Kreisgruppe Glatz wird weiter gepflegt.

StA. Schwarz, Stellv. Kreisgruppenführer.

Schrifttum

Dr. Horst Rühling, OLGR.: Das neue Lohnpfändungsrecht. Zugleich Ergänzungsheft zu Bd. 216: „Recht der Lohnpfändung.“ Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. 70 S. Preis kart. 1,50 RM.

In der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 216 ist früher die ausgezeichnete Schrift von Horst Rühling: „Recht der Lohnpfändung“ erschienen. Sie hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Rühling bringt nun einen Kurzkomentar zu der LohnpfändungsVO. 1940. Er bezeichnet ihn als Ergänzungsheft zu seiner obigen Schrift und verweist oft auf sie. Damit ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß der Praktiker das „Recht der Lohnpfändung“ zu Hilfe nehmen muß, wenn er den rechten Vorteil von der neuen Schrift haben will.

Der Verfasser bringt seine Anmerkungen im Anschluß an die jeweiligen Paragraphen der LohnpfändungsVO. und erläutert sie durch Beispiele. Am Schluß werden zwei Pfändungsabzugstabellen gebracht und ein „Merkblatt“ für den Lohnpfändungsabzug. Dieses Merkblatt könnte die Überschrift tragen: „Was muß der Drittschuldner von der neuen LohnpfändungsVO. wissen?“ Die Lohnbüros der Drittschuldner werden das Merkblatt mit Vorteil verwenden können.

Alles ist im Telegrammstil gehalten. Das Gesamturteil kann man in die Worte der Carolina zusammenfassen: „Kurz und nervose, unterschiedlich, distinkte und klar.“

Die sogenannte „Vorratspfändung“ des § 6 Abs. 3 der VO. bezeichnet Rühling mit Recht als eine unwältzende Neuordnung. Sie wirkt praktisch als Vorzugspfändung. Besonders dann, wenn es sich nicht um Unterhaltsgläubiger, sondern um Gläubiger von Vorratspfändung handelt. Diese verhindern mit ihrer Vorratspfändung endgültig, daß sich andere Gläubiger später vor, daß der Ausgleich, den § 7 Ziff. 5 der VO. vorsieht, Unterhaltsgläubiger. Im übrigen tritt die Wirkung der Vorratspfändung auch nach Rühling sogleich mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner ein. Das vollstreckte Gesamtrecht erhält sogleich einen einheitlichen Rang. Aufgeschoben ist nur noch die Durchführung der Vorratspfändung. Oder m. a. W. der Drittschuldner darf den Abzug vom Arbeitseinkommen erst machen, wenn die künftige Rente fällig geworden

ist. Es ist zu begrüßen, daß Rühling hier klar stellt, was der amtliche Vordruck ZP 53b in den schwer zu verstehenden Satz zusammenfaßt: „Die Pfändung umfaßt das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen nur wegen der bis dahin bereits fällig gewordenen oder wegen der gleichzeitig fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.“

Die Schwierigkeiten des § 7 Ziff. 2 der VO., der sich mit der Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen befaßt, hebt Rühling gut hervor. Die Regelung ist tatsächlich lückenhaft und auf den Fall zugeschnitten, daß die verschiedenen Bezüge des Schuldners sich gleichbleiben und dem VollstrGer. bekannt sind. Die Praxis sieht anders aus. Oft schwanken die Bezüge, oder es liegen mehrere Pfändungen vor. Oder Pfändungen und rechtsgeschäftliche Verfügungen treffen zusammen. Sofern nicht der Sonderfall des § 7 Ziff. 5 der VO. gegeben ist, hat im Streitfall das Prozeßgericht zu entscheiden, nicht das VollstrGer. Auch hier stimme ich dem Verfasser zu. Im übrigen hat das VollstrGer. bei § 7 Ziff. 2 den Grundfreibetrag und die übrigen Freibeträge zu unterscheiden. Den unpfändbaren Grundbetrag muß das VollstrGer. in erster Linie dem Hauptarbeitseinkommen entnehmen. Mit Recht wendet sich der Verfasser hier gegen die in DR. 1940, 1978 ausgesprochene Ansicht, wonach völlige Freiheit des VollstrGer. bestehen soll, bei welchen Bezügen es die Freibeträge einschließlich des Grundfreibetrages ansetzen will. Für den Grundfreibetrag besteht eben ein gesetzlicher Zwang des VollstrGer. Nur wenn die Hauptbezüge des Schuldners geringer sind als der Grundfreibetrag von 130 RM, muß das VollstrGer. den Rest des Grundfreibetrages bei den Nebenbezügen ansetzen. Anders bei den sonstigen Freibeträgen ($\frac{8}{10}$ für den Schuldner und $\frac{1}{10}$ für jeden Angehörigen). Dort steht es in dem Ermessen des VollstrGer., wie es diese Freibeträge auf den Haupt- und den Nebenbezug verteilen will.

Es gibt Dinge, die sich im Telegrammstil schwer klarmachen lassen. Hierzu gehört die Frage, was die LohnpfändungsVO. 1940 im § 5 Abs. 1 unter den Worten „Auszahlung für Monate ...“ versteht. Das Problem ist von wesentlicher praktischer Bedeutung. Ein Beispiel: Der Schuldner ist bei einer Firma mit einer großen Belegschaft tätig. Er ist ledig. Sein nichteheliches Kind läßt sein Arbeitseinkommen pfänden. Das VollstrGer.

faßt den Beschluß so, daß alles über 24 RM wöchentlich zugunsten des Kindes gepfändet wird. Dies ist der übliche Mindestsatz, der einem ledigen Schuldner nach den Sätzen des KG. pfandfrei verbleiben muß. Die Firma zahlt am Freitag jeder Woche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich in dem laufenden Monat erzielten Verdienst aus. Die Abrechnung nimmt sie aber nur monatlich vor. Dementsprechend berechnet sie auch die Steuern und sozialen Abgaben nur einmal monatlich bei der Monatslohnabrechnung und berücksichtigt bei den einzelnen Abschlagszahlungen am Freitag jeder Woche diese Abzüge nur mit einem ungefähren Betrag. Das gleiche Verfahren wendet sie auch an, wenn der Lohn ihrer Arbeitnehmer gepfändet wird.

Es kommt nun nicht selten vor, daß ein Arbeiter die ersten drei Wochen des Monats voll arbeitet und die letzte Woche fehlt. Nimmt man an, daß der Schuldner hier tatsächlich nur drei Wochen voll gearbeitet und in der Woche 40 RM netto verdient hat, so würde das nichteheliche Kind bei der von dem VollstrGer. angeordneten Pfändungsgrenze von 24 RM netto wöchentlich und bei einem wöchentlichen Abzug mehr ausgezahlt erhalten, als wenn die in den drei Arbeitswochen verdienten 120 RM netto als Einkommen angerechnet und davon die Pfändungsgrenze errechnet würde. Oder m. a. W. wenn die Abzüge jede Woche vorgenommen werden, steht sich der Schuldner schlechter, als wenn eine monatliche Pfändungsgrenze zugrunde gelegt und der Abzug von dem monatlichen Gesamteinkommen vorgenommen wird. Ob das eine oder das andere zu geschehen hat, richtet sich danach, was § 5 Abs. 1 der VO. mit den Worten „Auszahlung für Monate“ meint. Nach Rühling ist der „Abrechnungszeitraum“ maßgebend und nicht ein Abschlagszeitraum. Der Verfasser verweist hier auf sein „Recht der Lohnpfändung“ S. 144—145. Andererseits bemerkt Rühling aber in seinem Merkblatt für die Drittschuldner S. 54 unter 7c: „Die Berechnung ist für jeden Lohnabschnitt durchzuführen, dem die Bezüge ihrer „Fälligkeit“ — ihrem Anfall — nach zugehören.“

M. E. ist entscheidend, wann die Lohnbeträge fällig geworden sind. Auch wenn, wie in dem obigen Falle, die Steuern und sozialen Abgaben erst am Ende des Monats endgültig abgerechnet werden. Die Fälligkeit tritt aber zweifellos in einem solchen Falle schon am Freitag jeder Woche für die laufende Woche ein. Nur aus Zeitersparnisgründen werden die „Spitzen“ erst am Monatschluß verrechnet und bezahlt. Insofern kommt es nicht auf den von Rühling betonten „Abrechnungszeitraum“, sondern ausschließlich auf die Fälligkeit an. Im übrigen hat m. E. das VollstrGer. nicht von Amts wegen zu prüfen, ob der Lohnabschnitt ein wöchentlicher oder ein monatlicher ist. Es ist Sache des Drittschuldners oder des Schuldners, die Festsetzung des wöchentlichen pfandfreien Betrages durch eine Erinnerung zu beanstanden, wenn sie den Standpunkt vertreten, daß nur eine monatliche „Auszahlung“ in Frage kommt.

Trotz ihrer Kürze enthält die Schrift von Rühling sehr viel beachtenswertes. Sie ist m. E. wohl das Beste, was bisher über die LohnpfändungsVO. erschienen ist.

LGDDir. Dr. Püschel, Berlin.

Notar Dr. habil. Alexander Knur: Die Familiengesellschaft. Eine vergleichende Untersuchung der Unternehmungsformen. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. XII, 202 S. Preis kart. 7,50 RM.

Man hat die Familiengesellschaften vielfach bisher mißtrauisch betrachtet in der von der Rechtsprechung des RFH. genährten Annahme, sie dienen in erster Linie nur Zwecken der Steuerersparnis. In den letzten Jahren hat sich ein Umschwung angebahnt. In der Betrachtung des Unternehmens ist neben den Gesichtspunkt des rein privaten Eigentums immer stärker der Gedanke seines allgemeinwirtschaftlichen Wertes als Produktionsstätte getreten. Damit erlangte die Frage der rechtlichen Formen seiner dauernden Erhaltung eine besondere Bedeutung. Rechtseinrichtungen, die dem Erbfhof entsprechen, stehen dem gewerblichen Unternehmen nicht zu Gebote. Es kommt also darauf an, wieweit

man mit den allgemein zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsordnung hier Sicherung und Dauer in der Abfolge der Generationen erreichen kann. In erster Linie bietet sich dafür das Gesellschaftsrecht.

Bei diesem Stand der Dinge ist die sorgfältige und wohlabgewogene Untersuchung von Knur zu begrüßen. Es geht ihm darum, „die Blickrichtung auf das Unternehmen zu finden, gleichviel, ob man die Dinge vom Standpunkt des Steuerbeamten oder des Mitgliedes einer Familie aus sieht“. Ein für allemal gültige Patentlösungen lassen sich auch von diesem richtigen Ausgangspunkt allerdings nicht geben. Denn die zu erreichenden Zwecke sind im einzelnen viel zu mannigfaltig. Während in der ersten Generation durch das natürliche Übergewicht des Gründers häufig die autoritäre Ausgestaltung im Vordergrund steht, handelt es sich in der nächsten vielleicht schon um die Erhaltung des paritätischen Einflusses der beteiligten Abkömmlinge. Knur wählt deshalb den Weg, sämtliche Gesellschaftsformen in ihrer Eignung für die Familiengesellschaft zu prüfen, und zwar an Hand derjenigen Ziele, die bei der Abstellung auf die Erhaltung des Unternehmens nach Möglichkeit erreicht werden müssen. Dementsprechend wird zunächst die Sicherung gegen Sprengungsversuche eines Gesellschafters wie gegen die Folgen von Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Tod eines solchen geprüft. Ein zweiter großer Komplex von Fragen ergibt sich aus der Verhinderung des Eindringens Dritter in die Gesellschaft. Die Anpassung von Willensbildung und Organisationsformen an die jeweilige Struktur der Familie bildet ein weiteres Kapitel, das schließlich zum Problem der Verfügung über die Mitgliedschaftsrechte führt. Der Verfasser geht umsichtig zu Werke. Sowohl der gesetzliche Grundtyp wie die rechtsgeschäftliche Ausgestaltungsmöglichkeit wie die steuerliche Auswirkung werden vorgeführt. Auch schwierigen Fragen, an die Grenzen gesellschaftsrechtlicher Formung führen, z. B. bei der Einziehung von GmbH-Anteilen zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsfolgen, weicht der Verfasser niemals aus. Eine sichere und durchgebildete systematische Gesamtanschauung erlaubt ihm eigene und begründete Stellungnahmen. Stellenweise lesen sich die Ausführungen etwas nüchtern. Aber das ist nur der Preis für die der unmittelbaren praktischen Rechtsanwendung gebotene Vollständigkeit und Zuverlässigkeit.

Prof. Dr. Hermann Krause, Heidelberg.

Prof. Walter Wilburg: Die Elemente des Schadensrechts. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 84.) Marburg a. d. Lahn 1941. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhdlg., G. Braun. IX, 294 S. Preis brosch. 8 RM.

Die ausführlichen Darlegungen des Verfassers beziehen sich nicht auf die Auslegung des geltenden Rechts. Der Verfasser bemüht sich vielmehr, eine befriedigende Grundlage für eine völlige Neuregelung des Schadensersatzrechts zu finden. Zu diesem Zweck bringt er zunächst einen umfassenden Überblick über das zahlreiche wissenschaftliche Schrifttum und zeigt in diesem Rahmen die Mannigfaltigkeit der Versuche, welche bereits gemacht worden sind, um allgemein befriedigende Grundlagen des Schadensersatzrechts zu finden. Im Anschluß daran stellt er seinerseits eine Lehre auf, die unzufriedenstellend ist. Wie man sich auch kritisch zu dem Lösungsversuch des Verfassers einstellen mag, ist er auf jeden Fall in seiner starken Abweichung von den Ausgangspunkten des geltenden Rechts so interessant, daß Recht zur Diskussion gestellt werden sollte. Der Verfasser will vermeiden, daß auf Grund allzu festliegender gesetzlicher Voraussetzungen die Frage nach der Haftung entweder mit einem vollen Ja oder mit einem vollen Nein beantwortet werden muß. Er hat deshalb die für die Schaffung einer Haftpflicht nach seiner Auffassung entscheidenden Gesichtspunkte in vier Hauptpunkten zusammengefaßt, die er als die Elemente der Schadensersatzpflicht kennzeichnet. Er denkt sich die

Regelung derart, daß der Richter den Grad der Haftung des Schädigers staffeln kann je nachdem, in welcher Stärke die einzelnen Elemente gegeben sind. Der Richter soll mithin die Grade, in denen das einzelne Element von ihm in dem zu entscheidenden Tatbestand aufgefunden wird, zu einer Gesamtsumme addieren. Dieser Gesamtsumme soll dann der Grad der Haftpflicht entsprechen.

Nach Herausarbeitung dieser Grundsätze bemüht sich der Verfasser, ihre Richtigkeit dadurch nachzuweisen, daß er sie bei der Anwendung auf die in Betracht kommenden deliktischen und vertraglichen Haftpflichtfälle den Ergebnissen des geltenden Rechts gegenüberstellt. Dabei berücksichtigt der Verfasser nicht nur das geltende Recht der Ostmark und des Altreichs, sondern darüber hinaus auch die Bestimmungen des Englischen, Französischen, Schweizerischen und Italienischen Rechts. Diese Kenntnisse des Verfassers auch auf dem Gebiete des ausländischen Rechts ermöglichen es ihm, hier ein umfangreiches Material zusammenzustellen und damit seine eigene These zu stützen. Somit wird das Werk zu einer sehr anerkanntwertigen Bereicherung des an sich bereits sicherlich zahlreichen Schrifttums auf diesem Gebiete. Wie bereits hervorgehoben, kann es daran nichts ändern, wenn man gegen die gewonnenen Ergebnisse Bedenken hegen mag.

Kritisch mag hervorgehoben werden, daß bei der Erörterung der Anwendbarkeit der gewonnenen Lehre auf die denkbaren Einzelatbestände vielleicht eine etwas übersichtlichere Reihenfolge es dem Leser ermöglichen würde, den Gedankengängen des Verfassers besser zu folgen. Insbesondere in dem Teil über Vertragsrecht sind die einzelnen Fälle in einer jedenfalls für den Leser willkürlich scheinenden Reihenfolge aneinandergereiht, so daß man schwer einen zusammenfassenden Überblick darüber bekommt, inwieweit die einzelnen Elemente des Schadensersatzes nun mehr oder minder zur Anwendung gelangen. Zu der Lehre selbst mag dem Verfasser entgegengehalten werden, daß seine Auffassung zwar für den Richter die Möglichkeit eröffnet, sein Urteil dem gesunden Empfinden für Recht und Unrecht in einer bisher sicherlich nicht möglichen Weise anzupassen. Diese fast unbegrenzte richterliche Freiheit hat aber, wie immer im Rechtsleben, den Nachteil einer weitgehenden Rechtsunsicherheit. Gerade auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts wird die weit überwiegende Anzahl der Fälle außergerichtlich durch Vergleiche erledigt. Dem soll auch das Recht in weitestem Umfange dienstbar sein. Das wird aber um so mehr der Fall sein, je starrer die Rechtsgrundsätze aus dem geschriebenen Recht sich ergeben und je einfacher die Beteiligten daher das Ergebnis eines etwaigen Prozesses im voraus zu beurteilen vermögen. Dieser Gesichtspunkt der Rechtssicherheit steht auch hier wie so oft dem Wunsche nach möglichst gerechter Beurteilung des Einzelfalles gegenüber. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser auch diese Frage behandelt hätte.

RA. Dr. Werner Wussow, Berlin.

Wettbewerbsrecht mit dem Recht der Zugaben und Rabatte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Werberats. Für Praxis und Studium erläutert von Dr. Alexander Elster, Verlagsdirektor in Berlin. Gütentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 37. Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. VIII, 343 S. Preis kart. 6,75 R.M.

Das neue Werk von Alexander Elster nimmt man mit ganz besonderem Interesse zur Hand; gilt doch sein Verfasser als einer der besten Kenner des gewerblichen Rechtsschutzes. Es erscheint in vollständig neuer Gestalt und unter neuem Titel gegenüber einem schon in drei Auflagen bearbeiteten Erläuterungswerk. Der erste Teil bringt eine lesenswerte Einführung in den Geist und Inhalt des Wettbewerbsrechts. In ihr werden u. a. die wesentlichsten Grundbegriffe des UnlWG. erläutert und einige allgemein wichtige Gesichtspunkte für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes behandelt. Ein

verhältnismäßig großer Abschnitt ist dem Werberat der deutschen Wirtschaft gewidmet, von dem Elster mit Recht sagt, daß er das Wettbewerbsrecht jung erhalten und das Gesetz selbst im Verein mit der gerade auf diesem Gebiet sehr fortschrittlichen Rechtsprechung des RG. vor dem Veralten geschützt habe. An diese Einführung schließt sich eine sorgfältige Wiedergabe des Textes der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der wichtigsten Bekanntmachungen des Werberats. Im dritten Teil des Buches werden die einzelnen Bestimmungen des UnlWG., des Zugabe- und RabattG. besprochen. Diese Erläuterungen sind erfreulich knapp, enthalten aber trotzdem alles, was für das Verständnis der einzelnen Vorschriften von Belang ist. Der Verfasser hat es nach seinem Vorwort bewußt und, wie wir dazu feststellen können, in glücklicher Weise vermieden, in einer verwirrenden Fülle von Beispielfällen unterzugehen, weil er mit Recht überzeugt war, „daß die aus den vorgekommenen und abgeurteilten Fällen herausgearbeiteten Grundsätze dem Ratsuchenden eine sicherere Stütze geben, als wenn er der Gefahr überlassen wird, aus einer unübersehbaren Kasuistik sich das für ihn Nützliche herauszusuchen“. So sind diese Erläuterungen keine mehr oder weniger zusammenhanglose Aneinanderreihung von Urteilsätzen, sondern eigenes, gründlichst durchdachtes und geistvolles Ideengut des Verfassers, der durch sie seine langjährige und genaue Kenntnis des Wettbewerbsrechts erneut unter Beweis gestellt hat. Vor allem sei dabei auf die Erläuterungen zu den §§ 1, 3 und 16 UnlWG. verwiesen, die durch die Hervorhebung des hauptsächlich in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Wahrhaftigkeitsgedankens besondere Beachtung verdienen. Andererseits leuchtet ein, daß das Buch durch diese mehr eigenwissenschaftliche Behandlung des Stoffes um so gründlicher gelesen sein will und dadurch an den Benutzer erhöhte Anforderungen stellt. Aber der für die Praxis unentbehrliche Zusammenhang mit der Rechtsprechung ist überall durch die Anführung und oft wörtliche Wiedergabe der wichtigsten Entscheidungen gewahrt. Infolgedessen gibt das Buch gleichzeitig einen zuverlässigen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und wird daher auch von denjenigen Praktikern gern benutzt werden, die sich nur flüchtig über die eine oder andere Frage unterrichten wollen.

LGR. Dr. Blochwitz, Berlin.

Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. April 1940. Erläutert von Dr. Franz Biermann, Rechtsanwalt beim OLG. Hamm (Westf.). Berlin-Wien 1941. Albert Limbach Verlag. 94 S. Preis brosch. 2,70 R.M.

Das vorliegende Werk stellt nicht nur deswegen eine erfreuliche Bereicherung des Eisenbahnhaftpflichtschrifttums dar, weil es eine der ersten, wenn nicht die erste Erläuterung des Sachschadenhaftpflichtgesetzes ist. Es hebt sich auch dadurch aus der Menge vieler Kommentare hervor, daß es neben einer umfassenden Heranziehung des reichlich vorhandenen neueren Schrifttums und der jüngsten Rechtsprechung zu allen Problemen eine eigene kritische Stellungnahme vermittelt. Da die Haftpflichtrechtsprechung im Grundsätzlichen und im Besonderen in mancher Hinsicht stark angefechtbar ist, kann es gerade vom Standpunkt des vielleicht häufig als Partei angesehenen Rechtswahrsers der Eisenbahnen außerordentlich begrüßt werden, daß hier von nicht vorbelasteter, aber dennoch sachkundiger Seite auf kurzem Raum eine bemerkenswert ausführliche Untersuchung der auftauchenden Streitfragen angestellt wird. Erwähnt werden mag in diesem Zusammenhang u. a. die Behandlung der „erhöhten Betriebsgefahr“ und der „höheren Gewalt“ (bei deren Erörterung vielleicht noch darauf etwas mehr hätte hingewiesen werden können, daß höhere Gewalt nach der Rechtsprechung bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen angeblich auch dann entfallen soll, wenn das Ereignis „wegen seiner Häufigkeit“ von dem Unternehmer „in Kauf genommen werden muß“ (vgl. z. B. RG.: JW. 1925, 618). Aber auch Einzelprobleme, wie die z. Z. sehr aktuelle Frage des

Verdunklungsschadens und die des Entlastungsbeweises, finden eine eingehende Berücksichtigung.

Die Schrift von Biermann wird aus diesen Gründen aber nicht nur von dem Sachschadenbearbeiter und — hoffentlich! — auch dem Richter gern zur Hand genommen werden. Auch für den Lernenden wird sie gerade wegen der Übersichtlichkeit der Erörterungen, aus denen alles Unwesentliche zugunsten besonderer Anmerkungen herausgenommen ist, und wegen der an Monographien erinnernden Flüssigkeit der Darlegungen eine sehr gute Einführung in das Haftpflichtrecht liefern. Die wiederholt eingefügten rechtsgeschichtlichen Rückblicke werden gerade unter diesem Gesichtspunkt begrüßt werden können.

Dem Werk, das auch im Preise recht günstig liegt, kann mit gutem Gewissen eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Reichbahnrat Dr. Staks, Danzig.

Dr. Heinrich Issel, Regierungsrat, und Dr. Paul Riffel, Wirtschaftssachverständiger: *Kriegspreise und Gewinnabführung*, Kommentar zu § 22 KWVO. und sämtl. Durchführungsbestimmungen nebst den Erlassen des Reichskommissars für die Preisbildung. (Sonderdruck aus Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften.“) München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 155 S. Preis kart. 4,20 RM.

Da die Gesetzgebung, die zu § 22 KWVO. ergangen ist, im wesentlichen als abgeschlossen gelten darf und die Fristen zu laufen begonnen haben, innerhalb deren die Unternehmen eine Erklärung zur Ermittlung des angemessenen Gewinns abgeben müssen, ist der Zeitpunkt gekommen, in dem eine Reihe von Schriften die Gedanken des Gesetzgebungswerks erläutert und seine Anwendung erleichtert.

Die hier besprochene Schrift ist verfaßt von den im Hause des Preiskommissars federführenden Sachbearbeitern, und der Reichskommissar hat selbst ein Geleitwort zu ihr geschrieben, in dem er es begrüßt, „daß die Verfasser dieses Kommentars versucht haben, der Wirtschaft eine Hilfe bei der ihr gestellten Aufgabe zu bieten“.

Die Schrift geht jeden Rechtswahrer an. Insbesondere ist sie aber für solche von Bedeutung, die Industrie, Handel und Handwerk beraten und vertreten. Der Rechtswahrerstand würde eine wichtige Gelegenheit vorbeigehen lassen und einen wertvollen Dienst an der Volksgemeinschaft versäumen, wenn er es sich nicht zur Aufgabe setzte, in einer zielsicheren, die Bedürfnisse der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft ebenso wie die ihm anvertrauten Interessen der Klientel wahren Weise bei der Durchführung des § 22 KWVO. zu helfen. Vorzüglich der Rechtsanwalt ist berufen, gleich die ersten Schritte auf einem Gebiete mitzutun, das rechtlich wie wirtschaftlich Neuland ist.

Zur eigenen Unterrichtung des Rechtswahrers ist die Schrift von Issel-Riffel durchaus geeignet. Sie hat, wie der Untertitel schon besagt, die dem Juristen vertraute Kommentarform, läßt dabei aber nirgends den Zusammenhang außer acht. Beispiele veranschaulichen manches, was den Juristen schwierig erscheint, die sich noch nicht mit steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten befaßt haben. Freilich muß die Schrift ganz durchgearbeitet werden; wer sich ohne nähere Kenntnis der Gesetzgebung zu § 22 KWVO. auf einzelne Stichworte verläßt, wird ebenso leicht in die Irre gehen wie jemand, der ohne Kenntnis des BGB. in seiner Gesamtheit die eine oder die andere Anmerkung des Reichsrichtersratkommentars benutzen möchte.

Einem Mißverständnis soll vorgebeugt werden. Auch diese Schrift aus dem Hause des Preiskommissars ist kein Ersatz für die eigene Verantwortung des Unternehmers. Das kann und will sie nicht sein. Darum heißen die ersten Sätze des Geleitworts des Reichskommissars: „Selbstverantwortung des Unternehmers“ ist die unsichtbare Überschrift über dem § 22 KWVO. Keine Ergänzung zu dem Teil IV der KWVO. kann die-

sen Grundcharakter der Preisvorschriften in der KWVO. ändern. Auch der nun erscheinende Kommentar hat nicht die Aufgabe, dem deutschen Unternehmer die Verantwortung für seine Preisfindung abzunehmen.“

RA. Dr. Anton Roesen, Düsseldorf,
z. Z. Sachbearbeiter bei dem Reichskommissar für die Preisbildung.

Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für das Heer (HDStO.) v. 18. Mai 1926 in der heute geltenden Fassung einschl. des Kriegsdisziplinarrechts und unter Berücksichtigung des MilStGB. i. d. Fass. vom 10. Okt. 1940 — auch gültig für die Luftwaffe — von Dr. Fritz Hodcs, Kriegsgerichtsrat im Stabe einer Panzergruppe. 2., erw. Aufl. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 151 S. Preis brosch. 4 RM.
Auf die Besprechung der 1. Aufl. DR. 1941, 2110 wird hingewiesen. Schriftleitung.

Dr. jur. Hans Schiedt, Referent im Deutschen Gemeindetag: *Die Gehälter der Beamten und Dienstbezüge der Angestellten in der auf Grund der Gehaltskürzung sich ergebenden Höhe*. 7., auf den neuesten Stand gebrachte Aufl. (Band 44 der Kommunalen Schriften. Sammlung kommunaler und staatsrechtlicher Gesetze und Erläuterungsschriften.) Berlin 1941. Deutscher Gemeindeverlag GmbH. 86 S. Preis brosch. 2,80 RM.

Ergänzungsband zum Kommentar zum Deutschen Polizeibeamtengesetz nebst DurchfVO. von Dr. Walther Grunewald, MinR. i. RMd. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 136 S. Preis brosch. 3,60 RM.

Es wird auf die Besprechung des Kommentars JW. 1937, 2897 verwiesen. Schriftleitung.

Kriegspreise und Gewinnabschöpfung. Für die Industrie dargestellt von Dr. Dichgans, Ober-RegR., Referatsleiter b. Reichskomm. f. d. Preisbildung, Dr. Roesen, RA., z. Z. Sachbearbeiter beim Reichskomm. f. d. Preisbildung. Mit einem Anhang Handel und Handwerk (Sonderschriften des Reichswirtschaftsführers für Industrie, Handel und Gewerbe, Heft 3). Berlin-Charlottenburg 1941. Hermann Luchterhand Verlag. IX, 113 S. Preis kart. 1,65 RM.

Das Preisstopprecht für Mieten und Pachten im Großdeutschen Reich. Systematische Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen und Anwendungsvorschriften mit Hinweisen für die Praxis und ausführlichem Sachregister. Dresden 1941. Verlagsges. des Bundes Deutscher Mietervereine GmbH. 200 S. Preis brosch. 3,75 RM.

Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kleiner Kommentar von RA. Dr. jur. Joh. Lang, Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes, und Dr. jur. Ludwig Weidmüller, Assessor, Abteilungsleiter im Deutschen Genossenschaftsverband. 24. durchgesehene und ergänzte Auflage der von Parisius begonnenen erläuterten Textausgabe. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 29). Berlin 1941. Verlag Walther de Gruyter & Co. XII, 371 S. Preis kart. 4,20 RM.

Alkoholismus in Gesetzgebung und Verwaltung. Sammlung aller einschlägigen Gesetze, Erlasse und Verordnungen mit Hinweisen und Erläuterungen. Herausgegeben von R. A. Reinhold Korbelt. (Loseblattausgabe.) Berlin 1941. Neuland-Verlagsgesellschaft. 120 S. Preis 3 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 2290 Nr. 2; Zivilprozeßrecht S. 2293 Nr. 7; Arbeitsrecht S. 2300 Nr. 14

Strafrecht

**** 1. RG. — §§ 61, 182, 185, 174 StGB.**
 1. Zur Frage des Beginns des Antragsrechts gemäß § 61 S. 2 StGB. bei Verführung und Beleidigung.

2. Zwischen einer jugendlichen, in der Familie aufgenommenen Hausangestellten und der Hausfrau sowie dem Ehemann besteht nicht stets das Verhältnis von Zögling und Erzieher; es kommt vielmehr auf die besonderen Umstände des Falles an.

1. Nach dem § 61 Satz 2 StGB. beginnt die Antragsfrist mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. Die Person des Angekl. als Täter stand, wenn eine strafbare Handlung in Frage kam, für P. fest, sobald er hörte, daß der Angekl. „es mit seiner (des P.) Tochter habe“; das war Anfang des Jahres 1940. Richtig ist, daß der § 182 StGB. nur die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, das das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, unter Strafe stellt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Antragsfrist erst zu laufen begann, als P. die Einzelheiten „wie der Angekl. vorgegangen war, um sich das Mädchen gefügig zu machen, das bis dahin anständig und unbescholten war“. Nach der Rspr. genügt nicht die Kenntnis von dem äußeren Vorhandensein der Tat sachen, welche die Straftat enthalten, sondern es muß als einer den Angegriffenen verletzenden, gegeben sein (RGSt. 74, 47, 50). Für die Kenntnis vom äußeren Tatbestand des § 182 StGB. kommt es in erster Linie darauf an, wann P. Kenntnis davon erlangte, daß der Angekl. mit der Tochter geschlechtlich verkehrt habe.

Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht sind nicht geeignet, die Antragsfrist in Lauf zu setzen. Vielmehr muß, selbst wenn sich der Berechtigte innerlich überzeugt halten sollte, daß eine strafbare Handlung begangen und nachweisbar sei, ein solches Fürwahrnehmen vom Berechtigten in Erfahrung gebrachte Tatsachen stützt, daß ihm vom Standpunkte eines besonnenen Mannes aus der Entschluß zugemutet werden kann, die Strafverfolgung herbeizuführen (RGSt. 45, 128, 129). Dabei ist zu beachten, daß auch der an Gewißheit nahe grenzende dringende Verdacht der zuverlässigen Kenntnis gleich zu erachten ist.

Das LG. scheint der Ansicht zu sein, eine zuverlässige Kenntnis der fraglichen Vorgänge habe P. nur durch Angaben seiner Tochter erlangen können. Diese Auffassung ist zu eng. Auch Mitteilungen dritter Personen hätten an sich geeignet sein können, ihm eine zuverlässige Kenntnis zu verschaffen. Wollte er Mitteilungen dritter Personen, die an sich geeignet gewesen wären, ihm eine zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, „nicht wahr haben“, verschloß er sich etwa absichtlich Folgerungen, die ein besonnener Mann aus den mitgeteilten Tatsachen gezogen hätte, so würde ein solches Verhalten zu seinen Lasten gehen und nicht die Inlaufsetzung der Antragsfrist hindern können.

Es kommt also darauf an: welche Tatsachen hat P. vor der Befragung seiner Tochter vom Ende Jan. oder Anfang Febr. 1941 erfahren und waren diese Mitteilungen so zuverlässig, daß ihm zuzumuten war, auf Grund dieser Kenntnisse die Strafverfolgung des Angekl. zu beantragen? Nach dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil die erforderlichen Feststellungen vermissen.

2. In der kommenden Verhandlung wird das LG. auch die Frage, ob P. wegen tätlicher Beleidigung seiner Tochter rechtzeitig Strafantrag gestellt hat, von neuem prüfen müssen.

Der Angekl. hat sich in einer fortgesetzten Handlung eines Vergehens gegen die §§ 182 und 185 StGB. schuldig gemacht. Das LG. verurteilt ihn aber nur aus dem § 182 StGB., weil es die Antragsfrist wegen der tätlichen Beleidigung für versäumt ansieht. Zur Begründung führt es aus, P. habe schon seit Anfang 1940 gewußt, daß zwischen dem Angekl. und der Tochter etwas vorgekommen sei, daß er dem Mädchen zu nahe getreten sei.

Das LG. geht ersichtlich davon aus, vor der Befragung der Tochter vom Ende Jan. oder Anfang Febr. 1941 habe P. zwar keine zuverlässige Kenntnis von einem Geschlechtsverkehr, aber zuverlässige Kenntnis von sonstigen Handlungen des Angekl. erhalten, die geeignet waren, die Geschlechtschre der Tochter zu verletzen. Selbst wenn der Sachverhalt so liegen sollte, würde er nicht ausreichen, um darzutun, daß P. sein Antragsrecht wegen der tätlichen Beleidigung der Tochter durch Fristablauf verloren hätte. Das RG. hat RGZ. 74, 47, 51 = DR. 1940, 538³, 638⁵ ausgesprochen: „Nicht mit jeder späteren Kenntnis von einem Umstande, der eine Ehrenkränkung verstärkt, kann eine neue Frist für den Strafantrag beginnen. Es muß jedoch nach dem Sinne des § 61 StGB. die Möglichkeit, sich Sühne zu verschaffen, dann gegeben sein, wenn zu den offenkundigen Merkmalen einer allgemeinen persönlichen Beleidigung später noch solche Tatsachen bekannt werden, die die Ehre des Beleidigten zugleich in einer wesentlich anderen Richtung verletzen.“ Auch in dem Falle, in dem der Vater zunächst nur angenommen hat, der Täter habe gegen die Tochter unzüchtige Handlungen allgemeiner Natur vorgenommen, muß eine neue Antragsfrist wegen tätlicher Beleidigung der Tochter von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnen, in dem er erfährt, daß der Täter in Wirklichkeit den Beischlaf mit der Tochter vollzogen hat, und zwar unter den Umständen des § 182 StGB. Es handelt sich dann nicht bloß um eine Verstärkung der Ehrenkränkung, sondern um eine andere Handlung i. S. des § 61 StGB. Daß jede der beiden Handlungen den Tatbestand des § 185 StGB. erfüllt, ist für die Frage des Fristbeginnes nach dem § 61 unerheblich.

Die Frage, ob P. rechtzeitig Strafantrag gestellt hat, wird also voraussichtlich für die Verführung und für die Beleidigung gleichmäßig zu beantworten sein. Ist sie zu verneinen, so kommt die Einstellung des Verfahrens in Betracht, obwohl das Strafverfahren auch unter dem Gesichtspunkte des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. eröffnet worden war (RGSt. 72, 296, 299 = JW. 1938, 2333⁵). Ist dagegen der Strafantrag bezüglich beider Vergehen rechtzeitig gestellt worden, so ist die Strafe dem § 185 StGB. als dem Gesetz zu entnehmen, das für den Fall der tätlichen Beleidigung, der hier vorliegen würde, die schwerste Strafe androht (§ 73 StGB.).

3. Die Annahme des LG., der Angekl. sei zur Tatzeit nicht Erzieher der Käthe P. i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gewesen, ist nach den bisherigen Feststellungen im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die P. in der Familie des Angekl. nicht tätig war, um ihr „hauswirtschaftliches Jahr“ oder ihr „Pflichtjahr“ abzuleisten, können die in RGSt. 71, 274 = JW. 1937, 2384⁴¹ und RGSt. 74, 275 = DR. 1940, 2058⁴ entwickelten Grundsätze keine Anwendung finden. Nach

der Auffassung des LG. hatte die P. im Haushalt des Angekl. die Stellung einer Hausangestellten.

Wenn auch die neuere Rspr. dazu neigt, den Erzieherbegriff i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auszudehnen (RGSt. 71, 274, 275), so hat sie es doch abgelehnt, zwischen einer jugendlichen, in die Familie aufgenommenen Hausangestellten und der Hausfrau sowie dem Ehemanne stets das Verhältnis von Zögling und Erzieher anzunehmen; eine solche Annahme würde auch der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen. Entscheidend für die Annahme eines Erzieherverhältnisses ist stets die Frage, ob zwischen zwei Menschen eine Beziehung vorhanden ist, vermöge deren nach Lage aller Umstände und nach gesundem Volksempfinden der eine ähnlich einem Vater oder Vormund als verpflichtet angesehen werden muß, die gesamte Lebensführung des anderen einschließlich seiner sittlichen Haltung und seiner geistigen Entwicklung zu überwachen und zu leiten (RGSt. 71, 274; RGUrt. v. 8. Nov. 1938, 1 D 452/38 = JW. 1939, 145). Ein solches Erzieherverhältnis kann auf besonderen vertraglichen Abmachungen zwischen den Eltern oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und denen, die die Erziehungspflichten übernehmen wollen, beruhen. Es kann sich aber auch ohne besondere Abmachung dieser Art aus der Gestaltung der Umstände ergeben.

Wie den Urteilsfeststellungen entnommen werden kann, hat der Vater der Käthe P. nicht durch eine ausdrückliche Abmachung dem Angekl. oder seiner Frau die Erziehung seiner Tochter übertragen; denn die Tochter kam in die Familie des Angekl., lediglich um dort den Haushalt zu erlernen. Auch die Umstände des Falles sprechen nicht dafür, daß dem Angekl. die Erzieherpflichten übertragen worden wären. Zweifel nach dieser Richtung könnte allerdings die Tatsache auslösen, daß der Angekl. bei der Eintragung im Arbeitsbuch die P. für die Zeit v. 1. April 1938 bis 31. Mai 1939 als „Haustochter“ bezeichnet hat. Aber wie das LG. rechtlich bedenkenfrei darlegt, hatte die P. in Wirklichkeit im Haushalt des Angekl. die Stellung einer Hausangestellten. Mit Recht weist das LG. darauf hin, daß die P. im Hause ihrer Eltern schlief. Sie war also nicht wie eine Haustochter in die Familie des Angekl. aufgenommen. Das LG. hat ersichtlich das jugendliche Alter der P. berücksichtigt, andererseits die Tatsache gewürdigt, daß ihre Eltern in demselben Orte wohnten, daß sie bei ihnen schlief und somit ihrer Obhut weiter unterstand. Daß es daraus den Schluß gezogen hat, zwischen dem Angekl. und der P. habe kein Erziehungsverhältnis bestanden, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Auch als Lehrer i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. kommt der Angekl. nicht in Betracht. Die P. war in seinen Haushalt zur „Erlernung des Haushaltes“ gekommen und war über das erste Jahr hinaus „zur weiteren Fortbildung als Haustochter“ geblieben. Die dementsprechende Lehrtätigkeit, die Unterweisung in den Haushaltsarbeiten, lag ersichtlich allein der Ehefrau des Angekl. ob.

(RG., 1. StrSen. v. 12. Aug. 1941, 1 D 268/41.) [R.]

*

2. RG. — §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 269 StGB. Wer eine ihm nicht zustehende Haushaltungskarte mit seinem Namen ausfüllt und verwertet, begeht Blankettfälschung. Die Unterschrift auf der Urkunde kann durch einen das betreffende Amt angehenden Aufdruck ersetzt werden. Es genügt, wenn der Urkundenaussteller sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt. †)

Durch amtl. Bek. des Ernährungsamtes der Stadt C. v. 4. Jan. 1940, abgedruckt u. a. in Nr. 5 des C. er Tageblattes v. 6. Jan. 1940, waren in dem Bestreben, diejenigen verknappten Lebensmittel, die der Bewirtschaftung bisher nicht unterlagen, gerecht zu verteilen und diese Verteilung in einheitliche und geordnete Bahnen zu bringen, Haushaltungskarten eingeführt worden, die nur für den Stadtkreis C., und zwar bis Ende 1940, gültig sein sollten. Nach der Bek. hatte die Ausgabe zu je einem Stück a) an alle Haushaltungsvorstände und b) an alle Untermieter, Gewerbehilfen usw., die sich außerhalb des Haushaltes ihrer Vermieter oder Arbeitgeber verpflegen, zu erfolgen. Bei beiden Gruppen war Voraus-

setzung, daß sie ihre Lebensmittelkarten durch den zuständigen Blockleiter erhielten. Dieser hatte die Haushaltungskarten zugleich mit den Lebensmittelkarten vor Beginn der neuen Lebensmittelperiode zu verteilen.

Ferner war bestimmt, daß die Haushaltungskarten vor ihrer ersten Benutzung vom Inhaber eigenhändig auszufüllen und die Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder dabei in Buchstaben einzusetzen sei.

Diese Haushaltungskartenformulare waren vom zuständigen Ernährungsamt im Rahmen seiner Befugnisse herausgegeben. Das ergab sich nicht nur aus dem Inhalt der amtl. Bek., sondern auch aus dem Inhalt der Formulare selber. Diese enthielten außer 14 Spalten für Eintragungen über den Bezug von Waren Rubriken für den Namen des Haushaltungsvorstandes, die Wohnung und die Zahl der Familienmitglieder und den Aufdruck „Ohne Namenseintragung ungültig — nicht übertragbar — sorgfältig aufbewahren!“ am oberen Kartenrande links in großem Druck das Wort „Gültig bis Ende 1940, und zwar nur im Stadtkreis C.“, wobei die Worte „nur im Stadtkreis C.“ in stärkerem Drucke hervortraten.

Eine solche Haushaltungskarte hat nun die Tochter der beiden Angekl. ordnungsmäßig auf vier Personen ausgefüllt; außerdem unbefugt die angeklagte Ehefrau noch zwei weitere Haushaltungskarten, ebenfalls auf vier Personen lautend. Sämtliche drei Karten sind von der Angekl. in zwei Filialen eines Schokoladengeschäfts in C. zum Bezug von Schokolade mehrfach benutzt worden.

Die Annahme des LG., daß die Angekl. sich hierdurch des Verbrechens gegen §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 269 StGB. in zwei Fällen schuldig gemacht hat, ist nicht zu beanstanden. In RG. 5 D 399/40 v. 22. Aug. 1940; DR. 1940, 1828 ist zutreffend ausgesprochen, daß die Ausfüllung der Reichsfleischkarte durch einen Nichtberechtigten einen Verstoß gegen § 269 StGB. darstellt. Das RG. verweist auf die Entsch. in RGSt. 65, 316; dort wird (S. 317) ausgeführt, es handle sich um öffentliche Urkunden, deren abschließende Fertigung öffentliche Urkunden, deren abschließende Fertigung im Einklang mit den darüber erlassenen Vorschriften im Rahmen der Bescheinigung benannten Inhaber der Urkunde übertragen sei. Das sei nicht unzulässig und habe die Wirkung, daß eine der erteilten Ermächtigung widersprechende Ausfüllung des Vordrucks eine nach § 269 StGB. strafbare Fälschung einer öffentlichen Urkunde darstelle, während eine im Rahmen der übertragenen Befugnis erfolgte Eintragung zu einem formgerechten Bestandteil der amtlichen Bescheinigung werde und dadurch mit dem übrigen Inhalt der öffentlichen Urkunde zu einem untrennbaren Ganzen verwüchse. Wie in RG.: DR. 1940, 1828 ausgeführt wird, kann die Unterschrift der Behörde mechanisch hergestellt sein; sie kann auch über dem Text stehen. Im vorl. Falle fehlt in der Urkunde nicht nur die Unterschrift der Behörde, sondern auch jede Angabe, daß die Urkunde vom Ernährungsamt herrührt. Es ist für den Urkundenbegriff aber ausreichend, daß Aussteller aus dem Inhalt der Urkunde und aus den Begleitumständen, also nicht lediglich unter Zuhilfenahme völlig außerhalb des Inhalts liegender Tatsachen erkennbar wird (RGSt. 40, 217; 17, 357). Hier aber ergab sich für alle Beteiligten aus den Umständen und dem Erlaß des Ernährungsamtes vom 4. Jan. 1940, daß es sich um eine Urkunde des Ernährungsamtes handelte, die dazu bestimmt war, die Berechtigung zum Bezug von Lebensmitteln zu erweisen. Danach war es klar, daß es sich um eine öffentliche Urkunde handelte.

Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 269 können aber deshalb erwachsen, weil die Urkunde nicht die Unterschrift des Ernährungsamtes trägt, wie es der Wortlaut des § 269 erfordert. Aber die oben erwähnte Entsch. RG.: DR. 1940, 1828 hält es bereits für ausreichend, daß die Unterschrift durch einen das betreffende Amt angehenden Aufdruck ersetzt werde. Folgerichtig muß es auch genügen, wenn der Urkundenaussteller, wie vorliegend, sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt. Wenn § 269 von mit der Unterschrift eines anderen versehener Urkunde spricht, so hat das offenbar nur technische, nicht begriffliche Gründe, weil — in der Regel — nur über der Unterschrift stehende Er-

klärungen als von der schriftlichen Vollziehung erfaßt gelten. Dieser Grund entfällt aber, wenn (wie hier) die schriftliche Erklärung bestimmte Spalten vorgesehen hat, deren Ausfüllung mit dem übrigen, den Aussteller ergebenden Inhalt zu einer Einheit verwächst. Die Form der Urkunden ergab sich aus der Bek. des Ernährungsamts.

(RG., 4. StrSen. v. 1. Aug. 1941, 4 D 373/41). [He.]

Anmerkung: Der Entsch. ist u. E. zuzustimmen.

Freilich erheben sich gerade gegen die Anwendung des § 269 StGB. daraus Bedenken, daß das Ernährungsamt als Aussteller der Urkunde aus dieser selbst nicht ersichtlich ist. § 269 verlangt aber, daß das „Papier“ mit der Unterschrift eines andern versehen war. Nun dürfte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz hier ausdehnend ausgelegt werden muß. Denn eine Blankettfälschung liegt ja zweifellos auch dann vor, wenn das Schriftstück nichts anderes als den Namen des Ausstellers enthält, somit zunächst nicht unterschrieben ist. Daraus schließt etwa Frank, StGB., § 269 N. II, daß jede „Namenschrift“ genüge. Doch ist auch das noch zu eng. Wie der Zusammenhang des § 269 mit den §§ 267, 268 ergibt, kommt es darauf an, ob sich das ausgefüllte Blankett später als eine Urkunde i. S. des § 267 StGB. darstellt. Daher bedarf es zwar keiner Namenschrift, doch muß der Aussteller aus der Urkunde ersichtlich sein. Hierüber besteht in den Erörterungen über den Urkundenbegriff an sich Einigkeit, nicht aber darüber, welche Anforderungen an die Erkennbarkeit des Ausstellers zu stellen sind. Namentlich in der Rspr. hat die Einbeziehung der Beweiszeichen in den Urkundenbegriff zu einer weitgehenden Preisgabe der Forderung geführt, daß der Aussteller aus der Urkunde ersichtlich sei. Das ist bedauerlich, weil die Rspr. sich damit zum Wesen, zur geschichtlichen Erscheinung der Urkunde und zu dem, was man im Volke darunter versteht, mehr als nach dem Gesetz erforderlich in Widerspruch setzt. Es gehört nun einmal zur Urkunde, daß sie den Urheber der Erklärung erkennen läßt, daß sich jemand zu ihrem Inhalt bekennt. Es scheint uns daher der Begriff der Urkunde zu weit ausgedehnt, wenn das RG. nur „völlig außerhalb des Inhalts“ der Urkunde liegende Umstände unberücksichtigt läßt. Es mag aber sein, daß die für die Zukunft geplante Herdem der öffentlichen Beglaubigungszeichen aus dem Urkundenbegriff und dessen Beschränkung auf Schriftstücke auch die Rspr. zu einer strengeren Beurteilung der Frage nach dem Aussteller veranlassen wird. Aber auch dem strengeren Standpunkt kann es nicht darauf ankommen, ob der Aussteller in der Urkunde mit seinem Namen erscheint. Kann nach Inhalt und Aussehen der Urkunde, nach der Verkehrssitte und den in Betracht kommenden Bestimmungen kein Zweifel darüber bestehen, wer der Aussteller ist, so ist der Forderung nach Erkennbarkeit des Ausstellers im hinreichendem Maße genügt. So aber liegen die Dinge offenbar im vorl. Falle, in dem das Ernährungsamt als Aussteller der Haushaltungskarten gleichsam notorisch, ein Zweifel über den Aussteller nicht möglich war.

Die unzulässige Ausfüllung der Haushaltungskarten stellt die Fälschung einer öffentlichen Urkunde dar. Man könnte freilich zweifeln, ob nicht zwei Urkunden vorhanden seien, eine öffentliche, nämlich der vom Ernährungsamt ausgestellte und eine private Urkunde, nämlich der vom Haushaltungsvorstand ausgefüllte Teil des Formulars. Doch stellt der vom Ernährungsamt ausgefüllte Teil der Haushaltungskarte für sich allein noch keine Urkunde dar. Er wird zu einer solchen erst in Verbindung mit der Eintragung des Haushaltungsvorstandes, auf die der sonstige Inhalt des Formulars schon verwiesen. So ist erst die ausgefüllte Karte, diese aber als Ganzes eine einzige, und zwar eine öffentliche Urkunde.

3. RG. — § 351 StGB.; Fundvorschriften der Reichsbahn v. 1. Okt. 1930. Die Stämme der in einem Block zusammengefaßten Fundmeldungen der Reichsbahn sind ein Register i. S. § 351 StGB.

Das LG. hat den Angekl. wegen Untreue in Tateinheit mit Amtsunterschlagung verurteilt, weil er sich 20 R.M.,

die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte und als Fundsache behandeln sollte, rechtswidrig zugeeignet habe.

Die Rev. ist begründet.

Mit rechtlich unzutreffenden Erwägungen hat das LG. die Voraussetzungen des § 351 StGB. verneint. Es nimmt zwar an, daß aus den Stämmen der Fundmeldungen, die in Blockform zusammenbleiben, äußerlich eine Art Register entstehe, meint aber, dieses sei deshalb nicht zur Eintragung oder Kontrolle von Einnahmen bestimmt, weil die Fundsachen für die Reichsbahn keine „Einnahmen“ seien.

Damit legt indes das LG. den Begriff eines „zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Registers“ zu eng aus. Die Worte „Einnahmen“ und „Ausgaben“ bedeuten hier nichts anderes als Empfang und Wiederablieferung von Geldern oder Sachen (RGSt. 45, 293, 295/296). Daß aber die in einem Block zusammengefaßten, also in einem körperlichen Zusammenhang stehenden — fortlaufend nummerierten — Stämme der Fundmeldungen ein Register darstellen, dessen Führung vorgeschrieben war, um daraus fortlaufend den Empfang und die Wiederablieferung der im Bereich der Reichsbahn gefundenen Gegenstände nachprüfen zu können, kann nach den Feststellungen des LG. über die Einrichtung dieser „Fundkartei“ und nach den Fundvorschriften der Reichsbahn v. 1. Okt. 1930 mit Nachträgen (s. dort besonders § 2 Abs. 1 und 2 mit den Anlagen 2 und 4, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 mit der Anlage 6, § 11 Abs. 2) nicht zweifelhaft sein. Danach sollen die Fundmeldungen nicht nur die Fundgegenstände einwandfrei identifizieren, sondern die in einem Block vereinigten Stämme der Fundmeldungen sollen auch dazu dienen, einen Nachweis über die empfangenen und wieder abgelieferten Gegenstände zu erbringen. Aus den in einem Block zusammengefaßten Fundmeldungen war bei ordnungsmäßiger Führung jederzeit festzustellen, welche Fundgegenstände noch vorhanden und welche wieder abgeliefert waren. Die Stämme der Fundmeldungen sind nach allem ein Register i. S. des § 351 StGB. (vgl. für ähnliche Fälle: RGSt. 43, 207, 209; 59, 339). Der mit der Behandlung einer Fundsache betraute Beamte (§ 2 Abs. 1 der Fundvorschr.) führt dieses Fundregister unrichtig, wenn er eine ihm obliegende Fundmeldung nicht vorlegt; denn das unrichtige Führen kann auch in dem Unterlassen einer vorgeschriebenen Eintragung bestehen.

(RG., 5. StrSen. v. 1. Sept. 1941, 5 D 207/41.) [He.]

4. RG. — § 13 StraßVerKO.; § 222 StGB. Beachtung des Vorfahrtsrechts.

In der Rechtsprechung des RG. ist wiederholt ausgesprochen worden, daß der Fahrer, der das Vorfahrtsrecht hat, sich darauf verlassen darf, daß die anderen Verkehrsteilnehmer dieses Recht achten (RGSt. 71, 80, 85; RGUrt. 1 D 648/36 v. 3. Nov. 1936; JW. 1936, 3472⁴⁸; RGUrt. 2 D 239/37 v. 5. Mai 1937; JW. 1937, 1826⁹⁷). Der Wartepflichtige hat sich so zu verhalten, daß der Vorfahrtsberechtigte ungefährdet und ungehindert an ihm vorbeifahren kann (RGUrt. 6 D 567/35 v. 11. März 1936; JW. 1936, 1915³²) und darf eine Kreuzung noch vor dem Vorfahrtsberechtigten nur befahren, wenn er mit Sicherheit damit rechnen kann, daß er mit seinem Kraftfahrzeug ohne jede Gefährdung anderer noch vor dem Vorfahrtsberechtigten über die Kreuzung hinwegkommen werde (RGSt. 71, 80, 81 = JW. 1937, 1346⁶⁶ mit Anm.; RGSt. 71, 164 = JW. 1937, 1824⁹⁴ mit Anm.; RGUrt. 2 D 140/37 v. 8. April 1937; JW. 1937, 1826⁹⁶). Der Wartepflichtige darf nicht in der Erwartung in die Kreuzung einfahren, daß der Vorfahrtsberechtigte ihn auf Grund seiner allgemeinen Verkehrspflicht noch vorbeilassen werde (RGUrt. 4 D 496/37 v. 22. Febr. 1938; JW. 1938, 1320¹⁷). Insbesondere darf er, wenn er früher an die Kreuzung gelangt, sich aber mit geringerer Geschwindigkeit bewegt, nicht deswegen das Vorfahrtsrecht des anderen schmälern, weil er früher als der andere an die Einfahrt der Kreuzung gelangt ist (RGSt. 71, 164, 165; RGUrt. 4 D 495/37 v. 21. Sept. 1937; JW. 1937, 2905¹⁶). Das Vorfahrtsrecht hängt nicht davon ab, wie schnell der Berechtigte auf die Kreuzung zufährt. Er darf in dem Vertrauen darauf, daß der andere ihn vorbeilassen werde,

seine Geschwindigkeit beibehalten und erst, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, daß sein Vorfahrtsrecht nicht beachtet werde, oder daß sich aus der Annäherung an die Kreuzung sonstige Verpflichtungen ergeben, muß er die Geschwindigkeit ermäßigen oder die sonst nach der Sachlage angebrachten Maßnahmen treffen (RGSt. 71, 80, 83 Abs. 4; 71, 164, 165 Abs. 3; 73, 187, 190 Abs. 3; RGUrt. 4 D 884/35 v. 25. Okt. 1935; JW. 1936, 450¹²). Die Pflicht, bei Gefahr zu bremsen, entfällt, wenn der andere Fahrer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, er wolle dem Berechtigten die Vorfahrt einräumen (RGUrt. 2 D 1136/31 v. 21. Dez. 1931; JW. 1932, 2037²⁴). Die Pflicht, das Vorfahrtsrecht eines anderen zu beachten, besteht dann nicht mehr, wenn der von links Kommende bereits den Schnittpunkt der Kreuzung erreicht oder sich in seiner unmittelbaren Nähe befindet (RGUrt. 1 D 648/36 v. 3. Nov. 1936; JW. 1936, 3472⁴⁸). Der Berechtigte darf, wenn er erkannt hat, daß ihm das Vorfahrtsrecht nicht eingeräumt wird, nicht auf dieses Recht „pochen“, sondern muß das zur Abwendung eines Zusammenstoßes Erforderliche vorkehren (RGUrt. 4 D 884/35 v. 25. Okt. 1935; JW. 1936, 450¹²; RGUrt. 4 D 88/36 v. 13. März 1936; JW. 1936, 1376²¹). Der zur Gestattung der Vorfahrt Verpflichtete hat im Vergleich zum Vorfahrtsberechtigten eine „erhöhte“ Sorgfalt zu beachten (RGUrt. 2 D 638/29 vom 21. Nov. 1929; JW. 1930, 1971³⁰; RGZ. VI 51/38 vom 27. Juli 1938; JW. 1938, 2760³⁷).

(RG., 2. StrSen. v. 21. Aug. 1941, 2 D 230/41.) [He.]

*

**** 5. RG. — § 27 Nr. 2 RPostG.** Durch die Bestimmung des RPostG. wird nicht nur der Tatbestand des Betruges, sondern auch der der schweren Privaturskundenfälschung durch Anbringung eines falschen Absendervermerks umfaßt.

Die Angekl. ist von dem AG. wegen fortgesetzten Betruges in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung verurteilt worden. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Oberreichsanwalt hat gemäß § 34 ZuständigkVO. v. 21. Febr. 1940 die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil das Gericht übersehen hat, daß hinsichtlich der festgestellten Handlungen der Angeklagten lediglich der wesentlich mildere § 27 Nr. 2 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871 i. d. Fass. v. 5. Febr. 1925 (RPostG.) in Betracht kommen kann, und weil das Urteil wegen dieses Rechtsfehlers ungerecht erscheine. Die Beschwerde mußte Erfolg haben.

Nach den Urteilsfeststellungen hat die Angekl. zwei Briefe rein privaten Inhalts an eine andere Person gesandt, bei denen sie auf die Vorderseite den Vermerk „Feldpost“ setzte und auf der Rückseite einen Angehörigen der Wehrmacht als Absender angab.

Es handelt sich bei diesem Verhalten der Angekl. um den ersten Mischtatbestand des § 27 Nr. 2 RPostG., der durch § 2 Abs. 2 EGStGB. aufrechterhalten ist. In RGSt. 51, 256 ist bereits für einen gleichliegenden Fall ausgesprochen, daß die Straftaten, die im StGB. unter Strafe gestellt sind, nicht der darin bestimmten Strafe unterliegen, wenn für sie eine anderweite Strafe in einem Sondergesetz vorgesehen ist, dem das StGB. die Ordnung einer einzelnen Materie überlassen hat. Wie das RG. in der Entscheidung ausführt, wird durch die Bestimmung des RPostG. nicht nur der Tatbestand des Betruges, sondern auch der der schweren Privaturskundenfälschung durch Anbringung des falschen Absendervermerks umfaßt, weil die Urkunde nur das Täuschungsmittel für die Portohinterziehung ist und ebenso der erstrebte Vermögensvorteil nur in dem Nichtzahlen des Portos liegt. Der gesamte Verlauf des hier in Rede stehenden Vorgehens der Angekl. geht sonach in dem Rahmen des sondergesetzlichen Tatbestandes auf. Andere Personen wollte die Angekl. durch ihre Maßnahmen nicht an ihrem Vermögen schädigen noch sind solche geschädigt worden.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Das eingeleitete gerichtliche Verfahren mußte zugleich eingestellt werden.

Die in den §§ 34—46 RPostG. niedergelegten prozessrechtlichen Vorschriften sind, da es sich um Bestimmungen eines Reichsgesetzes handelt, durch die StPO. nicht berührt worden (§ 5 Abs. 1 EGStPO.). Sie beziehen sich auf das Strafverfahren bei Post- und Portofraudationen

mithin auch bei Verstößen gegen § 27 Nr. 2 RPostG. Nach dem § 35 a. a. O. kann es bei Verletzung des § 27 Nr. 2 zu einem gerichtlichen Verfahren nur kommen, wenn entweder die Postbehörde unter Abstandnahme von dem Erlaß eines Strafbescheides die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügt, oder wenn der Angeschuldigte nach Eröffnung des von der Postbehörde gegen ihn erlassenen Strafbescheides fristgemäß einen Antrag auf rechtliches Gehör an die Postbehörde richtet. Es handelt sich um Prozeßvoraussetzungen. Ihr Vorhandensein muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Hat keine von beiden bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 27 Nr. 2 RPostG. vorgelegen, muß das Verfahren als unzulässig angesehen und eingestellt werden.

Nach Maßgabe der Akten ist das hier in Betracht kommende gerichtliche Verfahren ohne eine der beiden Prozeßvoraussetzungen eingeleitet und durchgeführt worden. Es konnte daher in Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO. von hier aus als unzulässig eingestellt werden.

Des weiteren sei bemerkt: Obwohl es sich hier um eine Übertretung handelt, da die nach § 27 RPostG. in Betracht kommende höchste Geldstrafe nicht 150 RM erreicht, ist die Prozeßvoraussetzung, daß die Strafverfolgung der in Rede stehenden Straftat nicht verjährt ist, gegeben. Denn für die Strafverfolgungsverjährung von Übertretungen des § 27 RPostG. kommt nicht § 67 Abs. 3 StGB., sondern § 7 EGStGB. v. 31. Mai 1870 in Frage, nach dem Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Postgebühren in drei Jahren verjähren. Im RPostG. sind abweichende Bestimmungen über die Verjährung nicht getroffen.

(RG., 2. StrSen. v. 14. Aug. 1941, 2 C 266/41 [2 StS 17/41.] [He.]

Zivilrecht

6. RG. — §§ 139, 272a ZPO. Der allgemeine Grundsatze des § 139 ZPO. ist auch auf das in § 272a ZPO. geregelte teilweise schriftliche Verfahren anzuwenden. Das Gericht muß es deshalb auch klar zum Ausdruck bringen, wenn es einen nachgereichten Schriftsatz wegen Fehlens des Zustellungsnachweises nicht bei seiner Entscheidung berücksichtigen will.

Im Tatbestande des BU. ist gesagt, daß die Parteien unter Wiederholung ihres Vorbringens im ersten Rechtszuge nach Maßgabe ihrer im zweiten Rechtszuge zu wechselnden Schriftsätze verhandelt hätten, auf deren Inhalt Bezug genommen werde. Ob darunter auch der Schriftsatz des Bekl. v. 2. Dez. 1940 zu verstehen ist, läßt der Tatbestand nicht deutlich erkennen. Es ist aber anzunehmen. Das BG. hat dem Bekl. durch Beschluß v. 21. Nov. 1940 nachgelassen, binnen zwei Wochen auf den Schriftsatz des Kl. v. 20. Nov. 1940 zu erwidern, und zugleich Verkündungstermin auf den 17. Dez. 1940 anberaumt. Der Schriftsatz des Bekl. ist am 3. Dez. 1940, also noch innerhalb der Frist, bei dem BG. eingegangen. Nach § 272a Satz 2 ZPO. mußte das BG. den Inhalt des Schriftsatzes bei seiner Entsch. berücksichtigen, wenn der Bekl. bis zu dem Verkündungstermin die Zustellung an den Kl. nachgewiesen und dem Gericht eine Abschrift des Schriftsatzes eingereicht hatte. Der Bekl. hat nun bis zum Verkündungstermin am 17. Dez. 1940 in dem das BU. erging, den Zustellungsnachweis nicht erbracht. Die Meinungen darüber, wie in einem solchen Falle verfahren werden muß, sind geteilt; Baumbach, 15. Aufl., Anm. 3 B zu § 272a ZPO., und Sydow, Busch-Krantz-Triebel, 22. Aufl., Anm. 7 zu § 272a ZPO. wollen den Schriftsatz in diesem Falle nicht berücksichtigen und die Behauptung des Gegners als unbestritten gelten lassen; Jonas-Pohle, 16. Aufl., Anm. III 2 zu § 272a ZPO. nehmen zwar Fehlen des Zustellungsnachweises nach § 272a Satz 2 Halbsatz 1 nicht dererlei auch die Voraussetzungen des 2. Halbsatzes (wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht) nicht erfüllt seien, und schließen daraus

auf die Notwendigkeit einer Verlegung des Verkündungstermines bis zur Erbringung des Zustellungsnachweises. Es kann dahingestellt bleiben, welche der beiden Ansichten zutrifft. Wenn das BG. den nachgereichten Schriftsatz v. 2. Dez. 1940 wegen Fehlens des Zustellungsnachweises nicht mit berücksichtigen wollte, so mußte es das jedenfalls in irgendeiner Form erkennbar zum Ausdruck bringen, denn der Tatbestand muß ein klares und zweifelfreies Bild des Parteivorbringens ergeben, auf dem das Urteil beruht. Weiter ist zu beachten, daß der allgemeine Grundsatz des § 139 ZPO. auch auf das im § 272a geregelte teilweise schriftliche Verfahren anzuwenden ist. Der Revision ist mithin darin beizutreten, daß das BG. den Bekl. gegebenenfalls auf das Fehlen des Zustellungsnachweises hinweisen und ihm Gelegenheit zu dessen Nachbringung bis zum Verkündungstermin geben mußte, zumal da zwischen dem Ablauf der in dem Beschlusse v. 21. Nov. 1940 gesetzten zweiwöchigen Frist und dem Verkündungstermin am 17. Dez. 1940 noch hinreichende Zeit dazu vorhanden war. Dabei ist es unerheblich, ob bei dem BG. die, im übrigen bedenkliche Übung bestand, durch den rechtzeitigen Eingang eines nachzureichenden Schriftsatzes bei Gericht auch den Nachweis der Zustimmung als erbracht anzusehen. Für die RevInst. ist mithin davon auszugehen, daß der Inhalt des Schriftsatzes v. 2. Dez. 1940 für die Entsch. mit zu berücksichtigen war.

(RG., II. ZivSen., U. v. 30. Juni 1941, II 16/41.) [N.]

*

7. KG. — §§ 233, 511, 522 Abs. 1 ZPO. 1).

1. Der Scheidungskläger kann, nachdem er im ersten Rechtszuge entsprechend seinem Antrage Scheidung wegen ehewidrigen Verhaltens erreicht hat, nicht Berufung einlegen, um nunmehr Scheidung wegen eines ihm schon in der letzten Verhandlung des ersten Rechtszuges bekannten Ehebruchs zu erreichen; dann fehlt es an der Beschwer.

2. Legt jemand unselbständige Anschlußberufung ein, so kann er, um die Voraussetzungen für eine selbständige Anschlußberufung zu schaffen, nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, weil seine Berufung wegen eines Verfahrensfehlers des BerKl., der die Unzulässigkeit von dessen Berufung zur Folge hat, gleichfalls unzulässig wird. †)

Das LG. hat die Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Bekl. wegen der von ihm zugegebenen ehewidrigen Beziehungen geschieden. Die Kl. hat sich mit diesem Urteil nicht zufrieden gegeben. In der BerInst. will sie erreichen, daß die Ehe wegen Ehebruchs des Bekl. mit Fräulein B. geschieden würde, obwohl sie in der ersten Instanz einen Antrag auf Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs ihres Mannes nicht gestellt hat.

Das RG. hat in ständiger Rspr. angenommen, daß von bestimmten, der Aufrechterhaltung der Ehe dienenden Sonderfällen abgesehen, auch für die Berufung in Ehesachen Voraussetzung eine Beschwerde des BerKl. ist. Es hat demgemäß stets solche zum Zwecke der Feststellung des Ehebruchs eingelegte Berufungen als unzulässig angesehen, bei denen der Kl. sein Scheidungsbegehren in erster Instanz gleichwertig (trotz rechtlicher Ungleichwertigkeit) auf die Scheidungsgründe des Ehebruchs und der schweren Eheverfehlung (§§ 47, 49 EheG., früher §§ 1565, 1568 BGB.) gestützt hat, das LG. aber nur wegen grober Eheverfehlung geschieden hat (RGZ. 100, 209; 115, 1; HRR. 1928 Nr. 2175; JW. 1936, 1962 und öfters). Nur dann hat das RG. nach Scheidung der Ehe wegen schwerer Eheverfehlungen in erster Instanz eine weitere Verfolgung des Ehebruchs in zweiter Instanz zugelassen, wenn die Gegenberufung in erster Instanz eingelegt hat und der Ehegatte, der in erster Instanz bereits aus dem Grunde der schweren Eheverfehlung die Scheidung erreicht hatte, sich ihm anschloß (RG.: HRR. 1928 Nr. 2175). Der letztere Fall liegt hier nicht vor. Über die obengenannte Ansicht des

1) Der 4. ZivSen. des RG. hat in seinem Beschl. vom 27. Aug. 1941 (IV A 219/41) das für die Revision beantragte Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurückgewiesen.

RG. gehen Jonas (Anm. II B 2 zu § 511 ZPO.) und ebenso OLG. Dresden (JW. 1936, 3480), sowie OLG. München (JW. 1937, 248) insofern hinaus, als sie in Abweichung von dem Grundsatz, daß auch in Ehesachen Berufung nur bei Vorliegen einer Beschwer eingelegt werden könnte, eine Berufung auch dann zulassen wollen, wenn der Ehebruch dem in erster Instanz obsiegenden Kl. erst nach der letzten mündlichen Verhandlung bekanntgeworden ist. Gegen diese Ansicht kann immerhin sprechen, daß auch sonst im Zivilprozeß bei nachträglichem Bekanntwerden von Beweismitteln und Ereignissen ein Rechtsmittel dann nicht eingelegt werden kann, wenn schon in vollem Umfang nach dem gestellten Antrage erkannt worden ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Folgen der Verfehlung eines Ehebruchs im Scheidungsurteil andere sind, als die der Scheidung wegen schweren Eheverfehlungen, und es dürfte auch der Billigkeit entsprechen, solchen nachträglich begangenen oder bekannt gewordenen Ehebrüchen im Prozeß Geltung zu verschaffen. Vorliegend kann diese Rechtsfrage aber dahingestellt bleiben. Denn aus den vor dem Senat gemachten Erklärungen der Kl. geht hervor, daß ihr die wesentlichsten Tatsachen, aus denen sie auf einen Ehebruch des Bekl. mit der Zeugin B. schließt, bereits bei der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz bekannt waren. Daneben konnte dann der Kl. angeblich erst nach dem LGUrt. ermittelte Umstände, daß der Bekl. die Zeugin B. in einer Gastwirtschaft als seine Frau vorgestellt habe, für die Feststellung des Ehebruchs nur untergeordnete Bedeutung haben. Er ist nach Auffassung des Senats auch für die Beurteilung der Kl. nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen (wird ausgeführt). Dann liegt aber nicht die Ausnahme vor, für die Jonas bei dem nachgeschobenen Scheidungsgrund des Ehebruchs eine Berufung zulassen will. Es fehlt dann vielmehr an einer der Voraussetzungen der Berufung, der Beschwer. Die Berufung ist deshalb unstatthaft und als unzulässig zu verwerfen (§ 519 b ZPO.). Daraus folgt gleichzeitig, daß die zunächst vom Bekl. eingelegte Anschlußberufung, die eine unselbständige ist, ihre Wirkung verliert (§ 522 Abs. 1 ZPO.) und ebenfalls unzulässig wird.

Der Bekl. hat aber in der letzten mündlichen Verhandlung v. 12. Juni 1941, um auch seine Scheidungsgründe zur Geltung zu bringen, seinerseits Berufung eingelegt und Widerklage mit dem Ziele der Scheidung der Ehe aus Mitschuld der Kl. erhoben. Diese Berufung ist verspätet, da dem Bekl. das Scheidungsurteil des LG. bereits am 28. Jan. 1941 zugestellt ist. Der Bekl. hat deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und stützt diesen Antrag damit, daß er vor Bewilligung des Armenrechts geldlich nicht in der Lage gewesen sei, Berufung einzulegen. Das mag vielleicht zutreffen. Der Bekl. hätte dann aber rechtzeitig seinerseits wenigstens das Armenrecht für die BerInst. beantragen müssen. Das ist nicht geschehen, so daß also von einem unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 ZPO. nicht die Rede sein kann. Wenn der Bekl. seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter damit begründet, daß er erst jetzt, nachdem die Zurückweisung der Berufung der Kl. drohe — in der mündlichen Verhandlung war seitens des Senats die Kl. nach ihrer oben erwähnten Erklärung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden —, mit der Möglichkeit rechnen müsse, seine Rechte zu verlieren, so kann er auch damit nicht gehört werden. Denn das würde darauf hinauskommen, daß derjenige, der sich nur (unselbständig) der Berufung seines Gegners anschließt, immer dann mit dem Ziele einer selbständigen Berufungseinlegung Wiedereinsetzung verlangen könnte, wenn sich auf seine Anschlußberufung ein Verfahrensfehler des BerKl. auswirkt. Dann wäre aber nicht zu verstehen, warum der Gesetzgeber in § 522 Abs. 1 ZPO. ausdrücklich angeordnet hat, daß mit der Unzulässigkeit der Berufung die Anschlußberufung ihre Wirkung verliert. Es hätte dann viel näher gelegen, dem AnschlußberKl. trotzdem seine Berufungsmöglichkeit zu erhalten, ohne ihn erst auf den Weg der Wiedereinsetzung zu verweisen, der ja nur ein rein formeller gewesen wäre, wenn die drohende Verwerfung der Be-

rufung wegen Unzulässigkeit stets ein Wiedereinsetzungsgrund für denjenigen ist, der Anschlußberufung einlegt. Ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist also nicht zu erkennen. Auch diese Berufung des Bekl. ist als unzulässig zu verwerfen.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 12. Juni 1941, 13 U 450/41.)

Anmerkung: 1. Diese Entsch. behandelt eine Streitfrage, die den Kenner prozeßrechtlicher „Feinkost“ von jeher stark interessiert: die Grenzen der Berufung in Ehesachen.

Eines der zehn Gebote im Zivilprozeß heißt: Du sollst nicht Berufung einlegen, wenn du nicht „beschwert“ bist; d. h. wenn dir in erster Instanz gegeben wurde, was du verlangst hast (vgl. RGZ. 100, 208).

Andererseits aber soll in Ehesachen nach dem „Zusammenfassungsgrundsatz“ des § 614 ZPO. bis zum Schlusse der letzten Tatsachenverhandlung — also auch noch in der BerInst. — die Möglichkeit bestehen, neue Klagegründe zu bringen, von der Aufhebungs- in die Scheidungsklage, von der Scheidungs- in die Aufhebungsklage überzugehen, Haupt- und Hilfsantrag umzutauschen, kurz die Form der Eheauflösung — evtl. unter Verwendung neuen Materials — auch noch in der zweiten Instanz völlig umzugestalten (Jonas, II 2 zu § 614). Insofern stellen die beiden Tatsacheninstanzen trotz der Zäsur, die das Urteil des LG. und die Berufungseinlegung ziehen, sozusagen ein einheitliches, fortlaufendes Verfahren dar. Die Vervielfältigung von Eheprozessen soll vermieden werden.

Ist dem Kl. beim Erstrichter nicht alles nach Wunsch gegangen, liegt also eine „Beschwer“ vor, so entstehen hinsichtlich neuen Vorbringens keinerlei Schwierigkeiten. Hatte er aber das (so gesehen) Mißgeschick, daß seinem Antrag erster Instanz voll entsprochen und der Antrag seines Gegners abgewiesen wurde, daß er gleich am LG. Sieger auf der ganzen Linie wurde, so bedeutet dies nach der Regel „kein Rechtsmittel ohne Beschwer“ eigentlich für ihn schon die Rechtskraft. Bezüglich neuen Scheidungsmaterials ist er schlechter gestellt als der Kl., der beim Erstrichter nicht mit allem durchgedrungen ist; denn dieser kann alle Möglichkeiten des Berufungsverfahrens voll für sich ausnützen, zurückgehaltene oder neu entdeckte Klagegründe frisch in den Kampf werfen, und sogar noch statt der Scheidung die Aufhebung seiner Ehe (oder umgekehrt) erreichen, obwohl er in erster Instanz mangels eines einschlägigen Antrages gewiß nicht dadurch beschwert war, daß die Ehe nur geschieden, nicht aufgehoben wurde.

Bei zurückgehaltenen (d. h. dem Kl. schon in erster Instanz bekannten) Tatsachen und Klagegründen ist dies verständlich. Insoweit liegt eben ein konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung vor. Ja, es gibt Stimmen, die überhaupt, auch bei sonst zulässiger Berufung, das verspätete Vorbringen neuer Tatsachen nach der allgemeinen Regel des § 279 ZPO. auch im Eheprozeß grundsätzlich nicht zulassen wollen (vgl. Baumbach, 15. Aufl., 2 B zu § 614). Allerdings scheint mir dies mit der Ausnahmenvorschrift des § 614 ZPO. nicht vereinbar.

Entdeckt aber der Kl., der durch das Urteil des Erstrichters, vom Klageantrag aus gesehen, in keiner Weise beschwert ist, nach Verkündung dieses Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist einen neuen Klagegrund, der ihm bei rechtzeitigem Bekanntsein und Vorbringen in erster Instanz ein günstigeres (für den Bekl. z. B. wegen § 9 EheG. und § 172 RStGB. nachteiliges) Urteil verschafft hätte, so ist er durch das von ihm erwirkte landgerichtliche Urteil — zwar nicht gegenüber seinem ursprünglichen Antrage, wohl aber — gegenüber seiner objektiven, ihm nur damals subjektiv nicht bekannten Rechtslage beschwert. D. h. er ist beschwert gegenüber dem Antrage, den er gestellt hätte, wenn er damals schon den neuen Klagegrund gekannt hätte.

Baumbach a. a. O., Einf. 2 C vor § 606, hält in solchen Fällen daran fest, daß die Berufung mangels formaler Beschwer nicht zulässig sei. Aber die von ihm bekämpfte (übrigens nicht richtig zitierte) Entsch. OLG. Dresden: JW. 1936, 3480⁶⁶ nimmt — m. E. zutreffend — den gegenteiligen Standpunkt mit der Begründung ein, daß es dem Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen

würde, „wenn ein Ehegatte während des Bestehens der Ehe sich des Ehebruchs schuldig machen dürfte, ohne daß die gesetzlich möglichen Folgen daraus gezogen werden könnten, obgleich vor Rechtskraft des Urteils der andere Ehegatte davon Kenntnis erlangt, und die Scheidung wegen dieses Ehebruchs noch beantragt“. Auf den gleichen Standpunkt, jedoch mit einer etwas anderen Begründung, stellt sich OLG. München: JW. 1937, 248³⁷. Die Zulassung gewisser Ausnahmen von den Erfordernissen der Beschwer (soweit die Ausnahmen nicht mit dem gesetzlich verankerten Gedanken des Eheschutzes zusammenhängen) sei zwar nicht ohne Bedenken, und auch für Ehesachen keinesfalls allgemein vertretbar; denn es handle sich um eine Abkehr von Grundsätzen des Rechtsganges. Hier aber ließen es „besondere Umstände als billig erscheinen, daß der siegreiche Scheidungskl. die Möglichkeit erhalte, einen anderen, schon im ersten Rechtszuge entstandenen, ihm aber ohne Verschulden erst während der Rechtsmittelfrist bekanntgewordenen Scheidungsgrund zu verfolgen“. Zur Zulassung von Ausnahmen habe sich die Rspr. schon bisher genötigt gesehen (gemeint ist die Berufung zum Zwecke der Zurücknahme der Scheidungsklage [RGZ. 91, 365; 110, 208; 123, 365]). Hier eine weitere Ausnahme zuzulassen, erscheine dem BG. „sachgemäß und dürfte auch neurechtlichen Auffassungen näher kommen als die Verwerfung der Berufung in Verfriedigenden Standpunktes“. Die Kl. „würde trotz ihres Sieges im Rechtsstreit schlechter gestellt sein, als bei Abweisung der Klage, in welchem Falle die Ehefrau den Ehebruch mit neuer Klage geltend machen könnte“. Auf diesen mehr praktischen Gesichtspunkt weist — mit einer kleinen Variation — auch Jonas, II B² zu § 511 hin, indem er ausführt, dem Kl. wäre in solchem Falle — entgegen der materiellen Rechtslage — die Geltendmachung des neuentdeckten Ehebruchs überhaupt versagt, wenn man ihm nicht den Umweg über eine Klagezurücknahme oder einen Verzicht mit anschließender neuer Klage zumuten wolle.

Die hier in Rede stehende Entsch. des KG. zeigt zwar das Für und Wider auf, läßt — wie sie ausdrücklich sagt — die „Rechtsfrage aber dahingestellt“, wobei freilich anzunehmen ist, daß sie mehr zur Bejahung einer ausnahmsweisen Zulassung der Berufung ohne formale Beschwer neigt.

Der Grundsatz als solcher ist ja bisher auch durch Zulassung der lediglich zum Zwecke der Klagezurücknahme erfolgenden Berufungseinlegung (die heute auf Grund der Vorschrift des § 614 a ZPO. in den meisten Fällen entbehrlich geworden ist) durchbrochen worden. Daß es dabei um Eheerhaltung ging, ändert nichts an der Tatsache einer Preisgabe des Grundsatzes für einen der Gemeinschaft und dem Individuum erwünschten Zweck. Auch dort leuchtet der Gedanke durch, daß es nicht immer eine „Beschwer“ sein muß, die den Kl. bestimmt, in dem vor Rechtskraft noch offenen Tatsachenverfahren eine Abänderung oder Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils anzustreben. In RG.: DR. 1941, 198⁸ geht der Oberste Gerichtshof sogar so weit, den Bekl., der in erster Instanz den Widerspruch gegen die Scheidung aus § 55 EheG. aufgegeben und „zur Klage keinen Antrag mehr gestellt“, sich also mit der Scheidung einverstanden erklärt hat, trotzdem als „beschwert“ anzusehen, und ihm die Berufung zwecks Erneuerung des bereits zurückgezogenen Widerspruchs zu gestatten (vgl. meine Gegenargumente: DR. 1941, 199 u. 1079). Auch, dies scheint mir in Wirklichkeit ein Fall zu sein, in welchem das RG. die Berufung „ohne Beschwer“ zuläßt.

2. Daß die Anschlußberufung ein unselbständiges Rechtsmittel ist, und daher steht und fällt mit der Richtigkeit der Hauptberufung, bedarf keiner näheren Erläuterung; denn da sich diese Berufung auf Grund des Verlustes ihrer eigenen formalen Voraussetzungen (Fristen) nur an die Berufung des anderen Teiles „anschließen“ darf, so ist — wenn die Hauptberufung unstatthaft ist und wegfällt — nichts mehr zum Anschließen vorhanden und mit dem Schicksal der Hauptberufung auch ihr Schicksal besiegelt.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

** 8. RG. — §§ 245, 516 ZPO.; Art. 1 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656).

Der Zeitraum bis zu dem Tage, an dem bei Nichtzustellung des Urteils die Berufungsfrist zu laufen beginnt, ist keine eigentliche Frist. Er kann deshalb auch nicht durch einen zu dieser Zeit eingetretenen Stillstand der Rechtspflege verlängert werden.

Betroffene i. S. des Art. 1 Abs. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939 sind nur die in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten.

Durch Ur. des LG. in Saarbrücken v. 14. Aug. 1939 wurde der Bekl. verurteilt, an den Kl. 1894,02 RM nebst 4% Zinsen von 987 RM seit dem 1. Nov. 1938 zu zahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Zustellung des Urteils erfolgte am 19. Sept. 1940. Am 18. Okt. 1940 ging die Berufung des Bekl., am 18. Nov. 1940 die Berufungsbegründung beim OLG. ein. In der Berufungsschrift erklärte der Bekl., die Frist des § 516 ZPO. sei nach § 31 VO. über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges — VHV. — v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) nicht gelaufen; außerdem sei das Verfahren nach Art. 1 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) unterbrochen gewesen und erst durch die Zustellung des Urteils vom Kl. wieder aufgenommen worden. Hilfsweise beantragte der Bekl. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist, mit der Begründung, daß er Ende Aug. 1939 seinen Wohnsitz V. habe verlassen müssen und erst kürzlich wieder zurückgekehrt sei.

Durch den ersten der beiden angefochtenen Beschlüsse (v. 16. Nov. 1940) wurde die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist bereits am 14. Febr. 1940 abgelaufen sei. Dieser Beschluß wurde dem Bekl. am 26. Nov. 1940 zugestellt. Mit Eingabe von diesem Tage, die bei dem OLG. am 27. Nov. 1940 einging, wiederholte er seinen Antrag auf Wiedereinsetzung. Diesen wies das OLG. durch den anderen der beiden angefochtenen Beschlüsse (v. 27. Nov. 1940) zurück; er wurde dem Bekl. am 5. Dez. 1940 zugestellt. Am 10. Dez. 1940 ist die Beschwerdeschrift bei dem RG. eingegangen.

Da das Urteil am 14. Aug. 1939 verkündet und bis zum 14. Jan. 1940 noch nicht zugestellt worden war, begann gemäß § 516 ZPO. mit diesem Tage die Berufungsfrist zu laufen. Es ist dabei ohne Belang, welche Ereignisse etwa im Zwischenraum zwischen der Verkündung des Urteils und diesem Fristbeginn den Bekl. oder die Rechtspflege der Gerichte, vor denen die Weiterführung des Rechtsstreits zu erfolgen hatte, betroffen haben. Denn dieser Zeitraum ist selbst keine Frist, deren Lauf durch die Folgen solcher Ereignisse für den Rechtsstreit (§ 249 ZPO.) beeinflusst würde, sondern er stellt nur diejenige kalendermäßige Größe dar, deren Ende den Zeitpunkt bezeichnet, an dem die wirklich in Betracht kommende Frist, die Berufungsfrist — spätestens — beginnt (RGZ. 122, 51 [54] = JW. 1929, 98). Danach ergeben sich zwei Fragenzusammenhänge, von deren Beantwortung die Entsch. über die Beschwerde abhängt: I. War bei Beginn des Laufs der Berufungsfrist (14. Jan. bis 14. Febr. 1940) ein Zustand des Verfahrens gegeben, der ihren Ablauf beeinflusste, oder ist ein solcher während ihres Laufs eingetreten? II. Stehen dem Kl. die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist zur Seite?

I. Als Vorgänge, die den Fristablauf selbst beeinflussen könnten, sind folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

1. Der Kl. hat in erster Reihe auf § 31 VHV. hingewiesen. Dort ist in Abs. 1 Nr. 1 — die anderen Teile dieser Bestimmung bleiben ihrem Inhalt nach von vornherein außer Betracht — zugunsten des durch die VO. Geschützten eine in § 30 Abs. 2 das. näher geregelte Hemmung für Fristen vorgeschrieben, „die für die Bemachung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind“. Aber damit sind, nach der zutreffenden Bemerkung des BG., Fristen, die innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nur zur wirksamen Vornahme von Prozeßhandlungen zu beachten sind, offensichtlich nicht gemeint, sondern allein solche, die für die Rechts-

hängigmachung eines Anspruchs selbst oder für seine Einführung in einen anhängigen Rechtsstreit vorgeschrieben sind. Dagegen sind die Wirkungen der in der VO. vorausgesetzten Verhältnisse auf anhängige gerichtliche Verfahren in deren § 24 geregelt. Nach dieser Bestimmung setzt der Eintritt einer solchen Folge einen Antrag des Schuldners oder doch die Anordnung des Gerichts voraus; jedenfalls tritt sie nicht von selbst ein. Im gegenwärtigen Falle war weder von dem Bekl. ein derartiger Antrag gestellt worden, noch ist eine entsprechende Anordnung durch das Gericht getroffen worden.

2. Ebenfalls nur eine Aussetzung durch das Gericht — auf Antrag oder von Amts wegen —, jedenfalls nicht eine Unterbrechung des Verfahrens, sieht § 247 ZPO. für den Fall der Abschneidung einer Partei vom dem Verkehr mit dem Prozeßgericht vor. Eine Aussetzung ist aber im gegebenen Fall nicht angeordnet worden. Schon aus diesem Grunde ist § 247 ZPO. für die hier zu treffende Entsch. ohne Belang.

3. Die Unterbrechung des Verfahrens ordnet das Gesetz im Falle des Stillstandes der Rechtspflege „für die Dauer dieses Zustandes“ an (§ 245 ZPO.). Während also sonst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 250 ZPO. durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt und bis dahin die Wirkungen der Unterbrechung (§ 249 ZPO.) fort dauern, wird hier das Verfahren durch das Aufhören der Behinderung in den Zustand der Bewegung (mit den Besonderheiten des § 249 ZPO.) zurückversetzt.

Als Gerichte, deren Tätigkeit für diesen Fortgang des Verfahrens im gegenwärtigen Fall nötig werden konnte, kamen das OLG. Zweibrücken — zur Entgegennahme der Einlegung der Berufung — und das LG. Saarbrücken — zur Bescheidung eines Antrages auf Aussetzung oder auf Anordnung der Verfahrensrufe gemäß Art. 1 Abs. 3 oder Art. 3 Nr. 3 VO. v. 1. Sept. 1939 — in Betracht. Über die Einwirkungen, die die Tätigkeit dieser Gerichte durch die Kriegsverhältnisse erfahren hat, sind dem Senat durch Vermittlung des RJM. Berichte des LGPräs. und des OLGPräs. zugegangen. Diese verneinen jeglichen Eintritt eines Stillstandes der Rechtspflege bei den Gerichten, denen sie vorstehen. Auf Anordnung der Wehrmachtführung sind allerdings beide Gerichte am 3. Sept. 1939 von ihren ordentlichen Sitzen zurückverlegt worden, das LG. nach Kaiserslautern, das OLG. nach Ludwigshafen. Beide haben aber dort sofort weitergearbeitet und sich insbes. für Anträge und Eingaben von Rechtsuchenden zur Verfügung gehalten. Die neuen Unterkünfte der Gerichte wurden auch alsbald außer dem RJM. den LGPräs. des Bezirks, sämtlichen OLGPräs., der Gauleitung Saarpfalz der NSDAP., der Zentralauskunftsstelle beim Polizeipräsidium in Berlin, der Regierung in Speyer, den Präsidenten der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer des OLGBezirks Zweibrücken sowie der Oberpostdirektion in Speyer mitgeteilt. Zumal bei dem Kl. konnte in dieser Hinsicht eine Unkenntnis nicht mehr obwalten, nachdem er durch eine Anfrage in Sachen von Auftraggebern bei dem Präsidenten des LG. Saarbrücken v. 4. und dessen Antwort v. 7. Okt. 1939 über die Verhältnisse des LG. Saarbrücken und des OLG. Zweibrücken aufgeklärt worden war. Noch i. J. 1939 ferner war bei beiden Gerichten auch die Abhaltung der Sitzungen wieder in Gang gekommen. Aus alledem ergibt sich jedenfalls, daß während des Laufs der Berufungsfrist v. 14. Jan. bis 14. Febr. 1940 eine Behinderung der Gerichte, die als Stillstand der Rechtspflege gewertet werden könnte, weder fortbestand noch eintrat. Darauf allein aber kommt es hier an, da, wie gesagt, der Zeitraum bis zum 14. Jan. 1940 keine eigentliche Frist war, mithin auch durch einen etwa innerhalb seiner Frist eingetretenen Stillstand der Rechtspflege keine Einwirkung, insbesondere keine Verlängerung, erfahren konnte.

4. Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) würde, da der Bekl. sich im ersten Rechtsgange selbst vertreten hatte und somit die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorlagen, das Ver-

fahren unterbrochen worden sein, wenn dem Bekl. die Voraussetzung des Abs. 1 zur Seite gestanden hätte.

a) Diese Voraussetzung ist „Betroffensein“. Für diesen Begriff gibt die Vorschrift scheinbar zwei Bestimmungen, indem sie in Abs. 1 sagt: „wenn eine Partei durch die besonderen Verhältnisse betroffen ist, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben“, während Abs. 2 unter drei verschiedenen Nummern die Fälle des Wehrmachtangehörigen, des Dienstverpflichteten und des in fremder Gewalt Befindlichen aufführt.

Der Bekl. möchte das dahin auslegen, daß Abs. 2 nur Beispiele enthalte, so daß kein Hindernis bestehe, auch noch andere Fälle des Betroffenseins anzunehmen. Mindestens hält der Bekl. eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung für geboten. Für den gegenwärtigen Fall ist diese Meinung insofern von entscheidender Bedeutung, als, wenn einmal der Zustand der Unterbrechung aus diesem gesetzlichen Grund eingetreten wäre, er gemäß Art. 1 Abs. 4 bis zur Aufnahme, d. i. also hier bis zur Einlegung der Berufung, fortgedauert hätte.

Indessen sind die vom Bekl. vertretenen Auffassungen unmöglich. Mit ihnen würde schon die einfache Fassung des Abs. 2 nur schwer vereinbar sein, die dessen Inhalt eher als Begriffsbestimmung denn als Anführung von Einzelfällen erscheinen läßt, in denen im besonderen der Richter zur Anwendung des vorher umfassender bestimmten Begriffs genötigt werden soll. Vollends ausgeschlossen wird dies aber durch Art. 2 Abs. 1 Satz 1 der VO., wo in einer Bestimmung, die der Natur der Sache nach alle Betroffenen begünstigen soll, dem Wort „Betroffenen“ beigefügt wird „(Art. 1 Abs. 2)“. Das kann schlechterdings nur dahin verstanden werden, daß ausschließlich die in Art. 1 Abs. 2 Genannten im Sinne aller Vorschriften der VO. „Betroffene“ sind. Durch diese Lage der Bestimmungen wird auch eine richterliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sonderregelungen der VO. auf andere als die im Art. 1 Abs. 2 Genannten ausgeschlossen.

b) Es kommt also insoweit darauf an, ob auf den Kl. einer der Einzelfälle des Abs. 2 zutrifft. Nach Lage der Sache steht nur der der Nr. 2 in Frage. Er setzt voraus, daß die Partei wegen der politischen Verhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts „herangezogen“ worden ist. Das erfordert also jedenfalls in Hinsicht der Inanspruchnahme obrigkeitlichen Zwang, wobei hier unerörtert bleiben kann, ob die Bestimmung nicht sogar ausschließlich auf eine Maßnahme nach der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs usw. v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) abzielt. Der Bekl. räumt jedoch ein, daß gegen ihn ein solcher Befehl der Staatsgewalt nicht erlassen worden ist. Seine Tätigkeit beim FinA. Dortmund-Süd beruhte vielmehr auf seiner freiwilligen Entschließung und demgemäß auf einer von ihm mit der Behörde getroffenen Vereinbarung.

Auch nach der VO. v. 1. Sept. 1939 ist somit eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten. Damit steht fest, daß die Berufungsfrist wirklich am 14. Jan. 1940 begann und am 14. Febr. 1940 ablief. Der Bekl. hat sie also versäumt.

II. Infolgedessen ergibt sich die weitere Untersuchung als notwendig, ob ihm gegen diese Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist.

1. Die gegenständlichen Voraussetzungen dessen, wie sie durch § 233 ZPO. gefordert werden, mögen bei der durch die Zeitverhältnisse gebotenen entgegenkommenden Beurteilung als erfüllt anzunehmen sein. Die drei Zusammenhänge, die der Bekl. in dieser Richtung anführt, betreffen die Umstände der Räumung von Völklingen — deren Plötzlichkeit, die Unmöglichkeit, erhebliches Gepäck mitzunehmen, die Schwierigkeiten und Gefahren nachträglicher Abholung von Sachen —, ferner die Gebundenheit des Bekl. an Dortmund infolge seiner Tätigkeit beim FinA. und schließlich die Hervorrufung unzutreffender Vorstellungen bei ihm über die verfahrensrechtlichen Folgen dieser Vorgänge. Diese Dinge schlossen zwar, auch in ihrem Zusammenwirken, diejenigen Vorkehrungen nicht schlechthin aus, die die rechtzeitige Einlegung der Berufung ermöglicht hätten, aber erschwerten sie immerhin in einem Maße, daß die Annahme eines unabwendbaren Zufalls nicht als ab-

wegig erscheint. Die Bedenken dagegen, die sich freilich schon insoweit aus den eigenen Angaben des Bekl. ergeben, mögen nicht durchschlagend sein. Danach hat er tatsächlich bis April 1940 auch einige Handakten aus Völklingen geborgen, für die vorl. Sache aber nicht gesorgt, weil er „an die Handakten nicht gedacht“ hatte. Es mag aber geboten sein, selbst diese Unterlassung noch als Folge der zuvor eingetretenen, zweifellos unabwendbaren Ereignisse, insbes. als Ausfluß der durch sie bei dem Bekl. hervorgerufenen Verwirrung anzusehen.

2. Die Wiedereinsetzung muß jedoch daran scheitern, daß der Bekl. die Frist des § 234 ZPO. nicht gewahrt hat. Er ist nach eigener Angabe Anfang Sept. 1940 nach Völklingen zurückgekehrt; am 16. Sept. 1940 hat er seine Berufstätigkeit wieder aufgenommen. Am 19. Sept. 1940 wurde er durch die Zustellung des — nach dem darauf befindlichen Vermerk schon vor mehr als einem Jahre verkündeten — Urteils an seine Sache erinnert. Mindestens seitdem lief die Zweiwochenfrist. Der Bekl. macht noch schwierige Büroverhältnisse, insbes. das Fehlen einer Hilfskraft bis zum 7. Okt. 1941, geltend. Das kann ihn indessen nicht entlasten. Er war nun darauf hingewiesen, sich persönlich um die Sache zu bemühen, da er mindestens aus dem Urteil erschen konnte und mußte, daß die Sache eilte. Sollte er das etwa deshalb nicht erkannt haben, weil ihm der Inhalt des § 516 ZPO. nicht in vollem Umfange gegenwärtig war, so wäre das kein unabwendbarer Zufall, sondern sein Verschulden. Die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages am 18. Okt. 1940 war daher verspätet.

Anders könnte es sich nur dann verhalten, wenn gerade in der Zeit nach Mitte Sept. 1940 infolge des Zustandes des OLG. in Zweibrücken eine Anbringung des Antrages unmöglich war, etwa weil das OLG. gerade auf der Rückwanderung zu seinem ordentlichen Sitz begriffen und darum zur Entgegennahme von Eingaben nicht in der Lage gewesen wäre. Dafür indessen, daß in dieser Zeit bei dem Gericht irgendwelche derartigen wesentlichen Stockungen in der Ausübung der Rechtspflege eingetreten sind, hat sich keinerlei Anhalt ergeben. Vollends der Bekl. selbst hat in dieser Richtung nichts vorgebracht.

(RG., III. ZivSen., Beschl. v. 25. Juli 1941, III B 3/40.)
[N.]

*

9. KG. — § 272 b ZPO.; § 13 Ziff. 4 RAGEBO.; § 20 Ziff. 2 GKG. Die gemäß § 272 b Ziff. 4 ZPO. erfolgte Anordnung der Ladung von Zeugen zum Termin ist eine rein vorbereitende Maßnahme und nicht schon eine Beweisanzahlung selbst dann, wenn den Zeugen das Beweisthema, über das sie vernommen werden sollen, bereits mitgeteilt wird. Die Formulierung der Anordnung ist ohne Belang.

Die vom Erinnerungsführer in Ansatz gebrachte Beweisgebühr ist vom Kostenbeamten mit Recht abgesetzt worden. Denn ein Beweisaufnahmeverfahren, in welchem der Erinnerungsführer zur Vertretung seiner Partei hätte tätig werden können, hat nicht stattgefunden. In der vom Vorsitzenden angeordneten Ladung einer Reihe von Zeugen zum Verhandlungstermin liegt nicht, wie der Erinnerungsführer annimmt, eine Beweisanzahlung. Diese Anordnung stellt sich vielmehr, wie der Senat in ständiger Rspr. entschieden hat, als rein vorbereitende Maßnahme gemäß § 272 b Ziff. 4 ZPO. dar, durch welche die in Frage kommenden Beweismittel für die Verhandlung nur bereitgestellt werden sollen, um im Falle einer entsprechenden Beweisanzahlung des Gerichts sogleich zur Verfügung zu stehen (zu vgl. Entsch. v. 2. Juni 1934: JW. 1934, 1981 bei Gaedeker, KostRspr. 1938 Nr. 280).

Die Formulierung der Anordnung im einzelnen Falle ist für ihre rechtliche Beurteilung ohne Belang. Insbesondere ist es unerheblich, ob bei jedem der Zeugen das Beweisthema, über welches er vernommen werden soll, bereits hinzugefügt wird, oder ob die Ladung ohne Angabe des Beweisthemas erfolgt. Es sind reine Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, welche das eine oder das andere Verfahren bestimmen. Rechtlich bleibt es in jedem Falle eine bloße Vorbereitungsmaßnahme. Die Beweis-

anordnung selbst verlangt dagegen die entsprechende Entscheidung des Prozeßgerichts über die Vernehmung der — vorbereitenderweise — geladenen Zeugen. Zu einer solchen ist es nicht gekommen. Vielmehr ist im Verhandlungstermin die Klage zurückgenommen worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 8. Sept. 1941, 20 Wa 85/41.)

*
10. OLG. — § 13 RAGebO. Haben im ersten Rechtszug beide Parteien das ihnen von der Gegenpartei zur Last Gelegte im wesentlichen eingeräumt und dem von der Gegenpartei gestellten Antrag gegenüber keinen Gegenantrag gestellt und hat sodann das Gericht ein Scheidungsurteil verkündet, in dem es den beiderseits gestellten Anträgen voll entsprochen hat, so liegt auch in einem nach Urteilsverkündung von den Parteien im Zusammenhang mit einem Unterhaltsabkommen erklärten Rechtsmittelverzicht kein den Anspruch auf eine Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits begründender Vergleich der Ehesache, weil es an einem Nachgeben der Parteien fehlt. †)

Der Kl. hatte Scheidung der Ehe nach § 49 EheG. wegen ehewidriger Beziehungen der Bekl. begehrt. Die Bekl. hatte keinen Gegenantrag gestellt, sondern nur beantragt, den Kl. für mitschuldig zu erklären, weil der Kl. sie mißhandelt, beschimpft und seine Unterhaltspflicht verletzt habe. Der Kl. hat gegenüber dem Mitschuldanantrag keinen Gegenantrag gestellt. Die Parteien sind vernommen worden. Beide haben übereinstimmend erklärt, daß ihre Ehe unheilbar zerrütet sei, und das ihnen von der Gegenpartei zur Last Gelegte im wesentlichen zugegeben. Daraufhin hat das LG. die Ehe der Parteien geschieden und beide Parteien für schuldig an der Scheidung erklärt. Im Anschluß daran haben die Parteien um die Bewilligung des Armenrechts für einen Unterhaltsvergleich gebeten und, nachdem diesem Antrag entsprochen worden war, durch als „Unterhaltsvergleich“ bezeichnete Vereinbarung gegenseitig auf Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft verzichtet. Sodann haben sie erklärt, daß sie mit Rücksicht auf den soeben abgeschlossenen Unterhaltsvergleich auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil verzichten.

Die vom Armenanwalt in Ansatz gebrachte Vergleichsgebühr für den Eheprozeß ist abgesetzt worden.

Der Senat hat in seinem Beschlusse 14 W 400/39 vom 13. Dez. 1939: DR. 1940, 462 allgemein ausgesprochen, daß ein Vergleich in einer Ehesache vorliegt, wenn eine Partei gegen eine ihr günstige Regelung der Unterhaltsansprüche oder sonstiger Rechtsbeziehungen für die Zeit nach der Scheidung auf Rechtsmittel gegen ein Scheidungsurteil verzichte. In dem damals entschiedenen Falle war, wie im vorl. Falle, der Vergleich zwar im ersten Rechtszug, aber nach der Verkündung des Scheidungsurteils geschlossen worden.

Da in der Folgezeit die Vergleichsgebühr auch für solche Fälle beansprucht wurde, in denen bereits vor der Verkündung des Scheidungsurteils ein Unterhaltsvergleich abgeschlossen worden war, hat der Senat in den Beschlüssen 14 W 209/40 v. 20. Nov. 1940: DR. 1941, 397 und 14 W 249/40 vom gleichen Tage: HRR. 1941 Nr. 396 weiter ausgesprochen, daß ein Vergleich im Ehescheidungsstreit grundsätzlich erst dann geschlossen werden kann, wenn bereits ein gerichtliches Ehedcheidungsurteil vorliegt, und daß vor Erlaß eines Scheidungsurteils getroffene Vereinbarungen, die lediglich der Vereinfachung des Scheidungsstreits dienen sollen, auch dann keinen Anspruch auf eine Vergleichsgebühr begründen, wenn die Parteien später auf Rechtsmittel gegen das ihren Wünschen entsprechende Urteil verzichten. Weiter hat der Senat in dem Beschlusse 14 W 41/41 v. 12. März 1941 noch darauf hingewiesen, daß, wenn bereits vor Erlaß eines Urteils in einer die Erleichterung der Scheidung bezweckenden Vereinbarung vereinbart worden ist, auch dann kein Anspruch auf eine Vergleichsgebühr entsteht, wenn die Parteien nach der Verkündung des Urteils den Unterhaltsverzicht wiederholen und auf Rechtsmittel verzichten. Zur Begründung hat der Senat darauf hingewiesen, daß einmal der Vergleich, wenn er die Vergleichsgebühr des § 13 Nr. 3 RAGebO. begründen soll, zur Beilegung des Rechts-

streits abgeschlossen, also ein gerichtliches Urteil überflüssig machen muß, und daß andererseits jeder Vergleich begrifflich ein beiderseitiges Nachgeben voraussetzt, daß also jede Partei bewußt ein wirkliches oder vermeintliches Opfer zum Zwecke der Einigung gebracht, dem anderen Teil gegenüber zu erkennen gegeben haben muß, daß sie der Ansicht sei, eine günstigere Rechtsstellung zu haben, als ihr der Gegner einräumen will, und daß sie erkennbar ihren Standpunkt ganz oder teilweise als Gegenleistung für ein auch von der Gegenpartei gebrachtes Opfer aufgegeben hat.

Dieser Rspr. des Senats hat sich auch das KG. und Gaedeke in seinem Buche „Der Vergleich in Ehesachen“ (so besonders S. 63) angeschlossen.

Im vorl. Falle ist nach der Sitzungsniederschrift der Unterhaltsvergleich erst nach der Verkündung des Ehedcheidungsurteils abgeschlossen worden. Insofern weicht also der gegenwärtig zu entscheidende Sachverhalt von den in den oben erwähnten Entscheidungen behandelten Fällen ab, als hier tatsächlich durch den Vergleich ein Urteil erspart worden ist. Er stimmt aber andererseits insofern mit jenen Fällen überein, als nicht ersichtlich ist, worin das Nachgeben der Parteien bestanden haben soll, da das vom LG. verkündete Scheidungsurteil, mag es auch nicht gerade auf einer von den Parteien vorher ausdrücklich getroffenen Scheidungseinigung beruht haben, doch den Anträgen beider Parteien voll entsprochen hatte, da von keiner Partei ein Gegenantrag gegenüber dem Scheidungs- bzw. Mitschuldanantrag der anderen Partei gestellt worden war. Dem BeschwF. ist zuzugeben, daß diese Stellungnahme der Parteien im ersten Rechtszug nicht schlechthin ausschließt, daß eine der Parteien dann doch gegen das den beiderseitigen Anträgen entsprechende Scheidungsurteil Berufung einlegt, sei es, um infolge einer Sinnesänderung die Aufrechterhaltung der Ehe zu begehren, sei es, um auf Grund nach der Urteilsverkündung stattgefundener oder in Erfahrung gebrachter Vorfälle andere Anträge als im ersten Rechtszug zu stellen. Diese rein theoretische Möglichkeit genügt aber nicht, um in dem Rechtsmittelverzicht ein Nachgeben der Parteien zu finden. Vielmehr wäre dazu, wie bereits in dem Beschlusse 14 W 309/40 = DR. 1941, 397 ausgeführt, erforderlich gewesen, daß die Parteien oder doch die Partei, für die der Unterhaltsverzicht der anderen Partei zur Abstandnahme von einer Urteilsanfechtung bestimmend gewesen sein soll, nach der Urteilsverkündung ernstlich die Absicht zu erkennen gegeben hätte, sich bei dem verkündeten Scheidungsurteil nicht bescheiden zu wollen. Wenn die Parteien den Anträgen der Gegenpartei widersprochen und ihre Zurückweisung beantragt gehabt hätten, könnte man annehmen, daß ein dem Antrag der Gegenpartei voll entsprechendes Urteil die mit ihrem Antrag unterlegene Partei nicht befriedigt hätte und daß ein Verzicht auf die Anfechtung dieses Urteils gegen einen ihr von der obsiegenden Partei zugestandenen Vermögensvorteil ein Opfer darstellt, ein solches Abkommen also einen Vergleich bedeutet. Es ist in einem solchen Falle also nicht nötig, daß die Partei nach der Verkündung des Urteils noch besonders die Absicht zu erkennen gibt, das Urteil durch Rechtsmittel angreifen zu wollen. Hat aber die unterlegene Partei den Anträgen der Gegenpartei nicht widersprochen und sich eines Gegenantrags enthalten, so spricht die Vermutung dafür, daß sie sich mit einem den Anträgen der Gegenpartei entsprechenden Urteil bescheiden will. Deshalb ist in diesem Falle der Rechtsmittelverzicht kein Opfer, wenn nicht aus besonderen Umständen erhellt, daß die unterlegene Partei sich gleichwohl bei dem Urteil nicht beruhigen will.

Stellt somit im vorl. Falle schon der Rechtsmittelverzicht auf seiten keiner der beiden Parteien ein Nachgeben, ein Opfer, dar, so bedarf es keiner Prüfung, ob der Ansicht des KG.: DR. 1941, 658 beizutreten wäre, daß bei gegenseitigem Unterhaltsverzicht von aus gleicher Schuld geschiedenen Ehegatten auch in diesem Unterhaltsverzicht kein Nachgeben gefunden und daß schon aus diesem Grunde der in Verbindung mit einem solchen Unterhaltsverzicht ausgesprochene Rechtsmittelverzicht nicht als Vergleich angesehen werden könne. Selbst wenn ein wirklicher, auf beiderseitigem Nachgeben

beruhender Unterhaltsvergleich anzunehmen wäre, könnte in dem in Verbindung mit dem Unterhaltsvergleich ausgesprochenen beiderseitigen Rechtsmittelverzicht nur dann ein Vergleich auch des Ehestreits gefunden werden, wenn auch der Rechtsmittelverzicht ein Nachgeben bedeutete. (OLG. Dresden, Beschl. v. 10. Juli 1941, 14 W 122/41.)

Anmerkung: OLG. Dresden unterstreicht hier nochmals die erstmalig von ihm mit aller Klarheit herausgestellte „Opfertheorie“ für Vergleiche allgemein und Vergleiche im Eheprozeß im besonderen.

Ihre Anwendung auf den Fall des sog. Gesamtvergleichs, d. h. die Beendigung des Eheprozesses gerade durch Rechtsmittelverzicht in Verbindung mit einer Regelung der Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der vereinbarten oder soeben ausgesprochenen Scheidung der Ehe ist als geradezu unabweisbares praktisches Bedürfnis zu bezeichnen. Denn nur so kann einem Verfahren vorgebeugt werden, welches in steigendem Maße fast automatisch hinter jedes Scheidungsurteil einen beiderseitigen Rechtsmittelverzicht setzt und diesen dann noch mit einem Unterhaltsverzicht verbindet, auch dann, wenn dem einen wie dem anderen praktischer Wert nicht beikommt.

Gewiß sieht eine solche beiderseitig abgegebene Erklärung rein äußerlich wie ein Vergleich aus, sowohl was den Rechtsmittelverzicht als auch was den Unterhaltsverzicht für sich allein, erst recht natürlich, was die Kombination beider anlangt. Jedenfalls scheint letztere stets den Begriff des Gesamtvergleichs zu erfüllen.

In Wahrheit fehlt es dagegen in den meisten dieser Fälle an den inneren Voraussetzungen eines Vergleichs, wie sie § 13 Ziff. 3 RAGEBO. verlangt, und die keine anderen sind, als sie auch § 779 BGB. fordert, nur eben im Prozeßfalle bezogen auf den vorliegenden, konkreten Rechtsstreit und deshalb mit dem selbstverständlichen Ziel, diesen Rechtsstreit „beizulegen“, d. h. im Gegensatz zur streitigen Erledigung ihn ohne gerichtlichen Ausspruch zur Erledigung zu bringen. Dies ist die eine Voraussetzung. Die andere ist, daß dieses Ziel durch gegenseitiges Nachgeben erreicht wird.

Soll dieses Nachgeben sich auf den Eheprozeß beziehen, so muß also gerade dessen Beendigung ohne jedes Urteil (was bei Scheidung ja nicht möglich ist), oder doch ohne weiteres Urteil angestrebt werden und Ziel der Vereinbarung der Parteien sein. Letzteres kann durch Ersparung eines Rechtsmittels, also durch Rechtsmittelverzicht erreicht werden. Doch setzt dieses die ernstliche Absicht des Verzichtenden voraus, das ergangene Scheidungsurteil durch ein Rechtsmittel zu bekämpfen, weil es seinen Anträgen und Wünschen nicht entspricht.

Ist dagegen die Scheidung den Anträgen, den Erklärungen, der Stellungnahme des Verzichtenden gemäß ausgesprochen worden, dann kann eine solche ernstliche Absicht naturgemäß nicht bestehen (den Fall der beabsichtigten Klagerücknahme kann man hier außer Betracht lassen, zumal diese Rücknahme heute auch ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz bewirkt werden kann).

Entspricht nun das ergangene Scheidungsurteil der beiderseitigen Stellungnahme und den — meist zuvor vereinbarten — beiderseitigen Anträgen und Erklärungen, dann kann folgerichtig dem dann beiderseits erklärten Rechtsmittelverzicht nicht die Bedeutung zukommen, daß damit die Parteien auf eine wirkliche Rechtsposition verzichten, daß sie also dem Rechtsfrieden ein wirkliches Opfer bringen. Mit anderen Worten: es fehlt dann eben das wirkliche Nachgeben. Der Rechtsmittelverzicht wird dann vielmehr allein von dem Wunsche diktiert, die Scheidung möglichst schnell rechtskräftig werden zu lassen.

Es versteht sich daher von selbst, daß ein derartiger Rechtsmittelverzicht auch als gegenseitiger für sich allein keinen Vergleich darstellen kann, aber auch nicht das wirkliche Nachgeben eines der Ehegatten gegen ein Nachgeben des anderen in anderer Beziehung, so beim Unterhalt, bilden kann. Folglich kann es auch nicht Bestandteil eines Gesamtvergleichs sein, der auf Beilegung auch des Eheprozesses abzielt.

Diese Gedankengänge sind in nunmehr zahlreichen

Entscheidungen hauptsächlich des KG. immer wieder ausgesprochen worden. Trotzdem finden sie bei der Anwaltschaft nur wenig Verständnis. Der Grund dafür liegt wohl hauptsächlich darin — was von ihrem Standpunkt aus zu verstehen ist —, daß sie schon die Scheidungseinigigung als solche, d. h. die längst vor dem Rechtsmittelverzicht und vor Urteilerlaß erzielte Einigung darüber, daß und wie geschieden werden solle, als Vergleich gewertet wissen will. Aber gerade das ist aus Rechtsgründen nicht möglich, solange der Begriff des Vergleichs mit dem Erfordernis der „Beilegung des Rechtsstreits“, d. h. der Ersparung des gerichtlichen Urteils verbunden ist. Dieses Erfordernis reißt sich nicht mit dem zur Erörterung stehenden Rechtsgut zusammen, über welches nur durch Richterspruch, nicht, wie sonst in vermögensrechtlichen Prozessen, auch durch Parteienvergleich entschieden werden kann. Dieses Urteil mag weitgehend durch die Stellungnahme der Parteien, folglich auch durch eine vereinbarte Stellungnahme, d. h. eine „Scheidungseinigigung“ beeinflusst sein. Trotzdem bildet es den Schlußstein des Scheidungsverfahrens und kann von den Parteien nicht ersetzt werden.

So zeichnet sich in der Tat nur in der Weise eine Vergleichsmöglichkeit für den Eheprozeß ab, daß nach ergangenen Scheidungsurteil die Ehegatten sich doch noch verständigen, auf Durchfechtung in höherer Instanz verzichten und als Gegenleistung die Unterhaltsregelung in irgendeiner Form vereinbaren. Die Befriedung der Ehegatten muß also erst nach ergangenen Urteil erzielt werden. Dann kann unbedenklich von einem Rechtsmittelverzicht als Aufgeben eines wirklichen Rechts, als einem Opfer, das dem Rechtsfrieden gebracht wird, gesprochen werden. Um diesen Unterschied mit aller Deutlichkeit zu veranschaulichen, habe ich in dem Buch „Der Vergleich in Ehesachen“ der irrelevanten Scheidungseinigigung das Scheidungseinverständnis gegenübergestellt (zu vgl. die graphische Darstellung S. 53).

Von diesem Gedankengang aus lassen sich alle, zunächst vielfach kompliziert erscheinenden Fälle in ebenso einfacher wie rechtlich einwandfreier Weise lösen.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

11. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGEBO. Rechtlicher Unterschied zwischen einer Vereinbarung der Ehegatten, wonach der eine die von ihm erhobene Scheidungsklage gegen ein entsprechendes Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf Unterhalt zurücknimmt und auf dessen Klage hin Scheidungsurteil ergeht (Teil-Gesamtvergleich), und einer Vereinbarung, wonach der eine Ehegatte seine (aussichtslos erscheinende) Klage gegen eine Unterhaltsregelung zurücknimmt, die für die Zeit nach der auf die nunmehr erst zu erhebende Klage des anderen Ehegatten gilt (kein Vergleich).

Die Absetzung der Vergleichsgebühr im Eheprozeß und der Prozeß- und Vergleichsgebühr für den Unterhaltsverzicht ist nicht begründet. Ausweislich des Sitzungsprotokolls v. 23. Mai 1941 haben die Parteien einen Teil-Gesamtvergleich i. S. der Rspr. des Senats geschlossen. Die Bekl. hat im Einverständnis mit dem Kl. die Widerklage zurückgenommen, und es ist nur auf die Klage hin aus Schuld der Bekl. geschieden worden. Alsdann haben die Parteien gegenseitig auf Unterhaltsansprüche verzichtet. Dieser Verzicht stellt sich von seiten des Kl. als Gegenleistung für die vereinbarungsgemäß erfolgte Rücknahme der Widerklage der Bekl. dar. Es liegt also ein Teil-Gesamtvergleich vor, der sowohl den Eheprozeß als auch das Unterhaltsverfahren umfaßt.

Gleichwohl versagt das LG. die Vergleichsgebühr im Eheprozeß mit Rücksicht auf die Entsch. des Senats v. 7. März 1941: DR. 1941, 942, in welcher die Vergleichsgebühr versagt worden ist für die Fälle, in denen der eine Ehegatte die aussichtslos erscheinende Klage zurücknimmt und nunmehr erst auf Grund Vereinbarung der Parteien der andere Ehegatte die Scheidungsklage erhebt. LG. meint, es könne keinen Unterschied machen, ob die Einigung über die Rücknahme der Klage in einem Zeitpunkt zustande komme, in dem die Klage des anderen Ehegatten bereits erhoben war oder nicht. Dieser Unterschied sei ein rein äußerlicher.

Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. In Wahrheit handelt es sich um einen begrifflichen Unterschied, der die verschiedenartige Behandlung des einen und des anderen Falles bedingt. Von einem zur Beilegung eines Prozesses geschlossenen Vergleich, wie ihn § 13 Ziff. 3 RAGeBO. verlangt, kann grundsätzlich dann nicht die Rede sein, wenn dieser Vergleich gerade erst auf die Einleitung eines Prozesses und die Erhebung einer Klage abzielt. Nur in Verbindung mit dieser — neu zu erhebenden — Scheidungsklage und dem aus dieser sich ergebenden Scheidungsurteil ist aber die gleichzeitig — bedingt — vereinbarte Unterhaltsregelung überhaupt nur möglich und von Bestand. Deshalb kann in derartigen Fällen von einem Teil-Gesamtvergleich nicht gesprochen werden, wie er dann anzuerkennen ist, wenn bereits beide Parteien ihre Klage erhoben haben und nur der Scheidungsanspruch des einen Teils nunmehr auf Grund Vereinbarung der Ehegatten, welche auch die Unterhaltsregelung mitumfaßt, seine Erledigung ohne Urteil findet.

Die vom LG. angenommenen Bedenken gegen die Anerkennung eines Teil-Gesamtvergleichs im vorliegenden Fall bestehen somit tatsächlich nicht, so daß der Anspruch des BeschwF. auf die Vergleichsgebühr mit 25 *RM* begründet ist.

Daraus ergibt sich weiterhin die Berechtigung des Anspruchs auf die Vergleichsgebühr für die Unterhaltsregelung und auf die entsprechende Prozeßgebühr (§ 28 a RAGeBO.), die vom BeschwF. ebenfalls zutreffend nach dem festgesetzten Streitwert von 300 *RM* berechnet sind. (KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 27. Aug. 1941, 20 W 2155/41.)

12. OLG. — §§ 13, 14 RAGeBO. Wird das Armenrecht nur für den Abschluß eines Vergleichs bewilligt und der ArmAnw. nur zu diesem Zwecke beigeordnet, so kann er auch dann die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen aus der Reichskasse erstattet verlangen, wenn der Vergleich in einem Verhandlungstermin über eine einstweilige Anordnung in einer Ehesache abgeschlossen wird.

Zwischen den Parteien ist ein Ehestreit in der BerInst. vor dem OLG. anhängig. Der Antragsteller hat das Gericht gebeten, das Getrenntleben der Parteien durch einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO. zu regeln. Über den Antrag ist mündliche Verhandlung angeordnet worden. Im Verhandlungstermin hat das Gericht beiden Parteien für das Anordnungsverfahren zur Vergleichsverhandlung das Armenrecht bewilligt und ihnen ihre Streitbevollmächtigten beigeordnet. Hierauf haben die Parteien einen Vergleich geschlossen. Der Streitwert ist auf 500 *RM* festgesetzt worden.

Beide Anwälte haben für ihre Tätigkeit im Anordnungsverfahren aus der Reichskasse eine Prozeßgebühr und eine Vergleichsgebühr in Höhe von je 19,50 *RM* nebst Auslagen erstattet verlangt. Der UrkB. hat von ihren Kostenrechnungen je eine halbe Prozeßgebühr nebst Umsatzsteuer gestrichen, weil den Parteien das Armenrecht nur zur Vergleichsverhandlung erteilt worden sei und weil die Armenanwälte Schriftsätze sachlichen Inhalts nach Bewilligung des Armenrechts nicht eingereicht hätten. Die Erinnerungen der Armenanwälte können keinen Erfolg haben.

Bei der Berechnung der Kosten des Armenanwalts ist nach allgemeiner Meinung zu unterstellen, daß der Armenanwalt die Vertretung der armen Partei erst im Zeitpunkt seiner Beordnung und nur im Umfang seiner Beordnung übernommen habe. Die vor Erlaß des Beordnungsbeschlusses geleistete Tätigkeit kann somit einen Erstattungsanspruch gegenüber der Reichskasse nicht begründen. Beide Anwälte können vielmehr nur die Gebühren aus der Reichskasse erstattet verlangen, die nach ihrer Beordnung entstanden sind oder doch entstanden wären, wenn sie für ihre Auftraggeber nicht bereits vor der Beordnung als Wahlanwälte tätig gewesen wären, und auch die Prozeßgebühr können sie nur in der Höhe verlangen, in der sie ein erst im Augenblicke der Beordnung und im Umfange der Beordnung mit der Vertretung der Parteien beauftragter Anwalt verdient haben würde.

Da das Gericht den Parteien das Armenrecht für das Anordnungsverfahren nur zur Vergleichsverhandlung be-

willigt hatte, ist infolgedessen der Gebührenanspruch der beigeordneten Rechtsanwälte gegenüber der Reichskasse so zu bemessen, als wenn sie lediglich den Auftrag gehabt hätten, mit dem Gegner Vergleichsbesprechungen zu führen und einen Vergleich abzuschließen, nicht aber auch beauftragt gewesen wären, den Anspruch im Streitverfahren geltend zu machen und abzuwehren. In einem solchen Falle steht dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nach § 14 RAGeBO. nur zu fünf Zehnteilen zu, wie der Senat bereits in seinem Beschlusse 14 W 348/38 vom 30. Nov. 1938: JW. 1939, 309 = HRR. 1939 Nr. 456 = Mitt. d. RRAK. 1939, 18 ausgesprochen hat, in dem über die Höhe der Prozeßgebühr des Rechtsanwalts im Falle der Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in einen im Verhandlungstermin geschlossenen gerichtlichen Vergleich zu entscheiden war. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das KG. (JW. 1938, 901). § 14 RAGeBO. geht von einem Auftrag zur streitigen Verfechtung eines Anspruchs aus und ordnet eine Ermäßigung der Prozeßgebühr für den Fall an, daß sich der Auftrag erledigt, bevor der Anwalt eine auf die streitige Erledigung gerichtete Tätigkeit nach außen hin entwickelt hat. Beschränkt sich der Auftrag auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits, auf die Vertretung bei einer Sühneverhandlung, so können die Voraussetzungen, an die der Gesetzgeber nach dem Wortlaut und Sinn des § 14 RAGeBO. das Entstehen der vollen Prozeßgebühr geknüpft hat, überhaupt nicht eintreten. Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit, da der Auftrag, die Partei bei einem Sühneversuch zu vertreten, in aller Regel erheblich weniger Arbeit erfordern wird als der Auftrag, den Anspruch im streitigen Verfahren geltend zu machen oder abzuwehren.

Die Erinnerung meint, da im vorl. Falle die Vergleichsverhandlung in einem Termine stattgefunden habe, der an sich zur mündlichen Verhandlung bestimmt gewesen sei, und zwar gerade zur Verhandlung über den Anspruch, der Gegenstand des Sühneversuchs gewesen sei, könnten die Grundsätze, die nach der Rspr. für die Mitwirkung des Anwalts bei einem Vergleichsabschluß über nicht rechtshängige Ansprüche zu gelten haben, hier keine Anwendung finden. Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. In dem entscheidenden Punkte stimmen vielmehr beide Fälle überein: in dem einen wie in dem anderen Falle ist dem Rechtsanwalt kein Auftrag zur streitigen Verfechtung des Anspruchs erteilt worden oder muß sich der Rechtsanwalt wenigstens so behandeln lassen, als ob ihm kein solcher Auftrag erteilt worden wäre.

Zuzugeben ist dem Erinnerungsführer, daß der Anwalt die Prozeßgebühr nach § 13 Nr. 1 RAGeBO. beanspruchen darf, sobald er irgendeine Tätigkeit im Verfahren ausgeübt hat. Die volle Prozeßgebühr verdient er jedoch nach § 14 RAGeBO. nur, wenn die sich aus dieser Gesetzesbestimmung ergebenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch auf die Entsch. des KG.: JW. 1937, 254⁶² beruft sich RA. S. zu Unrecht. Zwar ist dort ausgeführt, daß der Armenanwalt auch dann Anspruch auf die Prozeßgebühr habe, wenn das Armenrecht nur für den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs in einem schwebenden Verfahren bewilligt worden sei — dem ist auch beizutreten; das KG. hat sich jedoch in seinem Beschlusse nicht darüber ausgesprochen, ob in solchem Falle dem Armenanwalt die Prozeßgebühr voll oder nur zu $\frac{5}{10}$ zusteht. Zu dieser Frage brauchte es nicht Stellung zu nehmen, weil in dem entschiedenen Falle das Gericht die Beordnung des Armenanwalts nicht auf den Vergleich beschränkt hatte. Auch das KG. vertritt aber, wie bereits angedeutet worden ist, in ständiger Rspr. die Auffassung, daß dem Armenanwalt in allen Fällen, in denen das Armenrecht nur für den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs bewilligt worden ist, die Prozeßgebühr nur in Höhe von $\frac{5}{10}$ anfällt, und zwar auch dann, wenn der Vergleich in einer anhängigen Sache im Verhandlungstermin geschlossen wird (vgl. JW. 1938, 901; DJ. 1940, 406).

Schließlich kann es für die Entscheidung der Frage, ob dem lediglich zur Sühneverhandlung beigeordneten Armenanwalt oder dem lediglich mit der Vertretung in

der Sühneverhandlung beauftragten Anwalt die Prozeßgebühr in voller Höhe oder nur zu $\frac{5}{10}$ zusteht, auch keinen Unterschied machen, ob sich die Beiordnung oder der Auftrag auf ein Verfahren bezieht, in dem eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder, wie im vorl. Fall, auf ein Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, ob also die Voraussetzungen für die Entstehung der vollen Prozeßgebühr dem Abs. 1 oder dem Abs. 2 des § 14 RAGebO. zu entnehmen sind. Für den nur mit der Sühneverhandlung beauftragten oder nur zur Sühneverhandlung beigeordneten Anwalt kann eine Tätigkeit, die im Verfahren mit freigestellter mündlicher Verhandlung nach § 14 Abs. 2 RAGebO. den Anspruch auf die volle Prozeßgebühr begründen könnte, gar nicht in Frage kommen.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 30. April 1941, 14 W 60, 61/41.)

13. KG. — §§ 1, 4 ArmAnwG. Bei der Festsetzung der Armenanwaltskosten (§ 4 ArmAnwG.) können materielle Einwendungen gegen die im Prozeß geltend gemachten Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Es ist ausschließlich Sache des Prozeßgerichts, bei der Bewilligung des Armenrechts die Ansprüche zu prüfen. Soweit die Bewilligung danach reicht, darf der festsetzende Kostenbeamte die Festsetzung nicht unter dem Gesichtspunkt vornehmen, ob ein Teil der erhobenen Ansprüche sich als materiell unbegründet herausstellt (so z. B. darf er nicht wegen angeblich zum Teil bereits verjährter Unterhaltsrückstände den Streitwert nur nach den nicht verjährten Rückständen berechnen).

Die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommene Absetzung eines Teils der von dem zweitinstanzlichen Armenanwalt der Kl. in Ansatz gebrachten Kosten hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Mit Recht rügt die Erinnerung, daß der Kostenbeamte die Rückstände der Unterhaltsleistungen für die Zeit vor Klageerhebung nur auf vier Jahre berechnet hat, die weitergehenden Rückstände dagegen deshalb nicht berücksichtigt, weil diese verjährt seien. Es ist nicht Sache der Kostenfestsetzung und -berechnung, materielle Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche zu berücksichtigen. Ob die Ansprüche zu Recht oder Unrecht erhoben werden, hat lediglich das Prozeßgericht bei der Bewilligung des Armenrechts zu prüfen. Wenn es, wie im vorliegenden Fall, das Armenrecht uneingeschränkt bewilligt, so darf bei der Festsetzung der dem beigeordneten Armenanwalt aus der Reichskasse zu erstattenden Kosten diese Armenrechtsbewilligung des Prozeßgerichts nicht dadurch nachträglich eingeschränkt werden, daß ein Teil der Ansprüche als nicht begründet — vorliegendenfalls wegen angeblicher Verjährung — außer Betracht gelassen wird. Der Erinnerungsführer hat daher mit Recht seine Gebühren nach einem Streitwert von über 2000 *RM* berechnet.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 29. Aug. 1941, 20 Wa 83/41.)

Reichsarbeitsgericht

**** 14. RArbG.** — §§ 1, 7 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939; §§ 13, 15 Abs. 2 ArbZO.; § 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, Nr. 3 AllgDienstO. i. d. Fass. v. 19. Dez. 1938.

1. Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses; Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung bei nachträglicher Zustimmung und Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung.

2. Angestellte im öffentlichen Dienst haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Vergütung von Überstunden. †)

Der Kl. ist am 29. Nov. 1939 als Abteilungsleiter und Bauleiter-Stellvertreter bei der Bauleitung der Luftwaffe in K. eingetreten. Er erhielt eine Vergütung nach Gruppe IV der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TarO. A), die für sein Dienstverhältnis maßgebend war. Mit Schreiben v. 27. Febr. 1940, das dem Kl. zwei Tage später zugestellt wurde, kündigte ihm die

Bauleitung das Dienstverhältnis zum 31. März 1940. Am 2. März 1940 suchte sie die Genehmigung der Kündigung bei dem zuständigen Arbeitsamt nach und erhielt darauf unter dem 12. März 1940 das folgende Antwortschreiben: „Betr.: Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses des stellvertretenden Bauleiters Otto H. ...“

Auf Ihren Antrag vom 2. März 1940 wird Ihnen nach versuchter Anhörung des Angestellten H. die zur Aussprechung der Kündigung nach § 1 der VO. vom 1. Sept. 1939 über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erforderliche Zustimmung hiermit erteilt. Die Wirksamkeit dieser Zustimmung gilt ab dem Tage, an dem Ihr Antrag bei mir in Einlauf kam: d. i. der 4. März 1940.“

Der Kl. ist der Auffassung, daß in diesem Schreiben nicht die Genehmigung der bereits erfolgten Kündigung zu erblicken sei, vielmehr sei darin nur die Zustimmung zur „Aussprechung“ einer neuen Kündigung enthalten. Eine solche habe die Bauleitung aber nicht mehr ausgesprochen. Der Kl. verlangt daher zunächst Weiterzahlung seines Gehalts für die Monate April und Mai 1940. Außerdem beansprucht er die Vergütung geleisteter Überstunden.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen.

Die vom Kl. eingelegte Berufung hatte nur insoweit Erfolg, als das LArbG. ihm für geleistete Überstunden 114,40 *RM* zugesprochen hat. Die Rev. des Kl. ist zurückgewiesen. Auf die Rev. des Bekl. ist das Urteil, soweit darin zu seinen Ungunsten erkannt worden ist, aufgehoben.

A. Zur Rev. des Klägers:

Die Bauleitung hatte dem Kl. durch Schreiben vom 27. Febr. 1940 das Dienstverhältnis zum 31. März 1940 gekündigt. Die Kündigungsfrist betrug nach § 16 Abs. 1 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (RArbBl. 1938, VI, 475) 14 Tage. Zur Kündigung bedurfte es nach § 1 der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) der Zustimmung des Arbeitsamts. Diese Zustimmung war damals auch für öffentliche Betriebe und Verwaltungen erforderlich, die erst durch die zugehörige 2. DurchVO. v. 7. März 1941 (RGBl. I, 126) von diesem Erfordernisse freigestellt worden sind. Die Zustimmung soll freilich nach § 1 Abs. 1 der zuerst genannten VO. grundsätzlich schon vor Ausspruch der Kündigung herbeigeführt werden. Nachträgliche Zustimmungen dagegen sollen nach Abs. 2 auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Indessen ist es lediglich Sache des Arbeitsamts, über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu entscheiden, ohne daß dem Gerichte insoweit eine Nachprüfung zusteht. Dieses hat indessen über die rechtlichen Auswirkungen nachträglicher Zustimmungen zu entscheiden. Insoweit ist in der Rspr. anerkannt, daß sie grundsätzlich auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Kündigung ausgesprochen worden ist; dabei muß freilich angenommen werden, daß es dem Arbeitsamt freisteht, den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung der Kündigung in seiner Zustimmungsverfügung auch in anderer Weise zu regeln (vgl. RAG 74/40 v. 18. Sept. 1940; RArbG. 24, 15 [19 i.] = DR. 1941, 955²⁶). Die Zustimmungsverfügung des Arbeitsamts K. v. 12. März 1940 läßt nun aber mit hinreichender Klarheit erkennen, daß die Zustimmung rückwirkend erteilt worden ist, allerdings nicht rückwirkend schon seit dem Tage des Ausspruchs der Kündigung, sondern erst vom Tage des Eingangs des Antrages, nämlich dem 4. März 1940, ab. (Wird ausgeführt.) Die Rev. des Kl. hinsichtlich seines Gehaltsanspruchs muß demnach ohne Erfolg bleiben.

B. Zur Rev. des Beklagten:

Die Rev. bezieht sich nur auf die Vergütung, welche dem Kl. für geleistete Mehrarbeit zugesprochen ist. Ob und inwieweit Angestellte im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Vergütung für geleistete Mehrarbeit besitzen, kann jedenfalls nicht aus § 8 der Allg. TarO. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AT. O. RArbBl. 1938, VI, 471) entnommen werden. Diese Bestimmung verhält sich nur darüber, was gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit als Mehrarbeit anzusehen ist, regelt aber die Frage der Vergütung nicht. Es ist daher rechtsirrtümlich, wenn das BG. auch auf diese Bestimmung zurückgreift, um damit die grundsätzliche Ver-

pflichtung des Bekl. zur Vergütung der vom Kl. geleisteten Mehrarbeit zu rechtfertigen. Anscheinend hat dem BG. dabei vorgeschwebt, es müsse jede zulässigerweise geleistete Mehrarbeit stets auch besonders bezahlt werden. Das ArbG. hat jedoch bereits in RAG 88/40 vom 16. Okt. 1940 (RARB.G. 24, 44 = DR. 1941, 459²² m. Anm. Nikisch) dargelegt, daß ein Rechtsgrundsatz von so allgemeiner Bedeutung weder bestanden hat noch besteht, insbes. nicht für Angestellte, von denen von jeher mit Rücksicht auf ihr festes Monatseinkommen gerade Überarbeit ohne besonderes Entgelt erwartet wurde. In jenem Urteil ist dazu noch ausgeführt, daß dieser Auffassung auch die ArbZO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 447) — die übrigens durch die ArbRÄndVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) für männliche Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre bis auf weiteres außer Kraft gesetzt ist, soweit in ihr die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Beschäftigten geregelt ist — keineswegs entgegensteht. Denn die ArbZO. gestattet in § 15 Abs. 2 den Parteien, die Vergütung selbst zu regeln, also auch zu vereinbaren, daß Überstunden durch einen einheitlichen Lohn abgegolten werden; sie erkennt ferner, wie sich aus § 13 Abs. 1 in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 1 ergibt, einen Anspruch auf Sondervergütung nicht an für den Fall, daß die für die Beamten geltende längere Arbeitszeit auch auf die Angestellten derselben Verwaltung ausgedehnt wird.

Als Grundlage für den Anspruch des Kl. können daher, abgesehen von Einzelvereinbarungen, nur die Bestimmungen in § 2 TarO. A und in Nr. 3 der dazu erlassenen Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) — letztere in der Fassung der Ersten Änderung v. 19. Dez. 1938 (RGBl. I, 1830) — in Betracht kommen. Das BG. ist der Ansicht, daß der Anspruch des Kl. hierdurch seinem Grunde nach gerechtfertigt werde. Das BG. meint nämlich, § 2 Abs. 1 TarO. A gewähre den Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst grundsätzlich ein Recht auf Vergütung sowohl für die Arbeit, die sie in einer auf mehr als 48 Stunden festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit leisten, als auch für darüber hinausgehende nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden). Allein schon der Wortlaut der genannten Tarifvorschrift läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Gegenteil der Fall ist. Er besagt ausdrücklich, daß Mehrleistungen dieser Art durch die regelmäßigen Dienstbezüge (§§ 3 ff. TarO. A) abgegolten werden. Das hat auch seinen guten Grund, denn die Stellung der Angestellten im öffentlichen Dienst ist derjenigen der Beamten angenähert, die ebenfalls für Mehrarbeit keine besondere Vergütung zu beanspruchen haben. Nur hinsichtlich einer bestimmten Gruppe von Angestellten ist in § 2 Abs. 3 TarO. A eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht, ihnen steht unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Vergütung für geleistete Überstunden zu. Es handelt sich dabei aber nur um solche Gefolgschaftsmitglieder, denen keine bevorzugte Versorgung zuteil wird und die insoweit in größerem Abstände von den Beamten bleiben, nämlich um diejenigen Angestellten, die weder nach §§ 11 bis 14 AngVersG. versicherungsfrei sind noch Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben. Zu dieser Gruppe von Angestellten gehört, wie das BG. zutreffend angenommen hat, der Kl. nicht, da er in dem zuletzt genannten Sinne unter Beteiligung des Bekl. überversichert war. Nach alledem steht ihm, soweit es auf die tarifrechtliche Regelung in § 2 TarO. A ankommt, ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden überhaupt nicht zu. Indessen bot § 1 des Ges. über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 17. Febr. 1938 (RGBl. I, 206) die Möglichkeit, daß der RFM. im Einvernehmen mit etwa sonst zuständigen Reichsministern Abweichungen von den geltenden Vorschriften zugunsten der Angestellten durch Rechtsverordnung zuließ. Das ist durch die Neufassung von Nr. 3 der ADO. zu § 2 TarO. A in der Ersten Änderung der ADO. v. 19. Dez. 1938 geschehen. Dort wird die Vergütung für überversicherte Angestellte zu deren Gunsten anderweitig geregelt, und zwar (unter B der Vorschrift) dahin, daß ihnen die 52. usw. Arbeitsstunde zu bestimmen, je nach der in Betracht kommenden Ver-

gütungsgruppe abgestuften Sätzen entschädigt werden kann, wenn von ihnen für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsstunden über 51 Stunden in der Woche hinaus gefordert werden. Außerdem schreibt die Bestimmung vor, daß die Anordnung zur Arbeitsleistung über 51 Stunden hinaus in der Woche für einen längeren Zeitraum als drei Wochen — durch die Zweite Abänderung v. 13. April 1940 (RGBl. I, 649) sind diese Worte später ersetzt worden durch „für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen“ — schriftlich unter Angabe des hierfür maßgebenden Grundes von dem zum Abschluß von Arbeitsverträgen ermächtigten Dienststellenleiter oder seinem Vertreter zu treffen ist. Die ADO. gibt somit für die Vergütung von Überstunden keine Muß-, sondern nur eine Kannvorschrift. Es war daher zulässig, daß das zuständige Luftgaukommando die Zahl der zu vergütenden Überstunden durch Anordnung v. 12. Dez. 1939 auf 92 im Monat beschränkt hat. Bis zu dieser Grenze hat der Kl. unstreitig die von ihm abgeleiteten Überstunden vergütet erhalten. Auf Grund der maßgeblichen Bestimmungen der TarO. A und ADO. kann der Kl. also einen Mehranspruch nicht erheben. Die von der Revision angeschnittene Frage, ob dem Kl. auch auf Grund der Kannvorschrift in Nr. 3 ADO. eine Mehrvergütung allein schon deshalb zu verweigern gewesen wäre, weil die Anordnung zur Leistung der streitigen Überstunden nicht schriftlich erlassen war, kann unerörtert bleiben, da es hierauf nicht mehr ankommt. Im übrigen mag insoweit auf die einschlägigen Ausführungen in dem Urteile RAG 62/40 v. 18. Sept. 1940 (RARB.G. 23, 354 [361] = DR. 1941, 456²¹ m. Anm. Nikisch) verwiesen werden. Wesentlicher könnte der in dem vorgenannten Urteile (S. 358 f.) entwickelte Rechtsgrundsatz sein, daß auch mit der Handhabung von Kannvorschriften der hier in Rede stehenden Art kein Ermessensmißbrauch getrieben werden darf, anderenfalls die Verwaltung Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung der ihr obliegenden Fürsorgepflicht (§ 2 Abs. 2 ÖffArbOG.) ausgesetzt sein würde. Aber auf diesen Gesichtspunkt ist die Klage nicht gestützt worden.

Der Anspruch des Kl. auf eine Vergütung seiner Mehrarbeit erweist sich daher in vollem Umfange als unbegründet.

(RARB.G., Urte. v. 22. April 1941, RAG 196/40. — Frankfurt a. M.)

Anmerkung: Das Urteil beschäftigt sich mit zwei verschiedenen Fragen.

I. Der Bekl. hatte dem Kl. bereits am 27. Febr. 1940 zum 31. März 1940 gekündigt, obgleich die Kündigungsfrist nur zwei Wochen betrug. Offenbar wollte er dem Kl. durch die vorzeitige Kündigung das Aufsuchen einer neuen Tätigkeit erleichtern. So erklärt es sich wohl auch, daß der Bekl. die Zustimmung des Arba. zur Kündigung, die damals auch für öffentliche Verwaltungen und Betriebe noch nötig war, erst nachträglich, nämlich am 2. März 1940, nachgesucht hat. Dieses entgegenkommende Verhalten des Bekl. ist die Ursache eines ganz überflüssigen Streites geworden, der drei Instanzen beschäftigt hat und an dem das Arba. nicht schuldlos war.

Die Vorschrift, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jede Kündigung der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ist zwar notwendig, aber für die Beteiligten doch auch recht beschwerlich. Von seiten der Behörden sollte deshalb alles getan werden, um die Schwierigkeiten nicht unnötig zu erhöhen. Vor allem sollten die für die Rechtsstellung der Beteiligten maßgeblichen Bescheide klar und in einem verständlichen, wenn möglich auch in richtigem Deutsch abgefaßt werden. Das geschieht anscheinend nicht immer. In LARB.G. Düsseldorf v. 24. Juni 1940 hatte das Arba. der Kündigung nachträglich zugestimmt und gleichwohl hinzugefügt, die „Aussprechung der Kündigung“ könne jetzt erfolgen (warum übrigens nicht: die Kündigung könne jetzt ausgesprochen werden?). Auch in unserem Falle hatte die unschöne Wendung, die Zustimmung werde zur „Aussprechung der Kündigung“ erteilt, im Kl. den Glauben erweckt, die Kündigung müsse nun erst nochmals ausgesprochen werden. Freilich hieß es dann weiter, die Wirksamkeit der Zustimmung gelte (!)

ab dem Tage (!), an dem der Antrag beim ArbA. „in Einlauf gekommen“ (!) sei, und wenn hierbei auch fast jedes Wort sprachlich zu beanstanden ist, so wird man dem RArbG. doch zugeben müssen, daß die Absicht, der Zustimmung Rückwirkung beizulegen, deutlich genug zu erkennen war. Warum aber, so fragt man vergebens, keine Rückwirkung auf den Tag der Kündigung, also den 27. Febr., sondern auf den Tag des „Einlaufs“, den 4. März? Das Erstere war doch das Gegebene, wenn das ArbA. dem Bekl. eine nochmalige Kündigung ersparen wollte. Im andern Falle wäre die Zustimmung zu einer künftigen Kündigung zu erteilen gewesen, für die immer noch Zeit blieb. Der 4. März als Rückwirkungstermin aber war sinnlos und konnte nur die irriige Meinung erwecken, daß alles, was vor dem 4. März geschehen war, nicht gelten sollte.

II. Zur Frage der Mehrarbeitsvergütung bestätigt das RArbG. zunächst seine schon im Urte. vom 16. Okt. 1940 (DR. 1941, 459²²) ausgesprochene Ansicht, daß Mehrarbeit, besonders bei Angestellten, keineswegs grundsätzlich zu bezahlen sei. Das ist zweifellos richtig. Es gibt viele Beschäftigte, deren Lohn durchaus nicht auf das Maß der geleisteten Arbeit abgestimmt ist (man denke an Hausgehilfinnen oder Bühnenkünstler mit fester Gage), und zu ihnen gehörten mindestens früher auch die meisten Angestellten, von denen, wie das RArbG. sagt, von jeher mit Rücksicht auf ihr festes Monatseinkommen Überarbeit auch ohne besonderes Entgelt erwartet wurde. Freilich darf man nicht vergessen, daß sich in dieser Hinsicht die Ansichten im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Tarifentwicklung, geändert haben. Vor allem aber hat § 15 ArbZO. (ehemals § 6a ArbZNotG. v. 14. April 1927) auch den Angestellten für die meisten Fälle der Mehrarbeit einen unabdingbaren Anspruch auf „eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus“ gegeben und dieser Mehrarbeitszuschlag, der als Bremse gedacht ist, darf im Gegensatz zur Grundvergütung nicht im allgemeinen Gehalt aufgehen, wenn er seinen Zweck erreichen soll (vgl. meine Anm.: DR. 1941, 460). Die für die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden Tarif- und Dienstordnungen scheinen sich über dieses Bedenken hinwegzusetzen, indem sie grundsätzlich jegliche Mehrarbeit als durch die regelmäßigen Dienstbezüge abgegolten erklären (§ 21 TO. A.), ohne diese Regelung auf die von § 15 ArbZO. nicht erfaßten Fälle des § 13 ArbZO. zu beschränken (vgl. auch dazu meine Anm.: DR. 1941, 460). Auch das RArbG. hat sich weder in dem früheren noch im vorl. Urteil mit dieser Schwierigkeit auseinandergesetzt. Es weist zwar darauf hin, daß nach § 15 ArbZO. kein Anspruch auf Sondervergütung besteht, wenn die für die Beamten geltende längere Arbeitszeit auf die Angestellten derselben Verwaltung ausgedehnt wird (§ 13 I ArbZO.), prüft aber nicht nach, ob das im Falle des Kl. geschehen war. Rechtfertigen läßt sich das allenfalls damit, daß in der fraglichen Zeit ein Mehrarbeitszuschlag nur für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit gezahlt zu werden brauchte (§ 5 ArbSchutzVO. v. 12. Dez. 1939), möglicherweise also gerade die streitigen Überstunden zuschlagsfrei waren. Aber darauf ist die Entsch. nicht gestützt.

Mit diesem Vorbehalt ist den Ausführungen über die Mehrarbeitsvergütung zuzustimmen. Unterstellt man einmal, daß der Kl. nicht kraft Gesetzes wenigstens einen Zuschlag für die Mehrarbeitsstunden zu beanspruchen hatte, so konnte die Zahl der zu vergütenden Überstunden seitens der vorgesetzten Dienststelle beschränkt werden. Diese Anordnung hielt sich im Rahmen der durch Nr. 3 der Allgemeinen Dienstordnung getroffenen Regelung. Im übrigen sei hierzu auf RArbG. v. 18. Sept. 1940 (DR. 1941, 456²¹) und meine Anm. das. verwiesen.

Prof. Dr. Nikisch, Straßburg.

*

** 15. RArbG. — §§ 1, 6 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685). Wirksamkeit einer nachträglich erteilten Zustimmung des Arbeitsamts zu einer Kündigung und einer Zustimmung unter einer Auflage.

1. Die nachträglich erteilte Zustimmung wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zurück, so daß die zunächst schwebend unwirksame Kündigung als von Anfang an wirksam anzusehen ist; dies gilt auch dann, wenn die Zustimmung während oder auch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt worden ist. Der Ausspruch einer neuen Kündigung ist solchenthalfalls nicht erforderlich.

2. Das Arbeitsamt kann die Zustimmung auch mit Einschränkungen erteilen. Eine solche Einschränkung kann darin bestehen, aus arbeitseinsatzlichen Gründen das Arbeitsverhältnis erst zu einem späteren Zeitpunkt enden zu lassen. Auch in diesem Falle bedarf es einer neuen Kündigung nicht.

Der Kl. war seit dem 1. Nov. 1937 bei der Bekl. mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von einem Monat als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Am 17. Jan. 1940 wurde ihm von der Bekl. zum 28. Febr. 1940, ohne zuvorige Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes, gekündigt. Am 25. Jan. 1940 beantragte die Bekl. beim Arbeitsamt die Erteilung der Zustimmung zu der Kündigung. Das Arbeitsamt erteilte ihr darauf unter dem 2. April 1940 folgenden Bescheid:

„Vorgang: Ihr Antrag v. 25. Jan. 1940. Ich erteile Ihnen hierdurch die Zustimmung zur Lösung des Vertragsverhältnisses mit Ihrem Gefolgschaftsmitglied D. zum 30. Juni 1940.

Durch diese Zustimmung werden noch bestehende vertragliche Bindungen nicht berührt.

Ihr Gefolgschaftsmitglied hat von dieser Entscheidung Kenntnis erhalten.“

Eine entsprechende Mitteilung ging auch dem Kl. zu, der von der Bekl. über den 28. Febr. 1940 hinaus bis zum 30. Juni 1940 beschäftigt wurde. Am 4. Juni teilte die Bekl. dem Kl. noch mit, daß er der Genehmigung des Arbeitsamts entsprechend mit dem 30. Juni 1940 aus ihrem Dienst zu scheiden habe. Bis zum 30. Juni erhielt der Kl. auch sein Gehalt ausgezahlt.

Der Kl. vertritt die Auffassung, die zum 28. Febr. 1940 ausgesprochene Kündigung sei wegen der Nichterteilung der Zustimmung des Arbeitsamts zu der Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist unwirksam geblieben und auch wegen der Weiterbeschäftigung des Kl. über den Kündigungstermin hinaus hinfallig geworden. Zum 30. Juni 1940 habe eine neue Kündigung ausgesprochen werden müssen, was indes nicht geschehen sei. Wollte man in dem Schreiben der Bekl. v. 4. Juni 1940 eine neue Kündigung erblicken, so sei für die Kündigung zum 30. Juni 1940 die Kündigungsfrist von einem Monat nicht eingehalten; diese Kündigung habe daher frühestens zum 31. Juli 1940 Rechtswirkung haben können. Der Kl. verlangt dementsprechend sein Gehalt für den Monat Juli 1940.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Die Zustimmung zur Kündigung ist vorliegend zu einer Zeit, am 2. April 1940, erteilt worden, als der Kündigungstermin v. 28. (29.) Febr. 1940 bereits verstrichen war. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Zustimmung gegenstandslos sei, weil die Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist hinfallig geworden sei. In der Rspr. ist anerkannt, daß eine Kündigung, die zu dem vorgesehenen Kündigungstermin etwa wegen Nichterhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Frist keine Wirksamkeit hat, als solche fortbesteht und zum nächstzulässigen Termin wirkt, daß ebenso eine fristlose Kündigung, wenn sie als solche nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, als befristete Kündigung in Geltung bleibt, wenn der Kündigende, wie im Zweifel anzunehmen ist, die Lösung des Vertragsverhältnisses unbedingt wünscht (RArbGUrt. v. 24. Mai 1933, RAG 42/33: ArbRSamml. 18, 446; RArbG. 14, 33 [42]; RGZ. 105, 132/133; ArbR-38/39; RArbGUrt. v. 14. März 1934, RAG 14/34: ArbRSamml. 21, 42 [45]). Daß letzteres bei der Bekl. zutraf, ist ohne weiteres aus dem unstreitigen Sachverhalt zu entnehmen. Wenn sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kl. über den Kündigungstermin hinaus fortgesetzt hat, so deshalb, weil sie wegen Fehlens der Wirksamkeit der Kündigung vor der Erteilung der Zustimmung dazu gehalten war. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt auch, wie schon das ArbG. zutreffend dargelegt hat, eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, unter Auf-

gabe der ausgesprochenen Kündigung, durch stillschweigende Vereinbarung zwischen den Parteien nicht in Frage. Hiernach blieb die am 17. Jan. 1940 ausgesprochene Kündigung als solche über den Kündigungstermin v. 28. (29.) Febr. 1940 hinaus bestehen; sie konnte nur wegen der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der VO. vom 1. Sept. 1939 vor der Erteilung der Zustimmung des Arbeitsamts keine Wirkung erlangen.

Die nachträglich erteilte Zustimmung des Arbeitsamts zu einer Kündigung wirkt, wie das RArbG. wiederholt ausgesprochen hat (RArbG. 24, 15 [19ff.] = DR. 1941, 955, Urt. v. 4. Febr. 1941, RAG 161/40, abgedr. DAF. Entsch. Samml. S. 107, und das teilweise zum Abdruck bestimmte Urt. v. 22. April 1941, RAG 196/40) in sinn-gemäßer Anwendung des in § 184 Abs. 1 BGB. ausgesprochenen Rechtssatzes grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zurück. Das hat dann zur Folge, daß die zunächst schwebend unwirksame Kündigung als von Anfang an wirksam anzusehen ist. Von diesem Zeitpunkt an beginnen die arbeitsvertraglichen Wirkungen einer ordnungsmäßigen Kündigung, besonders der Lauf der Kündigungsfrist. Das hat uneingeschränkt auch dann zu gelten, wenn die Zustimmung zur Kündigung während oder auch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt worden ist. Solchenfalls ist daher auch nicht, wie vielfach gemeint, der Ausspruch einer neuen Kündigung mit Einhaltung der Kündigungsfrist erforderlich.

Das Arbeitsamt kann nun freilich, wie in den erwähnten Urteilen des RArbG. v. 18. Sept. 1940 (RArbG. 24, 20) und v. 22. April 1941 (S. 6) ausgesprochen worden ist, bei Erteilung der Zustimmung zur Kündigung den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung von sich aus, abweichend von dem Termin, zu dem sie erklärt worden ist, bestimmen. Arbeitsrechtlich genauer und im Hinblick auf die Aufgabe, die dem Arbeitsamt bei der Prüfung der Zustimmungserklärung gestellt ist, zutreffender ausgedrückt: Das Arbeitsamt, das vom Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes aus zu prüfen hat, ob es die erbetene Zustimmung zu einer Kündigung zu erteilen hat oder nicht, kann, wie es die Zustimmung ganz und zwar, wie im § 6 Abs. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 ausdrücklich vorgesehen, mit Auflagen erteilen. Die Auflage, welcher Begriff nicht im engeren Sinne des Bürgerlichen Rechts (z. B. §§ 525, 1940 BGB.) zu verstehen ist, sondern allgemeinere Bedeutung hat, kann auch dahin gehen, aus arbeitseinsatzlichen Gründen das Arbeitsverhältnis erst von einem bestimmten, von dem Termin, zu welchem die Kündigung ausgesprochen worden ist, abweichenden Zeitpunkt enden zu lassen. Das hat dann die Folge, daß die Wirkung der Kündigung hinausgeschoben wird und das Arbeitsverhältnis bis dahin weiterbesteht.

Im vorl. Falle hat entsprechend das Arbeitsamt, abweichend von dem auch inzwischen verstrichenen Kündigungstermin v. 28. (29.) Febr. 1940, den Zeitpunkt der Lösung des Dienstverhältnisses auf den 30. Juni 1940 bestimmt. Das war nach dem Dargelegten zulässig und ließ sein Dienstverhältnis bis dahin weiterbestehen. Mit diesem Zeitpunkt aber erlosch es. Bis zum 30. Juni 1940 hat der Kl. auch sein Gehalt ausbezahlt erhalten. Darüber hinaus hat er keinen Anspruch auf Gehalt.

(RArbG., Urt. v. 24. Juni 1941, RAG 208/40. — Köln.)

16. RArbG. — §§ 870, 879 ABGB. Voraussetzungen der Unwirksamkeit eines dienstvertraglichen Abkommens wegen „ungerechter und begründeter Furcht“ oder wegen Ausbeutung einer Zwangslage nach altösterreichischem Recht.

Der Kl. ist als pensionierter Offizier am 22. Juni 1922 als Bankbeamter in die Dienste der bekl. Firma getreten. Nach § 1 des Pensionsnormales der Bekl. erhält jeder Beamte und Angestellte des bekl. Bankhauses, der nach dem Gesetz pensionsversicherungspflichtig ist, ohne Rücksicht auf sein Alter eine lebenslängliche Pension, wenn er zehn Jahren ununterbrochener Dienstzeit von wenigstens zehnjährigen in Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag und deshalb in den Ruhestand

versetzt wird. Im Dezember 1931 teilte die Bekl. dem Kl. mit, daß sie ihn und andere Beamte infolge von Abbaumaßnahmen zum 31. März 1932 kündigen werde, legte ihm jedoch gleichzeitig nahe, um Abstandnahme von dieser Kündigung und um Weiterbelassung im Dienste gegen Verzicht auf die Anwendbarkeit des Pensionsnormales auf sein weiteres Dienstverhältnis anzusuchen. Darauf unterschrieb der Kl. folgende ihm von der Bekl. vorgelegte und an die Bekl. gerichtete Erklärung: „Wie mir bekannt ist, beabsichtigen Sie, im Zuge der von Ihnen eingeleiteten Abbaumaßnahmen mein Dienstverhältnis mit Wirksamkeit für den 31. März 1932 aufzukündigen. Da in diesem Zeitpunkt meine Dienstzeit noch nicht zehn Jahre beträgt, hätte ich der Kündigung zufolge ohne Pensionsanspruch aus Ihren Diensten auszuschneiden. In Anbetracht meiner Ihnen bekannten Situation richte ich hiermit an Sie die Bitte, von der Kündigung abzusehen und mich auch weiterhin als Beamten Ihres Hauses zu beschäftigen. Um Ihnen die von mir erbetene Belassung im Dienste in der Weise zu ermöglichen, daß Ihnen hieraus keine neuen Pensionsverpflichtungen erwachsen, stelle ich Ihnen hiermit für den Fall, als Sie mich über den 31. März 1932 hinaus in Ihren Diensten behalten, den rechtsverbindlichen Antrag, daß mein Dienstverhältnis ab 1. Jan. 1932 den Bestimmungen des seinerzeit für die Beamten des Bankhauses S. M. von R. in Geltung gesetzten Pensionsnormales nicht mehr unterliegen soll, so daß weder mir noch meinen etwaigen Hinterbliebenen Ansprüche auf Versorgungsgenüsse gegen Ihr Haus erwachsen.“ Der Kl. blieb sodann in den Diensten der Bekl., wurde aber zum 31. Dez. 1933 gekündigt. Seither erhielt er allmonatlich unter dem Titel einer „freiwilligen Zuwendung bis auf weiteres“ einen Betrag von 166,67 RM, der ihm jedoch mit September 1939 eingestellt wurde.

Der Kl. begehrt nun von der Bekl. die Bezahlung eines Betrages von 1166,69 RM, nämlich die Fortbezahlung jener „Zuwendung“ für 7 Monate v. 1. Okt. 1939 bis 30. April 1940, indem er behauptet, die Erklärung v. 29. Dez. 1931 nur unter Zwang unterschrieben zu haben, auch sei er durch die Vorspiegelung eines Beamtenabbaues in Irrtum geführt worden und habe daher Anspruch auf die ihm nach dem Pensionsnormale gebührende Pension.

Die Berechtigung des Klageanspruches hängt davon ab, ob die vertragliche Neuregelung des Dienstverhältnisses des Kl., welche auf Grund des von ihm gestellten Antrages v. 29. Dez. 1931 zustande gekommen ist, gültig und wirksam ist oder nicht. Das BG. hält den „Verzicht“ des Kl. auf die Anwendbarkeit des Pensionsnormales für ungültig, weil er nicht als freie Willensentschließung gewertet werden könne, da sich der Kl. in einer Zwangslage befunden habe und gekündigt worden wäre, wenn er diese Erklärung nicht unterschrieben hätte (§ 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB.).

Tatsächlich war die Bekl. vor Ablauf des zehnjährigen Dienstjahres des Kl. berechtigt gewesen, das Dienstverhältnis jederzeit durch Kündigung, selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen, zu lösen. Sie bedurfte überhaupt nicht eines besonderen Grundes, wenn sie das Dienstverhältnis des Kl. gesetzmäßig unter Wahrung der vorgeschriebenen Fristen durch Kündigung zur Lösung bringen wollte.

Tatsächlich hat sie aber die von ihr beabsichtigte Kündigung durch den Hinweis auf Abbaumaßnahmen zur Verminderung des Personal- und Pensionsaufwandes begründet und die Kündigung zu dem Zwecke in Aussicht gestellt, um eine Änderung der Vertragsbedingungen des Kl. in der Frage des Erwerbes von vertraglichen Pensionsansprüchen nach Ablauf des zehnten Dienstjahres zu erreichen. Es widerspricht nun weder einem gesetzlichen Verbote noch den guten Sitten, wenn ein Dienstvertrag mit einem Angestellten abgeschlossen wird, der ihm eine vertragliche Pension nicht zusichert. Damit scheidet die Anwendbarkeit des § 879 Abs. 1 BGB. aus.

Das BG. stützt sich aber auch zu Unrecht auf die Bestimmung des § 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB., welche einen Vertrag für nichtig erklärt, wenn jemand den Leichtsinns, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren

Vermögenswert zu dem Werte der Leistung im auffallenden Mißverhältnis steht. Diese Gesetzesstelle richtet sich gegen den wucherischen Vertrag, welcher bestimmte objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale — von denen einzelne, wie Leichtsinns, Verstandesschwäche und Unerfahrenheit, hier überhaupt nicht behauptet wurden — voraussetzt. Der Kl. war zwar nach den Feststellungen des BG. in einer Zwangslage, die sich daraus ergab, daß er bei Verwirklichung der Kündigung arbeitslos geworden wäre, weil damals kaum eine andere Stellung zu finden war und in der damaligen Zeit mit der erfolgten Kündigung eine Arbeitslosigkeit von langer Dauer notgedrungen verbunden war, zumal auch das Lebensalter des Kl. dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielte. Allein durch diese Feststellung ist der Tatbestand des § 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB. noch nicht erfüllt. Es gehört hierzu insbes. noch eine Ausbeutung dadurch, daß der Vertragsgegner sich oder einem Dritten für seine Leistung eine Gegenleistung gewähren oder versprechen läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnis steht. Der Kl. geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, er hätte im Dez. 1931 bereits einen Pensionsanspruch gehabt, auf den er verzichten mußte. In Wahrheit stand ihm damals ein solcher Anspruch noch nicht zu, da er das zehnte Dienstjahr noch nicht vollendet hatte. Die für den Fall der Vollendung des zehnten Dienstjahres dem Kl. zugesagte Anwartschaft auf eine Pension war vor diesem Zeitpunkt im Falle einer zulässigen Kündigung wertlos, und es kann daher auch gar nicht von einem Mißverhältnis, zum mindesten nicht von einem auffallenden Mißverhältnis, gesprochen werden, wenn der Kl. bei einer zulässigen Änderung des Dienstverhältnisses für die Weiterleistung seiner Dienste nur das hierauf entfallende Entgelt ohne die Aussicht auf den Erwerb einer Pension erhalten sollte. Es ist daher rechtlich ohne Belang, daß der Kl. durch die in Aussicht gestellte Kündigung auch in eine bedeutende Gemütsaufregung versetzt wurde.

Das BG. scheint aber trotz des Hinweises auf § 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB. in Wirklichkeit mehr die Vorschrift des § 870 ABGB. vor Augen gehabt zu haben, wonach derjenige, der von dem anderen Teile durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Verträge veranlaßt worden ist, nicht verbunden ist, ihn zu halten.

Entscheidend ist, ob die Bekl. den Kl. zu der vertraglichen Neuregelung seines Dienstverhältnisses durch „ungerechte und gegründete Furcht“ bewogen habe. Das Mittel, dessen sie sich bediente, war die Androhung der Kündigung zum 31. März 1932. Daß diese Androhung sich in höflichen Formen abspielte, wäre an und für sich für ihre Beurteilung unentscheidend. Auch eine solche Androhung der Kündigung konnte als psychischer Zwang auf die Willensentschließung des Kl. wirken, wie dies § 870 ABGB., der ja nicht von dem psychischen Zwang handelt, voraussetzt. Allein der psychische Zwang, also im vorl. Falle die Drohung, muß ein „ungerechter“ sein. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die Drohung den Tatbestand eines Deliktes bildet oder wenn die angeandrohte Handlung an sich rechtswidrig oder unzulässig ist, sondern es kann auch die Drohung mit einem Übel, das der Drohende zuzufügen berechtigt ist, unter Umständen ungerecht sein, insbes. dann, wenn derjenige, der die Drohung gebraucht, zwar das Recht hat, sie zu verwirklichen, wenn er aber nicht das Recht hat, das Zwangsmittel zu dem Zwecke zu gebrauchen, für welchen er es benutzt (vgl. die Entscheidungen des ObGer. Brünn Nr. 6248, 12350 und 14576 amtl. Slg.). Eine solche Drohung ist dann widerrechtlich und ungerecht. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Drohung des Arbeitgebers mit einer an sich zulässigen Kündigung widerrechtlich, wenn

er dadurch den Arbeitnehmer zu einem vorzeitigen Verzicht auf vertragliche Rechte bestimmen will, die ihm durch die Kündigung selbst nicht genommen werden konnten (ArbRSamml. 18, 86). Dagegen kann das Tun des Handelnden schon nach der allgemeinen Bedeutung des Begriffes dann nicht widerrechtlich sein, wenn er zu seiner Handlungsweise ein Recht hatte (vgl. RGZ. 50, 60 [66]) und das Mittel einem erlaubten Zwecke diene. Im vorl. Falle war aber, wie dargelegt, die Bekl. tatsächlich berechtigt, das Dienstverhältnis des Kl. durch Kündigung zur Auflösung zu bringen. In der Androhung dieser zulässigen Kündigung kann ein unerlaubter Zwang, eine Widerrechtlichkeit und die Hervorrufung einer ungerechten Furcht nicht erblickt werden (vgl. die Entsch. Nr. 2156, 2416 und 2443 der Slg. der Entscheidungen der Gewerbegerichte), da die Benützung dieses Mittels zur Herbeiführung einer Änderung der Arbeitsbedingungen keinem unerlaubten Zwecke diene, weil dem Kl. in der Frage vertraglicher Pensionsansprüche, welche geändert werden sollte, damals noch kein Recht zustand, das er nicht auch durch eine Kündigung hätte verlieren können. Es kann bei dieser Sachlage also nicht gesagt werden, daß die Herbeiführung einer für den Kl. ungünstigeren Neuregelung seines Dienstverhältnisses mit Ausschluß seiner Anwartschaft auf Pensionsberechtigung nach vollendetem zehnten Dienstjahr unerlaubt und sittenwidrig gewesen wäre und daß die Bekl. die Drohung mit der Kündigung zu einem Zwecke benützt habe, zu dem sie sie nicht benützen durfte. War aber die Drohung nicht widerrechtlich und die so hervorgerufene Furcht nach der Sprache des Gesetzgebers nicht „ungerecht“, so ist auch das auf Grund des durch diese Drohung veranlaßten Angebotes und seiner Annahme durch die Bekl. verwirklichte neue Übereinkommen nicht ungültig und unwirksam.

Es ist daher nur noch auf die Frage einzugehen, ob hier vielleicht eine List i. S. des § 870 ABGB. von der Bekl. angewendet wurde, welche den Kl. von der Verpflichtung zur Einhaltung des Vertrages befreit. Auch dies muß verneint werden. (Wird ausgeführt.)

Bei dieser Sachlage ist der Klageanspruch nicht begründet.

(RABG., Urt. v. 17. Juni 1941, RAG 21/41. — LG. Wien.)

*

17. RABG. — §§ 32, 29 ArbOG.; § 1, 3 der 2. Durchf. Best. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KWirtschVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028).

1. Der Ordnungsgrundsatz erfordert, daß nur ein Gesamtrecht im Betriebe gilt, und läßt ein Weiterleben außer Kraft getretenen und als überholt erkannten Tarifrechts gegenüber dem neuen Tarifrecht nicht zu (vgl. RABG. 24, 77 = DR. 1941, 957²⁷ m. Anm. W. Franke).

2. Regelmäßige Zuwendungen i. S. der 2. KLDB. sind auch Zahlungen, die einen Ersatz für Auslagen gewähren wollen (Wegegeld, Auslösung, Ersatz für den Verbrauch eigener Arbeitskleidung). Die in der Kriegswirtschaft durch den Lohnstop bedingte Erstarrung der Lohnhöhe erfordert die Aufrechterhaltung derartiger Zuwendungen, auch wenn der Unternehmer nach Friedensarbeitsrecht zu einer Kürzung durch Kündigung oder aus anderen Gesichtspunkten berechtigt wäre.

3. Eine Betriebsordnung, welche die Löhne oder sonstige regelmäßige Zuwendungen erhöht oder herabsetzt, bedarf nach §§ 3, 1 KLDB. auch dann der Billigung durch den Reichstreuhand der Arbeit, wenn sie zur Ausfüllung einer in einer Tarifordnung gegebenen Ermächtigung zur betrieblichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen erlassen worden ist.

(RABG., Urt. v. 24. Juni 1941, RAG 28/41. — Breslau.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stell. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Soeben erschienen:

als Heft 3 der neuen Schriftenreihe

„Unternehmung und Steuer“

herausgegeben von Dr. W. Blümich, Oberfinanzpräsident, L. Mirre, Geh. Regierungsrat, Präsident des Reichsfinanzhofs, Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Chefpräsident der Preußischen Oberrechnungskammer

Handelsbilanz - Steuerbilanz

Von

DR. PETER SCHERPF

Dozent an der Universität München

VIII, 125 Seiten. Preis RM 5.60 broschiert

Die vorliegende Schrift bietet einen wertvollen Beitrag zur Lösung der wichtigen Frage der Angleichung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz; sie geht alle Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, alle einkommen- und Körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe an.

Früher erschienen:

- Heft 1: **Mirre**, „Die Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz der Aktiengesellschaft.“ 1939. VII, 74 Seiten. Preis RM 3.60 geheftet
- Heft 2: **Groener**, „Die steuerliche Gewinnermittlung bei Einzelfirmen, Personen- und Kapital-Gesellschaften.“ 1941. XXXI, 237 Seiten. Preis RM 8.— geheftet

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

OSRAM-D-LAMPEN

geben viel Licht!

40 Watt gibt	490	Lumen (Hlm)
60 " "	830	"
75 " "	1080	"
100 " "	1530	"



Lumen ist die Maßeinheit für Licht.

Das sind die neuen, gesteigerten Lumenwerte der Osram-D-Lampen für 220 Volt.

Osram-D-Lampen

*aus Europas größtem Glühlampenwerk geben jetzt noch mehr Licht;
das Licht ist also billiger.*

gegen eine Unterhaltsregelung zurücknimmt, die für die Zeit nach der auf die nunmehr erst zu erhebende Klage des anderen Ehegatten gilt (kein Vergleich). KG.: DR. 1941, 2298 Nr. 11

§§ 13, 14 RAGebO. Wird das Armenrecht nur für den Abschluß eines Vergleichs bewilligt und der ArmAnw. nur zu diesem Zwecke beigeordnet, so kann er auch dann die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen aus der Reichskasse erstattet verlangen, wenn der Vergleich in einem Verhandlungstermin über eine einstweilige Anordnung in einer Ehesache abgeschlossen wird. OLG. Dresden: DR. 1941, 2299 Nr. 12

Reichsarbeitsgericht

§§ 1, 7 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939; §§ 13, 15 Abs. 2 ArbZO.; § 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, Nr. 3 AllgDienstO. i. d. Fass. v. 19. Dez. 1938.

Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses; Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung bei nachträglicher Zustimmung und Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung.

Angestellte im öffentlichen Dienst haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Vergütung von Überstunden. RArbG.: DR. 1941, 2300 Nr. 14 (Nikisch)

§§ 1, 6 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685). Wirksamkeit einer nachträglich erteilten Zustimmung des Arbeitsamts zu einer Kündigung und einer Zustimmung unter einer Auflage. RArbG.: DR. 1941, 2302 Nr. 15

§§ 870, 879 ABGB. Voraussetzungen der Unwirksamkeit eines dienstvertraglichen Abkommens wegen „ungerechter und gegründeter Furcht“ oder wegen Ausbeutung einer Zwangslage nach altösterreichischem Recht. RArbG.: DR. 1941, 2303 Nr. 16

§§ 32, 29 ArbOG.; §§ 1, 3 der 2. Durchf. Best. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KWirtschVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028).

Der Ordnungsgrundsatz erfordert, daß nur ein Gesamtrecht im Betriebe gilt, und läßt ein Weiterleben außer Kraft getretenen und als überholt erkannten Tarifrechts gegenüber dem neuen Tarifrecht nicht zu (vgl. RArbG. 24, 77 = DR. 1941, 957²⁷ m. Anm. W. Franke).

Regelmäßige Zuwendungen i. S. der 2. KLDB. sind auch Zahlungen, die einen Ersatz für Auslagen gewähren wollen (Wegegeld, Auslösung, Ersatz für den Verbrauch eigener Arbeitskleidung). Die in der Kriegswirtschaft durch den Lohnstop bedingte Erstarrung der Lohnhöhe erfordert die Aufrechterhaltung derartiger Zuwendungen, auch wenn der Unternehmer nach Friedensarbeitsrecht zu einer Kürzung durch Kündigung oder aus anderen Gesichtspunkten berechtigt wäre. RArbG.: DR. 1941, 2304 Nr. 17

Defektei

Dr. Wittig & Wollny

verschafft Auskünfte über Vorleben, Herkunft, Ruf, Umgang, Vermögen, Einkommen, Charakter usw. Beweismaterial für Prozeßzwecke, Beobachtungen, Ermittlungen überall! Große Inanspruchnahme aller Kreise.

Berlin W 30/53 • Maaßenstr. 9
Tel. 27 04 70

Für Briefmarkensammler



Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Ungarn 500 versch. 13.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 175.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 705 versch. Oesterreich 65.— / 100 versch. Alt-Rußland 7.80 / 535 versch. Rumänien 125.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.—, Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.

Briefmarkenhaus Sabeff,
Wien IX/71.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Ausgabe A 1940: Hefte 3, 7, 8 u. 40
1941: Hefte 4, 5 u. 9
Preis je Heft 75 Pf. Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

Nachleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Das Recht der deutschen Bankwirtschaft

von Dr. A. Koch und Dr. W. Roeder

Aufbau und Organisation des Bankgewerbes — Bankanstalten — Banken-Aufsicht — Zinsen und Wettbewerb — Allgemeiner Geschäfts- und Kreditverkehr — Zahlungsverkehr — Wertpapierverkehr — Steuerrecht — Soziale Bestimmungen.

Das umfangreiche Werk enthält das gesamte Recht der deutschen Geld-, Kredit- und Bankwirtschaft bis einschließlich 1937, und zwar nicht nur das Gesetzwerk, das speziell für die Kreditinstitute bestimmt ist, sondern alles, was in der täglichen Praxis dem Bank- und Sparkassenmann vorkommt. Es ersetzt also eine ganze Rechtsbibliothek.

Umfang 688 Seiten

Preis in Leinen RM. 12.80

Als Ergänzung erschien:

Das Recht der deutschen Bankwirtschaft 1938/39

von Dr. A. Koch

Eine selbständige Darstellung des Bankrechtes 1938 und 1939, zugleich eine Ergänzung des vorhergenannten grundlegenden Werkes.

Umfang 130 Seiten

Preis in Leinen RM. 4.80

Verlag: Vereinigte Verlagsgesellschaften Franke & Co. K. G.
Berlin-Wilmersdorf 1

Offene Stellen

Berliner Wirtschaftsverlag
sucht
2 Juristen oder Betriebswirte
z. schriftleiterischen Mitarbeit im Angestelltenverhältnis. Die Bewerber müssen Sonderkenntnisse auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet nachweisen und sollen möglichst schriftstellerische Erfahrungen haben. Auch ist eine Betätigung im Auskunftsdiens möglich. Die Bewerber müssen hauptsächlich – nicht in Nebenbeschäftigung – tätig werden. Angabem. Angabe des frühesten Eintrittstermines, der bisherigen Bezüge und den weiteren üblichen Unterlagen sind zu richten unter **A. 1732** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor
zum sofortigen Antritt für längere Zeit **gesucht** mit Aussicht auf evtl. spätere Zusammenarbeit. – Angebote mit Gehaltsansprüchen erbeten an
Rechtsanwalt und Notar
Weise, Danzig,
Langgasse 28.

Jüngerer Volljurist
für **sofort** oder **später** von niederschles. Bergwerksunternehmen zur Bearbeitung von Bergschadensprozessen, Personal- u. uk-Angelegenheiten, arbeitsrechtlichen u. allen sonstigen Rechtsfragen **gesucht**.
Erfordernisse: Kenntnisse und prakt. Erfahrungen im Bergschadens- und Arbeitsrecht, schnelle Auffassungsgabe, Gewandtheit in Wort und Schrift. Antrittstermin muß geklärt sein. Bewerbungen m. selbstgeschrieb. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe des Wehrverhältnisses u. der Gehaltswünsche sind zu richten unter **A. 1734** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin
für beide Fächer bald oder später **gesucht**.
Rechtsanwälte
Dr. Scheuermann, Dr. Innecken,
Berlin SW 68,
Friedrichstraße 208.

Elne Stufe höher!

Die Schranken zwischen einzelnen Laufbahnen sind nicht unüberwindlich! Lernen Sie das umfassende Lehrwerk kennen, das für den deutschen Beamtengehalt geschaffen wurde: „Die Verwaltungsgeschichte“, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer, u. Staatssekretär Pfundtner, unter Mitarbeit v. 50 führenden Beamten, Männern der Partei und Universitäts-Professoren. Bequem zu bewältigende Teilleistungen machen Ihnen das Studium zu Hause leicht. 30.000 Kollegen haben es erprobt! Lassen Sie sich unverbindlich u. kostenlos einen Prospekt kommen! Spaeth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

Assessorin

von größerem Wirtschaftsunternehmen in Leipzig als Mitarbeiterin der Zentralabteilung zu baldigem Antritt **gesucht**. Kenntnisse in Steuerrecht erwünscht, aber nicht Bedingung.
Angebote m. handschriftlichem Lebenslauf, Bild, Gehaltsansprüchen und Antrittstermin erbeten unter **A. 1733** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder Bürohilfe(in) gesucht.

Offerten m. selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1689** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Betriebsprüfer

von großer Berliner Industrieverwaltung zu möglichst baldigem Eintritt **gesucht**. Bewerber mit gediegener, betriebswirtschaftlicher Ausbildung, erfolgreicher Tätigkeit in der Industrie oder bei Revisionsgesellschaften, welche Prüfungen selbstständig durchführen können, bevorzugt. – Angebote mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Angabe von Gehaltsansprüchen und Referenzen erbeten an

Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie GmbH.,
Berlin - Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 16,
Telefon 31 81 16, Hausapparat 45.

Landrichter a. D.

sucht für die Nachmittage **Nebenbeschäftigung** in Berliner Anwaltsbüro. Angebote fernmündlich unter **723630**.

Werdet Mitglied der NSD.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Berliner Rechtsanwalt
sucht Bürogemeinschaft in der Friedrichstadt oder guter Verkehrslage des Westens mit älterem Kollegen, der Notar ist. Benutzung vorhandenen Büropersonals für Kriegsdauer erwünscht, da die Praxis z. Z. mit Rücksicht auf anderweitige Tätigkeit nur geringen Umfang hat. Zuschriften erbeten unter **A. 1730** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Alteingeführte Anwaltspraxis

in fränk. Kleinstadt, 28 km von Nürnberg, ist wegen meiner Berufung zum hauptamtl. Bürgermeister sofort abzugeben mit den bisher. Büroräumen. Angebote von tücht. strebsam. Berufskameraden unter **A. 1731** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ich verkaufe

die bekannte Sammlung aller Deutschen Reichsgesetze Pfundtner u. Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht, 17 Bände geschlossen und vollständig bis einschl. Lieferung 88 für 75.— RM in tadelloser Verfassung. — Ich suche die Zeitschrift Deutsches Recht vom 1. Okt. 1939 bis 30. Sept. 1941 gebunden oder ungebunden. Rechtsanwalt und Notar **Große** in Kamenz/Sa.

Zu verkaufen:
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl. 1937, 4 Bände vollständig einschl. Registerband. Angebote an Amtsgerichtsrat
Dr. Richter,
Königsbrück (Bz. Dresden).

Langjährige Anwaltspraxis

in schön gelegener südwestdeutscher Industriestadt mit sämtlichem Inventar und anschließender Wohnung **sofort abzugeben**. Eilangebote unter **A. 1729** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

DIE PRAXIS

des Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Karl Kettner, Bielefeld, ist durch Todesfall freigeworden und zu **übernehmen**. Interessenten wollen Eilangebote senden an: Frau Therese Kettner, z. Z. Bielefeld, Ulmenstr. 7, Tel. 4468

Fachkräfte werden am ehesten durch eine Stellenanzeige in der Fachpresse gefunden

Das ist eine alte Tatsache, die sich gerade jetzt immer wieder bewahrheitet.

Deshalb sind in unserer Zeitschrift „Deutsches Recht“ in Ausgabe für Ausgabe — auch in der vorliegenden Folge — Stellenangebote enthalten, Anzeigen, in denen Volljuristen und juristisch vorgebildete Kräfte gesucht werden.

Wenn Ihnen eine Arbeitskraft fehlt (oder Sie selbst vielleicht eine Stellung suchen), dann schicken Sie bitte die Anzeige gleich an uns ein, damit wir sie in der nächsten Ausgabe veröffentlichen können.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Anzeigen-Abteilung
Berlin W 35, Lützowufer 18
Fernruf: 22 40 86

Antiquarisches Angebot:

- BGB. Komm. d. RG.-Räte. 8. U. 5 Bde. 34/35, geb. m. Gebrauchsmappe RM 40.—
- Entsch. d. RG. I. Zivilf. Bd. 1—163 u. Req. 1880—1941 geb. RM 450.—
- Staudinger Komm. 3. BGB. 9 A. 7 Bde. I. 12 1926—31 geb. RM 140.—
- Reichssteuerblatt 1920—1940 geb. RM 200.—
- Reichsanwaltschafts-Bd. 1—40 geb. RM 125.—
- Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philos. Bd. 1—32 (1907—38) geb. RM 600.—
- Rechtsprechung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 160.—
- Justizministerialblatt, Deutsche Justiz 1900—1940 geb. RM 300.—
- Reichsgerichtsbld. 1900—1939 (ab 1922 Zl. I u. II) geb. RM 280.—
- Wochenschrift, Jur., 1900—1938 (ab 1938 i. Seften) geb. RM 200.—

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Olshausen, Strafgesetzkommentare; Geldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.
J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtsdrucken
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger-Hannover

GeHa Duplex
das neue
KOHLEPAPIER
mit dem grünen
Stumpfwachsrücken
rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. grifffsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!
GEHA-WERKE · HANNOVER

Die Vertragshilfe Des Richters aus Anlaß Des Krieges

Kommentar zur Verordnung vom 30. November 1939
Von RA. Dr. habil. **Gerh. Hubernagel** u. Dr. **K. Künne**

„Die Vertragshilfeverordnung hat im Laufe der letzten Zeit eine immer größere Bedeutung gewonnen. Der vorliegende Kommentar berücksichtigt bei ausführlicher Erläuterung das neueste Schrifttum. Er erhält seine besondere Note dadurch, daß er zu § 11 der Verordnung (außergerichtliche Einigung) in 14 Abschnitten ausführlich erläuterte Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche gibt, die aus dem praktischen Leben gewonnen sind.“
(Deutscher Gemeindetag vom April 1941).

Die Vertragshilfeverordnung hat sich so große Popularität errungen, weil sie unabhängig von den Grenzen bestimmter Berufskreise grundsätzlich jeden betreffen kann. Alle Gläubiger und Schuldner werden von der Verordnung potentiell erfaßt. Insbesondere ist sie für die Wirtschaft von größter Bedeutung. — Einen ganz besonderen Wert erhält der Kommentar durch die „Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche“, die sich in der Praxis bewährt haben. Das Recht der Ostmark und das neueste Schrifttum ist bereits verarbeitet, also:

ein Kommentar auf dem neuesten Stand.

Umfang 214 Seiten. Preis kartoniert mit Nachtrag RM. 4.80.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark u. Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag · Wien I,
Riemergasse 1.

Deutscher Rechtswahrer!

Sie müssen sofort

den Vierteljahrsbeitrag von RM 40.25 bzw. RM 20.15 überweisen. Dann sind Sie **ab sofort** mit RM 20.000. — auf den Todesfall, RM 40.000 auf den Invaliditätsfall und RM 20. — Tagesgeld vom 1. Tage ab bzw. mit RM 10.000/20.000/10. — **rechtsverbindlich** bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend, versichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen sofort zu. Das gilt für alle Deutschen Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind.

Aberlegen

Sie nicht lange, sondern handeln Sie sofort. Der geringe Beitrag bietet jedem Deutschen Rechtswahrer und seinen Angehörigen die Möglichkeit, der Unfallversicherung beizutreten.

Auf einen Milliardenbetrag

beläuft sich jährlich der gelbliche Schaden aus Unfällen! Diese amtliche Feststellung muß auch Ihnen den Abschluß einer Unfallversicherung zur Pflicht machen. Jede Verzögerung kann für Sie von Nachteil sein.

Keiner darf sich ausschließen!

Über zehntausend Versicherungsnehmer sind durch die Versicherungsvermittlung
Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Postcheckkonto Berlin 1693 16, Ruf 71 89 09, versichert!

Wichtig! Die Beiträge für Unfallversicherung gelten steuerrechtlich als Sonderausgaben und können daher vom Jahreseinkommen steuerfrei abgezogen werden.

Allein auf Grund der Unfallverträge wurden über unsere Firma weit **über 500.000 Reichsmark** ausbezahlt!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname:.....
Anschrift:.....
Geburtsstag und Jahr:.....
Geburtsort:.....
 2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein Denken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen?.....
(Besonderer Zuschlag)
 3. Sind Sie vollständig gesund?.....
Wenn nicht, woran leiden Sie?.....
Sind Sie weit- oder kurzsichtig?.....
Unbedingt genaue Stärke der Augengläser angeben, kostenlos beim Optiker zu erfragen!
Körpergewicht:.....Pfund; Größe:.....cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten?.....
 4. Welche Summen sollen versichert werden?.....
 5. Bestand für Sie bereits eine Unfallversicherung oder besteht eine solche noch?.....
Bei welcher Gesellschaft?.....
Falls erloschen, aus welchem Grund?.....
(Wahl, Kündigung der Gesellschaft usw.)
 6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Lebensjahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit automatisch eine lebenslängliche Rente tritt.
- Unterschrift (deutsch):.....
Anschrift:.....